

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 15. Januar 2006

Nr. 205	Urkunde über die Neuumschreibung der Katholischen Pfarreien St. Philippus und Jakobus, Glashütten-Schloßborn und St. Jakobus, Eppstein-Vockenhausen	217	Nr. 216	Budget 2006 des Bistums Limburg	226
Nr. 206	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei bzw. Pfarrvikarie und Kirchengemeinden St. Markus und Dreifaltigkeit in Frankfurt-Nied	217	Nr. 217	Diözesaner Weltjugendtag	230
Nr. 207	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt und St. Hedwig in Frankfurt-Griesheim	218	Nr. 218	Neue Abteilung Liegenschaften und Zentrale Dienste im Bischöflichen Ordinariat Limburg, Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau	231
Nr. 208	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei bzw. Pfarrvikarie und Kirchengemeinden St. Dionysius und St. Kilian in Frankfurt-Sindlingen	218	Nr. 219	Überprüfung der Tragwerke von Gebäuden der Kirchengemeinden	231
Nr. 209	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifatius und St. Aposteln in Frankfurt-Sachsenhausen	219	Nr. 220	Ehejubiläen	231
Nr. 210	Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg	219	Nr. 221	Kommissarische Übernahme der Aufgaben des Justiziars	231
Nr. 211	Statut für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2 CIC ...	222	Nr. 222	Erwachsenenfirmung	231
Nr. 212	Beschluss der KODA vom 26.09.2005 und 07.11.2005	222	Nr. 223	Erwachsenenkatechumenat - Feier der Zulassung 2006	231
Nr. 213	Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg-Mainz-Speyer-Trier	224	Nr. 224	Diözesane Wallfahrtstage 2006	232
Nr. 214	Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung KMAO – Neufassung)	224	Nr. 225	Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2006	232
Nr. 215	Richtlinie für den Einsatz von Informationstechnik in der Diözese Limburg	225	Nr. 226	Öffentliche, nicht-kommerzielle Übertragung von Fußball-WM-Spielen in Pfarreien	232
			Nr. 227	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	232
			Nr. 228	Exerzitien für Priester und Diakone	232
			Nr. 229	Anbetungstage in Schönstatt	232
			Nr. 230	Priesterliche Leiter pastoraler Räume im Bistum Limburg	233
			Nr. 231	Bestellung eines Bischofsvikars	233
			Nr. 232	Todesfall	233
			Nr. 233	Dienstnachrichten	233
			Nr. 234	Kirchenstühle abzugeben	234

Nr. 205 Urkunde über die Neuumschreibung der Katholischen Pfarreien St. Philippus und Jakobus, Glashütten-Schloßborn und St. Jakobus, Eppstein-Vockenhausen

Nach Zustimmung der Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte der Katholischen Kirchengemeinden St. Michael, Ehlhalten, St. Philippus und Jakobus, Glashütten-Schloßborn und St. Jakobus, Eppstein-Vockenhausen und nach Anhörung des Priesterrates wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die Kirchengemeinde St. Michael in Ehlhalten wird von der Katholischen Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn abgetrennt und als rechtlich eigenständige Kirchengemeinde der Katholischen Pfarrei St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen zugeordnet.

§ 2

Die katholischen Bewohner der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael in Ehlhalten scheiden aus der Katholischen Pfarrei St. Philippus und Jakobus in Glashütten-Schloßborn aus und werden der katholischen Pfarrei St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen zugewiesen.

§ 3

Der Pfarrer der Katholischen Pfarrei St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen ist Vorsitzender des Verwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde St. Michael in Ehlhalten.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft zum 1. November 2005

Limburg, 30. Oktober 2005
Az.: 703 BB/05/01/7
und 530 A/05/01/1

τ Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 206 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei bzw. Pfarrvikarie und Kirchengemeinden St. Markus und Dreifaltigkeit in Frankfurt-Nied

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholische Pfarrei St. Markus und die Katholische Pfarrvikarie Dreifaltigkeit in Frankfurt-Nied, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer

neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Markus, Frankfurt-Nied“ trägt.

2. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Markus Frankfurt-Nied umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Markus, Frankfurt-Nied und der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Dreifaltigkeit, Frankfurt-Nied.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Markus“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche Dreifaltigkeit wird Filialkirche der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Markus und der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde Dreifaltigkeit werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Markus Frankfurt-Nied“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2005 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde „St. Markus Frankfurt-Nied“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift:
Katholische Kirchengemeinde St. Markus Frankfurt-Nied.
Das Siegel des Pfarramtes lautet:
Katholisches Pfarramt St. Markus Frankfurt-Nied.
6. Diese Urkunde wird zum 01.01.2006 wirksam.

Limburg, 22. Dezember 2005 † Franz Kamphaus
Az.: 13720/05/02/5 Bischof von Limburg
und 13620/05/06/3

Nr. 207 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Himmelfahrt und St. Hedwig in Frankfurt-Griesheim

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholische Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt und die Katholische Pfarrei St. Hedwig in Frankfurt-Griesheim, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Mariä Himmelfahrt“ trägt.
2. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Frankfurt-Griesheim und der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hedwig, Frankfurt-Griesheim.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Mariä Himmelfahrt“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Hedwig wird Filialkirche der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde

St. Mariä Himmelfahrt und der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Hedwig werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Mariä Himmelfahrt“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2005 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde „St. Mariä Himmelfahrt“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift:
Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt Frankfurt am Main.
Das Siegel des Pfarramtes lautet:
Katholisches Pfarramt St. Mariä Himmelfahrt Frankfurt am Main.
6. Diese Urkunde wird zum 01.01.2006 wirksam.

Limburg, 22. Dezember 2005 † Franz Kamphaus
Az.: 13120/05/03/5 Bischof von Limburg
und 13020/05/04/8

Nr. 208 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei bzw. Pfarrvikarie und Kirchengemeinden St. Dionysius und St. Kilian in Frankfurt-Sindlingen

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholische Pfarrei St. Dionysius und die Katholische Pfarrvikarie St. Kilian in Frankfurt-Sindlingen, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Dionysius/St. Kilian“ trägt.
2. Dionysius/St. Kilian umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Dionysius, Frankfurt-Sindlingen und der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Kilian, Frankfurt-Sindlingen.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Dionysius“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Kilian wird Filialkirche der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Dionysius und der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Kilian werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Dionysius/St. Kilian“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2005 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde „St. Dionysius/St. Kilian“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift:
Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius/ St. Kilian Frankfurt am Main.
Das Siegel des Pfarramtes lautet:
Katholisches Pfarramt St. Dionysius/ St. Kilian Frankfurt am Main.

6. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 2006 wirksam.

Limburg, 22. Dezember 2005 † Franz Kamphaus
Az.: 14720/05/06/4 Bischof von Limburg
und 14620/05/04/4

Nr. 209 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Bonifatius und St. Aposteln in Frankfurt-Sachsenhausen

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholische Pfarrei St. Bonifatius und die Katholische Pfarrei St. Aposteln in Frankfurt-Sachsenhausen, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Bonifatius“ trägt.
2. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Frankfurt-Sachsenhausen und der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Aposteln, Frankfurt-Sachsenhausen.
3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Bonifatius“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Aposteln wird Filialkirche der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius und der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Aposteln werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2005 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde „St. Bonifatius“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift:
Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Frankfurt am Main.

Das Siegel des Pfarramtes lautet:
Katholisches Pfarramt St. Bonifatius Frankfurt am Main.

6. Diese Urkunde wird zum 01.01.2006 wirksam.

Limburg, 22. Dezember 2005 † Franz Kamphaus
Az.: 10220/05/02/5 Bischof von Limburg
und 10420/05/02/5

Nr. 210 Statut für das Bischöfliche Ordinariat Limburg

Übersicht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Leitung
- § 3 Dezentenkonferenz
- § 4 Plenarkonferenz
- § 5 Kammern
- § 6 Aufbau
- § 7 Zentralstelle und Dezerate
- § 8 Abteilungen und Referate

- § 9 Eigenverantwortung und Zusammenarbeit
- § 10 Zuständigkeit und Beteiligung
- § 11 Postsendungen
- § 12 Schriftverkehr
- § 13 Siegelführung
- § 14 Veröffentlichungen, Rundschreiben, mündliche Auskünfte
- § 15 Aktenführung und Aktenaufbewahrung
- § 16 Verbindung zum Diözesansynodalamt
- § 17 Änderungen
- § 18 Inkraftsetzung

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat Limburg ist die kuriale Verwaltungsbehörde des Bistums Limburg.
- (2) Alle Mitarbeiter¹ des Bischöflichen Ordinariates arbeiten zusammen und gewährleisten durch transparente Geschäftsabläufe ein angemessenes, verbindliches und kontinuierliches kuriales Verwaltungshandeln.
- (3) Dieses Statut regelt den Aufbau und die Organisation des Bischöflichen Ordinariates sowie den Geschäftsverkehr nach außen. Es ist für alle Mitarbeiter im Bischöflichen Ordinariat verbindlich.

§ 2 Leitung

- (1) Der Generalvikar ist Leiter des Bischöflichen Ordinariates. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter - unbeschadet des Absatzes 3 -, übt die Aufsicht über die Dezenten aus und weist ihnen die Aufgaben zu. Einzelne Vorgänge kann er jederzeit an sich ziehen oder sich die Bearbeitung oder Unterzeichnung vorbehalten.
- (2) Der Stellvertreter des Generalvikars vertritt den Generalvikar bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung.
- (3) Bischofsvikare haben innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die ihnen nach dem CIC eingeräumten Vollmachten. Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung werden sie durch den Generalvikar vertreten.

§ 3 Dezentenkonferenz

- (1) Die Dezentenkonferenz behandelt unter dem Vorsitz des Bischofs die Belange des Bischöflichen Ordinariats.
Mitglieder sind:
 - der Weihbischof / die Weihbischofe
 - der Generalvikar
 - der / die Bischofsvikar/e
 - die Dezenten.
- (2) Der Pressesprecher, der Justiziar und der Leiter der Abteilung Kirchenrecht nehmen mit beratender Stimme an der Dezentenkonferenz teil.
Näheres regelt die Satzung der Dezentenkonferenz.

§ 4 Plenarkonferenz

Die Rechte und Pflichten der Plenarkonferenz als gemeinsame Konferenz der Weihbischofe, des Generalvikars, des

¹ Der Einfachheit halber wird im Text ausschließlich die männliche Form verwendet.

Offizials, der Bischofsvikare, der Dezenten sowie der Bezirks- und Stadtdekane unter dem Vorsitz des Bischofs, werden in einer eigenen Satzung geregelt.

§ 5 Kammern

Die Rechte und Pflichten der Pastoralkammer, der Verwaltungskammer sowie der Personalkammern werden in eigenen Satzungen geregelt.

§ 6 Aufbau

(1) Das Bischöfliche Ordinariat gliedert sich in eine Zentralstelle, Dezernate und das Diözesansynodalamt. Die Zentralstelle und die Dezernate können in Abteilungen und Referate untergliedert werden.

(2) Der Generalvikar bestimmt die Gliederung der Zentralstelle und der Dezernate sowie deren Zuständigkeiten in dem von ihm erlassenen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für das Bischöfliche Ordinariat.

Die personelle Ausstattung wird im Stellenplan für das Bischöfliche Ordinariat geregelt.

(3) Im Bischöflichen Ordinariat bestehen die Dezernate:

- Pastorale Dienste
- Kinder, Jugend und Familie
- Bildung und Kultur
- Caritas²
- Personal
- Finanzen, Verwaltung und Bau.

(4) Der Leiter des Diözesansynodalamtes ist der Bischofsvikar für den synodalen Bereich. Näheres regelt die Satzung des Diözesansynodalamtes.

(5) Nach Abstimmung in der Dezentenkonferenz können befristet Aufgaben im Rahmen eines Projekts dezernatsübergreifend erledigt werden.

§ 7 Zentralstelle und Dezernate

(1) Die Zentralstelle wird unmittelbar vom Generalvikar geleitet.

(2) Die Dezenten werden vom Bischof ernannt und leiten das ihnen übertragene Dezernat im Rahmen des allgemeinen und diözesanen Kirchenrechts und unter Berücksichtigung des einschlägigen weltlichen Rechts. Sie führen die laufenden Amtsgeschäfte und üben die Dienst- und Fachaufsicht in ihrem Dezernat und den ihrem Dezernat zugeordneten Abteilungen und Einrichtungen aus. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter der zugeordneten Einrichtungen wird in der Regel an den Leiter der jeweiligen Einrichtung delegiert.

(3) Die zur Amtsausübung notwendigen Vollmachten, Weisungsrechte innerhalb des Dezernats und Zeichnungsberechtigungen werden den Dezenten mit der Amtsübertragung schriftlich erteilt.

(4) Die Dezenten sind zur Einstellung, Versetzung und Kündigung für die Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates, die ihrer Dienst- und Fachaufsicht unterliegen, bevollmächtigt. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die Dezenten stellen die Einheit der Verwaltung sicher. Sie sind für den Einsatz der ihnen unterstellten Mitarbeiter verantwortlich. Sie unterrichten den Generalvikar unverzüglich über alle wichtigen Vorgänge, insbesondere über dezernatsübergreifende Angelegenheiten, Planungen und Beschwerden.

(6) Die Dezenten übertragen die nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse auf die Abteilungsleiter und unterrichten sie über alle Angelegenheiten, die für die Leitung der Abteilung nötig und dienlich sind.

(7) Die Vertretung der Dezenten regelt der Generalvikar im Einvernehmen mit den Dezenten.

§ 8 Abteilungen und Referate

(1) Der Generalvikar ernennt die Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezenten.

(2) Die Abteilungsleiter sind dem Dezenten unmittelbar verantwortlich und haben ihn über alle wesentlichen Vorgänge ihrer Abteilung zu unterrichten.

(3) Die Referenten sind dem Abteilungsleiter unmittelbar verantwortlich und haben ihn über alle wesentlichen Vorgänge in ihrem Referat zu unterrichten.

(4) Die Vertretung innerhalb der Abteilungen und Referate regelt der Dezent.

§ 9 Eigenverantwortung und Zusammenarbeit

(1) Jeder Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Mitarbeiter unterstützen einander bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und informieren einander über die Angelegenheiten, die für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung wichtig sind.

(2) Vorgesetzte tragen die Verantwortung für eine sach- und mitarbeitergerechte Aufgabenverteilung. Sie beteiligen ihre Mitarbeiter an den Entscheidungen und fördern den Leistungswillen, die Zusammenarbeit und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung.

§ 10 Zuständigkeit und Beteiligung

(1) Bei der Bearbeitung aller Vorgänge ist die im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan vorgeschriebene Zuständigkeit einzuhalten.

(2) Berühren Vorgänge mehrere Dezernate, sind alle betroffenen Dezernate an der Bearbeitung zu beteiligen, unbeschadet der im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Federführung eines Dezernates.

(3) Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Zuständigkeit eines Dezernats, entscheidet der Generalvikar; bei Zweifeln an der Zuständigkeit innerhalb eines Dezernats, entscheidet der Dezent.

² Die Aufgaben von Abteilungen werden durch den Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. wahrgenommen.

(4) Bei Maßnahmen oder Vorgängen mit finanzieller Auswirkung ist das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau

im Rahmen der Haushaltsordnung zu beteiligen, soweit sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan nichts anderes ergibt.

- (5) Bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zentralstelle rechtzeitig zu beteiligen.
- (6) Anträge, Fragen, Einsprüche und Beschwerden sind - unbeschadet der Beschwerdeordnung - so zeitnah wie möglich zu erledigen.

§ 11 Postsendungen

- (1) Die an den Sitz oder das Postfach des Bischöflichen Ordinariats gerichtete Post ist Dienstpost.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit des Generalvikars werden der Posteingang und die Registrierung der Vorgänge durch den Finanzdirektor geregelt.

§ 12 Schriftverkehr

- (1) Für den Schriftverkehr ist im Außenverhältnis der Briefbogen mit dem amtlichen Kopf des Bischöflichen Ordinariats zu verwenden. Ergänzungen des Briefkopfes bedürfen der Zustimmung des Generalvikars.
- (2) Vorgesetzte zeichnen die von ihren Mitarbeitern verfassten Schriftstücke, es sei denn, sie haben ihre Zeichnungsbefugnis übertragen.
- (3) Der Zeichnungsbefugnis des Generalvikars - unbeschadet des § 2 Abs. 3 - unterliegen:
 - Vorgänge, deren Unterzeichnung ihm kirchenrechtlich vorbehalten sind,
 - Vorgänge, deren Unterzeichnung er sich durch ausdrücklichen Vermerk auf dem Vorgang vorbehalten hat oder die er an sich gezogen hat,
 - Vorgänge, die wegen ihrer besonderen Rechtsqualität der Unterschrift des Generalvikars bedürfen,
 - Schreiben, die von Seiten des Bischöflichen Ordinariats an den Papst, die römischen Dikasterien, an den Nuntius, an Bischöfe, an höchste Repräsentanten und Organe anderer Kirchen, kirchlicher Gemeinschaften und Religionen oder an höchste Repräsentanten und Organe des Staates, bis zur Ebene der Bundes- oder Landesminister, gerichtet sind,
 - dienstliche Ernennungen, Anstellungen von Geistlichen, Dienststrafverfügungen und - unbeschadet der Vorschrift des § 7 Abs. 4 - andere dienstrechtliche Bescheide für die Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats. Davon ausgenommen sind routinemäßige Festsetzungen von Dienstbezügen, Beihilfen u. ä.
- (4) Weiterhin sind unterschriftsberechtigt die Dezenten, die Abteilungsleiter und die Leiter der dem Bischof, dem Generalvikar und den Bischofsvikaren für ihre Bereiche direkt zugeordneten Stellen sowie der Geschäftsführer des Diözesansynodalamtes. Sie unterzeichnen ohne Zusatz.
- (5) In besonderen Fällen kann Unterschriftsvollmacht den Referenten der Dezentate Pastorale Dienste, Kinder, Jugend und Familie, Bildung und Kultur sowie Caritas für

ihre Aufgabenbereiche erteilt werden. Diese unterzeichnen ohne Zusatz.

- (6) In den Dezentaten Personal sowie Finanzen, Verwaltung und Bau können in genau umschriebenen Einzelfällen Unterschriftsvollmachten erteilt werden. In diesen Fällen ist der Zusatz „im Auftrag (i. A.)“ zu verwenden.
- (7) Bei Vertretungen zeichnet der jeweilige Vertreter mit dem Zusatz „in Vertretung (i. V.)“.

§ 13 Siegelführung

Die Befugnis zur Führung eines Dienstsiegels regelt die Siegelordnung für das Bistum Limburg.

§ 14 Veröffentlichungen, Rundschreiben, mündliche Auskünfte

- (1) Pressemitteilungen und öffentliche Äußerungen des Bischöflichen Ordinariats erfolgen durch den Pressesprecher im Einvernehmen mit dem Generalvikar.
- (2) Nach außen gerichtete Rundschreiben aus den Dezentaten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Dienstvorgesetzten.
- (3) Mündliche Auskünfte, die den Inhalt einer zu erwartenden schriftlichen Entscheidung vorwegnehmen, dürfen nur im Ausnahmefall und nur vom Zeichnungsberechtigten gegeben werden. Sie sind durch Aktenvermerk zu dokumentieren und erforderlichenfalls nachträglich schriftlich zu bestätigen.

§ 15 Aktenführung und Aktenaufbewahrung

- (1) Amtliches Schrift- und Dokumentationsgut, wie zum Beispiel elektronisch oder in Papierform geführte Akten, Einzelschriftstücke, Amtsbücher, Karteien, Dateien, Pläne, Zeichnungen, Druckerzeugnisse sowie Bild-, Film- und Tondokumente, ist von der aktenführenden Stelle des Bischöflichen Ordinariats mit größter Sorgfalt zu verwalten und aufzubewahren.

Das Nähere regeln Dienstanweisungen des Finanzdirektors.
- (2) Akten, die für die laufende Tätigkeit nicht mehr benötigt werden, sind dem Archiv anzubieten, das über die Archivwürdigkeit entscheidet.
- (3) Von allen Werken, die mit Zustimmung des Generalvikars eine Druckerlaubnis oder einen Druckkostenschuss erhalten haben, ist ein Pflichtexemplar an das Archiv abzugeben.

§ 16 Verbindung zum Diözesansynodalamt

Die synodale Arbeit wird vom Bischöflichen Ordinariat unterstützt und gefördert. Der Leiter des Diözesansynodalamtes und die Dezenten gewährleisten den dazu notwendigen wechselseitigen Informationsfluss.

§ 17 Änderungen

Vor Änderung dieses Statutes hört der Bischof die Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates.

§ 18 Inkraftsetzung

Vorstehendes Statut wird nach Beratung in der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariats am 29. November 2005 mit Wirkung vom 01. Januar 2006 in Kraft gesetzt und

ersetzt das „Statut für das Bischöfliche Ordinariat (Organisation und Geschäftsordnung)“ vom 12. Dezember 2002 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. September 2003).

Limburg, 22. Dezember 2005 † Franz Kamphaus
Az.: 1A/05/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 211 Statut für die Pfarreseelsorge nach c. 517 § 2 CIC

Hiermit wird die Geltungsdauer des Regelungsverwerkes „Statut für die Pfarreseelsorge nach c. 517 § 2 CIC“ (Amtsblatt 1999, 51-53) bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Limburg, 06. Dezember 2005 † Franz Kamphaus
Az.: 602 H/05/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 212 Beschluss der KODA vom 26.09.2005 und 07.11.2005

1. Aufhebung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der KODA vom 03.11.2004 und 15.12.2004 werden mit Wirkung zum 01.12.2005 aufgehoben.

2. Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes § 3 der Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes wird um einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Beschäftigte des Bistums Limburg, der Katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels, des Familienferiendorfes Hübingen e. V. und der Gesamtverbände der Katholischen Kirchengemeinden erhalten im Jahr 2005 die Hälfte des sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Betrages.“

3. Reisekostenordnung

§ 16 RKO wird um einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Beschäftigte des Bistums Limburg, der Katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels und der Gesamtverbände der Katholischen Kirchengemeinden erhalten einen Fahrtkostenzuschuss gem. Abs. 1 nur bei einer Vergütung nach BAT X bis BAT VII oder nach MTL II Lohngruppen I bzw. I a. Gleiches gilt für Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und Praktikanten/innen, die eine Vergütung nach § 2 Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten/Innen für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes erhalten.

Beschäftigte, mit einer Vergütung nach BAT VII plus Zulage oder BAT VI b erhalten befristet bis zum 31.12.2006 einen Fahrtkostenzuschuss gem. Abs. 1.“

4. Freistellung gem. § 10 Abs. 8 AVO

§ 10 AVO wird in Abs. 8 um einen Unterabsatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Der Anspruch auf Freistellung im zweiten Halbjahr besteht nicht für Beschäftigte des Bistums Limburg, der Katholischen Kirchengemeinden, des Domkapitels und der Gesamtverbände der Katholischen Kirchengemeinden.“

5. Öffnungsklausel gem. § 2 Abs. 3 a AVO und Anlage 3 zur AVO

§ 2 wird um einen Absatz 3 a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Soweit Arbeitgeber in einer wirtschaftlich schwierigen Situation sind, können zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen Dienstvereinbarungen im Sinne der Anlage 3 zur AVO getroffen werden. Satz 1 gilt nicht für das Bistum Limburg, die Katholischen Kirchengemeinden, das Domkapitel und die Gesamtverbände der Katholischen Kirchengemeinden.“

Anlage 3 zur AVO erhält folgenden Wortlaut:

Öffnungsklauseln für die Vergütung 2005 bis 2007

A

(a) Ist eine Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung in einer wirtschaftlich schwierigen Situation, können zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen und zum Erhalt von Arbeitsplätzen durch Dienstvereinbarung folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Personalkosten vereinbart werden:

1. eine Absenkung des Urlaubsgeldes gemäß der Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes;
2. eine Absenkung der Weihnachtsspendung gemäß der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtsspendung;
3. eine Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit auf bis zu 40 Wochenstunden (die veränderte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 AVO);
4. eine Verkürzung der Arbeitszeit um bis zu 10 v.H. mit einer entsprechenden Herabsetzung der Vergütung (die herabgesetzte Arbeitszeit gilt für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 AVO);
5. eine Absenkung der Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 16 RKO;
6. eine Streichung der Freistellung gemäß § 10 Abs. 8 AVO im zweiten Kalenderhalbjahr.

(b) Eine Dienstvereinbarung nach dieser Regelung ist nur zulässig, wenn:

1. der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung in Schriftform über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung so umfassend informiert, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung für den Rechtsträger und die Einrichtung einzugehen;
2. der Dienstgeber die Anwendung der Öffnungsklausel und das Vorliegen einer wirtschaftlich schwierigen Situation begründet; dabei hat der Dienstgeber der Mitarbeitervertretung insbesondere folgende Informationen schriftlich vorzulegen:

(aa) die testierte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres (bei nicht zur Bilanzierung verpflichteten Einrichtungen

- entsprechende aussagefähige Unterlagen), den Wirtschaftsplan des laufenden Jahres, die aktuelle Lage mit den Ist-Zahlen und den weiteren Risiken; sowie die Darstellung der Ursachen, die zu der wirtschaftlichen schwierigen Situation der Einrichtung geführt haben;
- (bb) die Darlegung, dass die Anwendung der Öffnungsklausel geeignet ist, die wirtschaftlich schwierige Situation zu überwinden und andere Maßnahmen nicht zu demselben Erfolg führen;
- (cc) die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen;
- (dd) die Darlegung, welchen Beitrag leitende Mitarbeiter zur Sanierung leisten;
- (ee) die Stellungnahme eines Wirtschaftsprüfers, die die vom Dienstgeber zu (aa) bis (dd) vorgelegten Informationen auf ihre Richtigkeit überprüft und die Eignung der nach Absatz (a) vereinbarten Maßnahmen zur Abwendung der wirtschaftlich schwierigen Situation bewertet.
- (c) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung bei den Verhandlungen beraten. Der Dienstgeber trägt die dafür notwendigen Kosten. Zur Verhandlung von Dienstvereinbarungen gemäß Absatz (a) soll die Mitarbeitervertretung Vertreter der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beratend hinzuziehen. Besteht beim Dienstgeber eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist dieser die Aufnahme der Verhandlung anzuzeigen.
- (d) In die Dienstvereinbarung ist die Verpflichtung des Dienstgebers aufzunehmen, bei Ablauf der Dienstvereinbarung entstandene Überschüsse bis zum Gesamtumfang der nach Absatz (a) Nr. 1 - 3 einbehaltenen Vergütungsbestandteile an die beteiligten Mitarbeiter auszuschütten. Die Ausschüttung soll in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeiter erfolgen, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Dienstvereinbarung noch in der Einrichtung tätig sind. Die Überschüsse können mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung auch in eine Rücklage für das Folgejahr zur Vermeidung zukünftiger, betriebsbedingter Kündigungen eingestellt werden.
- (e) Von der Dienstvereinbarung sind Mitarbeiter auszunehmen, die durch eine der vereinbarten Maßnahmen nach Absatz (a) eine unbillige Härte erleiden.
- (f) Während der Laufzeit der Dienstvereinbarung informiert der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung mindestens vierteljährlich entsprechend Absatz (b) Nr. 1.
- (g) Die Laufzeit ist in der Dienstvereinbarung festzulegen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretung können jederzeit vereinbaren, zu einem früheren Zeitpunkt, ggf. auch rückwirkend, zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Arbeitszeit- und Vergütungsbestimmungen zurückzukehren.
- (h) Werden trotz Abschluss der Dienstvereinbarung betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen, kann die Mitarbeitervertretung die Dienstvereinbarung innerhalb von vier Wochen fristlos kündigen. Diese 4-Wochenfrist beginnt, sobald die Mitarbeitervertretung von der Erklärung der betriebsbedingten Kündigung Kenntnis erhält.
- (i) Die Dienstvereinbarung ist der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes KODA über die Geschäftsführung zur Prüfung vorzulegen. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:
- eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung;
 - die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung vorgelegt worden sind, sowie eine Bestätigung, dass die Anzeige an die Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt ist;
 - die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie diese Unterlagen erhalten hat und dass sie ihre Rechte nach Absatz (c) wahrnehmen konnte.
- Die KODA prüft, ob die Wirksamkeitsvoraussetzungen des Absatz (b) erfüllt sind und teilt das Ergebnis den Parteien der Dienstvereinbarung mit.
- (j) Für den Fall, dass der Dienstgeber gegen die Bestimmungen der Öffnungsklausel verstößt, kann die Mitarbeitervertretung die Dienstvereinbarung kündigen.

B

- (a) Durch Dienstvereinbarungen können bei günstiger Entwicklung der Wirtschafts- und Finanzlage einer Einrichtung bzw. des Rechtsträgers einer Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung folgende Maßnahmen zur Erhöhung der Vergütung vereinbart werden:
1. eine Erhöhung des Urlaubsgeldes gemäß der Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes,
 2. eine Erhöhung der Weihnachtiszulage gemäß der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtiszulage,
 3. eine Erhöhung der allgemeinen Zulage,
 4. die Vereinbarung einer allgemeinen Leistungszulage.
- (b) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, den Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung beim Dienstgeber zu beantragen.
- (c) Verschlechtert sich während der Dienstvereinbarung die Wirtschafts- und Finanzlage der Einrichtung bzw. des Rechtsträgers der Einrichtung in erheblichem Umfang, kann der Dienstgeber die Dienstvereinbarung kündigen.

C

Die Öffnungsklauseln sind bis zum 31. Dezember 2007 befristet. Dienstvereinbarungen nach diesen Öffnungsklauseln enden spätestens zum 31. Dezember 2007.

Inkrafttreten:

Die Öffnungsklauseln treten zum 01.12.2005 in Kraft und ersetzen die bisherigen Öffnungsklauseln vom 04. Mai 2005 in der bis zum 30. November 2005 geltenden Fassung.

6. Inkrafttreten:

Die vorgenannten Beschlüsse treten zum 01.12.2005 in Kraft.

Limburg, 15. Dezember 2005 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/05/01/11 Bischof von Limburg

Nr. 213 Kirchliches Arbeitsgericht für die Diözesen Limburg-Mainz-Speyer-Trier

Die öffentlichen Verhandlungen des Kirchlichen Arbeitsgerichtes in Mainz finden statt in den Räumen des Bischöflichen Ordinariates, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, im Sitzungszimmer des Weihbischofs, das entsprechend gekennzeichnet wird. Wann (Datum, Uhrzeit) und mit welchen Beteiligten öffentliche Verhandlungen stattfinden, kann bei der Geschäftsstelle des Kirchlichen Arbeitsgerichts, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, Telefon (06131) 253-935, Fax (06131) 253-936, erfragt werden. Am Tor zum Gebäude Bischofsplatz 2, 55116 Mainz ist am Termintag außen ein Aushang mit Hinweis auf das Stattfinden der öffentlichen Verhandlung des Kirchlichen Arbeitsgerichts und für den Zugang zum Verhandlungssaal (Sitzungszimmer des Weihbischofs), sowie ein Terminzettel mit den an diesem Tag anstehenden Verhandlungen angebracht.

Nr. 214 Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung KMAO – Neufassung)

Die staatlichen oder kommunalen Meldebehörden (Meldebehörden) übermitteln der Katholischen Kirche in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Meldegesetz Daten (Meldedaten). Empfänger der Daten sind die Bistümer und / oder für ihren Bereich die Kirchengemeinden.

In diesem Zusammenhang wird folgendes angeordnet:

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied der katholischen Kirche im Sinne dieser Anordnung (Kirchenmitglied) gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder durch Wiederaufnahme der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist.
- (2) Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

§ 2 Datenschutz und andere Bestimmungen

- (1) Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung sowie bereichsspezifische Regelungen sind zu beachten.
- (2) Die kirchenrechtlichen Regelungen zur Führung der Kirchenbücher werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3 Mitwirkungspflichten der Kirchenmitglieder

- (1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Meldebehörde bei der Gründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes anzumelden.

- (2) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, bei den Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.
- (3) Das Bistum und die Kirchengemeinde sind berechtigt, Daten (Meldedaten und kirchliche Daten) von dem Kirchenmitglied unmittelbar anzufordern, das Kirchenmitglied ist verpflichtet, die Daten mitzuteilen. Durch bischöfliche Anordnung kann festgelegt werden, dass das Kirchenmitglied auch verpflichtet ist, sich bei der zuständigen kirchlichen Stelle anzumelden.

§ 4 Zusammenarbeit mit den Meldebehörden

- (1) Die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gespendete Taufen, Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche den Meldebehörden mitzuteilen.
- (2) Ist in den Melderegistern der Meldebehörden die Angabe über die Bekenntniszugehörigkeit von Kirchenmitgliedern falsch oder fehlt sie ganz, so haben die zuständigen kirchlichen Stellen die Berichtigung oder Ergänzung zu veranlassen.
- (3) Wird festgestellt, dass ein Kirchenmitglied seiner staatlichen Meldepflicht ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist, so ist dieses aufzufordern, die veranlasste Meldung nachzuholen. Auf etwaige ordnungsrechtliche Folgen ist hinzuweisen.
- (4) Werden von der Meldebehörde Daten eines nachweislich verstorbenen Kirchenmitglieds übermittelt, soll die Meldebehörde vom Tod des Kirchenmitglieds verständigt werden.

§ 5 Gemeindemitgliederverzeichnis

- (1) Zur Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses sind das Bistum und die Kirchengemeinde befugt. Die Kirchengemeinde ist dazu verpflichtet.
- (2) Das Gemeindemitgliederverzeichnis kann im Weg der elektronischen Datenverarbeitung geführt werden. Dies kann auch von zentralen kirchlichen Rechenzentren besorgt werden.
- (3) Das Gemeindemitgliederverzeichnis enthält die für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags erforderlichen Meldedaten. Es enthält ferner kirchliche Daten, die sich aus den Kirchenbüchern (Matrikeln) ergeben, insbesondere Daten über Taufen, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihe und Profess sowie über Aufnahme und Wiederaufnahme von Kirchenmitgliedern.
- (4) Diese Daten werden zwischen den Stellen, welche das Gemeindemitgliederverzeichnis führen, ausgetauscht.
- (5) Auskunfts- und Übermittlungssperren müssen ihrem Zweck entsprechend beachtet werden.
- (6) Das Bistum kann die Daten aller Gemeindemitgliederverzeichnisse in seinem Bereich erheben, verarbeiten oder nutzen.

Die Kirchengemeinde kann nur die Daten des Gemeindemitgliederverzeichnisses ihres Bereichs erheben, verarbeiten oder nutzen.

Der Generalvikar regelt die Zugriffsberechtigung für das Gemeindemitgliederverzeichnis des Bistums durch Ausführungsvorschrift nach Maßgabe der Prinzipien der

KDO, insbesondere dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit.

Für den Bereich der Kirchengemeinde regelt dies der Pfarrer bzw. der verantwortliche Leiter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung über das kirchliche Meldewesen (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) vom 18. November 1978 (Amtsbl. vom 01. Dezember 1978, S. 89 f.) aufgehoben.

Limburg, 21. Dezember 2005 † Franz Kamphaus
Az.: 555 T/05/02/3 Bischof von Limburg

Nr. 215 Richtlinie für den Einsatz von Informationstechnik in der Diözese Limburg

Grundlage für den Datenschutz in der Diözese Limburg ist die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) nebst Durchführungsbestimmungen zur KDO³.

Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung oder Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken. Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz schützt personenbezogene Daten, die vom Bistum, von den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Kirchenstiftungen und von den ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werken und Einrichtungen sowie im Auftrag dieser Stellen verarbeitet werden. Gemäß § 19 KDO werden zur Sicherstellung des Datenschutzes hiermit folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für:
 - das Bistum, seine Behörden und seine Dienststellen,
 - die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände sowie Kirchenstiftungen,
 - den Diözesancaritasverband, die Bezirks Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
 - die der kirchlichen Aufsicht unterliegenden Einrichtungen, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Werke und sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,

im nachfolgenden verantwortliche Stelle genannt.

Diese Richtlinie gilt ergänzend zur „Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Limburg“ vom 14.07.1995 für die Katholischen Krankenhäuser in der Diözese Limburg.

2. Diese Richtlinie gilt für die Datenverarbeitung, insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz von Datenverarbeitungssystemen, die speicherprogrammierbar sind und arbeitsplatzbezogen eingesetzt werden. Hierunter fallen Arbeitsplatzcompu-

ter (APC), Mehrplatzsysteme, sonstige autonom betriebene Datenverarbeitungssysteme sowie die Verbindungen dieser Systeme untereinander oder mit anderen Rechnern. Ferner gilt diese Richtlinie für die Kommunikations- und Bürotechnik, soweit diese über das Niveau von Speicherschreibmaschinen hinausgeht.

§ 2 Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften

1. Die verantwortliche Stelle hat die für sie geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die verantwortliche Stelle trägt beim Einsatz von Datenverarbeitungssystemen die Verantwortung für die Durchführung der Datenschutzvorschriften. Die verantwortliche Stelle hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 6 KDO und nach der Anlage zu § 6 KDO unverzüglich zu treffen sowie für die Durchführung des Datenschutzes Sorge zu tragen.
2. Die verantwortliche Stelle hat einen/eine Mitarbeiter/in als Verantwortlichen/Verantwortliche für das Datenverarbeitungssystem und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu benennen.

§ 3 Nutzung privater und dienstlicher Hard- und Software

1. Eine private Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dienstlicher Daten ist nicht zulässig.
2. Die Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme, Datenträger und Programme zu dienstlichen Zwecken ist nur erlaubt, wenn dies zur Erfüllung der verantwortlichen Stelle obliegenden dienstlichen Aufgaben unabweislich oder zwingend geboten ist. Hierfür bedarf es der schriftlichen Genehmigung der Dienststelle. Grundsätzlich unzulässig ist die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen der Dienststelle zu privaten Zwecken.
3. Die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken in Privaträumen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Dienststelle.
4. Zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach Abs. 2 und Abs. 3 hat der/die Mitarbeiter/in folgende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben und diese der verantwortlichen Stelle zu übergeben:

Verpflichtungserklärung

„Ich verpflichte mich, bei der Verarbeitung personenbezogener kirchlicher Daten auf meinem privaten Datenverarbeitungssystem, bzw. auf einem Datenverarbeitungssystem in meinen Privaträumen

- die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) nebst Durchführungsbestimmungen zur KDO einzuhalten,
- die Richtlinie für den Einsatz von Informationstechnik in der Diözese Limburg einzuhalten und der verantwortlichen Stelle einen Ausdruck von allen gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen, wenn ein Antrag auf Auskunft nach § 13 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) gestellt wird.

Mir ist lediglich gestattet, folgende personenbezogene kirchliche Daten zu verarbeiten:

³ Amtsblatt 11/2003, S. 203 ff.

Nr. 216 Budget 2006 des Bistums Limburg

Das Budget des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 2006 wurde durch den Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 12. November 2005 mit Erträgen (einschließlich

Entnahmen aus Rücklagen aus Budgetresten) von 174.112.853,00 Euro, Aufwendungen von 174.655.956,00 Euro sowie einem Gesamtergebnis von - 543.103,00 Euro festgestellt.

***Budget 2006
des Bistums Limburg***

	Erträge (einschl. Entn. RL Budgetreste) in €	Personal- aufwendungen in €	Sachauf- wendungen in €	Ergebnis in €
Bistumsleitung	574.500	1.800.460	840.139	-2.066.099
00 Bischof	36.500	204.100	37.060	-204.660
01 Weihbischof	13.700	141.200	35.796	-163.296
02 Offizialat	0	339.970	19.040	-359.010
03 Bischofsvikar für den synodalen Bereich	8.100	180.270	77.870	-250.040
04 Generalvikar	516.200	934.920	670.373	-1.089.093
Pastorale Dienste	1.940.343	9.881.460	6.596.658	-14.537.775
10 Dezernatsleitung	39.000	108.410	220.250	-289.660
11 Grunddienste der Pastoral	472.947	4.796.660	1.194.491	-5.518.204
12 Fachdienste der Kategorialseelsorge	353.971	2.863.120	257.216	-2.766.365
13 Katholische Bezirks- und Stadtbüros	94.850	1.086.940	428.195	-1.420.285
14 Grundsatzfragen	776.275	470.710	1.586.743	-1.281.178
15 Sonderbeauftragungen	203.300	555.620	409.763	-762.083
16 Projekt "Erneuern - Pastorale Innovation"	0	0	2.500.000	-2.500.000
Caritas	100.350	327.420	12.313.781	-12.540.851
20 Dezernatsleitung	150	165.500	66.964	-232.314
21 Psychologische Beratungsdienste	200	88.730	8.363	-96.893
26 Verbände / Körperschaften	100.000	73.190	12.238.454	-12.211.644
Kinder, Jugend, Familie	4.523.287	6.296.554	4.177.480	-5.950.747
30 Dezernatsleitung	69.910	91.180	426.134	-447.404
31 Abteilung 1	963.105	1.433.360	711.785	-1.182.040
32 Abteilung 2	0	95.920	2.150	-98.070
33 Abteilung 3	0	156.600	2.251	-158.851
34 Abteilung 4	3.500	338.020	56.227	-390.747
35 Jugend- und Tagungshäuser	2.023.500	1.757.210	1.069.832	-803.542
36 Kath. Fachstellen für Jugendarbeit	448.658	1.253.260	594.311	-1.398.913
37 Fachstellen und Referate	12.600	211.890	96.275	-295.565
38 Familienbildung	1.002.014	959.114	1.218.515	-1.175.615

	Erträge <i>(einschl. Entrn. RL Budgetreste)</i>	Personal- aufwendungen	Sachauf- wendungen	Ergebnis
Bildung und Kultur	3.426.530	6.902.071	6.776.638	-10.252.179
40 Dezernatsleitung	715.900	1.319.380	2.971.101	-3.574.581
41 Allgemeine Leitung	9.600	265.030	74.727	-330.157
42 Berufl. Schulen, Kath. Schulen, Personal, Haushalt, Gesellungsvertr.	1.569.700	2.516.140	1.624.370	-2.570.810
43 Gymnasien, Gesamtschulen, Biblio- und Mediotheken, Verlag	146.250	1.251.201	312.088	-1.417.039
44 Fachstellen und Referate	950	186.320	9.830	-195.200
45 Erwachsenenbildung	743.830	950.400	1.520.439	-1.727.009
46 Einrichtungen	240.300	413.600	264.083	-437.383
Personal	7.224.590	11.656.266	957.178	-5.388.854
50 Dezernatsleitung	65.000	326.520	70.816	-332.336
51 Pastorales Personal	147.500	1.057.160	460.147	-1.369.807
52 Nichtpastorales Personal und Personalverwaltung	7.012.090	10.272.586	426.215	-3.686.711
Finanzen, Verwaltung und Bau	150.003.253	6.715.570	33.314.336	109.973.347
60 Dezernatsleitung	249.200	353.030	1.111.652	-1.215.482
61 Diözesanbauamt	1.509.953	604.400	16.419.349	-15.513.796
62 Liegenschaften	599.600	1.749.210	1.867.428	-3.017.038
63 Controlling	146.276.500	726.210	13.077.250	132.473.040
64 Rechnungswesen	1.216.500	454.890	80.150	681.460
65 Datenverarbeitung / IT	29.100	508.960	636.542	-1.116.402
67 Rentamt Nord	87.400	1.160.290	52.905	-1.125.795
68 Rentamt Süd	35.000	1.158.580	69.060	-1.192.640
Kirchengemeinden	6.320.000	25.586.360	39.729.635	-58.995.995
71 Geistliche und Pastorale Mitarbeiter	3.913.000	25.586.360	170.000	-21.843.360
72 Küster und Pfarresekretärinnen	60.000	0	12.300.000	-12.240.000
73 Schlüsselzuweisungen	10.000	0	11.562.795	-11.552.795
74 Sonderzuweisungen	2.337.000	0	15.211.350	-12.874.350
75 Gesamtverbände	0	0	485.490	-485.490
Stellenpool	0	783.950	0	-783.950
80 Bistumsleitung	0	257.420	0	-257.420
81 Pastorale Dienste	0	9.600	0	-9.600
82 Kirche und Gesellschaft	0	334.570	0	-334.570
83 Jugend	0	19.710	0	-19.710
84 Schule und Hochschule	0	122.400	0	-122.400
85 Personal	0	21.480	0	-21.480
86 Finanzen, Verwaltung und Bau	0	18.770	0	-18.770
Gesamt	174.112.853	69.950.111	104.705.845	-543.103

Mir ist bekannt, dass ich mit einer datenschutzrechtlichen Überprüfung durch den kirchlichen Datenschutzbeauftragten rechnen muss. Ich unterstelle mich daher ausdrücklich auch dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten einschließlich seiner Weisungen, die mit meiner Dienststelle abgestimmt sind.

Name, Adresse, Standort des privaten Datenverarbeitungssystems, Unterschrift.“

Der schriftlich genehmigte Antrag und die schriftliche Verpflichtungserklärung sind bei der verantwortlichen Stelle aufzubewahren. Eine Kopie des genehmigten Antrages ist dem/der Mitarbeiter/in auszuhändigen. Eine Kopie des genehmigten Antrages leitet die verantwortliche Stelle dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten zu.

5. Auf dem PC dürfen nur Originalprogramme und erlaubte Kopien eingesetzt werden. Da Computerprogramme unter den besonderen Schutz des Urheberrechtsgesetzes gestellt sind, ist vorbehaltlich einer urheberrechtlichen Zulässigkeit das Kopieren von Programmen oder die Weitergabe an interne und externe Personen und Stellen verboten. Erforderlich und erlaubt ist das Erstellen einer Sicherungskopie des Programms.
6. Die private Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung dienstlicher Daten ist unzulässig.
7. Die Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme, Datenträger und Programme zu dienstlichen Zwecken ist mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Dienststelle nur erlaubt, wenn dies zur Erfüllung der dem Anwender obliegenden dienstlichen Aufgaben unabwieslich oder zwingend geboten ist. Dies gilt nicht für Daten des kirchlichen Meldewesens. Das Erfordernis der dienstlichen Genehmigung gilt ebenfalls für die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken außerhalb der Diensträume.

§ 4 Behandlung und Aufbewahrung von Datenträgern

1. Bewegliche Datenträger, die personenbezogene Daten oder Programme enthalten, sind dem Datenverarbeitungssystem nach Arbeitsende zu entnehmen und so verschlossen aufzubewahren, dass ein unberechtigter Zugriff durch Dritte ausgeschlossen ist. Sobald die Daten zur Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr benötigt werden, sind die personenbezogenen Inhalte von Datenträgern so zu zerstören (physisches Löschen), dass ihr Inhalt nicht rekonstruierbar ist.
2. Die auf Datenträger gespeicherten personenbezogenen Daten sind so zu verschlüsseln (Datenchiffrierung), dass eine Identifikation durch Unbefugte ausgeschlossen ist.
3. Das Kopieren von Datenträgern bzw. einzelnen Dateien ist nur zum Zwecke der Datensicherung, der Programmpflege, in Ausnahmefällen für Testläufe sowie zur Weitergabe an Dritte aus unabwieslichen dienstlichen Gründen bei gleichzeitiger Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.
4. Vor Wartungsmaßnahmen an Datenverarbeitungsanlagen und an Datenträgern (z. B.: an Festplatten), sind die Dateien grundsätzlich zu löschen. Sofern eine vollständige Löschung nicht möglich ist und/oder Daten für die Fehleranalyse zur Verfügung gestellt werden, muss die

wartende Stelle schriftlich verpflichtet werden, die Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Der Zugriffsschutz bei Fernwartung muss im Einzelfall gesondert geregelt werden.

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht. Der Grad der Schutzbedürftigkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich insbesondere aus
 - der Art der personenbezogenen Daten,
 - dem Zusammenhang und
 - dem Zweck ihrer Verarbeitung sowie
 - dem anzunehmenden Missbrauchsinteresse.Außerdem ist er abhängig von der Art des eingesetzten Datenverarbeitungssystems.
2. Die verantwortliche Stelle selbst hat dafür Sorge zu tragen,
 - dass der/die Mitarbeiter/in die Verpflichtungserklärung nach § 4 KDO und ggf. die Verpflichtungserklärung nach § 3 Ziffer 4 dieser Richtlinie unterzeichnet,
 - eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist sowie über deren regelmäßige Empfänger nach § 3a Abs. 2 KDO geführt wird,
 - die von ihnen automatisch betriebenen Dateien gemäß § 18b Abs. 2 i. V. mit § 3a Abs. 2 KDO beim kirchlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet werden.

3. Es ist schriftlich festzulegen, wer das Datenverarbeitungssystem benutzen darf (Benutzungsberechtigte).

Zur Realisierung der Zugangs- und Zugriffskontrolle ist mindestens zu gewährleisten, dass

- bei Darstellung personenbezogener Daten auf Bildschirm oder Druckern Unbefugten die Einsicht verwehrt wird und
 - der Arbeitsraum und die Geräte oder Teile der Geräte bei Abwesenheit der Nutzungsberechtigten abgeschlossen sind.
4. Bei einer Neuanschaffung ist das Datenverarbeitungssystem zur Realisierung einer wirksamen Speicher-, Benutzer-, Zugriffs- und Übermittlungskontrolle mit einem Betriebsschloss / Passwort auszustatten.

Falls der Grad der Schutzbedürftigkeit der Verarbeitung der Daten es erfordert, ist das eingesetzte Datenverarbeitungssystem mit einem Betriebssystem, das die individuelle Benutzeridentifikation und eine differenzierte Zugriffsberechtigung ermöglicht und/oder mit einer Zugriffsschutz-Software, die neben diesem Leistungsspektrum auch eine Protokollierung und eine Menüsteuerung zulässt, auszustatten. Jeder/jede Mitarbeiter/in darf nur auf die Daten Zugriff haben, die er/sie im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben benötigt.

Der Zugriffsschutz bei Rechnerverbindungen und Mehrplatzsystemen muss im Einzelfall geregelt werden.

5. Protokollierungsdaten nach Ziff. 4 dienen ausschließlich den Zwecken der Datenschutzkontrolle. Sie dürfen nur von dem/der Benutzungsberechtigten, soweit es sich um ihn/sie betreffende Daten handelt sowie dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten gemeinsam mit dem/der Benutzungsberechtigten oder dem Dienstvorgesetzten der verantwortlichen Stelle eingesehen werden.
6. Unabhängig vom Grad der Schutzbedürftigkeit der Daten sind dabei zumindest folgende Maßnahmen zu treffen:
 - (1) Alle mit Datenverarbeitung beauftragten Personen sind verpflichtet,
 - a) nur mit den Programmen, Verzeichnissen (Ordern) und Dateien auf den Datenverarbeitungsanlagen ihrer Dienststelle zu arbeiten, die von ihrem Dienstgeber für sie freigegeben und zur Verfügung gestellt worden sind,
 - b) Passwörter nicht an Dritte weiterzugeben,
 - c) sich nicht unter einem anderen Passwort, das ihnen bekannt geworden ist und für das sie keine Berichtigung haben, in das Informationstechnik-System einzuloggen oder Programm auszuführen,
 - d) keine dienstfremden Datenträger in die Laufwerke der Datenverarbeitungsanlagen ihrer Dienststelle einzulegen (z. B. private Programme, Spiele, Demo-Disketten etc.) oder über sonstige Kommunikationsschnittstellen (z. B. USB, IrDa, Netzwerk, Firewire, etc.) mit der DV-Anlage zu verbinden oder verfügbar zu machen,
 - e) an Programmdateien oder Programmeinstellungen keine Veränderungen vorzunehmen, die einer üblichen Nutzung als Anwender widersprechen,
 - f) keine Änderungen der Installation (insbesondere Netzadressen, Programme, Verzeichnisse / Ordner, Zugriffsrechte, etc.) vorzunehmen,
 - g) nicht unberechtigt über Datenfernverbindungen (z. B.: Telefonnetz) betriebsfremde Daten bzw. Programme in den Arbeits- oder Festspeicher (Festplatte, Diskette, USB-Speichermedien etc.) der Datenverarbeitungsanlage ihrer Dienststelle zu übertragen,
 - h) keine Daten auf andere, dienstfremde Datenträger unberechtigt zu übertragen oder dienstfremden Personen unberechtigt zur Verfügung zu stellen,
 - i) ohne Zustimmung des Berechtigten keine Vervielfältigung jeglicher Art von Handbüchern, technischen Datenblättern etc. oder von Auszügen daraus vorzunehmen und für private oder dienstfremde Zwecke zu verwenden,
 - j) den PC und Peripheriegeräte nicht zu öffnen (z. B. aufzuschrauben) und keine hardwaremäßigen Veränderungen, auch nicht an der Verkabelung, vorzunehmen, es sei denn, dass sie von ihrem Dienstgeber im Rahmen von Wartungsarbeiten damit beauftragt worden sind,

- k) unberechtigten Zugriff bei vorübergehender Abwesenheit vom Arbeitsplatz auszuschließen, indem der PC in Pausen gesperrt oder abgemeldet wird, bei Dienstende eine Abmeldung oder - nach Möglichkeit - ein Herunterfahren des Systems vorgenommen wird.
 - (2) Es ist schriftlich festzulegen, wer das Datenverarbeitungssystem benutzen darf (Benutzungsberechtigte).
 - (3) Es ist sicherzustellen, dass bei Darstellung personenbezogener Daten auf Ausgabegeräten (Bildschirme, Drucker, Beamer, etc.) Unbefugten die Einsicht verwehrt wird.
 - (4) Zur Realisierung der Zugangs- und Zugriffskontrolle ist zu gewährleisten, dass der Arbeitsraum und die Geräte bei Abwesenheit der Benutzungsberechtigten abgeschlossen bzw. nicht betriebsbereit sind.
7. Die angeschaffte System- und Anwendungssoftware darf aufgrund der hierüber abgeschlossenen Einzellizenzverträge nur auf dem hierfür bestimmten PC verwendet werden. Eine Übertragung auf einen anderen Computer ist untersagt.
 8. Im Umgang mit Laptops, PDAs und Heimarbeitsplätzen ist besonders Sorge zum Datenschutz zu tragen.
 9. Es ist untersagt, andere als vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte Programme in das von ihm angeschaffte Gerät zu installieren. Insbesondere das Auftreten von Computerviren ist zu verhindern.

§ 6 *Behandlung und Aufbewahrung von Datenträgern*

1. Datenträger, die personenbezogene Daten oder Programme enthalten, sind so verschlossen aufzubewahren, dass ein unberechtigter Zugriff durch Dritte ausgeschlossen ist. Sobald die Daten zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle nicht mehr benötigt werden, sind die personenbezogenen Inhalte von Datenträgern so zu zerstören, dass ihr Inhalt nicht rekonstruierbar ist (physikalisches Löschen); gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften und Archivierungsvorschriften des Dienstgebers sind dabei zu beachten.
2. Das Kopieren von Datenträgern bzw. einzelnen Dateien oder Programmen ist nur zum Zwecke der Datensicherung, der Programmpflege, in Ausnahmefällen für Testläufe sowie Weitergabe an Dritte aus unabweislichen dienstlichen Gründen bei gleichzeitiger Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. An Programmen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die einer üblichen Nutzung als Anwender widersprechen.
4. Es dürfen weder Daten noch Programme auf andere dienstfremde Datenträger unberechtigt übertragen werden.

§ 7 *Datenschutzgerechte Vernichtung von EDV-Ausdrucken und Datenmaterial*

1. Bei EDV-Ausdrucken und Datenmaterial ist darauf zu achten, dass unbefugte Dritte nicht von den personenbe-

zogenen Daten Kenntnis nehmen können. EDV-Ausdrucke und Datenmaterial sind in geeigneter, dem Datenschutz Rechnung tragender Weise in verschließbaren Behältnissen (z. B. Schränken) aufzubewahren. Gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften und Archivierungsvorschriften des Dienstgebers sind dabei zu beachten.

2. Alle EDV-Ausdrucke und sämtliches sonstiges Datenmaterial sind datenschutzgerecht (z. B. Zerreißgeräte, etc.) zu vernichten, sobald diese zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle nicht mehr benötigt werden.
3. Datenträger (Disketten, Festplatten, Datenbänder etc.), die nicht mehr benötigt werden, sind vor ihrer Beseitigung zu löschen oder zu zerstören, um die Wiederherstellung der auf ihnen gespeicherten Daten auszuschließen.
4. Vernichtung kann auch in der Weise geschehen, dass die Datenträger oder sonstiges Datenmaterial einer dafür geeigneten Stelle zur Vernichtung übergeben werden. Über die Vernichtung ist ein Zertifikat auszustellen und der zuständigen Dienststelle auszuhändigen.

§ 8 Zugriffsschutz bei Fernwartung

1. Zur Datensicherheit muss gewährleistet sein, dass ein Zugriff auf den PC eines Mitarbeiters via Fernwartung (= Darstellung des Bildschirms beim EDV-Sachbearbeiter) nicht ohne Zustimmung oder Beteiligung des aktuell angemeldeten Benutzers erfolgen kann. Nach Abschluss der Fernwartung ist die Verbindung zu deaktivieren. Ein Neustart des PCs muss die Verbindung ebenfalls automatisch deaktivieren.

Dies gilt i. d. R. nicht für Server-Systeme, die durch die IT-Abteilung regelmäßig ferngewartet werden.

2. Bei der Fernwartung darf nur auf spezielle, vorher festgelegte Programme bzw. deren Daten zugegriffen werden, für die eine Fernwartung vereinbart wurde.
3. Der Ablauf der Wartungsarbeiten ist möglichst zu protokollieren.
4. Betriebsfremde Firmen müssen die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzvorschriften gewährleisten.

§ 9 Telefaxgeräte

1. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihrer näheren Umstände. Verstöße gegen das Fernmeldegeheimnis können nach § 206 StGB mit Strafe geahndet werden.
2. Allen im Telefax-Verkehr eingesetzten Bediensteten und Zugriffsberechtigten ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen.
3. Bei der Versendung von Telefaxsendungen (z. B. vertrauliche Daten oder Dokumente) ist besondere Sorgfalt geboten, da diese beim Empfänger offen ankommen.
4. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten, insbesondere solcher, die besonders schutzbedürftig sind (z. B. religiöse oder politische Anschauung, arbeitsrechtliche, finanzielle oder gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen) ist Vorsorge zu treffen, um die Rechte der Betroffenen zu wahren. Sie sollen nur dann per Telefax übermittelt werden, wenn dies von der Eilbedürf-

tigkeit her geboten und durch besondere Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Sendung nur dem richtigen Empfänger zugeht. Neben der Beachtung dieser Hinweise ist es geboten, unmittelbar vor der Sendung eine telefonische Vereinbarung über die persönliche Entgegennahme der Sendung zu treffen.

5. Jeder Sendung sollte ein Vorblatt oder ein spezieller Telefax-Kopf beigelegt werden, der den Absender, dessen Telefax- und Telefonnummer, den Adressaten und die Anzahl der zu sendenden Seiten erkennen lässt.
6. Die Telefaxnummer des Empfängers ist sorgfältig zu überprüfen. Zweifel an der Gültigkeit der Anschlussnummer sind vor Absendung des Telefax auszuräumen.
7. Telefax-Geräte sollen in solchen Räumen untergebracht werden, in denen gewährleistet ist, dass Telefax-Sendungen nicht unbeobachtet ankommen und von Unbefugten entnommen oder eingesehen werden können.

§ 10 Nutzung von E-Mail und Internet

1. Da im Internet keine Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität, Vertraulichkeit und Authentizität der übertragenen Informationen und des Kommunikationspartners getroffen wurden, sind entsprechende Regelungen erforderlich, die die damit verbundenen datenschutzrechtlichen und sicherheitsrelevanten Aspekte berücksichtigen. Diese werden vornehmlich in Dienstanweisungen oder Dienstvereinbarungen umgesetzt.
2. Rechtsverbindliche Vorgänge und Erklärungen, die einer besonderen Form bedürfen, sowie Vorgänge mit hohem Vertraulichkeitsgrad sollen nicht per elektronischer Post abgegeben werden, solange kein sicheres Verschlüsselungsverfahren besteht.
3. Die verantwortlichen Stellen sowie die Mitarbeiter/innen sind bei der Nutzung von e-Mail und Internet für die Sicherstellung des Datenschutzes verantwortlich.

§ 11 Abschließende Bestimmungen und Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie ist von den Leitern der verantwortlichen Stellen den hiervon betroffenen Mitarbeitern auszuhändigen oder in geeigneter Weise vollständig bekannt zu geben.
2. Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2006 in Kraft; die Richtlinie vom 25. September 2003 wird aufgehoben.

Limburg, 21. Dezember 2005
Az.: 555 T/05/12/2

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 217 Diözesaner Weltjugendtag

Im Nachgang zum XX. Weltjugendtag in Köln soll erstmals am Samstag, den 8. April 2006 ein diözesaner Weltjugendtag stattfinden. Das inhaltliche Leitmotiv dieses Tages ist „Dein Wort ist meinem Fuß eine Leuchte, ein Licht für meine Pfade“ (PS 119,105).

Eine genaue Ausschreibung und Einladung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Diese Entscheidung hat zur Konsequenz, dass es im Jahr 2006 im Anschluss an die Chrisam-Messe kein gestaltetes Programm für Jugendliche geben wird.

Nr. 218 Neue Abteilung Liegenschaften und Zentrale Dienste im Bischöflichen Ordinariat Limburg, Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau

Zum 01. Januar 2006 werden die bisherigen Abteilungen Liegenschaften und Allgemeine Verwaltung zu einer neuen Abteilung mit der Bezeichnung Liegenschaften und Zentrale Dienste zusammengefasst. Zum Abteilungsleiter der neuen Abteilung wird mit Wirkung zum 01.01.2006 der bisherige Abteilungsleiter Liegenschaften, Herr Wolfgang Rath, ernannt.

Nr. 219 Überprüfung der Tragwerke von Gebäuden der Kirchengemeinden

Verwaltungsräte von Kirchengemeinden, die, nach den tragischen Ereignissen in Bad Reichenhall, hinsichtlich der Standfestigkeit der Tragwerke eines oder mehrerer der Gebäude ihrer Kirchengemeinde Bedenken haben, können sich unmittelbar mit dem zuständigen Bezirksarchitekten im Diözesanbauamt in Verbindung setzen.

Zuständig sind für die Bezirke Frankfurt und Hochtaunus:

Dipl.-Ing. Alexander Stephan,
Telefon (06431) 295-279, Fax: (06431) 28113-279, E-Mail: A.Stephan@BistumLimburg.de

Für die Bezirke Main-Taunus, Wiesbaden, Rheingau und Untertaunus:

Dipl.-Ing. Georg Gröschel,
Telefon (06431) 295-412, Fax (06431) 28113-413, E-Mail: G.Groeschel@BistumLimburg.de

Für die Bezirke Limburg und Rhein-Lahn:

Dipl.-Ing. Thorsten Mais,
Telefon (06431) 295-278, Fax (06431) 28113-278, E-Mail: T.Mais@BistumLimburg.de

Für die Bezirke Westerwald Lahn-Dill-Eder, Wetzlar:

Dipl.-Ing. Andreas Müller,
Telefon (06431) 295-494, Fax (06431) 28113-494, E-Mail: An.Müller@BistumLimburg.de

Nach kurzfristiger Prüfung der Sachlage wird eine Überprüfung der Standfestigkeit der angefragten Tragwerke aus Mitteln des Bischöflichen Ordinariates durchgeführt werden.

Nr. 220 Ehejubiläen

Im Sekretariat des Bischofs hat es eine personelle Veränderung gegeben. Frau Regina Kissel ist in die Zentralstelle/Abteilung Kirchliches Recht gewechselt. Ansprechpartnerinnen für die Mitteilung von Ehejubiläen sind jetzt Frau Elke Orschel und Frau Daniela Lammel-Kessler. Bei ihnen können Pfarrämter die Jubiläumsgabe des Bischofs bestellen, Telefon (06431) 295-211.

Nr. 221 Kommissarische Übernahme der Aufgaben des Justizars

Der Generalvikar hat Herrn Gerhard Hammer, Leiter der Stabsstelle Recht im Dezernat Finanzen, Verwaltung und

Bau, mit Termin 1. Januar 2006 bis zur Wiederbesetzung der Stelle des Justizars beauftragt, die Aufgaben des Justizars des Bistums Limburg kommissarisch wahrzunehmen.

Nr. 222 Erwachsenenfirmung

Am Donnerstag, 25. Mai 2006 um 10 Uhr, wird in Frankfurt - St. Leonhard Abt Dr. Thomas Denter OCist. Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Die Fachstelle für katholische Stadtkirchenarbeit in Frankfurt führt dazu eine Firmvorbereitung durch. Ein erstes Einführungstreffen findet statt am Dienstag, 25. April 2006 um 19.30 Uhr im Haus der Volksarbeit, Eschenheimer Anlage 21, 60389 Frankfurt. Weitere Vorbereitungstreffen finden im Mai 2006 in Frankfurt statt.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis zum 7. April 2006 an die Fachstelle für katholische Stadtkirchenarbeit, Pia Arnold-Ramme, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main, Telefon (069) 1501-157; Fax (069) 1501-152; E-Mail: info@stadtkirche-ffm.de.

Nr. 223 Erwachsenenkatechumenat - Feier der Zulassung 2006

Wenn Erwachsene nach der Taufe fragen, stehen Seelsorger und Gemeinden vor der Aufgabe, in Absprache mit den Taufbewerbern einen Weg der Vorbereitung auf die Sakramente des Christwerdens (Katechumenat) zu gestalten. Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ ist eine der liturgischen Feiern, die auf dem Weg der Eingliederung von Erwachsenen in die Kirche vorgesehen sind. In ihr wird das zuvorkommende Handeln Gottes gefeiert und der Wunsch der Katechumenen nach der Taufe feierlich durch den Bischof bestätigt. Die „Feier der Zulassung zur Taufe“ mit Bischof Dr. Franz Kamphaus findet im kommenden Jahr wieder am 1. Fastensonntag, dem 5. März 2006, um 15.00 Uhr im Dom zu Limburg statt. Zur Feier eingeladen sind alle erwachsenen Taufbewerber/innen, die Ostern 2006 getauft werden. Gemeinden, die mit ihren Taufbewerber/innen an dieser Feier teilnehmen wollen, werden gebeten, sich bis zum 3. Februar 2006 mit Herrn Klaedtke, Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeindepastoral, Telefon (06431) 295-582, E-Mail: M.Klaedtke@BistumLimburg.de, in Verbindung zu setzen. Ein Informationsbrief oder die diözesane Arbeitshilfe „Erwachsenentaufe - Wege der Vorbereitung“ wird auf Wunsch gerne zugesandt. Der Ablauf der „Feier der Zulassung“ findet sich auch in der überarbeiteten und zur Erprobung herausgegebenen liturgischen Grundordnung des Erwachsenenkatechumenats „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“, Trier 2001, zu beziehen über das Deutsche Liturgische Institut in Trier.

Einführungstag in Gebet und Meditation für erwachsene Taufbewerber und -begleiter am 18. Februar 2006

Begleitend und vertiefend zur Taufvorbereitung von Erwachsenen bieten das Exerzitien- und Bildungshaus der Franziskaner in Hofheim und das Referat Gemeindepastoral des Bischöflichen Ordinariates einen Einführungstag in Gebet und Meditation für erwachsene Taufbewerber und -begleiter am Samstag, 18. Februar 2006, von 10 bis 18 Uhr

in Hofheim an. Die Kosten betragen pro Person 15 Euro (inkl. Verpflegung). Anmeldungen nimmt das Exerzitien- und Bildungshaus in Hofheim, Telefon (06192) 99040, entgegen. Anmeldeschluss ist der 4. Februar 2006. Faltblätter mit weiteren Informationen und einem Anmeldeformular können bei Frau Urban, Referat Gemeindepastoral, Telefon (06431) 295-414, E-Mail: U.Urban@BistumLimburg.de, angefordert werden.

Nr. 224 Diözesane Wallfahrtstage 2006

Um die langfristige Planung von Wallfahrten in den Pfarreien des Bistums zu erleichtern, wird auf folgende Termine aufmerksam gemacht:

Der diözesane Wallfahrtstag nach Marienthal (Rheingau) findet am Dienstag, den 15. August 2006 (Mariä Himmelfahrt), mit Bischof Dr. Franz Kamphaus statt. Das Pontifikalhochamt beginnt um 10.30 Uhr, um 14.30 Uhr endet der Wallfahrtstag mit dem Marienlob.

Der diözesane Wallfahrtstag nach Marienstatt (Westerwald) mit Weihbischof Gerhard Pieschl findet am Sonntag, den 2. Juli 2006, statt. Die Fußwallfahrt ab Hachenburg beginnt um 9.15 Uhr, das Pontifikalamt in Marienstatt um 11.00 Uhr. Um 15.30 Uhr endet der Wallfahrtstag mit der Vesper.

Plakate mit näheren Einzelheiten werden den Pfarreien rechtzeitig zugesandt.

Auskünfte erteilt das Dezernat Pastorale Dienste, Referat Wallfahrten, Telefon (06431) 295-582, E-Mail: M.Klaedtke@Bistumlimburg.de.

Nr. 225 Erhöhung der Sustentation ab 1. Januar 2006

Aufgrund der Erhöhung der Sachbezugswerte ab 01. Januar 2006 erhöht sich die Sustentation wie folgt:
Die Sustentation beträgt ab 01. Januar 2006

mtl.	527,62 Euro.
Dieser Betrag gliedert sich wie folgt auf:	
Vollverpflegung	365,28 Euro
Reinigung der Wohnräume und anteilige Haushaltsführung	148,82 Euro
Strom	13,52 Euro

Limburg, 13. Dezember 2005
Az.: 25K/05/03/3

Nr. 226 Öffentliche, nicht-kommerzielle Übertragung von Fußball-WM-Spielen in Pfarreien

Der Verband der Diözesen Deutschlands hat gegenüber den Rechtsträgern der Übertragungen von WM-Spielen Konditionen für die öffentlich, nicht-kommerzielle Übertragung in Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen ausgehandelt. Dazu gehört, dass solche Veranstaltungen vorher beantragt werden. Die anfallenden Gebühren sind gering. Unterlagen für die Anmeldung solcher Übertragungen können im Dezernat Pastorale Dienste angefordert werden, Telefon (06431) 295-227.

Nr. 227 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Die Deutschen Bischöfe Nr. 82:
Soldaten als Diener des Friedens. *Erklärung zur Stellung und Aufgabe der Bundeswehrsoldaten*

Verlautbarungen des Apost. Stuhls Nr. 170:
Kongregation für das Katholische Bildungswesen. *Instruktion über Kriterien zur Berufungsklä rung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesterseminar und zu den heiligen Weiben.*

Die Deutschen Bischöfe Nr. 83:
Der Glaube an den dreieinen Gott. *Eine Handreichung der Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz zur Trinitätstheologie.*

Stimmen der Weltkirche Nr. 38:
Christen und Muslime: Partner im Dialog

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (06431) 295-227, bestellt werden.

Nr. 228 Exerzitien für Priester und Diakone

Thema: Gott suchen, Gott finden, Gott wählen

Termin: 13. bis 17. November 2006

Begleiter: P. Karl-Heinz Vogt OMI

Ort: Geistliches Zentrum Hünfeld

Anmeldung: Geistliches Zentrum Klosterstr. 5, 36088 Hünfeld, Telefon (06652) 9453, E-Mail: gz@bonifatiuskloster.de.

Für Priester, Diakone und Ordensleute

Thema: Ich höre, also bin ich mit allen Sinnen die Fülle des Lebens entdecken

Termin: 6. bis 15. Oktober 2006 (10 Tage)

Begleiter: P. Alfons Keuter OMI Gertrud und Arno Paschmann

Ort: 46313 Borken-Burlo, Kloster Mariengarden

Anmeldung: Geistliches Zentrum Klosterstr. 5, 36088 Hünfeld, Telefon (06652) 94537, E-Mail: gz@bonifatiuskloster.de.

Nr. 229 Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 26. bis 28. Februar 2006 (Fastnachtssonntag 18.00 Uhr bis Dienstag 13.00 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Das Leben des Priesters muss in besonderer Weise eine eucharistische Gestalt haben“, geprägt. Der Referent ist P. Lothar Streitenberger, der als Einsiedler in der Klausur Heiligenbrunn im Rottal lebt.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Straße 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Telefon (0261) 98262-0, Fax (0261) 96262-581.

Nr. 230 Priesterliche Leiter pastoraler Räume im Bistum Limburg

Mit Termin rückwirkend zum 01. November 2005 (Ausnahmen sind kenntlich gemacht) hat der Herr Bischof zu priesterlichen Leitern pastoraler Räume im Bistum Limburg ernannt:

Bezirk Frankfurt

Frankfurt, Sindlingen/Zeilsheim (ab 18.12.2005): Pfarrer Sauer

Frankfurt-Westend, Bahnhofs- und *Gutlentviertel* (ab 01.12.2005): Pfarrer P. Dantscher SJ

Bezirk Limburg

Limburg, Dietkirchen: Pfarrer Meudt

Beselich: Pfarrer Latzel

Bezirk Main-Taunus

Kelkheim-Liederbach: Pfarrer Barth

Fischbach: Pfarrer Peters

Nr. 231 Bestellung eines Bischofsvikars

Mit Termin 01. Januar 2006 ad quinquennium hat der Herr Bischof Herrn Prälat Prof. DDr. Franz KASPAR zum Bischofsvikar für die Ordensinstitute und die geistlichen Gemeinschaften im Bistum Limburg bestellt.

Nr. 232 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Heribert Blumenröther ist am 31. Dezember 2005 im Alter von 78 Jahren in Dreikirchen/Ww. gestorben. Das Requiem wurde am Samstag, 7. Januar 2006 um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Antonius in Dreikirchen/Ww. gefeiert, anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Heribert Blumenröther wurde am 16. Februar 1927 in Marienrathdorf/Ww. geboren. Der Vater war von Beruf Reichsbahnsekretär. So kam es, dass bei Versetzungen die ganze Familie wiederholt den Wohnort – und die Kinder die Schule - wechseln mussten. Stationen in seiner Kindheit und Jugend waren: Bebra, Lorsbach/Ts. und zuletzt Niederbrechen. Von hier aus besuchte Heribert Blumenröther die Höhere Schule in Limburg. Domkaplan Valentin Löhr war sein Religionslehrer. Im September 1943 wurde er als Sechszehnjähriger zum Dienst als Luftwaffenhelfer in Frankfurt und Hanau eingezogen. Noch im November 1944 kam die Einberufung zur Wehrmacht. Nach seiner Flucht aus der Kriegsgefangenschaft kehrte er im Sommer 1945 in die Heimat zurück und nahm alsbald den Unterricht im Realgymnasium in Limburg wieder auf, wo er im Frühjahr 1946 die Reifeprüfung ablegte. „Ich möchte, dem Wunsch meiner frühesten Jugend entsprechend, Priester werden“, so schreibt Heribert Blumenröther in einem Lebenslauf aus dem Jahre 1946. So begann er das Theologiestudium in Frankfurt Sankt Georgen und wurde am 28. September 1952 von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seinen seelsorglichen Dienst begann Heribert Blumenröther als Kaplan in den Pfarreien Braunfels, Frankfurt-Fechenheim und Dernbach. Zum 1. April 1961 wurde ihm die Pfarrei St. Margaretha in Hahn/Ww. übertragen, die er bis 1973 leitete. In dieser Zeit war er zwei Jahre stellvertretender Dekan im Dekanat Meudt. Von 1973 - 1983 wirkte Pfarrer Blumenröther in der Pfarrei St. Barbara in Lahnstein. Acht Jahre lang hatte er das Amt des Dekans im Dekanat Lahnstein inne. 1983 wechselte Pfarrer Blumenröther nach Ffm.-Preungesheim in die Pfarrei St. Christophorus und übernahm zusätzlich 1984 die Pfarrei Allerh. Dreifaltigkeit in Ffm.-Bonames. Beide Pfarreien leitete er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 1. November 1992.

Pfarrer Blumenröther war in seinen Gemeinden als umgänglicher Priester geschätzt. In seiner bescheidenen und verständnisvollen Art fand er leicht Kontakt zu den Menschen. Inspiriert durch die Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils förderte er sehr die Mitarbeit der Laien und ermutigte sie zur aktiven Mitgestaltung des pfarrlichen Lebens. In den verschiedenen Pfarrgemeinden kamen auch umfangreiche Bauprojekte auf ihn zu. Er stellte sich auch diesen Herausforderungen - ebenso den damit verbundenen Verwaltungsaufgaben - gewissenhaft.

Nach seiner Pensionierung kehrte Pfarrer Blumenröther in den Westerwald zurück und bezog mit seiner langjährigen Haushälterin das Pfarrhaus von Dreikirchen. Als Subsidiar half er gerne mit in den zahlreichen Gemeinden des Pastoralen Raumes Nentershausen, ebenso im Dekanat Meudt. Im Jahre 2002 durfte er bei guter Gesundheit sein Goldenes Priesterjubiläum feiern. Doch im vergangenen Jahr zeichnete sich eine schwere Erkrankung ab, die von ihm selbst, aber auch von seiner treusorgenden Haushälterin, Frau Gertrud Lösel, viel abverlangte. In Geduld und großem Gottvertrauen trug er diese Prüfung. Am Silvesterabend wollte er mit Frau Lösel am Jahresschlussgottesdienst in der anliegenden Kirche teilnehmen. In der Vorbereitung auf die Heilige Messe rief ihn der Herr zu sich - zum himmlischen Gastmahl.

Wir danken Herrn Pfarrer Heribert Blumenröther für seinen überzeugenden Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 233 Dienstmeldungen

Mit Termin rückwirkend zum 01. November 2005 hat der Herr Generalvikar Herr Pfarrer i. R. Paul KEUL, Eltville-Hattenheim, einen Seelsorgeauftrag für priesterliche Dienste in der Krankenhausseelsorge des St. Valentinushauses in Kiedrich erteilt. (328)

Mit Termin 18. Dezember 2005 hat der Herr Bischof Herrn Kaplan Martin SAUER die Pfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt/M.-Zeilsheim übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (110)

Mit Termin 01. Januar 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Wolfgang STEINMETZ, Frankfurt/M.-Sindlingen, zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die neu errichtete Pfarrei St. Dionysius/St. Kilian in Frankfurt/M.-Sindlingen bestellt. Mit der Aufhebung der bisherigen Pfarrvikarie St. Kilian in Frankfurt/M.-Sindlingen

erlischt die Bestellung von Herrn Pfarrer i. R. Raimund GÄRTNER zum die Seelsorge Leitenden Priester dieser Pfarrvikarie. (110)

Mit Termin 01. Januar 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Alexander BRÜCKMANN zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei St. Markus Frankfurt-Nied ernannt. (112)

Mit Termin 01. Januar 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Rolf GLASER zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Frankfurt/M.-Griesheim ernannt. (111)

Mit Termin 01. Januar 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Norbert LEBER zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt/M.-Sachsenhausen ernannt. (89)

Mit Termin 06. Januar 2006 hat der Herr Bischof Herrn Dompfarrer und Domkapitular Wolfgang PAX, Limburg, als Mitglied in die Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates berufen. (42)

Mit Termin 31. Januar 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Pfarrer Norbert SCHMIDT-WELLER auf die Pfarrei St. Hedwig in Oberursel, bestehend aus den Kirchengemeinden St. Hedwig in Oberursel und St. Petrus Canisius in Oberursel-Oberstedten angenommen. Pfarrer Schmidt-Weller tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (126)

Mit Termin 01. Februar bis 31. August 2006 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Peter HOFACKER, Pfarreien St. Ursula, Liebfrauen und St. Aureus und Justina in Oberursel, zusätzlich zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Hedwig in Oberursel ernannt. (126)

Mit Termin 01. Februar 2006 wird Herr Diakon Jan KLEMENTOWSKI, bisher Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt/M.-Fechenheim, als Diakon im Hauptberuf und Bezugsperson in der Pfarrei St. Hedwig in Oberursel eingesetzt. (126)

Mit Termin 01. Januar 2006 hat der Herr Bischof Herrn Dr. Eckhard NORDHOFEN, bislang Dezernent des Dezernates Schule und Hochschule zum Dezernenten des neuen Dezernates Bildung und Kultur ernannt.

Mit Termin 01. Januar 2006 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Frau Abteilungsleiterin Dr. Hildegard WUSTMANS die kommissarische Leitung des neuen Dezernates Kinder, Jugend und Familie übertragen.

Mit Termin 01. Januar 2006 hat der Herr Bischof Herrn Gerhard HAMMER als Mitglied in die Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates berufen. (43)

Mit Termin 01. Januar 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Ralf ALBENSOEDER zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die neu errichtete Pfarrei St. Dionysius/St. Kilian in Frankfurt/M.-Sindlingen ernannt. (110)

Nr. 234 Kirchenstühle abzugeben

Die Kirchengemeinde St. Hildegard, Limburg, hat noch 8 gut erhaltene Kirchenstühle mit Kniebank, Buchablage und Reihenverbindungen abzugeben. Interessierte können sich im Pfarramt St. Hildegard unter der Telefon (06431) 3712, melden. Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 9 - 11 Uhr, Mittwoch von 16 - 18 Uhr.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 1. Februar 2006

Nr. 235	Stiftungsaufsicht im hessischen Teil des Bistums Limburg	237	Nr. 240	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.03.2006	240
Nr. 236	Änderung der Satzung der Pastoralkammer	237	Nr. 241	Änderung im Kollektenplan 2006	240
Nr. 237	Beschlüsse der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25.10.2005	237	Nr. 242	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	240
Nr. 238	Benutzerordnung für das Diözesanarchiv Limburg	237	Nr. 243	Dienstnachrichten	240
Nr. 239	Gebührenordnung für das Diözesanarchiv Limburg	239	Nr. 244	Altarleuchter gesucht	240
			Nr. 245	Harmonium gesucht	240

Nr. 235 Stiftungsaufsicht im hessischen Teil des Bistums Limburg

Gemäß § 20 Abs. 4 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 04. April 1966 in der aktuellen Fassung ordne ich in Wahrnehmung meiner Stiftungsaufsicht für die kirchlichen Stiftungen mit Sitz im hessischen Teil des Bistums Limburg folgendes an:

1. Für die genannten Stiftungen gelten die §§ 5 bis 9 und 12 bis 16 des Hessischen Stiftungsgesetzes, ferner gilt § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG).
2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat Limburg.
3. Ich ermächtige das Bischöfliche Ordinariat Limburg zur Durchführung der kirchlichen Stiftungsaufsicht gegenüber den einzelnen Stiftungen gesonderte Bestimmungen zu erlassen, die auch von § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg vom 23. November 1977 abweichen können.
4. Diese Anordnung tritt am 01. Februar 2006 in Kraft.
5. Die Anordnung vom 26. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt 1994, Nr. 120, S. 171) wird gleichzeitig aufgehoben.

Limburg, 19. Januar 2006
Az.: 577 E/06/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 236 Änderung der Satzung der Pastoralkammer

Mit Wirkung zum 01. Januar 2006 wird § 3 Abs. (2) Satzung der Pastoralkammer des Bischöflichen Ordinariats vom 05. Dezember 2000 (Amtsblatt Limburg 2000, 181f.) wie folgt gefasst:

„als Mitglieder kraft Amtes:

der Bischofsvikar für den synodalen Bereich;

die Dezenten der Dezentate

- Pastorale Dienste,
- Kinder, Jugend und Familie,
- Bildung und Kultur,
- Caritas und
- Personal.“

Limburg, 30. Januar 2006
Az.: 8M/06/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 237 Beschlüsse der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25.10.2005

Die Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 25.10.2005 die folgenden Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Limburg in Kraft setze:

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder, Koblenzer Str. 11 - 13, 56410 Montabaur, werden in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR die Beträge in Höhe der beantragten Absenkung der Weihnachtswendigung für das Jahr 2005 von 35 v. H. der Beträge gestundet bis eine endgültige Entscheidung in der Unterkommission III getroffen wird.

Die Stundung endet spätestens am 30.06.2006. Sollte keine Weihnachtswendigung vereinbart worden sein, umfasst die Stundung die monatliche Vergütung um den Teil, der dem Anteil der Kürzung der Weihnachtswendigung entspricht.

Die Änderung tritt am 25.10.2005 in Kraft.

2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Marienkrankenhauses gGmbH, Hospitalstr. 15, 65439 Flörsheim am Main, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR die Weihnachtswendigung für das Jahr 2005 gestundet, bis eine endgültige Entscheidung in der Unterkommission III getroffen wird. Die Stundung endet spätestens am 30.06.2006.

Die Änderung tritt am 25.10.2005 in Kraft.

Limburg, 09. Januar 2006
Az.: 359H/05/02/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 238 Benutzerordnung für das Diözesanarchiv Limburg

In Ergänzung der einschlägigen Vorschriften des allgemeinen Kirchenrechts und der „Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche im Bistum Limburg“ vom 9. November 1988 (Amtsblatt Limburg 1988, S. 101f.) wird folgende Benutzungsordnung für das Diözesanarchiv Limburg erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung bezieht sich

- a) auf das an das Diözesanarchiv abgegebene amtliche

Schrift- und Dokumentationsgut einschließlich der Hilfsmittel zu seiner Benutzung sowie

- b) auf das hier deponierte Archivgut.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

- a) Die Benutzung des Archivs kann auf schriftlichen Antrag (Benutzungsantrag) hin genehmigt werden, wenn dem keine einschränkenden Bestimmungen entgegenstehen.
- b) Über den Antrag entscheidet das Archiv. Eine Genehmigung zur Benutzung kann mit Auflagen verbunden werden.
- c) Der Benutzer hat sich in das Benutzerbuch einzutragen und auf Verlangen auszuweisen. Mit dem Benutzungsantrag oder der Eintragung in das Benutzerbuch erkennt er die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung als verbindlich an. Er akzeptiert darüber hinaus die elektronische Speicherung seiner Daten für rein dienstliche Zwecke des Archivs (z. B. Themendatenbank, Adressdatenbank), wenn er dieser Speicherung auf dem Benutzungsantrag nicht ausdrücklich widerspricht.
- d) Bei jeder Änderung des Benutzungsgrundes oder -themas ist ein neuer Benutzungsantrag auszufüllen.
- e) Wünscht ein Benutzer die Unterstützung durch andere Personen, müssen diese einen eigenen Benutzungsantrag ausfüllen.

§ 3 Benutzungsausschluss

- a) Verstößt ein Benutzer wiederholt oder in erheblichem Maß gegen diese Benutzungsordnung, kann er zeitweilig oder auf Dauer von der Archivbenutzung ausgeschlossen werden.
- b) Die Archivleitung kann die Benutzungserlaubnis insbesondere widerrufen, wenn
 - 1) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
 - 2) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten;
 - 3) der Benutzer ihm erteilte Auflagen nicht einhält;
 - 4) der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte bzw. schutzwürdige Interessen Dritter nicht beachtet;
 - 5) der Benutzer vorsätzlich Archivgut aus den Diensträumen entfernt oder zu entfernen versucht.

§ 4 Benutzungsbeschränkungen

Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

- a) durch die Benutzung das Wohl oder die Interessen der Kirche oder die Rechte Dritter verletzt werden;
- b) gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen oder Geheimhaltungsvorschriften der Benutzung entgegenstehen;
- c) besondere Anordnungen desjenigen, der das Archivgut dem Archiv übergeben hat, der Benutzung entgegenstehen;
- d) die Archivalien noch Sperrfristen unterliegen;
- e) die Archivalien sich in schlechtem Zustand befinden;
- f) die Archivalien noch nicht verzeichnet sind.

§ 5 Rechtsschutzbestimmungen

- a) Der Benutzer hat bei der Verwertung der aus Archivalien, Reproduktionen von Archivalien und Hilfsmitteln (z. B. Findbüchern) gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Kirche und die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz von anderen

Rechten und berechtigten Interessen Dritter zu beachten. Auf Verlangen der Archivleitung hat er darüber eine gesonderte schriftliche Erklärung abzugeben. Für Verletzungen dieser Rechte und Interessen ist er den Berechtigten gegenüber verantwortlich.

- b) Die Genehmigung zur Benutzung oder Veröffentlichung von Archivalien, in denen Rechte und berechtigte Interessen von Personen und Institutionen berührt werden, kann von einer vom Benutzer beizubringender Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen am ihm überlassenen Archivgut sowie die sonst bei der Benutzung des Archivs durch ihn verursachten Schäden.

§ 7 Gebühren und Auslagen

Benutzungsgebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Diözesanarchivs richten sich nach der Gebührenordnung.

§ 8 Benutzungsmodalitäten

- a) Die Archivalien werden dem Benutzer in dem dazu bestimmten Raum während der Öffnungszeiten des Archivs vorgelegt.
- b) Verfilmte Bestände und Archivalien werden in der Regel nicht mehr im Original vorgelegt. Für die Arbeit mit Mikroformen stehen Lesegeräte und Reader-Printer zur Verfügung, die sorgfältig und nur nach den Anweisungen des Aufsichtspersonals zu behandeln sind.
- c) Es ist unzulässig, vorgelegtes Archivmaterial ohne Genehmigung des Archivpersonals einem anderen Benutzer zur Verfügung zu stellen.
- d) Lautes Sprechen, Essen, Trinken und Rauchen sind im Benutzerraum untersagt.
- e) Benutzereigene technische Hilfsmittel dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Archivpersonals im Lesesaal eingesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass andere Benutzer dadurch nicht gestört werden.
- f) Mitgebrachte größere Taschen sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufzubewahren; Mäntel und Jacken sind an der Garderobe außerhalb des Lesesaals aufzuhängen. Auf Aufforderung durch einen Archivmitarbeiter hat der Benutzer Taschen und Mappen geöffnet vorzuzeigen.
- g) Eigene Bücher und Schriftstücke sind der Aufsicht bei der Ankunft vorzuzeigen, um Missverständnissen vorzubeugen.

§ 9 Behandlung des Archivguts

Die Archivalien sind mit großer Vorsicht zu behandeln. Sie dürfen weder beschädigt noch beschmutzt werden.

- a) Es ist verboten, in den Archivalien Änderungen jeglicher Art vorzunehmen. Die Reihenfolge der Blätter darf auf keinen Fall verändert werden.
- b) Entdeckt der Benutzer Schäden, Unstimmigkeiten oder falsch eingefügte Schriftstücke, so hat er die Lesesaalaufsicht davon zu unterrichten. Niemals darf er eine Korrektur selbst vornehmen.
- c) Die Archivalien dürfen nur auf dem Benutzertisch niedergelegt werden.
- d) Aufgeklappte Akten und Bücher dürfen nicht übereinander gelegt werden.

- e) Bei der Arbeit mit Archivalien ist nur der Gebrauch eines Bleistiftes gestattet.
- f) Es ist unzulässig, die Finger vor dem Umblättern zu befeuchten, beim Lesen die Zeilen mit dem Finger zu verfolgen, die Archivalien als Schreibunterlage zu benutzen und sie auf die Tischkante zu legen.
- g) Nach Beendigung der Benutzung sind die Archivalien der Lesesaalaufsicht auszuhändigen.

§ 10 Kopien und Reproduktionen

- a) In einzelnen Fällen und in beschränktem Umfang können durch das Archiv auf Kosten des Benutzers Kopien (auch digital) hergestellt oder in Auftrag gegeben werden.
- b) Kopien können nur erstellt werden, wenn der Zustand des Archivgutes dies zulässt.
- c) Eine Vervielfältigung ganzer Akten, Amtsbücher oder anderer Archivalieneinheiten wird grundsätzlich nicht vorgenommen.
- d) Kopien und Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung der Archivleitung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen nicht zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken verwendet werden. Bei Veröffentlichungen ist stets der Aufbewahrungsort des Originals anzugeben
- e) Das Fotografieren von Originalen sowie vom Bildschirm ist nur mit Genehmigung des Archivs gestattet. Die Signatur der Vorlage ist nach Möglichkeit mit aufzunehmen.
- f) Die Veröffentlichung von Archivgut bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Archiv. Gewerbliche Veröffentlichungen sind gebührenpflichtig.

§ 11 Belegexemplare

Der Benutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des Diözesanarchivs verfasst wurden, diesem unverzüglich und ohne weitere Aufforderung ein kostenloses Belegexemplar zukommen zu lassen. Ist der Anteil der vor Ort benutzten Archivalien gering, so hat er die betreffende Veröffentlichung - mit den bibliographischen Angaben - dem Diözesanarchiv anzuzeigen.

§ 12 Versendung von Archivalien

Archivalien werden, mit Ausnahme von § 13, nicht versendet.

§ 13 Ausleihe von Archivgut für Ausstellungszwecke

- a) Archivalien des Diözesanarchivs können, grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag, für zeitlich befristete Ausstellungszwecke entliehen werden.
- b) Über den Antrag entscheidet die Archivleitung mit Abschluss eines Leihvertrages zwischen dem Diözesanarchiv und dem Entleiher.
- c) Sämtliche anfallende Kosten trägt der Entleiher.
- d) Archivalien in schlechtem Ordnungs- und Erhaltungszustand können nicht ausgeliehen werden.

§ 14 Dienstbibliothek des Archivs

Die Bibliothek des Archivs steht den Benutzern nach Anfrage zur Verfügung. Sie ist eine Präsenzbibliothek.

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Limburg, 30. Januar 2006
Az.: 551 A/06/02/1

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 239 Gebührenordnung für das Diözesanarchiv Limburg

Andere kirchliche Archive im Bereich des Bistums Limburg können diese Gebührenordnung nach Beschluss der zuständigen Gremien übernehmen.

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme des Diözesanarchivs und seiner Bestände einschließlich der Deposita werden Gebühren erhoben.
- 2) Gleiches gilt für das Recht der Wiedergabe oder für die Reproduktion von Archivgut.
- 3) Die bei der Benutzung des Archivs und seiner Einrichtungen entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.
- 4) Die Gebühren werden mit dem Tätigwerden und nach Rechnungsstellung der Archivverwaltung sofort fällig. Das Archiv kann eine Vorauszahlung verlangen.
- 5) Die jeweils geltenden Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebühren und Auslagen

Gebühren werden erhoben

- 1) für die private oder gewerbliche Benutzung von Archivgut in jeder Form sowie von Hilfsmitteln und Geräten;
- 2) für die Beantwortung schriftlicher Anfragen;
- 3) für die Anfertigung von Übersetzungen und Abschriften;
- 4) für die Beglaubigung von Abschriften;
- 5) für die Anfertigungen von Kopien oder Reproduktionen;
- 6) für das Recht auf Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben

- 1) bei Inanspruchnahme für nachweisbar amtliche, seelsorgliche sowie wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke;
- 2) für die Benutzung des Archivs durch Einrichtungen der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche sowie durch staatliche Stellen der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährleistet wird;
- 3) bei Inanspruchnahme des Archivs durch Betroffene, denen zur Führung von Standesnachweisen authentische Abschriften oder Ablichtungen gefertigt werden.

§ 4 Gebührenverzicht und -ermäßigung

Bei geringfügigem Aufwand kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Gebührenverzicht und Gebührenermäßigung in berechtigten Ausnahmefällen bedürfen der Genehmigung durch die Archivleitung.

§ 5 Inkrafttreten der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung tritt zum 1. Februar 2006 in Kraft.

Limburg, 30. Januar 2006
Az.: 551A/06/02/2

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Anlage zur Gebührenordnung für das Diözesanarchiv des Bistums Limburg

Gebühren

- 1) Benutzung für private oder gewerbliche Zwecke (§ 2 Nr.1) für den ganzen Tag 5,00 Euro

- 2) Beantwortung schriftlicher Anfragen, Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen (§ 2 Nr. 2 und 3), handschriftliche Einträge in vorgegebene Listen oder Stammbäume
je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand 16,00 Euro
(Die Gebühr fällt auch bei einer ergebnislosen Suche an.)
- 3) Beglaubigungen von Abschriften oder Kopien (§ 2, Nr.4)
je Kopie 3,00 Euro
- 4) Anfertigung von Kopien und Reproduktionen (§ 2, Nr.5)
Fotokopie von Archivgut (grundsätzlich Auftragsarbeit) 0,50 Euro
Fotokopie (Selbstbedienung) 0,20 Euro
Readerprinterkopie vom Mikrofilm (Auftragsarbeit) 2,50 Euro
Readerprinterkopie (Selbstbedienung) 0,50 Euro
Fotographische Aufnahmen und Digitalisierungen werden gemäß dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet.
- 5) Recht auf Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut (§ 2, Nr.6)
richtet sich nach den jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Gebühren des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden.

Leistungen, die in der Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden nach dem tatsächlichen (Zeit-)Aufwand berechnet.

Die anfallenden Auslagen (Porto, Verpackung, Bankgebühren, Versicherung, Mahngebühren; § 2) werden neben den Gebühren in der tatsächlichen Höhe berechnet.

Nr. 240 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.03.2006

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2006) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis der Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2006 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 241 Änderung im Kollektenplan 2006

Die Beiträge für das „Bonifatiuswerk der Kinder“ (Kollektenplan Kenn-Nummern 06 und 26) sind ab sofort nur noch

auf folgendes Konto zu überweisen: Bank für Kirche und Caritas Paderborn BLZ 472 603 07 Konto Nr. 50000500 [Merkblatt B.5. a)].

In Ergänzung zum Kollektenplan 2006 ist am 21. Mai 2006 die Sonderkollekte für den Katholikentag in Saarbrücken zu halten.

Die Überweisung des Kollektenertrages ist unter der Kennnummer 18 bis zum 30. Mai 2006 an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

Nr. 242 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Verlautbarungen des Apost. Stuhls Nr. 171:
Enzyklika DEUS CARITAS EST von Papst Benedikt XVI.

Verlautbarungen des Apost. Stuhls Nr. 172:
Ansprache von Papst Benedikt XVI. an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der Römischen Kurie beim Weihnachtsempfang.

Die Druckschrift kann von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (06431) 295-227 bestellt werden.

Nr. 243 Dienstmeldungen

Mit Termin 01. Januar 2006 hat der Herr Bischof Herrn Ordinariatsrat Hanno HEIL, bislang Dezernent des Dezernates Kirche und Gesellschaft, zum Dezernenten des neuen Dezernates Caritas ernannt.

Mit Termin 09. Januar 2006 wird Frau Gemeindeferentin Elisabeth PFEFFER als Gemeindeferentin (100 % BU) in der Pfarrei St. Josef, Frankfurt/M.-Bornheim, eingesetzt. (100)

Nr. 244 Altarleuchter gesucht

Für die Kapelle des St. Valentinus-Krankenhauses in Kiedrich werden drei niedrige Altarleuchter aus Bronze oder Messing gesucht. Wenn eine Gemeinde oder eine Ordensgemeinschaft solche Leuchter abgeben kann, bitte bei Herrn Pfarrer i. R. Paul Keul, Eltville, Telefon (06723) 603063, melden.

Nr. 245 Harmonium gesucht

Die kath. Kirchengemeinde Hundsangen sucht ein gebrauchtes, funktionsfähiges Harmonium für die musikalische Begleitung der Werktagsgottesdienste. Welche Kirchengemeinde hat ein solches kostenlos (evtl. als Dauerleihgabe) abzugeben? Meldungen bitte an Pfarrer Klaus Krechel in Nentershausen, Telefon (06485) 229.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 10. März 2006

Nr. 246	Brief des Bischofs an die Gemeinden des Bistums Limburg zur österlichen Bußzeit 2006: „Für alle“	241	Nr. 256	Verwaltungsanordnung des Generalvikars zu den „Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“	244
Nr. 247	Beschluss der KODA vom 07.12.2005 Ordnung für den Arbeitsschutz im liturgischen Bereich	243	Nr. 257	Ankündigung der Diakonenweihe	244
Nr. 248	Beschluss der KODA vom 07.12.2005 Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im Kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)	243	Nr. 258	Was geht? Mehr als du denkst!	244
Nr. 249	Beschluss der KODA vom 07.12.2005 Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in den Ruhestand gehen	243	Nr. 259	Rentamt Süd - Stellenausschreibung	245
Nr. 250	Beschluss der KODA vom 07.12.2005 Verordnung für die Vergütung aus der Erteilung von Religionsunterricht durch Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg	243	Nr. 260	Missa chrismatis	245
Nr. 251	Beschluss der KODA vom 07.12.2005 Reisekostenordnung	243	Nr. 261	Bination an den drei österlichen Tagen	245
Nr. 252	Beschluss der KODA vom 07.12.2005 Vergütungsrichtlinie VR 2: Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte)	243	Nr. 262	Zeit der Ostervigil	245
Nr. 253	Beschluss der KODA vom 07.12.2005 Ordnung über die Umzugskostenvergütung	244	Nr. 263	Zuschüsse für Familienwochenenden	245
Nr. 254	Beschluss der KODA vom 07.12.2005 Ordnung über die Sondervergütung für häufige Dienste außerhalb der üblichen Arbeitszeit	244	Nr. 264	Pastoralforum	246
Nr. 255	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Dezember 2005	244	Nr. 265	Aufruf zu den Betriebsratswahlen 2006	246
			Nr. 266	Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg vom 8. Juli bis 10. September 2006	246
			Nr. 267	Lebensweltorientierte Familienbildung – Familienpastoral in Gemeinden	246
			Nr. 268	Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache	246
			Nr. 269	Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, 9. April 2006	246
			Nr. 270	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	247
			Nr. 271	Dienstnachrichten	247
			Nr. 272	Warnung	247
			Nr. 273	Wohnung zu vermieten	247
			Nr. 274	Wärmethke abzugeben	248
			Nr. 275	Kirchenbänke	248

Nr. 246 Brief des Bischofs an die Gemeinden des Bistums Limburg zur österlichen Bußzeit 2006: „Für alle“

Liebe Geschwister im Glauben!

„Für euch und für alle“ - das ist das Herz des Hochgebetes in der heiligen Messe. „Für Euch und für alle“ – das war auch der Titel des letzten Hirtenbriefes von Bischof Wilhelm Kempf. Er schrieb ihn vor genau 25 Jahren als sein Vermächtnis. Beispielhaft hat er die Erneuerung des Zweiten Vatikanischen Konzils zu verwirklichen gesucht. Die Herausforderungen von damals haben sich zugespitzt: Warum bin ich Christ, warum bleibe ich es? Was ist wichtig, was unwichtig? Wozu sind wir eigentlich da in Kirche und Gemeinde?

Die Gestalt unseres Bistums erfährt einschneidende Veränderungen. Sie tun weh. Sie lösen Ängste und Ärgernisse aus, Abschiedsschmerzen und Trauer. Den vielschichtigen Er-

neuerungsprozess in Gang zu bringen, zu steuern und zum Ziel zu führen – das nimmt uns in Limburg und Sie in den Gemeinden oft so sehr in Anspruch, dass wir schließlich den Sinn unseres Christseins aus den Augen verlieren. Natürlich brauchen wir angemessene Strukturen. Aber sie müssen spürbar dem Evangelium dienen, sonst bleiben sie blutleer und helfen uns nicht weiter. In der Krise des Umbruchs sollte uns klar vor Augen stehen, was wir glauben, und wem wir glauben. Hören wir das Evangelium heute als Lockruf der Liebe Gottes in dieser österlichen Bußzeit: „Kehrt um und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15).

I. Die Kirche dient nicht sich selbst. Sie hat Gott und den Menschen zu dienen.

Der selige Papst Johannes XXIII. hat kurz vor seinem Tod an Pfingsten 1963 seinen Glauben ausdrücklich erneuert und in diesem Bekenntnis ausgesprochen, worauf es ihm besonders ankam.

„Mehr denn je, bestimmt mehr als in den letzten Jahrhunderten, sind wir heute darauf ausgerichtet, dem Menschen als solchem zu dienen, nicht bloß den Katholiken; in erster Linie und überall die Rechte der menschlichen Person und nicht nur diejenigen der katholischen Kirche zu verteidigen. (...) Nicht das Evangelium ist es, das sich verändert; nein, wir sind es, die gerade anfangen, es besser zu verstehen.

Der Gott, an den wir glauben, ist der Schöpfer aller Menschen. Programmatisch hat das Konzil verkündigt, der Sohn Gottes habe sich durch seine Menschwerdung mit jedem Menschen gleichsam vereinigt (GS 22) – nicht nur mit jedem Katholiken, nicht nur mit jedem Christen, sondern mit jedem Menschen. Die Kirche ist kein Paradies für Privilegierte. Es geht nicht um Parteigründung und Konfessionsbildung, sondern ums Ganze – so wahr katholisch allumfassend bedeutet. Die Hoffnung auf Gottes Reich ist so anspruchsvoll, dass keiner ihr für sich allein treu bleiben kann.

Über 1 200 Jahre war in Deutschland der christliche Glaube wie selbstverständlich das Fundament der öffentlichen Ordnung und die Norm häuslicher Sitten. Das hat sich binnen weniger Jahrzehnte von Grund auf geändert. Die Christen sind heute eine gesellschaftliche Gruppe unter anderen in einem weltanschaulich neutralen Staat. Die Europäische Gemeinschaft will von ihren christlichen Wurzeln wenig wissen. Aufs Ganze gesehen sind wir Volk Gottes unter den anderen Völkern. In alle Winde zerstreut, an jedem Ort der Erde zugegen, sollen und dürfen wir Zeugnis geben von der Liebe Gottes „für euch und für alle“. Leider ist weithin der Eindruck entstanden, die Kirche sei nur mehr eine Veranstaltung für Kirchenleute; sie sei ein Interessenverein, der emsig seinen Besitz verwaltet und dessen größte Sorge es ist, sich selbst zu erhalten. Das wäre tödlich.

Es gibt in unserer Gesellschaft einen großen Hunger nach geistlicher Kost. Wie oft aber geht er an unseren Kirchentüren und Gemeindehäusern vorbei! Während wir die Schätze christlicher Mystik den Spezialisten überlassen und uns praktisch auf die Moral konzentriert haben, spiritualisiert sich unser säkulares Umfeld. Gewiss: Es gibt auch bei uns geistliche Initiativen, die beherzt auf Gottes Wegen gehen. Und es gibt Menschen, die sich für den Glauben neu interessieren und sich in ihren Gemeinden neu beteiligen möchten. Es werden sogar immer mehr, das ist wunderbar! Aber vergessen wir die ungezählten Menschen nicht, denen Kirche und Gottesdienst so fremd sind wie Höhlenbewohnern die Sonnenbrille, die dem, was uns heilig ist, keine Hoffnung für ihr Leben abgewinnen können. Lassen wir sie nicht vergebens auf ein glaubwürdiges Zeugnis von Gottes Barmherzigkeit warten.

II. Das Geheimnis des Glaubens weitersagen, aber wie?

Eine Christenheit, die in die Welt zerstreut ist und sich darin selbstbewusst und dialogfreudig zu ihrem Glauben bekennt, muss lernbereit und auskunftsfähig sein. Früher lief in der Kirche alles auf Latein. Mit dem Konzil hat die Landessprache in die Liturgie Einzug gehalten, Gott sei Dank. Viele meinten, damit sei das Übersetzungsproblem gelöst. Weit gefehlt! Es ist nicht nur eine Frage der Buchstaben und Wörter, sondern des ganzen Lebens.

Warum sträuben sich denn so viele Leute, zumal junge, mit Händen und Füßen gegen den Gottesdienstbesuch? Keine

Frage: Wer im Haus des Glaubens heimisch und mit der Liturgie der Kirche vertraut ist, der findet sie zumeist auch glaubensförderlich und lebensfreundlich. Aber auf nicht wenige Mitmenschen und Mitchristen wirkt unser Gottesdienst abgestanden, ja abstoßend. Die Sprache offizieller kirchlicher Texte ist vielen so unverständlich geworden wie Chinesisch und Suaheli. Es hilft nicht weiter, wenn wir in dieser Situation auf die vermeintlich gottlosen Zeitgenossen schimpfen oder den bösen Zeitgeist anprangern. Eine Kirche, die im Begriffe ist, das Evangelium selbst neu zu lernen, muss selbstkritisch sein: Wo denken wir in Schablonen? Wo reden wir in einem frommen Jargon, den allenfalls noch Insider verstehen?

Viele von uns tun sich schwer, über ihren Glauben zu sprechen. Wie sollen wir andere ansprechen, wenn wir schon in vertrauter Umgebung in Sprachnot geraten? Wie oft ist bei uns nicht nur der Kirchenraum verschlossen, sondern auch jener innere Raum, in dem sich das Geheimnis unseres Lebens und Glaubens verbirgt. Wir dürfen diese Sprachnot nicht verdrängen. Wie können wir das Geheimnis unseres Glaubens zum Ausdruck bringen? „Da fehlen mir die Worte ...“, sagen wir oft. Es ist heilsam, solche Situationen schweigend auszuhalten und nicht über sie hinweg zu reden. Wir geraten allemal in Sprachnot, wenn wir über das Unsagbare reden wollen. Ohne Schweigen wird unser Wort zum Geschwätz.

Ohne Worte führt das Schweigen zum Verstummen. Wir können und dürfen nicht verschweigen, was uns im Leben trägt und was uns hoffen lässt. Aber in einer Welt, die vermeintlich nur Faktenwissen gelten lässt, haben wir es doppelt schwer, so vom Glauben zu sprechen, dass er als Mysterium spürbar und glaubhaft wird. Rätsel kann man lösen. Geheimnisse werden nie gelöst. Sie werden bewohnt, wie die kostbaren Beziehungen zwischen Menschen, wie die Liebe.

Glaubenssprache ist Beziehungssprache. In Liebe von der Gottesfreundschaft reden – so wie es Jesus tat in seinen Gleichnissen, wie es die Mystiker tun und die Dichter. Gewiss brauchen wir die definierten Wahrheiten des Glaubens. Aber wenn wir im Gespräch mit anderen von den Mysterien des Lebens Jesu wie von Bauteilen einer Maschine sprechen oder von statistischen Daten, dann verstellen wir mit unserer Sprache gerade das, worauf es ankommt. Wir dürfen das Geheimnis unseres Glaubens nicht an die geheimnisleere Sprache unserer technischen Zivilisation vermarkten, die unfähig ist, Beziehungsgehalte zu erspüren und zu vermitteln, die wohl von Leistung und Renditen spricht, nicht aber von unserer Hoffnung und zu unserer Sehnsucht. Wir haben den Glauben neu zu buchstabieren im Doppelalphabet von Freude und Trauer, von Hoffnung und Angst, von Abschied und Aufbruch.

Ja, wir fangen wirklich erst an, das Evangelium neu zu verstehen und verständlich zu machen. Geben wir uns nicht zufrieden mit luftdicht eingeschweißten Worthülsen! Machen wir aus unseren Gemeinden und unserer Kirche eine Sprachwerkstatt des Glaubens, randvoll mit geistlichem Erfindungsreichtum. Es ist ja immer der eine und selbe Geist, der inspirierend am Werke ist, „Wunden reißend in die Felder der Gewohnheit“ (Nelly Sachs).

III. Alle sind berufen

Um in Christi Namen „für euch und für alle“ da sein zu können, müssen wir unsere je eigene Berufung neu entdecken und verwirklichen. Die Sache unseres Glaubens können wir nicht von anderen für uns erledigen lassen. Wir müssen sie uns selbst zu Eigen machen. So sagt es die Würzburger Synode unmissverständlich: „Das Zeugnis für das Evangelium Christi und der Dienst für die Menschen in unserer Gesellschaft können nur in gemeinsamer Verantwortung aller gelingen. Aus einer Gemeinde, die sich pastoral versorgen lässt, muss eine Gemeinde werden, die ihr Leben im gemeinsamen Dienst aller und in unübertragbarer Eigenverantwortung jedes einzelnen gestaltet.“

Zur Zeit des Konzils war Joseph Ratzinger, der jetzige Papst, Konzilsberater und Dogmatikprofessor in Münster. Ich erinnere mich noch gut an seine Vorlesung zur Stellung des Laien in der Kirche. Die brachte er mit der Trias der Französischen Revolution zusammen: Freiheit – Gleichheit – Brüderlichkeit. Das war für uns ein völlig neuer Zugang! Ratzinger sagte: „Alle, die Christi Brüder sind, können gar keine höheren Ehrentitel haben, als eben Brüder (und Schwestern) Jesu Christi zu sein. Damit sind sie selbstverständlich auch untereinander Brüder (und Schwestern), gleich welchen Dienst sie tun. Diese Brüderlichkeit aller Christen ist ihre höchste Würde und ihre wahre Hochwürdigkeit.“

Das Bewusstsein einer gottgeschenkten Geschwisterlichkeit ist seither zweifellos gewachsen. Dafür können wir gar nicht dankbar genug sein. Der synodale Weg hat sich in unserem Bistum bewährt. Er hat zu mehr wechselseitiger Verantwortung beigetragen und soll es weiter tun. Aber wir dürfen nicht auf der Stelle treten und uns nur noch mit der Regelung kircheninterner Fragen beschäftigen. Weitere wichtige Schritte sind zu tun. Es kommt darauf an, dass wir unsere Berufung für die anderen neu entdecken. Wir sind dazu da, das Evangelium unter die Leute zu bringen, zu ihrem und unserem Heil. Dazu segne Sie der dreieine Gott: der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, 1. Februar 2006 † Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr 247 Beschluss der KODA vom 07.12.2005 Ordnung für den Arbeitsschutz im liturgischen Bereich

Die Ordnung für den Arbeitsschutz im liturgischen Bereich wird in der Fassung des Beschlusses der Zentral-KODA vom 01.07.2004 (siehe Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 11/2004) mit Wirkung zum 31.12.2005 in Kraft gesetzt.

Limburg, 02. Februar 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 565AH/05/01/12 Bischof von Limburg

Nr. 248 Beschluss der KODA vom 07.12.2005 Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im Kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO)

Die AVO wird in § 2 Abs. 4 wie folgt geändert:
Das Datum „31.12.2005“ wird durch das Datum „31.12.2006“ ersetzt.

Limburg, 02. Februar 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 565AH/05/01/12 Bischof von Limburg

Nr. 249 Beschluss der KODA vom 07.12.2005 Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in den Ruhestand gehen

Die Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in den Ruhestand gehen wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 4 wird ersetzt durch:
„Bei Beschäftigten, die im Anschluss an eine Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses in den Ruhestand gehen, gilt die Zeit der Freistellungsphase im Blockmodell nicht als anzurechnende Zeit im kirchlichen Dienst; die zurückgelegte Zeit im Teilzeitmodell gilt nur zur Hälfte als anzurechnende Zeit. Für die zu berücksichtigende Vergütung wird der Beschäftigungsumfang vor Beginn der Altersteilzeit zugrunde gelegt.“
2. In § 4 wird der Abs. 3 gestrichen.
3. § 4 Abs. 4 wird zu § 4 Abs. 3.
4. Die Änderungen treten zum 01.12.2005 in Kraft

Limburg, 02. Februar 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 565AH/05/01/12 Bischof von Limburg

Nr. 250 Beschluss der KODA vom 07.12.2005 Verordnung für die Vergütung aus der Erteilung von Religionsunterricht durch Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg

1. Nummer 1 der Verordnung wird ersatzlos gestrichen.
2. Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.
3. In der neuen Nummer 1 wird das Wort „dafür“ durch die Wörter „für Religionsunterricht“ ersetzt.

Limburg, 02. Februar 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 565AH/05/01/12 Bischof von Limburg

Nr. 251 Beschluss der KODA vom 07.12.2005 Reisekostenordnung

§ 7 Abs. 2 Buchst. c) erhält folgenden Wortlaut:

„Nach Stufe C bei einer dienstlich notwendigen Fahrleistung von min. 5.000 Kilometern.“

Limburg, 02. Februar 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 565AH/05/01/12 Bischof von Limburg

Nr. 252 Beschluss der KODA vom 07.12.2005 Vergütungsrichtlinie VR 2: Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte)

Die Vergütungsrichtlinie VR 2 wird in Punkt 10 wie folgt geändert:

Das Datum „31.12.2005“ wird durch das Datum „31.12.2007“ ersetzt.

Limburg, 02. Februar 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 565AH/05/01/12 Bischof von Limburg

**Nr. 253 Beschluss der KODA vom 07.12.2005
Ordnung über die Umzugskostenvergütung**

§ 4 der Ordnung über die Umzugskostenvergütung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Höhe der Umzugskostenvergütung bei Umzügen nach § 3 Abs. 1

- (1) Bei Beauftragung eines Umzugsunternehmens umfasst die Umzugskostenvergütung
 - a) die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung;
 - b) eine Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen in Höhe von 770 EURO
- (2) Wird der Umzug ohne Beauftragung eines Umzugsunternehmens durchgeführt, beträgt die Pauschalvergütung 1.270 EURO.

Limburg, 02. Februar 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 565AH/05/01/12 Bischof von Limburg

**Nr. 254 Beschluss der KODA vom 07.12.2005
Ordnung über die Sondervergütung für
häufige Dienste außerhalb der üblichen
Arbeitszeit**

Der Text der Fußnote 1 wird durch folgenden Text ersetzt:

Hierzu gehören die Beschäftigten des Bischöflichen Ordinariates mit Dienstsitz in Limburg, der Katholischen Bezirks- bzw. Stadtbüros, der Ämter für Katholische Religionspädagogik, der Katholischen Fachstellen für Jugendarbeit, der Jugendkirchen, der Katholischen Erwachsenenbildung/ Bildungswerke und der Katholischen Familienbildungsstätten.

Limburg, 02. Februar 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 565AH/05/01/12 Bischof von Limburg

Nr. 255 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Dezember 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 171. Tagung am 15. Dezember zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Limburg in Kraft setze:

- A. Neue Modellprojekte
- B. Ausnahmeregelung Kirchlicher Suchdienst.

Die vorgenannten Beschlüsse treten zu den in den Beschlüssen genannten Zeitpunkten in Kraft. Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Zeitschrift „neue caritas“ in Heft 4/2006 ersichtlich. Die Beschlüsse sind hiermit Bestandteil des Amtsblattes.

Limburg, 27. Februar 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 359H/06/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 256 Verwaltungsanordnung des Generalvikars zu den „Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“

Hiermit wird die Geltungsdauer der Verwaltungsanordnung des Generalvikars zu den „Richtlinien für das Verfahren bei

der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg“ v. 15. Dezember 1999 (Amtsblatt 1999, S. 107f.) rückwirkend vom 01. Januar 2006 ad experimentum verlängert bis zum 31. Dezember 2008.

Limburg, 08. Februar 2006 Dr. Günther Geis
Az.: 703BB/06/01/1 Generalvikar

Nr. 257 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, 1. April 2006, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus einem Priesterkandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Marien zu Königstein.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit dem Weihekandidaten zu setzen.

Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert.

Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen im Bistum sind eingeladen, den Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 258 Was geht? Mehr als du denkst!

Zusammen mit zahlreichen Ordensgemeinschaften im Bistum Limburg lädt die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ zu einem besonderen Ereignis am Weltgebetstag für geistliche Berufe ein. Unter dem Motto „Was geht? Mehr als du denkst!“ soll am 7. Mai 2006 ein Sternweg zum Limburger Dom stattfinden. Vor allem Jugendliche (ab ca. 14 Jahren) sind dazu herzlich eingeladen. Der Tag eignet sich hervorragend im Sinne eines Projekttages für Firmgruppen und könnte auch für Schulklassen interessant sein. Worum geht's? Aus den vier Himmelsrichtungen, von Elz, Lindenholzhäusern, Eschhofen und Diez, setzen sich gegen 10.00 Uhr einzelne Gruppen in Richtung Limburger Dom in Bewegung. Sie werden begleitet von Ordensfrauen und Ordensmännern. Zu den Ausgangsorten kann man per PKW und auch mit der Bahn gelangen. Ab ca. 12.15 Uhr wird es dann ein gemeinsames Mittagessen vor dem Dom geben (nach Möglichkeit Plastikgeschirr und Besteck mitbringen!). Anschließend geht es in den Dom, wo ab 13.00 ein Katecheseteil mit Musik, audiovisuellen Einspielungen und Impulsen durch unseren Bischof Dr. Franz Kamphaus geplant ist. Inhaltlich wird es um das Thema der persönlichen Berufung gehen, eben darum, dass im eigenen Leben mit Gottes Hilfe viel mehr geht als wir oft denken! Dieses Thema soll dann ab 14.00 vertieft werden. Alle sind eingeladen, auf die Emporen des Domes zu steigen. Dort bieten die Diözesanstelle und die verschiedenen Ordensgemeinschaften interessante Orte für Begegnung, Austausch und Kreativität. Parallel besteht auch die Möglichkeit zur stillen Anbetung und zum Beichtgespräch. Ab 15.30 beschließen wir den Tag durch eine Eucharistiefeier mit unserem Bischof und unter Beteiligung von Jugendlichen.

Der ganze Tag greift die Stimmung und die Musik des Weltjugendtages auf. Für Jugendliche bietet er eine einmalige Chance, gegen Ende seiner Amtszeit von Bischof Kamphaus noch einmal mehr darüber zu erfahren, was ihn bewegt

hat, sein Leben als einen Weg der Nachfolge Jesu Christi zu wagen.

Noch vor Ostern werden Plakate und Anmeldeflyer an Pfarreien und andere Einrichtungen verschickt. Ab dem 1. April werden zusätzliche Informationen unter www.berufederkirche-limburg.de abrufbar sein.

Nr. 259 Rentamt Süd - Stellenausschreibung

Beim Bistum Limburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle Leitung Rentamt Süd mit 100 % Beschäftigungsumfang zu besetzen.

Im Bistum Limburg leben 699.000 Katholiken in über 360 Kirchengemeinden. Das Katholische Rentamt mit Sitz in Kelkheim berät und betreut 182 Kirchengemeinden und deren Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten) im südlichen Teil des Bistums Limburg (Frankfurt, Hochtaunus, Maintaunus, Wiesbaden, Rheingau, Untertaunus) in allen Haushalts-, Personal- und Vermögensangelegenheiten. Ein Aufgabenschwerpunkt wird die Umstellung des Rechnungswesens von kameraler auf kaufmännische Rechnungslegung sein.

Für die Leitung des Rentamtes suchen wir eine dynamische und einsatzfreudige Persönlichkeit mit Projekterfahrung und betriebswirtschaftlicher Praxiserfahrung, deren Profil mit einer abgeschlossenen betriebswirtschaftlichen Hochschulausbildung oder ähnlicher Qualifikation abgerundet wird.

Sie sollten bereits über mehrjährige Leitungserfahrung verfügen und in der Lage sein, ein Team von ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu führen. Darüber hinaus sollten Sie Organisationstalent haben und Kenntnisse im Arbeits- und Personalrecht vorweisen können. Erfahrungen in der Nutzung von moderner EDV- und IT-Technik setzen wir voraus.

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den BAT / TdL mit den im Öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen (z. B. Zusatzversorgung).

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Grundsätzen und Zielen der katholischen Kirche identifizieren.

Das Bistum Limburg strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei gleicher Qualifikation werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Steinhauer, Telefon (06431) 295-250, gerne zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 10. März 2006 mit den üblichen Unterlagen an: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Personal, Zentrale Personalverwaltung, Frau Birgit Krellmann, Roßmarkt 4, 65549 Limburg.

Nr. 260 Missa chrismatis

Die missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 09.30 Uhr, im Limburger Dom, gefeiert. Diese Messfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine der um den

Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, dass neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlass im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 261 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

„Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.“

Wenn einem Priester aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen.“

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass an den drei österlichen Tagen nur die vorgeschriebene Liturgie, nicht jedoch zusätzliche Gottesdienste (z. B. Requiem oder Brautamt) gehalten werden dürfen.

Nr. 262 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 261 (Bination) genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es:

„Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntages enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Missbräuche und Gewohnheiten, die sich hier und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen.“

Mit Rücksicht auf die sodann wieder geltende Sommerzeit heißt das: Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn der Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntages gefeiert wird, muss die Liturgie spätestens um 06.00 Uhr, eher früher beginnen. Die Erfahrung zeigt, dass die Gemeinden dafür motiviert werden können.

Nr. 263 Zuschüsse für Familienwochenenden

Ab sofort können für das laufende Jahr Zuschüsse für Familienwochenenden beantragt werden. Sie erhalten die „Richtlinie zur Förderung von Familienwochenenden im

Bistum Limburg“ und das entsprechende Antragsformular beim Referat Ehe und Familie, Telefonnummer (06431) 295-447, E-Mail: ehe-familie@bistumlimburg.de.

Nr. 264 Pastoralforum

Vom 07. bis 09. Juni 2006 findet im Pater-Kentenich-Haus in Vallendar-Schönstatt ein Pastoralforum statt.

Thema: „Weltjugendtag – und jetzt?“

Eine Spurensuche

Impulsreferat mit Jugendbischof Franz-Josef Bode, Osnabrück

Präsentation gelungener Modelle der Jugendpastoral

Kreieren neuer Möglichkeiten

Eingeladen sind alle in der Pastoral Tätige, besonders jene, die in der Jugendpastoral arbeiten.

Zum Inhalt:

Der Weltjugendtag in Köln 2005 war ein frohes, internationales Fest der Begegnung und des Glaubens. Für viele beeindruckend und für manche überraschend war, wie oft und direkt von den jungen Menschen die Frage nach Gott gestellt wurde und wie lebendig die religiösen Feiern waren. Viele haben in Köln Gottes Handeln wahrgenommen.

Im PastoralForum 2006, neun Monate nach dem Weltjugendtag, geht es um die Frage der Nachhaltigkeit des Events in Köln und die dabei sichtbar gewordenen und bleibenden Chancen für die Pastoral.

Anmeldung:

An das Sekretariat der Schönstatt-Priesterliga, Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern, Tel.: 02602-941 0, E-Mail: priesterliga@moriah.de.

Dort können ausführliche Prospekte angefordert werden. Die Anmeldung ist an die gleiche Anschrift bis zum 01. April 2006 zu richten.

Nr. 265 Aufruf zu den Betriebsratswahlen 2006

Am 09. Januar 2006 haben der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal Lehmann, und der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischof Dr. Wolfgang Huber, einen Aufruf zu den vom 01. März bis 31. Mai 2006 stattfindenden Betriebsratswahlen veröffentlicht, in dem zu einer Beteiligung an den Betriebsratswahlen aufgefordert wird. Der Wortlaut des Aufrufs kann bei der Pressestelle der DBK, Tel. 0228/103-0, E-Mail: pressestelle@dbk.de, angefordert werden.

Nr. 266 Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg vom 8. Juli bis 10. September 2006

In der Zeit vom 8. Juli bis 10. September 2006 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten. In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge bis 10. April 2006 an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung,

Kapitelplatz 2,

A-5020 Salzburg,

Telefon (0043) 662 80 47-1100,

Fax (0043) 662 80 47-1109,

E-Mail: ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net.

Ungefähr ab Mitte April 2006 übermittelt das Erz. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

Nr. 267 Lebensweltorientierte Familienbildung – Familienpastoral in Gemeinden

Fortbildungsangebot für hauptamtliche MitarbeiterInnen aus Familienbildung und pastoralen Diensten.

Von September 2006 bis Juni 2008 wird in insgesamt 5 Kurswochen eine intensive Auseinandersetzung mit dem Themenfeld der Familienbildung und Familienpastoral angeboten, mit dem Ziel, das eigene pastoraltheologische und pädagogische Handlungskonzept im Hinblick auf den Schwerpunkt Familie weiterzuentwickeln.

Interessierte können eine ausführliche Kursausreibung anfordern beim Referat Ehe und Familie, Tel.: 06431/295-456 oder ehe-familie@bistumlimburg.de.

Nr. 268 Exerzitien in Lisieux in deutscher Sprache

Teilnehmer: Priester, Ordensleute, Diakone und Laien

Thema: „Der Kleine Weg zur Heiligkeit mit der hl. Therese von Lisieux“

Termin: 29. Juli bis 8. August 2006

einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoires ...), Alençon, Lisieux Le Bec Hellouin. Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Stuttgart, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: EURO 590,--

Leitung der Exerzitien: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Veranstalter: Theresienwerk e.V., Sterngasse 3, 86150 Augsburg

Auskunft u. Anmeldung bei: Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 85774 Unterföhring, Telefon (089) 9503859

Nr. 269 Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, 9. April 2006

Seit jeher wussten sich die Christen in aller Welt mit dem Heiligen Land verbunden. Gott selbst hat dieses Stück Erde auserwählt, um sich hier den Menschen zu offenbaren. Hier lebte und wirkte Jesus, hier ist der Geburtsort der Kirche,

von hier aus verbreitete sich die christliche Frohbotschaft in alle Welt.

Bereits der Apostel Paulus hat seine Gemeinden in Kleinasien um Hilfe und Unterstützung für die Brüder und Schwestern in Jerusalem gebeten. Die Weltkirche tut es heute immer noch am Palmsonntag mit ihrer Sammlung für die Christen im Heiligen Land. Die Christen dort bedürfen gegenwärtig dieser Hilfe mehr denn je. Sie sind eine kleine Minderheit, sie können die vielen biblischen Heiligtümer aus eigener Kraft nicht erhalten. Nur mit Hilfe der Weltkirche ist die Kirche dort imstande, ihre Schulen und karitativen Einrichtungen zu unterhalten, die wertvolle Friedensarbeit leisten, da sie allen Menschen, gleich welcher Religion und Nationalität, offen stehen. Und die Christen dort leiden unter dem Unfrieden und der Gewalt, die schon so lange herrschen. Dabei sind sie wahrlich nicht deren Ursache, sondern meist deren Opfer.

Auf ihrer diesjährigen Frühjahrs-Vollversammlung haben die deutschen Bischöfe ausdrücklich zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land aufgerufen und darum gebeten, der Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens im Gebet zu gedenken und ihr mit der Palmsonntagskollekte großzügig zu helfen, damit sie ihren schwierigen Dienst in dieser Krisenregion zu erfüllen vermag und die einheimischen Christen menschenwürdig leben und ihre Marginalisierung in der Gesellschaft ertragen können. Geben wir ihnen mit unserer Gabe ein Zeichen unserer Solidarität.

Nr. 270 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Arbeitshilfen Nr. 199:

Katholische Kirche in Deutschland – Statistische Daten 2004

Die deutschen Bischöfe Nr. 84:

„Denkt an die Gefangenen als wäret ihr mitgefangen“ (Hebr. 13,3) - Der Auftrag der Kirche im Gefängnis

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (06431) 295 227 bestellt werden.

Nr. 271 Dienstnachrichten

Mit Termin 15. Februar 2006 hat der Herr Bischof Herrn Jugendpfarrer Olaf LINDENBERG, Limburg, zum Diözesanjugendpfarrer des Bistums Limburg ernannt. (23)

Mit Termin 01. März 2006 hat der Herr Bischof Herrn P. Dr. Ante DUVNJAK OFM die Pfarreien St. Josef in Frankfurt/M.-Eschersheim und St. Albert in Frankfurt/M. übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (103)

Mit Termin 01. März 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Anton JONIE'Z, Salz, zum Dekan des Dekanates Meudt ernannt. (246)

Mit Termin 01. März 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Günter DAUM, Villmar, zum Dekan des Dekanates Bad Camberg ernannt. (150)

Mit Termin 01. März 2006 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Helmut GROS, Selters, zum Stellvertreter des De-

kans im Dekanat Bad Camberg ernannt. (150)

Mit Termin 01. März bis 15. August 2006 wird Herr César MAWANZI, Priester der Diözese Kikwit/Kongo, als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen eingesetzt. (260)

Mit Termin 30. Juni 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Klinikpfarrer Bernhard GRUBER auf die Seelsorgestelle an den Universitätskliniken Frankfurt/M. angenommen. Herr Pfarrer Gruber tritt zum 01. Juli 2006 in den Ruhestand. (324, 343)

Mit Termin 31. August 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Dieter KLUG auf die Pfarreien St. Martin in Dornburg-Frickhogfen, St. Matthias in Dornburg-Langendernbach, St. Stephanus in Dornburg-Thalheim und St. Margaretha in Dornburg-Dorndorf angenommen. Herr Pfarrer Klug tritt zum 01. September 2006 in den Ruhestand. (174, 345)

Mit Termin 31. August 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Krankenhauspfarrer Friedrich GLÖCKLER auf die Seelsorgestelle am Kreiskrankenhaus in Bad Homburg angenommen. Herr Pfarrer Glöckler tritt zum 01. September 2006 in den Ruhestand. (325, 343)

Mit Termin 25. Mai 2005 hat der Herr Bischof Herrn Studiendirektor i. R. Thomas OLLIG zum Bischöflichen Beauftragten für Staatsprüfungen im Fach Katholische Theologie am Fachbereich Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M. ernannt.

Mit Termin 01. Dezember 2005 hat der Herr Generalvikar Herrn Martin W. RAMB zum Leiter der Abteilung Religionspädagogik des damaligen Dezernates Schule und Hochschule, nunmehr Dezernat Bildung und Kultur, ernannt. (28)

Mit Termin 1. Februar 2006 wird Frau Juliane SCHLAUDWOLF als Referentin für Religionspädagogik im Amt für katholische Religionspädagogik in Oberursel mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent eingesetzt. (114)

Nr. 272 Warnung

Nach Mitteilung von Pater Dr. Hubert Wendl CMM versendet ein Herr Heinz Löhel Kunstdruckkarten an Pfarrämter zum Weiterverkauf. In Begleitschreiben, Angeboten oder Telefonaten wird der Anschein erweckt, dass diese Karten alle aus dem Verlag der Mariannahiller Missionare in Reimlingen stammen. Pater Dr. Wendl weist daraufhin, dass es sich dabei teilweise um unberechtigte Nachdrucke handelt, ohne dass der Erlös aus dem Kartenverkauf der Mariannahiller Mission zugute kommt. Es wird darum gebeten, die Kartensendungen nicht anzunehmen und vielmehr sofort die Mariannahiller Missionare in Würzburg, Mariannahillstraße 1, 97074 Würzburg, Tel. 0931/7969998, zu verständigen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Herr Löhel weder Mariannahiller Missionar noch Mitarbeiter oder Beauftragter ist.

Nr. 273 Wohnung zu vermieten

Wohnung im ehemaligen Schwesternhaus zu vermieten, auch gerne für einen Priester im Ruhestand. Hauskapelle vorhanden. Vier Zimmer, Küche, Bad/Dusche.

Nähere Informationen beim katholischen Pfarrbüro Hl. Sieben Brüder, Frankfurter Str. 50, 65611 Brechen/Oberbrechen, Telefon (06483) 911003.

(069) 6061-215 oder -299, Fax (069) 6061-330.

Nr. 274 Wärmetheke abzugeben

Sehr gut erhaltene Wärmetheke, fest zu installieren, geeignet zur Selbstbedienungs-Entnahme, abzugeben für 1.000 Euro. Priesterseminar Sankt Georgen, 60599 Frankfurt, Telefon

Nr. 275 Kirchenbänke

Die Kath. Kirchengemeinde Mariä Heimsuchung, 56462 Höhn, hat 10 Kirchenbänke sehr preisgünstig abzugeben (Preis: VB). Die Bänke sind aus dunklem Holz und jeweils 2,50 m lang.

Interessenten können sich mit Gemeindeferent Bernhard Hamacher, Telefon (02661) 4540 oder E-Mail: maria.heimsuchung@t-online.de in Verbindung setzen.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 1. April 2006

Nr. 276	Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Obererbach und die Neuumschreibung der Katholischen Pfarreien St. Goar, Hundsangen und St. Antonius, Dreikirchen	249
Nr. 277	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei bzw. Pfarrvikarie und Kirchengemeinden St. Peter und Paul und St. Bonifatius in Hochheim	249
Nr. 278	Statut für die Kunstkommission im Bistum Limburg	250
Nr. 279	Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19./20. Dezember 2005 und vom 07./08. Februar 2006	251
Nr. 280	Bereichskennzeichen des Bischofs, der bischöflichen Kurie und des Domkapitels	252
Nr. 281	Projekt „Erneuern - Pastorale Innovation“	252
Nr. 282	Pfarrexamen 2006	252
Nr. 283	Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte 2006	253
Nr. 284	Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 8. Mai bis zum 4. Juni 2006 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 4. Juni 2006	253
Nr. 285	Bonifatius-Preis für missionarisches Handeln in Deutschland	254
Nr. 286	Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten von 8. - 12. August 2006	254
Nr. 287	Exerzitien	254
Nr. 288	Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone	255
Nr. 289	Todesfall	255
Nr. 290	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	256
Nr. 291	Dienstnachrichten	256
Nr. 292	Kirchenstufen abzugeben	256

Nr. 276 Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Obererbach und die Neuumschreibung der Katholischen Pfarreien St. Goar, Hundsangen und St. Antonius, Dreikirchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC wird verordnet, was folgt:

1. Die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Obererbach wird aufgehoben.
2. Das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Obererbach wird von der Katholischen Pfarrei St. Antonius, Dreikirchen abgetrennt und der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Goar, Hundsangen zugeordnet.
3. Die katholischen Bewohner der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Obererbach werden der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Goar, Hundsangen zugewiesen.
4. Die Pfarrkirche der Katholischen Pfarrei St. Goar, Hundsangen bleibt die auf den Titel „St. Goar“ geweihte Kirche. Die auf den Titel St. Johannes der Täufer geweihte Kirche in Obererbach wird Filialkirche der Pfarrei St. Goar, Hundsangen.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Obererbach werden der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Goar,

Hundsangen als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin geführt. Dabei wird im Haushalt der Katholischen Kirchengemeinde St. Goar, Hundsangen, auf Dauer ein Sondervermögen unter dem Titel „Obererbach“ geführt, das ausschließlich für die Filialkirche St. Johannes der Täufer in Obererbach verwendet werden kann.

6. Die Kirchenbücher der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Obererbach werden zum 28.02.2006 geschlossen und in das Katholische Pfarramt St. Goar, Hundsangen überführt.
7. Diese Urkunde wird zum 01.03.2006 wirksam.

Limburg, 27. Februar 2006
Az. 937 20/05/04/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 277 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei bzw. Pfarrvikarie und Kirchengemeinden St. Peter und Paul und St. Bonifatius in Hochheim

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholische Pfarrei St. Peter und Paul und die Katholische Pfarrvikarie St. Bonifatius in Hochheim, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Peter und Paul, Hochheim“ trägt.
2. Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Hochheim umfasst die bisherigen Gebiete

der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Hochheim und der Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Hochheim.

3. Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Peter und Paul“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Bonifatius wird Filialkirche der neuen Pfarrei.
4. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul und der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde St. Bonifatius werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Hochheim“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 28.02.2006 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5. Die neue Kirchengemeinde „St. Peter und Paul, Hochheim“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift:
Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Hochheim.
Das Siegel des Pfarramtes lautet:
Katholisches Pfarramt St. Peter und Paul Hochheim.

6. Diese Urkunde wird zum 01.03.2006 wirksam.

Limburg, 27. Februar 2006 † Franz Kamphaus
Az. 414 20/05/03/2 Bischof von Limburg

Nr. 278 Statut für die Kunstkommission im Bistum Limburg

Auf der Grundlage des allgemeinen Kirchenrechts (cc. 1189 und 1216 CIC) ist im Bistum Limburg eine Kunstkommission eingerichtet. Als grundsätzliche Orientierung für die Tätigkeit der Kunstkommission dienen die „Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen“ (62002, hrsg. v. Sekr. der DBK) und die Arbeitshilfe „Liturgie und Bild - eine Orientierungshilfe“ (1996, hrsg. v. Sekr. der DBK).

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Die Kunstkommission ist zu beteiligen bei der
 - Planung und Durchführung von Neubauten, Erweiterungen und wesentlichen Veränderungen von Kirchen, Kapellen und anderen Sakralbauten;
 - Gestaltung oder Veränderung der liturgischen und künstlerischen Ausstattung von Sakralbauten sowie bei der
 - Restaurierung der in Sakralräumen zur Verehrung durch die Gläubigen auf- und ausgestellten wertvollen Bilder, also solcher, die sich durch Alter, Kunstwert oder Verehrung auszeichnen.
- (2) Das Votum der Kunstkommission ist Voraussetzung für die kirchenaufsichtliche Genehmigung, ersetzt diese jedoch nicht.
- (3) Die Kunstkommission kann sich auf Anweisung des Generalvikars auch anderer Maßnahmen aus dem Baubereich annehmen.

§ 2 Aufgabe

Die Kunstkommission beurteilt die dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegten Maßnahmen und Projekte in theologischer, liturgischer, architektonischer, künstlerischer und denkmalpflegerischer Hinsicht und berät den Bischof in Fragen der Förderung und Pflege sakraler Kunst sowie der künstlerischen Gestaltung von Sakralräumen und der Beschaffung von sakraler Kunst.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Geborene Mitglieder

Geborene Mitglieder der Kunstkommission sind:

- der Generalvikar
- der Dezernent Pastorale Dienste
- der Diözesanbaumeister.

(2) Berufene Mitglieder

Neben einem vom Priesterrat vorgeschlagenen Pfarrer kann der Bischof weitere Personen in die Kunstkommission berufen. Die Berufung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Die erneute Berufung ist möglich. Die berufenen Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden durch das Bistum erstattet.

(3) Vorsitz

Vorsitzender der Kunstkommission ist der Generalvikar. Die Kunstkommission wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Sachverständige und Gutachter

Die Kunstkommission ist berechtigt, zur Beratung Sachverständige hinzuzuziehen oder um ein Gutachten zu bitten. Absatz (2) Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 4 Geschäftsführung und Protokollierung

- (1) Die Geschäftsführung der Kunstkommission obliegt dem Diözesanbaumeister. Dieser lädt die Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich, zu den Sitzungen ein.

- (2) Über die Beratungen der Kunstkommission wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren und mit einer kurzen Begründung zu versehen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 01. April 2006 in Kraft.

Limburg, 16. März 2006 † Franz Kamphaus
Az. 6A/06/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 279 Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 19./20. Dezember 2005 und vom 07./08. Februar 2006

Antrag 4/UKIII

St. Katharinen-Krankenhaus GmbH, Seckbacher Landstraße 65, 60389 Frankfurt a. M.

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Katharinen-Krankenhaus GmbH, Seckbacher Landstraße 65, 60389 Frankfurt a. M., wird in Abweichung zu den §§ 6-9 der Anlage 14 zu den AVR im Jahre 2006 die Höhe des Urlaubsgeldes um einen Anteil von 50 v. H. gekürzt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Katharinen-Krankenhaus GmbH, Seckbacher Landstraße 65, 60389 Frankfurt a. M., wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahre 2006 die Weihnachtswendigung in voller Höhe gestrichen.
3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Katharinen-Krankenhaus GmbH, Seckbacher Landstraße 65, 60389 Frankfurt a. M., wird in Abweichung von §1 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die regelmäßige Arbeitszeit für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2006 auf 40 Stunden, ohne Gehaltsausgleich, erhöht. Diese Regelung gilt für Teilzeit Beschäftigte entsprechend.
4. Ergänzungen zum Antrag 4 / UK III:
 - a) Im Falle der betriebsbedingten Kündigung im Zeitraum bis zum 31.12.2006 ist der betroffenen Mitarbeiterin / dem betroffenen Mitarbeiter der gekürzte Bestandteil des Urlaubsgeldes sowie der Weihnachtswendigung wieder auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
 - b) Von der Absenkung des Urlaubsgeldes und der Weihnachtswendigung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrags der Betroffenen.
 - c) Sofern die vorgenannten Maßnahmen für das einzelne Dienstverhältnis in der Summe eine Absenkung von mehr als 15 v. H. der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) bedeuten sollten, ist der die 15 v. H. überschreitende Betrag an den / die jeweils betroffene Mitarbeiter/in auszubezahlen.
5. Die Änderung tritt am 20.12.2005 in Kraft.

Anmerkungen:

1. Geschäftsgrundlage für diesen Beschluss ist die Erklärung seitens der St. Katharinen Krankenhaus GmbH als Rechtsträgerin des St. Katharinen-Krankenhauses, vertreten durch die Geschäftsführung Schwester M. Ludgera Schulze und Frau Marianne Behrend-Backhus vom 19.12.2005, dass die leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die über die höchste Vergütungsgruppe der

AVR hinaus gehende Dienstbezüge erhalten, einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang leisten.

2. Die Unterkommission III geht bei ihrer Beschlussfassung davon aus, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden hält, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission III versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. §27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

(Teil-)Beschluss der Unterkommission III vom 19./20.12.2005 Antrag 21/UKIII

Katharina Kasper gGmbH, Richard-Wagner-Str. 14, 60318 Frankfurt a. M.

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katharina Kasper gGmbH, Richard-Wagner-Str. 14, 60318 Frankfurt a. M., wird in Abweichung von § 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die regelmäßige Arbeitszeit, ohne Gehaltsausgleich, für das Kalenderjahr 2006 auf 40 Stunden erhöht. Diese Regelung gilt für Teilzeitbeschäftigte entsprechend.
2. Die Änderung tritt am 20.12.2005 in Kraft.

Beschluss der Unterkommission III vom 07./08.02.2006 Antrag 21/UKIII

Katharina Kasper gGmbH, Richard-Wagner-Straße 14, 60318 Frankfurt a. M.

Die Unterkommission III fasst den nachfolgenden Beschluss unter der Bedingung, dass der Dienstgeber auf betriebsbedingte Kündigungen - mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO - während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet.

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katharina Kasper gGmbH, Richard-Wagner-Straße 14, 60318 Frankfurt a. M., werden in Abweichung zu den Anlagen 3,4 und 10 zu den AVR die Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR im Zeitraum vom 01.03.2006 bis 31.12.2006 um 2,0 v. H. abgesenkt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katharina Kasper gGmbH, Richard-Wagner-Straße 14, 60318 Frankfurt a. M., wird in Abweichung zu den §§ 6-9 der Anlage 14 zu den AVR für das Jahr 2006 kein Urlaubsgeld gezahlt.
3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katharina Kasper gGmbH, Richard-Wagner-Straße 14, 60318 Frankfurt a. M., wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR der Bemessungssatz der Weihnachtswendigung für das Jahr 2006 von derzeit 82,14 v. H. auf 67,90 v. H. bzw. für Schüler von derzeit 83,20 v. H. auf 69,00 v. H. abgesenkt.
4. Von der Absenkung der Dienstbezüge, des Bemessungssatzes der Weihnachtswendigung 2006, sowie der Strei-

chung des Urlaubsgeldes 2006 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterin/des betroffenen Mitarbeiters.

Offizialat O
Domkapitel D
Domchor DC

Die vorgenannten Bereichskennzeichen werden hierdurch mit Wirkung zum 01. April 2006 in Kraft gesetzt.

5. Die Änderung tritt am 08.02.2006 in Kraft.

Limburg, 20. März 2006 Dr. Günther Geis
Az. 1A/06/01/1 Generalvikar

Anmerkung:

Die Unterkommission III geht bei ihrer Beschlussfassung davon aus, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden hält, sodass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission III versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

Geschäftsgrundlage für diesen Beschluss ist ferner, dass die leitenden Mitarbeiter/innen, die außertarifliche Zahlungen erhalten, einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang leisten.

Limburg, 27. März 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 359 H/06/01/4 Bischof von Limburg

Nr. 281 Projekt „Erneuern - Pastorale Innovation“

Nach dem Beschluss des Kirchensteuerrates vom 12. November 2005 stehen an Projektmitteln für die Jahre 2006, 2007 und 2008 jährlich 2,5 Mio Euro, insgesamt also 7,5 Mio Euro zur Verfügung. Nicht ausgeschöpfte Mittel bleiben dem Zweck vorbehalten und können übertragen werden.

Gefördert werden sollen Projekte pastoraler Innovation, die über die bisherigen Standards der Pastoral hinausgehen und neue Erfahrungsfelder der Pastoral sowohl bzgl. der Inhalte als auch bzgl. neuer Zielgruppen kirchlicher Aktivitäten möglichst nachhaltig erschließen. Die überraschend zur Verfügung stehenden Mehreinnahmen dienen dem „Erneuern“ im Gesamtprozess von „Sparen und Erneuern“. Die Projekte können Arbeitsvorhaben sein, von denen sich erkennen lässt, wie sie nach Abschluss einer Anschubphase in Regelaktivitäten überführt werden können, oder auch solche, in denen exemplarische Erfahrungen zu einer künftigen Profilierung der Pastoral erkundet werden. Projekte sollen in ihrer Zielsetzung eine qualifizierte Förderung des Ehrenamtes erkennen lassen. Bei Projekten, die von Anfang an die Tendenz einer dauerhaften Ausweitung von Aktivitäten mit eigenen Sach- und Personalkosten erkennen lassen, muss ein Konzept für die Finanzierung nach Abschluss der Projektphase mit vorgelegt werden.

Nr. 280 Bereichskennzeichen des Bischofs, der bischöflichen Kurie und des Domkapitels

Bischof R
Persönlicher Referent RR
Sekretariat des Bischofs RS
Weihbischof M
Generalvikar V
Persönlicher Referent VR
Zentralstelle VZ
- Kirchliches Recht VK
- Weltliches Recht VJ
- Informations- u. Öffentlichkeitsarbeit VI
- Revision VF
- Konzeption EDV und IT VE
Bischofsvikar für den synodalen Bereich A
Diözesansynodalamt A
Bischofsvikar für Ordensinstitute E
Dezernate:
Pastorale Dienste G
Caritas C
Kinder, Jugend und Familie K
Bildung und Kultur B
Verlag VERLAG
Personal P
Finanzen, Verwaltung und Bau F
Finanzdirektor FD
Rentamt Süd FS
Rentamt Nord FN

Projektträger sollten in der Regel die pastoralen Räume, vertreten durch die Pastoralausschüsse, sein. Projektträger können auch die Bezirke, die Verbände und sonstige kirchliche Initiativen sein. Gegebenenfalls können Projekte durch Dezernate und Einrichtungen des Bischöflichen Ordinariates unterstützt und begleitet werden. Wenn für die Durchführung eines Projektes ein Rechtsträger benötigt wird, beispielsweise wegen vertraglicher Regelungen, so muss in die Antragsstellung ein solcher Rechtsträger einbezogen werden.

Antragsteller können die Langfassung der Förderrichtlinie und ein Antragsformular anfordern im Dezernat Pastorale Dienste, Sekretariat des Dezernenten, Telefon (06431) 295 227, Fax (06431) 295 583, oder per E-Mail: w.huebinger@bistumlimburg.de. Anträge können ab sofort gestellt werden.

Limburg, 15. März 2006
Az.: 1AB/06/01/1

Nr. 282 Pfarrexamen 2006

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist für Dienstag, 21. November 2006, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 2006 das Thema „Kooperative und gesellschaftsbezogene Pastoral im Bistum Limburg“ festgelegt.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 2006 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben.

Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Freitag, 13. Oktober 2006.

Bei Anmeldung zum Pfarrexamen wird die Liste über die Literatur, insbesondere zu Punkt b, ausgehändigt, die für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt wird.

Nr. 283 Aufruf der deutschen Bischöfe zur RENOVABIS-Kollekte 2006

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Seit der Wende der Jahre 1989/90 haben sich die Länder des früheren „Ostblocks“ stark verändert. Demokratie und Marktwirtschaft wurden eingeführt. Der Aufbruch zur Freiheit hat vieles zum Besseren gewendet.

Weniger bekannt ist die Kehrseite dieser stürmischen Entwicklung. Für zahlreiche Menschen haben die Veränderungen nicht nur Vorteile gebracht. Vielerorts hat sich die Armut verschärft. Es leiden Kinder, deren Eltern keine Arbeit haben. Es leiden alte Menschen, Behinderte und Kranke, die keine oder nur wenig Unterstützung erhalten. Es leiden Jugendliche, die weder die Chance auf eine Lehrstelle haben noch die Möglichkeit, höhere Bildung zu erwerben. Viele sind nach dem Zusammenbruch der alten Ordnungen von Orientierungslosigkeit ergriffen.

Unter dem Leitwort „Vergessen im Osten Europas“ stellt RENOVABIS all diese Menschen in den Mittelpunkt der diesjährigen Pflingstaktion. Durch die Unterstützung von pastoralen und sozialen Diensten, von Bildung und Arbeitsplätzen kann die Solidaritätsaktion Ermutigung und Zuversicht schenken. Nehmen wir uns die Mahnung von Papst Benedikt XVI. aus der Enzyklika „Deus caritas est“ zu Herzen: „Kirche als Familie Gottes muss heute wie gestern ein Ort der gegenseitigen Hilfe sein“. In diesem Sinne bitten wir Bischöfe Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS mit einer großzügigen Spende, denn niemand soll sich vergessen fühlen.

Berlin, 09. März 2006

Für das Bistum Limburg
† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag dem 28. Mai 2006, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Nr. 284 Anweisung zur Durchführung der Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 8. Mai bis zum 4. Juni 2006 und der Kollekte am Pflingstsonntag, 4. Juni 2006

„Vergessen ... im Osten Europas“

So lautet das Motto der RENOVABIS-Pflingstaktion 2006. Mit diesem Leitwort lenkt das katholische Osteuropa-Hilfswerk RENOVABIS den Blick auf die Verlierer der gegenwärtigen Entwicklungsprozesse in den östlichen Ländern Europas. Für zahlreiche Menschen haben die Veränderungen große Nachteile, ja eine neue Armut mit sich gebracht. So leiden Kinder darunter, dass ihre Eltern keine Arbeit haben. Betroffen sind auch alte, behinderte und kranke Menschen, da sie keine oder nur unzureichende öffentliche Unterstützung erhalten. Viele Jugendliche sind chancenlos, weil sie ohne Lehrstelle oder höhere Bildung leben. Es mangelt an Perspektiven. RENOVABIS will mit seiner Projektarbeit die Zukunftsaussichten für diese vergessenen Menschen in den Ländern Osteuropas verbessern.

Eröffnung und Abschluss der Pflingstaktion 2006

- Die RENOVABIS -Pflingstaktion 2006 wird stellvertretend für alle deutschen (Erz-)Diözesen am 14. Mai 2006 in Paderborn eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst wird der Erzbischof von Paderborn, Hans-Josef Becker mit dem Bischof von Skopje (Mazedonien) Dr. Kiro Stojanov, dem Bischof von Telsiai (Litauen) Jonas Boruta und dem Weihbischof von Kiew (Ukraine) Stanislaw Szyrokoradiuk um 10 Uhr im Paderborner Dom feiern.
- Der Abschluss der Aktion am Pflingstsonntag, dem 4. Juni 2006, wird in Bamberg mit Erzbischof Dr. Ludwig Schick zusammen mit Erzbischof Zygmund Kamiski aus Stettin-Kamin (Polen) und Bischof Milan Sasik aus Mukachevo (Ukraine) sowie Alt-Bischof Dr. Josef Koukl aus Leitmeritz (Tschechien) um 9.30 Uhr im Bamberger Dom begangen.
- Die Aktionszeit beginnt am Donnerstag, dem 8. Mai, und endet am Pflingstsonntag, dem 4. Juni 2006, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

RENOVABIS -Kollekte am Pflingstsonntag
Am Pflingstsonntag (4. Juni 2006) sowie in den Vorabendmessen (3. Juni 2006) wird in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pflingstaktion 2006 ab Montag 8. Mai 2006 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der RENOVABIS -Plakate (in Paderborn gleich nach Ostern).
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief.

Sonntag 14. Mai 2006

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion in Paderborn um 10 Uhr im Paderborner Dom.

Samstag und Sonntag, 27./28. Mai 2005

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt / Hinweis auf die Pfingstaktion RENOVABIS am nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder dass sie auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 3./4. Juni 2006

Gottesdienst mit Predigt und Aufruf zur Osteuropa-Kollekte

- Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.: *„Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für die vergessenen Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“*
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2006“ zu überweisen an die Bistumskasse. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an RENOVABIS weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2006 erinnert unter dem Titel „NICHT VERGESSEN“ an Glaubenszeugen im Osten Europas. Weiterhin gibt es neben den Bausteinen für den Gottesdienst in diesem Jahr wieder Predigtimpulse, außerdem das Themenheft zur Aktion, Plakate in unterschiedlichen Größen, Pfarrbriefmängel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Erstmals gibt es sämtliche Materialien auch auf einer CD-Rom, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei: Solidaritätsaktion RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: (08161) 5309-49, Fax: (08161) 5309-4, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de.

Nr. 285 Bonifatius-Preis für missionarisches Handeln in Deutschland

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken vergibt erstmalig den von Prälat Erich Läufer gestifteten Bonifatius-Preis, der besondere missionarische Aktivitäten katholischer Pfarrgemeinden, Institutionen sowie Einzelpersonen in Deutschland auszeichnet.

Bewerben können sich Gemeinden, Institutionen, Initiativen und Privatpersonen mit Projekten, die der Glaubensverkündigung und -weitergabe in Deutschland dienen. Die Projekte sollten sich in der Durchführung befinden oder kürzlich abgeschlossen worden sein.

Bewerbungen sind bis zum 01. September 2006 zu richten an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn.

Nähere Informationen können angefordert werden unter: pressestelle@bonifatiuswerk.de.

Nr. 286 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten von 8. - 12. August 2006

Noch unter dem Eindruck des Weltjugendtages 2005 laden die Priester der Schönstatt-Bewegung Mitbrüder, Priester Diakone und Priesteramtskandidaten ein zum Pilgermarsch auf den Spuren des seligen Karl Leisner als „Patron der Jugend Europas“. Dem Gebet für die Jugend und um Priester-Berufungen sowie der brüderlichen Gemeinschaft sollen diese Tage gewidmet sein.

Ausgehend von der Karl-Leisner-Säule am Schönstattzentrum Oermtter Marienberg erpilgert man zu Fuß am ersten Tag die Wallfahrtsorte von Karls Kindheit, Aengenesch und Kevelaer. Am zweiten Tag geht es an dem Flüsschen Niers entlang in seine Heimatstadt Kleve. Und das Ziel am dritten Pilgertag wird schließlich das Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes sein.

Ein Impuls aus dem geistlichen Leben Karl Leisners soll jeweils anregen, die Spuren Gottes im eigenen Leben zu betrachten. Die Tage gestalten sich im brüderlichen Gespräch, mit Stundengebet, Rosenkranz, Anbetung und Heiliger Messe.

Beginn am Dienstag, den 8. August 2006, um 18 Uhr mit Abendessen im Schönstattzentrum Oermtter Marienberg, Rheurderstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Telefon (02845) 6721. Ende am Samstag, den 12. August 2006, nach dem Frühstück.

Übernachtet wird im Schönstatt-Zentrum. Die Wegstrecke beträgt täglich 20 - 25 km; für den Notfall ist Fahrdienst möglich. Als Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung werden 120 Euro, für Studenten 60 Euro verlangt.

Anmeldung bis 11. Juli 2006 an Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Telefon (02804) 8497 oder Armin Haas, Zum Lärcheneck 4, 97705 Waldfenster, Telefon (09734) 7713, Fax -1077, E-Mail: armin.haas@gmx.de. Weitere Informationen unter: <http://www.schoenstatt-priesterbund.de>.

Nr. 287 Exerzitien

Klerusverband und Klerushilfe laden ein zu

Priesterexerzitien

Termin:

16. Oktober bis 20. Oktober 2006

Exerzitienleiter:

P. Dr. Robert Locher SJ

Thema:

„Ihr seid der Brief Christi“ (2 Kor 3,3) - Dem Evangelium ein menschliches Gesicht geben.

Kosten:
45 Euro Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr für Mitglieder des Klerusverbandes 38 Euro

Schwesternexerzitien

Termin:
21. Oktober bis 28. Oktober 2006

Exerzitienleiter:
Abt Dr. Dr. h.c. Odilo Lechner OSB,

Thema:
„In seiner Güte zeigt uns der Herr den Weg des Lebens“
(Prolog zur Regel des heiligen Benedikt) - Impulse, das
Beglückende unserer Berufung neu zu erkennen

Kosten:
36 Euro Vollpension pro Tag (einschl. Kursgebühr)

Anmeldungen sind erbeten an: Gästehaus St. Josef, 82467
Garmisch-Partenkirchen, Blumenstr. 1, Telefon (08821) 2641,
Fax (08821) 2991, Internet: www.gaestehaus-sankt-josef.de.

Gleichzeitig weist der Klerusverband und Klerushilfe auf ihr
Gästehaus St. Josef hin:

Das Gästehaus St. Josef in Garmisch-Partenkirchen - in
Trägerschaft der Klerushilfe e.V. - wird von Schwestern
Unserer Lieben Frau betreut. Es bietet sich an für Aufenthalte
mit dem Pfarrgemeinderat, Kirchenchor, Seniorenkreis,
Bibelkreis, für Exerzitien etc. oder zu eigenen Entspannung
(alle Zimmer mit Dusche und WC). In der Hauskapelle
besteht die Möglichkeit die Hl. Messe zu feiern oder mitzu-
feiern. Ordensleute erhalten extrem günstige Konditionen.

Anfragen sind erbeten an Gästehaus St. Josef, 82467 Gar-
misch-Partenkirchen, Blumenstr. 1, Telefon (08821) 2641,
Fax (08821) 2991, Internet: www.gaestehaus-sankt-josef.de.

Nr. 288 Exerzitien für Priester, Ordensgeistliche und Diakone

Beginn:
06. November, 18.30 Uhr

Ende:
10. November, vormittags

Leiter:
Prof. P. Dr. Bernhard Vosicky OCist, Heiligenkreuz b. Wien

Thema:
Eucharistie: Schatz der Kirche - Herz der Welt

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz
35, 47623 Kevelaer, Telefon (02832) 93380, Fax (02832)
70726, E-Mail: info@wallfahrt-kevelaer.de.

Nr. 289 Todesfall

Herrn Pfarrer i. R. Theodor Störk ist am 19. März 2006 im
Alter vor 82 Jahren in Dehrn gestorben. Das Requiem wurde
am Freitag, 24. März 2006 um 14.00 Uhr in der Pfarrkirche
St. Nikolaus in Dehrn gefeiert, anschließend war die Beerdigung
auf dem dortigen Friedhof.

Theodor Störk wurde am 08. August 1923 in Frankfurt/M.
geboren. Im Herbst 1931 übersiedelte die Familie aus beruf-
lichen Gründen nach Köppern/Ts. und 1937 nach Bad
Homburg. Theodor Störk besuchte ab 1934 das dortige
Kaiser-Friedrich-Gymnasium, wo er Ostern 1942 die Reife-
prüfung ablegte. Bereits am 18. April 1942 wurde er zur
Wehrmacht einberufen und war nach kurzer Ausbildung bis
zum Herbst 1943 in der Ukraine und auf der Krim eingesetzt.
Nach einem mehrmonatigen Lazarettaufenthalt wurde er
nach Frankreich versetzt und geriet im April 1945 in franzö-
sische Kriegsgefangenschaft. Dort verbrachte er die folgen-
den Monate in einem Lager in Poitiers, bis er Anfang
November ins Priesterseminar für Kriegsgefangene in Chartres -
Le Coudrey (von Nuntius Roncalli, dem späteren Papst
Johannes XXIII. gegründet) eintreten durfte. Im Februar
1946 wurde Theodor Störk aus der Gefangenschaft entlassen
und setzte sein Theologiestudium in Frankfurt Sankt
Georgen fort. Nach den schmerzlichen Erfahrungen des
Krieges und der Gefangenschaft wollte er „*diesen langersehnten
Wunsch verwirklichen*“, wie er in einem Gesuch von 1946 an
den Bischof formulierte. Am 25. Februar 1951 empfing er
von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom die
Priesterweihe. Seine Kaplanszeit verbrachte Theodor Störk
in St. Elisabeth, Bad Schwalbach (1951-1952) und in der
Dompfarrei U. L. Frau in Wetzlar (1952-1957). Von 1957 bis
1966 war er Militärpfarrer und Militärdekan für die Bereiche
Wetzlar und Diez mit Dienstsitz in Wetzlar.

Zum 15. April 1966 übertrug Bischof Wilhelm ihm die
Pfarrei St. Nikolaus in Dehrn, die er fast 30 Jahre lang leitete.
In dieser Zeit übernahm Pfarrer Störk immer wieder zusätz-
liche Aufgaben: so war er Pfarrverwalter in Dietkirchen,
Eschhofen, Niedertiefenbach, Ahlbach und Offheim. Von
1981 bis 1989 war er in Personalunion auch Pfarrer von
Dietkirchen St. Lubentius. Die Mitbrüder im Dekanat wähl-
ten ihn von 1971 bis 1976 zum stellvertretenden und von
1976 bis 1979 zum Dekan des Dekanates Dietkirchen.

Pfarrer Störk war nicht nur in Dehrn ein beliebter und
volksnaher Seelsorger. Auch die Gläubigen in den umliegen-
den Gemeinden kannten ihn und waren ihm dankbar, wenn
er in Urlaubs- oder Vakanzzeiten mit ihnen Gottesdienste
feierte und die Toten zur letzten Ruhe geleitete. Die würdige
Feier der Liturgie war ihm bis ins Alter ein Herzensanliegen.
Wenn er einen festlichen Gottesdienst zelebrierte, vom
Kirchenchor musikalisch umrahmt, und vor großer Ge-
meinde eine mitreißende Predigt hielt, dann war Pfarrer
Störk ganz in seinem Element. Mit gleichem Eifer suchte er
den alltäglichen Kontakt zu den Menschen. Er kannte sie
alle, schätzte und förderte ihre Mitarbeit und stand ihnen zur
Seite in Stunden der Trauer und des Schmerzes. Pfarrer
Störk war gerne unter Menschen. Unvergessen sind seine
Geselligkeit bei Festen und Gemeindefahrten. Es gelang
ihm, die Menschen auch außerhalb der Gottesdienste zu-
sammenzuführen und die Verbundenheit untereinander zu
stärken.

Dem geistlichen Aufbau der Gemeinde von der Liturgie her
entsprach auch, dass er als guter Verwalter die Außen- und
Innenrenovierung der Pfarrkirche vorantrieb. Ebenso sorgte
er sich um den Bau des Kindergartens und des Pfarrheims.
Die Restaurierung der alterwürdigen Nikolauskapelle - unter
ihm begonnen - legte er seinem Nachfolger Alois Staudt als

Vermächtnis ans Herz. Er unterstützte das Projekt tatkräftig und konnte voll Freude den Abschluss der Arbeiten am Pfingstmontag 2004 miterleben.

Zum 01. September 1995 trat Pfarrer Störk in den Ruhestand. Er wohnte weiterhin im Dehrner Pfarrhaus und half seinen beiden Nachfolgern als Subsidiar noch gerne mit bei der Feier der Gottesdienste. Erwähnt sei auch seine treue Mitsorge um die Wallfahrtskapelle Beselich, wo er regelmäßig Hl. Messen und Andachten hielt. Am 25. Februar 2001 konnte er in Dehrn sein Goldenes Priesterjubiläum festlich begehen. Am 3. Fastensonntag wollte er, wie sooft, das Hochamt in Dehrn feiern. Der Herr hat es anders gefügt und ihn in der Frühe des Auferstehungstages zu sich gerufen, zum Gastmahl des ewigen Lebens.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Theodor Störk für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 290 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Verlautbarungen des Apost. Stuhls Nr. 173:
Kongregation für die Bischöfe
Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (06431) 295 227, bestellt werden.

Nr. 291 Dienstmeldungen

Mit Termin 01. April 2006 hat der Herr Bischof Herrn P. Klaus-Henner BRÜNS SJ zum die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Pfarrei Herz-Jesu in Frankfurt/M.-Oberrad ernannt. (94)

Mit Termin 15. März 2006 hat der Herr Bischof Frau Dr. Hildegard WUSTMANS zur Dezentent in des Dezernates Kinder, Jugend und Familie im Bischöflichen Ordinariat Limburg ernannt und sie zum 01. April 2006 in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.(23)

Mit Termin 01. April 2006 hat der Herr Bischof Herrn Dietmar HENN unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Personaldirektor im Kirchendienst (i. K.) ernannt. (32)

Mit Termin 01. April 2006 wird Herr Pastoralreferent Ralf STAMMBERGER, bislang Pfarrbeauftragter gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Bonifatius in Selters, Leiter des Referates Kindertagesstätten im Dezernat Kinder, Jugend und Familie des Bischöflichen Ordinariats Limburg. (266)

Nr. 292 Kirchenstufen abzugeben

Im Rahmen der Renovierung der Pfarrkirche St. Johannes Nepomuk sind Eingangsstufen abzugeben. Die Stufen, ca. 60 (67) Stück, sind aus grauen Basaltlava, in den Abmessungen 102x35x18 cm. Die Stufen sind im Selbstabbau abzumontieren und zu günstigen Preis abzugeben. Auskunft erteilt die Pfarrgemeinde St. Joh. Nepomuk, Schloßgasse 11, 65589 Hadamar, Telefon (06433) 93050.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 15. Mai 2006

Nr. 293	Beschluss der KODA vom 20.03.2006 - Arbeitszeitordnung für Beschäftigte im liturgi- schen Bereich im Bistum Limburg	257	Nr. 300	Wallfahrten in der Diaspora – Neues Buch des Bonifatiuswerkes	259
Nr. 294	Beschluss der KODA vom 20.03.2006 - „Zulage für angestellte Lehrkräfte“	258	Nr. 301	Wallfahrt der katholischen Russlanddeutschen	259
Nr. 295	Diakonenweihe	258	Nr. 302	Priesterexerzitien	259
Nr. 296	Einladung zur Priesterweihe	258	Nr. 303	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	260
Nr. 297	Anmeldungen für das Priesterseminar	258	Nr. 304	Todesfälle	260
Nr. 298	Ansprechpartner in den Bezirken für den Wiedereintritt	258	Nr. 305	Dienstnachrichten	262
Nr. 299	Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer–Kleve–Xanten von 8. - 12.8.2006	259	Nr. 306	Leseputz gesucht	263

Nr. 293 Beschluss der KODA vom 20.03.2006 - Arbeitszeitordnung für Beschäftigte im liturgischen Bereich im Bistum Limburg

I.

Die Anlage 23 zur AVO erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Tätigkeiten von Beschäftigten im Bistum Limburg im liturgischen Bereich, auf die gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 4 Arbeitszeitgesetz das Arbeitszeitgesetz nicht anzuwenden ist.

In den liturgischen Bereich fallen nur solche Aufgaben, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten und / oder aus damit im Zusammenhang stehenden Gründen notwendig sind.

(2) Weitere berufliche Tätigkeiten sind bei der Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(3) Für die Ruhezeit von Beschäftigten, denen in demselben oder einem anderen Arbeitsverhältnis auch Tätigkeiten außerhalb des liturgischen Bereichs übertragen sind, ist diese Ordnung anzuwenden, wenn die nach Ablauf der Ruhezeit zu verrichtende Tätigkeit in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Hinsichtlich der in dieser Ordnung verwendeten Begriffe ist § 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6.6.1994 (BGBl. I S. 1170) entsprechend anwendbar.

§ 3 Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens 6 Tage in der Woche zu verteilen.

(2) Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden,

wenn innerhalb von 26 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden.

(3) Die tägliche Arbeitszeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu drei aufeinander folgenden Tagen sowie an bis zu 8 besonderen Gemeindefesttagen pro Kalenderjahr auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn die über 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen wird.

(4) Zusammen mit Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des liturgischen Bereichs soll die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages hat der Arbeitgeber zu überprüfen, ob und gegebenenfalls mit welchem zeitlichen Umfang weitere Arbeitsverhältnisse bestehen.

§ 4 Ruhepausen

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Pausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Beschäftigte nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

§ 5 Ruhezeit

(1) Beschäftigte müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.

(2) Soweit die zeitliche Lage der Gottesdienste oder andere Tätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 dies erfordern, kann die Mindestdauer der Ruhezeit bis zu fünf mal innerhalb von vier Wochen auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden, wenn die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von

vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird. Diese Verkürzung darf nicht öfter als 2 Mal aufeinander erfolgen.

- (3) Die Ruhezeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen sowie vor oder nach der täglichen Arbeitszeit an einem besonderen Gemeindefeiertag (z.B. Patronatsfest) auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung innerhalb von 2 Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten ausgeglichen wird.

§ 6 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Beschäftigte nur zu Tätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 herangezogen werden.
- (2) Werden Beschäftigte an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblicher Regelung nicht gearbeitet wird, dienstplanmäßig zur Arbeitsleistung herangezogen, wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, dass die oder der Beschäftigte
- a) innerhalb der nächsten 4 Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhält oder
- b) einmal im Jahr für je 2 Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauf folgenden Sonntag erhält.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 7. 12. 2005 in Kraft.

II.

Nach § 7 der Anlage 23 zur AVO wird folgender Satz angefügt:

Redaktionelle Anmerkung: Auf § 10 Abs. 2 AVO wird hingewiesen.

III.

- § 10 AVO erhält einen neuen Absatz 10 mit folgendem Wortlaut:

Der Arbeitszeitschutz für Beschäftigte im liturgischen Bereich richtet sich nach der „Arbeitszeitordnung für Beschäftigte im liturgischen Bereich im Bistum Limburg“ (Anlage 23).

- Die Anlagen zur AVO (Übersicht) werden um die neue Anlage 23 „Arbeitszeitordnung für Beschäftigte im liturgischen Bereich im Bistum Limburg“ ergänzt.

Limburg, 20. April 2006
Az.: 565 AH/06/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 294 Beschluss der KODA vom 20.03.2006 - „Zulage für angestellte Lehrkräfte“

In der Anlage 22 zur AVO VR 17 „Zulage für angestellte Lehrkräfte“ wird in Nr. 4 die Geltungsdauer geändert auf 31.07.2007.

Limburg, 20. April 2006
Az.: 565 AH/06/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 295 Diakonenweihe

Am Samstag, 1. April 2006, hat Bischof Dr. Franz Kamphaus den Priesterkandidaten Kirsten Dominic Brast aus Rotenhain, St. Martin, in der Pfarrkirche St. Marien zu Königstein zum Diakon geweiht.

Der Einsatzort im Diakonatspraktikum ist die Pfarrei St. Marien in Königstein. Das Diakonatspraktikum dauert vom 2. April 2006 bis 15. April 2007.

Nr. 296 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, 3. Juni 2006, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg drei Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen.

Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen.

Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung am Weihegottesdienst teilzunehmen und den Neugeweihten ebenfalls die Hände aufzulegen. Für die Priester ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, die Weiehekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 297 Anmeldungen für das Priesterseminar

Junge Männer, die sich für das Theologiestudium und den Priesterberuf interessieren, können durch die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ und den Regens des Priesterseminars in Limburg Informationen und Beratung erhalten.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist grundsätzlich die allgemeine Hochschulreife. (Über alternative Zugangswege kann im Einzelfall gesprochen werden.)

Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main. Das Propädeutikum für Priesterkandidaten beginnt in diesem Jahr am 16. September; das Wintersemester 2006/2007 am 9. Oktober.

Die Anmeldung für das Priesterseminar erfolgt bei:

Regens Dr. Johannes Arnold, Bischöfliches Priesterseminar, Weilburger Str. 16, 65549 Limburg, Telefon (06431) 2007-25, J.Arnold@bistumlimburg.de.

Nr. 298 Ansprechpartner in den Bezirken für den Wiedereintritt

Für Menschen, die in die Kirche wieder aufgenommen oder katholisch werden wollen, halten die Öffentlichkeitsinitiative „Mach-dich-auf-und.com“ der Bistümer Mainz, Fulda, Speyer, Trier und Limburg sowie die bundesweite Initiative „Katholisch werden“ Informationen und Unterstützung bereit. In Frankfurt hat darüber hinaus der Kirchenladen die Funktion einer Vermittlungsstelle für den Wiedereintritt übernommen. Mittlerweile haben alle Bezirksdekane für ihren Bezirk Ansprechpartner benannt, die bereit sind, Kontaktperson für Menschen zu sein, die (wieder) in die Kirche aufgenommen werden möchten und nicht den Pfarrer ihres

Wohnortes als ersten Ansprechpartner wünschen. Die Ansprechpartner führen die vorbereitenden Gespräche bis zum (Wieder-)Eintritt, stehen für die Beichte zur Verfügung oder verweisen auf entsprechende Angebote. Sie stellen den Antrag zur (Wieder-) Aufnahme in die Kirche und führen die Feier der Wiederaufnahme durch, außerdem bieten sie an, Kontakte in eine Gemeinde hinein zu vermitteln. Darüber hinaus sind sie Multiplikatoren, die in ihrem jeweiligen Bezirk für das Anliegen werben, Menschen zum (Wieder-) Eintritt in die Kirche einzuladen. Die Adressen der jeweiligen Ansprechpartner sind in die sich im Aufbau befindende bundesweite Adressenliste der Ansprechpartner aufgenommen und finden sich im Internet unter www.katholisch-werden.de.

Nr. 299 Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch Kevelaer-Kleve-Xanten von 8. - 12.8.2006

Noch unter dem Eindruck des Weltjugendtages 2005 laden die Priester der Schönstatt-Bewegung Mitbrüder, Priester Diakone und Priesteramtskandidaten ein zum Pilgermarsch auf den Spuren des seligen Karl Leisner als „Patron der Jugend Europas“. Dem Gebet für die Jugend und um Priester-Berufungen sowie der brüderlichen Gemeinschaft sollen diese Tage gewidmet sein.

Ausgehend von der Karl-Leisner-Säule am Schönstattzentrum Oermter Marienberg erpilgert man zu Fuß am ersten Tag die Wallfahrtsorte von Karls Kindheit, Aengenesch und Kevelaer. Am zweiten Tag geht es an dem Flüsschen Niers entlang in seine Heimatstadt Kleve. Und das Ziel am dritten Pilgertag wird schließlich das Grab in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes sein.

Ein Impuls aus dem geistlichen Leben Karl Leisners soll jeweils anregen, die Spuren Gottes im eigenen Leben zu betrachten. Die Tage gestalten sich im brüderlichen Gespräch, mit Stundengebet, Rosenkranz Anbetung und Heiliger Messe.

Beginn am Dienstag, den 8. August 2006, um 18 Uhr mit Abendessen im Schönstattzentrum Oermter Marienberg, Rheurderstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Telefon (02845) 6721. Ende am Samstag, den 12. August 2006, nach dem Frühstück.

Übernachtet wird im Schönstatt-Zentrum. Die Wegstrecke beträgt täglich 20-25 km; für den Notfall ist Fahrdienst möglich. Als Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung werden 120 Euro, für Studenten 60 Euro verlangt.

Anmeldung bis 11. Juli 2006 an:

Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienbaum, Telefon (02804) 8497, oder Armin Haas, Zum Lärcheneck 4, 97705 Waldfenster, Telefon (09734) 7713, Fax: -1077, armin.haas@gmx.de. Weitere Informationen unter: <http://www.schoenstatt-priesterbund.de>.

Nr. 300 Wallfahrten in der Diaspora – Neues Buch des Bonifatiuswerkes

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gibt unter dem Titel „Nun soll ein Lob erschallen“ ein Wallfahrtenbuch heraus. Es stellt 63 Wallfahrtsorte in deutschen Dias-

pora-Regionen oder in deren Nähe vor. Pilger erfahren etwas über die Wallfahrtstage, die Patronin und die Geschichte der Wallfahrtsstätte. Informationen zum Gnadensbild, ein Pilgergebet bzw. -lied sowie eine Adresse zur Kontaktaufnahme runden die Beschreibung ab. Praktische Hinweise zur Anreise ergänzen die Vorstellung dieser teilweise wenig bekannten Orte.

Im Vorwort definiert Georg Kardinal Sterzinsky die Wallfahrt als Unterbrechung des Jahreskreises, als Orientierung hin zu den Quellen des Lebens. Er schreibt: „Wallfahrten sind keine touristischen Events mit Führungen und fachlichen Erläuterungen, vielmehr sind sie Pilgerreisen. Nicht der Genuss der Natur wie beim Ausflug ins Grüne steht im Mittelpunkt, sondern das Beten und Singen, das Bitten und Danken“.

Gemeinden können mit Hilfe des Buches neue Wallfahrtsorte entdecken und Ausdrucksformen des Glaubens in der Diaspora erfahren.

Das 200 Seiten umfassende, klar strukturierte und durchgehend bebilderte Buch kostet 6,00 Euro zuzüglich Versandkosten und ist erhältlich beim:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (05251) 299654, Fax (05251) 299683, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Nr. 301 Wallfahrt der katholischen Russlanddeutschen

Die Wallfahrt findet in diesem Jahr zusammen mit den Heimatvertriebenen im Rahmen des 96. Katholikentags am Samstag, den 27. Mai 2006, in der Pfarrkirche St. Eligius (Bergstraße 58, 66115 Saarbrücken-Burbach) statt. Der Pontifikalgottesdienst mit Bischof Joseph Werth (Nowosibirsk/Sibirien) und Weihbischof Gerhard Pieschl beginnt um 13 Uhr. Nähere Auskünfte erteilt die Seelsorgestelle für katholische Deutsche aus Russland, Kasachstan und anderen GUS-Staaten, Gerichtstraße 17, 61462 Königstein, Telefon (06174) 4071, E-Mail: kath.Russlanddeutsche@t-online.de.

Nr. 302 Priesterexerzitien

„Bedenke, was Du tust...“ (aus der Liturgie der Priesterweihe). Leben und Dienst des Priesters in der gegenwärtigen Kirche.

Schweigeexerzitien für Priester

Termin: 4. bis 8. September 2006

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: ca. 9.00 Uhr

Leitung: Prof. Dr. Ludwig Möll, München

Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin.“ (1 Kor. 15,10).
Biblische Vortragsexerzitien

Termin: 6. bis 11. September 2006

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: ca. 9.00 Uhr

Leitung: Pfarrer Josef Brandner, Priesterseelsorger der Erzdiözese München-Freising.
Ort: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Telefon (09441) 204-0, Fax: (09441) 204-137.

Nr. 303 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Arbeitshilfen Nr. 201:
*„Leidenschaft für Christus“ – Leidenschaft für die Menschen“
Ordensleben am Beginn des 21. Jahrhunderts*

Die Deutschen Bischöfe Nr. 85:
Kirchliche Richtlinien zu Bildungsstandards für den katholischen Religionsunterricht in der Grundschule/Primarstufe

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (06431) 295-227, bestellt werden.

Nr. 304 Todesfälle

Herr Gemeindefereferent i. R. Walter Bibo ist am 25. März 2006 gestorben. Herr Bibo wurde am 27. Januar 1934 in Kiedrich geboren. Zwischen 1951 und 1955 absolvierte er seine Lehre und war als Verwaltungsangestellter bei der Gemeindeverwaltung in Kiedrich beschäftigt. Von 1959 bis 1974 war Herr Bibo als Justizangestellter bzw. -beamter beim Amtsgericht Eltville und beim Landratsamt Rüdelsheim tätig. In der Zeit von 1974 bis 1978 absolvierte Herr Bibo den Würzburger Fernkurs.

Am 01. Januar 1975 trat Herr Bibo in den Dienst des Bistums Limburg ein und war bis zum 31. August 1978 in Kiedrich, St. Dionysius und Valentinus als Pfarrsekretär angestellt. Seit dem 01. September 1978 bis 31. Januar 1997 wurde Herr Bibo als Gemeindefereferent und Pfarrsekretär eingesetzt. Im Zeitraum vom 01. April 1952 bis 30. Juni 1995 war er darüber hinaus als Organist tätig.

Neben seiner Tätigkeit als Pfarrsekretär und Organist engagierte sich Gemeindefereferent Herr Bibo mit großer Hingabe in der Alten- und Krankenseelsorge, bei Kirchenführungen und in der Öffentlichkeitsarbeit.

Wir danken dem Verstorbenen für sein engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und seinen treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gedenken im Gebet.

Herr Pfarrer i. R. Don Fausto Ravanelli ist am 16. April 2006 im Alter von 57 Jahren in seinem Heimatort Albiano in Italien (Erzdiözese Trient) gestorben. Das Requiem wurde am 18. April 2006 durch den Erzbischof von Trient in der Pfarrkirche in Albiano gefeiert. Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem dortigen Friedhof.

Am Donnerstag, 18. Mai 2006, gedachte die Italienische Katholische Gemeinde Frankfurt-Höchst um 19.30 Uhr in

einer Eucharistiefeier in der St. Markus-Kirche in Nied Ihres früheren Seelsorgers.

Don Fausto Ravanelli wurde am 22. Juni 1948 in Trient geboren. Am 16. Juni 1976 empfing er die Priesterweihe. Nach Deutschland kam Don Fausto 1984, zuerst als Seelsorger in der Italienischen Katholischen Gemeinde Frankfurt Mitte. Zum 12. Dezember 1993 übertrug ihm Bischof Kamphaus die Leitung der Italienischen Katholischen Gemeinde Frankfurt-Höchst, die er in den Jahren 1984 bis 1993 zusammen mit Schwester Angela Bianchet ADJC zu einer lebendigen Gemeinde neu aufgebaut hatte. Er lebte als treusorgender Hirte mit und für seine Landsleute. Bisweilen litt er darunter, wenn er das Gefühl hatte, dass sie gegenüber anderen benachteiligt wurden. Don Fausto hatte stets ein offenes Ohr für soziale Notlagen seiner italienischen Migranten- und Arbeiterfamilien. Er setzte sich mit ganzer Kraft für die Lösung auch dieser alltäglichen und sehr konkreten Fragen ein. Vor allem kämpfte er über Jahre für die Schaffung eigener Räume für die ihm anvertraute Gemeinde. Leider konnte er den Umzug der Italienischen Katholischen Gemeinde Frankfurt-Höchst nach St. Markus, Nied, nicht mehr im aktiven Dienst miterleben. Doch dank des weiterhin intensiven Kontaktes der Gemeindeglieder mit ihrem früheren Pfarrer freute er sich aus der Ferne über den gelungenen Umzug. Eine große geistliche und menschliche Stütze war für Don Fausto die Wohngemeinschaft mit Don Giovanni de Florian in der Italienischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt.

Die letzten Jahre von Don Fausto waren gezeichnet durch eine schwere Erkrankung, die ihn schließlich zwang, den Herrn Bischof um Entpflichtung von seinem Amt als Pfarrer zu bitten. Don Giacomo Giacomel übernahm dankenswerter Weise zusätzlich zur Italienischen Katholischen Gemeinde Bad Homburg die Sorge für die Gemeinde in Höchst.

Sein letztes Lebensjahr verbrachte Don Fausto in seiner Heimat, im Kreis der Angehörigen, die ihn aufopferungsvoll pflegten. Nach der Feier der Osterliturgie mit der Familie erlag er plötzlich seinem schweren Leiden.

Wir danken Don Fausto Ravanelli für seinen aufopferungsvollen Dienst in unserem Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und seiner Gemeinde.

Herr Pfarrer Norbert Becker ist am 19. April 2006 im Alter von 53 Jahren in Bad Endbach gestorben. Die österliche Eucharistie wurde gefeiert am Samstag, 22. April 2006, um 10.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Martin in Frickhofen; anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Norbert Becker wurde am 21. Februar 1953 in Frickhofen/Ww. geboren. Er besuchte dort die Grundschule und später die Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar, wo er im Juni 1972 das Abitur machte. Sein Religionslehrer war der unvergessene OStR. Gottfried Kuch, der ihn auch auf dem Weg zum Priesterberuf begleitet hat. Sein Studium absolvierte Norbert Becker an der Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt. Am 21. Juni 1986 empfing er von Bischof Dr. Franz Kamphaus im Limburger Dom die Priesterweihe.

Seine Kaplanszeit verbrachte Norbert Becker in Frankfurt-Schwanheim, St. Mauritius (1986-1989) und in Montabaur, St. Peter in Ketten (1989-1991). Zum 01. September 1991

übertrag ihm der Bischof die Pfarrei Heilig Geist in Frankfurt-Riederwald. Die Mitbrüder im Dekanat Frankfurt-Ost wählten ihn im Jahre 2000 zum stellvertretenden Dekan.

Pfarrer Becker war ein musikalisch hoch talentierter Priester, der mit pädagogischem Geschick und mit hohem persönlichen Einsatz vor allem junge Menschen begeistern konnte. In einem Brief an den Bischof vom Dezember 1982 schreibt er: *„Ich bin in der Musik aufgewachsen. Sie hat mein Leben geprägt und durch die Möglichkeiten mit ihr, mir viele glückliche Stunden bereitet.“* Bereits seit Ende der 60er Jahre hatte Norbert Becker Orgelunterricht bei dem inzwischen verstorbenen KMD Hubert Foersch aus Dillenburg. Seit Ostern 1972 sang er bei den Domsingknaben mit, wo er sich auch von 1974 bis 1975 als freier pädagogischer Mitarbeiter engagierte. Besondere Erwähnung verdient auch die Leitung des Mädchenchores im Internat der Marienschule seit dem Frühjahr 1974 und seine verdienstvolle Arbeit mit den über 100 Jugendlichen der Martinus-Kantorei in Frickhofen. Kirchenmusik betrachtete er immer als eine besondere Chance kirchlicher Jugendarbeit.

Pfarrer Becker war in der Pfarrei Heilig Geist im Riederwald ein beliebter Seelsorger. Die Feier der Liturgie und die Pflege der Kirchenmusik, die in dieser Gemeinde unseres Bistums eine besondere Tradition haben, lagen ihm vor allem am Herzen. Freilich stand er auch in der Gefahr, bisweilen seine Möglichkeiten zu überschätzen, was zu gesundheitlichen Problemen führte. Aus diesem Grund bat er den Herrn Bischof um eine Auszeit und um die Entpflichtung vom Pfarramt in Heilig Geist zum 16. Juni 2003. Nach verschiedenen Maßnahmen konnte er dann - zu seiner großen Freude - von Februar bis Ende August 2004 die Pfarrverwaltung in der Pfarrei Maria Himmelfahrt in Haiger übernehmen. Doch zu dieser Zeit zeigte sich bereits eine schwere Krebserkrankung, die wiederholte Klinikaufenthalte notwendig machte und zu einer deutlichen Schwächung seiner Konstitution führte. Obwohl er die Hoffnung bis zuletzt nicht aufgab, wurde Bekannten und Freunden sehr bald bewusst, dass eine Rückkehr in die Seelsorge wohl kaum mehr möglich sein würde. Doch je weiter die Krankheit fortschritt, desto stärker wurde sein Lebenswille. Er wollte gerne noch leben, er wollte gerne wieder Pfarrer sein. In den letzten Monaten war er dankbar für jede Heilige Messe, die er mit einer der Gemeinden im pastoralen Raum Frickhofen feiern konnte. P. Thomas Schardt OFM, ein Freund aus Kindertagen, der ihn bis zuletzt geistlich begleitet hat, durfte am Gründonnerstag noch mit ihm im Krankenzimmer in Bad Endbach die Heilige Messe feiern. Er schreibt: *„Dieses Abendmahl Jesu ist auch sein letztes Abendmahl, seine Sterbemesse gewesen. Die Osterkerzen, die er schon geschenkt bekommen hatte, standen am Tisch.“* Den Karfreitag musste er noch mit dem Herrn durchleiden, aber in der Osteroktav hat der Auferstandene ihn erlöst und ihn zu dem Leben geführt, das wir alle im Glauben erwarten.

Wir danken Herrn Pfarrer Norbert Becker für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Herr Michael Wittekind ist am Freitag, den 21. April 2006, im Alter von 52 Jahren plötzlich und unerwartet bei einem tragischen Unfall auf dem Rheinsteig gestorben.

Herr Wittekind war seit 1987 Pressesprecher des Bistums Limburg und Leiter der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Bischöflichen Ordinariat.

Mit seiner engagierten und kompetenten Informations- und Pressearbeit hat er wesentlich das Ansehen des Bistums in der Öffentlichkeit geprägt. Wir verlieren mit ihm eine Persönlichkeit, die sich mit ganzer Kraft und stets loyal für die Kirche eingesetzt hat. Sein viel zu früher Tod ist für das Bistum Limburg ein schmerzhafter Verlust.

In Dankbarkeit und Hochachtung für seine Verdienste werden wir Herrn Wittekind in Erinnerung behalten und seiner im Gebet gedenken. Unsere besondere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Schwester Benedikta Pfeil, Gemeindeferentin i.R., Heilig-Geist-Schwester, verstarb am 02. Mai 2006 im Alter von 89 Jahren in Mammolshain. Das Requiem fand am Montag, 08. Mai 2006 um 12.30 Uhr in der Kirche zu Mammolshain statt, um 13.30 Uhr war die Beisetzung auf dem Friedhof.

Schwester Benedikta Pfeil wurde am 08. März 1917 in Appenheim / Rheinhessen geboren. Von 1937 bis 1948 war sie als Pfarrhaushälterin und von 1948 bis 1950 als Diasporaschwester in Niederlahnstein tätig. Sie war eine der sieben Schwestern, die auf Wunsch von Bischof Wilhelm Kempf in Mammolshain die Apostolische Lebensgemeinschaft im Opus Spiritus Sancti mitgründete mit dem besonderen Auftrag der Mitarbeit in der Seelsorge. Ihre Ausbildung zur Seelsorgehelferin erhielt sie von 1950 bis 1954 in Mammolshain im Seminar für Seelsorgehilfe. In dieser Zeit arbeitete Sr. Benedikta von 1952 bis 1953 in der Altenpflege Heppelstift, Limburg sowie von 1953 bis 1954 in der Krankenpflege in Mammolshain.

Im Oktober 1954 begann Sr. Benedikta als Seelsorgehelferin ihren Dienst in der Pfarrei St. Petrus, Herborn. In den Jahren 1971 bis 1973 nahm Sr. Benedikta Pfeil an der berufsbegleitenden Aufbauausbildung mit Qualifikation zur Gemeindeferentin teil und beendete diese erfolgreich mit einem Colloquium im Mai 1974. Sr. Benedikta war insgesamt 28 Jahre lang, bis zum 31. März 1982 im kirchlichen Dienst in der Pfarrei St. Petrus in Herborn tätig. In dieser Zeit betreute sie die Senioren, arbeitete für die Caritas und erteilte an den Grundschulen Religionsunterricht. Mit dem Pfarrer und dem Kaplan bereitete sie die Kinder auf die Erstkommunion vor. Sie kümmerte sich um die Vorbereitungen der Kirchenfeste und um den Blumenschmuck in der Kirche. Bei den Werktagsgottesdiensten und bei den Andachten spielte sie die Orgel.

In Herborn wohnte Sr. Benedikta während ihres Ruhestandes weitere 16 Jahre und wirkte ehrenamtlich sehr engagiert in der Pfarrgemeinde. Sie erteilte noch einige Zeit Religionsunterricht in Hörbach, spielte die Orgel und machte Küsterdienste. 1999 verließ sie Herborn, um ihren Lebensabend in der Gemeinschaft der Heilig-Geist-Schwestern zu verbringen.

Schwester Benedikta zeigte Verantwortung in vielen Dingen. Sie war eine fröhliche und engagierte Frau, die ansteckend wirkte. Sie hat die Nachfolge Christi vorgelebt und Menschen auf ihrem Lebens- und Glaubensweg begleitet.

Wir danken der Verstorbenen für ihr engagiertes und überzeugendes Glaubenszeugnis und ihren treuen Dienst in unserem Bistum und empfehlen sie dem Gedenken im Gebet. Gott schenke ihr die ewige Freude!

Nr. 305 Dienstsachrichten

Mit Termin 25. April 2006 hat der Herr Bischof Herrn Stadtdekan Ernst-Ewald ROTH von seinen priesterlichen Diensten entpflichtet. Ebenfalls mit Termin 25. April 2006 hat der Herr Bischof den von Herrn Stadtdekan Roth angebotenen Verzicht auf das Amt des Pfarrers von St. Bonifatius in Wiesbaden und des Stadtdekans für den Bezirk Wiesbaden angenommen. (42, 73, 286, 302, 445)

Mit Termin 26. April 2006 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer i. R. Horst KRAHL, Wiesbaden, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden sowie zum priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Wiesbaden-City ernannt. (302)

Mit Termin 26. April 2006 bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei St. Bonifatius Wiesbaden hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus WALDECK, Wiesbaden, kommissarisch zum Stadtdekan für den Bezirk Wiesbaden ernannt. (73, 286)

Mit Termin 30. April 2006 ist Herr Pfarrer Franzwalter NIETEN, priesterlicher Mitarbeiter in der Pfarrei St. Aegidius in Oestrich-Winkel (Mittelheim), in den Ruhestand getreten. (214)

Mit Termin 30. April 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Christoph WURBS auf die Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Breidenbach angenommen. (145)

Mit Termin 30. April 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Martin MEUSER auf die Pfarrei St. Peter und Paul in Hochheim angenommen. (188)

Mit Termin 30. April 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Hans JÖRG auf die Pfarreien St. Walburga in Oestrich-Winkel (Winkel) und St.- Aegidius in Oestrich-Winkel (Mittelheim) angenommen. Herr Pfarrer Jörg tritt zum 01. Mai 2006 in den Ruhestand. (214)

Mit Termin 01. Mai 2006 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Andreas UNFRIED, Kriftel, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Peter und Paul in Hochheim ernannt. (188)

Mit Termin 01. Mai 2006 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Stephan GRAS, Oestrich-Winkel, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Walburga in Oestrich-Winkel (Winkel) und St. Aegidius in Oestrich-Winkel (Mittelheim) ernannt. (214)

Mit Termin 01. Mai 2006 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Michael VOGT, Biedenkopf, zum Pfarrverwalter für die Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Breidenbach ernannt. (145)

Mit Termin 01. Mai 2006 bis 31. Juli 2007 wird Herr Jacek JARUZALSKI, Priester der Diözese Siedlce/Polen, als Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Lubentius in Dietkirchen eingesetzt. (164)

Mit Termin 30. Juni 2006 beendet Herr Pfarrer Rainer FRISCH seinen Dienst als Klinikpfarrer an den Dr. Horst-Schmidt-Kliniken und an der Asklepios Paulinen Klinik in Wiesbaden und der damit verbundenen Leitung der Klinikseelsorge in Wiesbaden. Zum 01. Juli 2006 wird Herr Pfarrer Frisch zum Klinikpfarrer und Leiter der Seelsorge an den Universitätskliniken in Frankfurt/M. ernannt. (324, 331)

Mit Termin 30. Juni 2006 der Provinzial der Hiltruper Herz-Jesu-Missionare in Münster den Gestellungsvertrag für P. Paul KOCK MSC, Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein, gekündigt. (167)

Mit Termin 01. August 2006 hat der Bischof Herrn Pfarrer Christoph WURBS zum Krankenhauspfarrer an den Dr. Horst-Schmidt-Kliniken und an der Asklepios Paulinen Klinik in Wiesbaden ernannt. (331)

Mit Termin 31. Oktober 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Norbert STÄHLER auf die Pfarreien St. Bonifatius in Steinbach und St. Sebastian in Oberursel-Stierstadt angenommen; zum gleichen Zeitpunkt endet der Dienst von Herrn Pfarrer Stähler als der die Seelsorge Leitende Priester in der Pfarrei St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen. Herr Pfarrer Stähler tritt zum 01. November 2006 in den Ruhestand. (127, 348)

Mit Termin 31. Dezember 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Kurt GEIL auf die Pfarrei St. Ferrutus in Taunusstein-Bleidenstadt angenommen, zum gleichen Zeitpunkt endet der Dienst von Herrn Pfarrer Geil als der die Seelsorge Leitende Priester in der Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn. Herr Pfarrer Geil tritt zum 01. Januar 2007 in den Ruhestand. (235, 236, 343)

Mit Termin 31. Dezember 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Lothar FRANK auf die Pfarrei Herz Mariä in Taunusstein-Hahn angenommen. Herr Pfarrer Frank tritt aus gesundheitlichen Gründen zum 01. Januar 2007 in den Ruhestand. (235, 343)

Mit Termin 31. Januar 2006 ist Herr Pastoralreferent Francesco ZANOTTI, Pfarrei Maria Hilf in Frankfurt/M., im Rahmen der Altersteilzeit aus dem aktiven Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (86)

Mit Termin 01. Februar 2006 ist Frau Pastoralreferentin Kerstin KILB von der Pfarrei St. Josef in Frankfurt/M.-Bornheim in die Pfarrei St. Petrus Canisius in Oberursel versetzt worden (Dienstumfang 50 %). (100, 126)

Mit Termin 28. Februar 2006 ist Frau Gemeindefreferentin Irmgard DÖRR, Pfarrei Herz Jesu in Dillenburg, im Rahmen der Altersteilzeit aus dem aktiven Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (141)

Mit Termin 15. März 2006 ist Herr Krankenhauseelsorger Bernhard STAUFENBIEL vom Waldkrankenhaus in Köppern/Salus-Klinik, in Friedrichsdorf, in die Städtischen Kliniken in Frankfurt/Höchst versetzt worden. (324, 325)

Mit Termin 15. April 2006 wird Frau Ruth BORNHOFEN-WENTZEL mit einem Dienstumfang von 50 % als Pastoral-

referentin in der Krankenhauseelsorge am Waldkrankenhaus in Köppern und an der Salus-Klinik in Friedrichsdorf eingesetzt. (325)

Mit Termin 01. Mai 2006 wird Frau Gemeindefereferentin Dorothea VERDCHEVAL, Pfarrvikarie St. Martin in Kelkheim-Hornau (BU 50%), zusätzlich mit einem Dienstumfang von 50 % in der Psychiatrieseelsorge in Hofheim und Bad Soden eingesetzt. (327, 328)

Nr. 306 Leseputz gesucht

Für die Kapelle des Wilhelm-Kempf-Hauses in Wiesbaden-Naurod wird ein Leseputz gesucht.

Angebote bitte an: Frau Eva Hannover-Meurer, Wilhelm-Kempf-Haus, Telefon (06127) 770 oder Herrn Pfarrer Horst Krahl, Telefon (0611) 946 7610.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 15. Juni 2006

Nr. 307	Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche	265	Nr. 312	Warnung	266
Nr. 308	Profanierung der Kapelle im Altenheim Wiesenhüttenstift, Richard-Wagner-Str. 11-13, 60318 Frankfurt	265	Nr. 313	Auf dem Weg der Dritten Ökumenischen Versammlung 2006/2007	266
Nr. 309	Priesterweihe	266	Nr. 314	Todesfall	266
Nr. 310	Ausschreibung	266	Nr. 315	Dienstnachrichten	267
Nr. 311	Sportwerkwoche	266			

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 24.04.2006 die nachstehende Erklärung beschlossen. Sie nimmt Bezug auf ein Rundschreiben des Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte, in dem unter eherechtlichem Aspekt die Modalitäten und die Konsequenzen des in einem förmlichen Akt vollzogenen Abfalls von der katholischen Kirche dargelegt werden. Die Erklärung der deutschen Bischöfe wendet diese weltkirchlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der deutschen Rechtstradition auf die deutschen Diözesen an. Sie schafft kein neues Recht, sondern hält an der geltenden Rechtslage fest und bestätigt die bewährte Praxis.

Nr. 307 Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche

Mit einem Rundschreiben vom 13.03.2006 hat der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte (auf Anordnung von Papst Benedikt XVI) den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen eine Erläuterung zu dem im kirchlichen Eherecht (cc. 1086 §1, 1117, 1124 CIC) verwendeten Begriff *actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica* mitgeteilt. Diese Klarstellung berührt nicht die in der deutschen Rechtstradition stehende staatliche Regelung für den „Kirchenaustritt“. Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Deutsche Bischofskonferenz deshalb – im Einklang mit der ständigen Auffassung der deutschen Bischöfe¹ – folgendes fest:

1. Durch die Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche vor der staatlichen Behörde² wird mit öffentlicher Wirkung die Trennung von der Kirche vollzogen. Der Kirchenaustritt ist der öffentlich erklärte und amtlich bekundete Abfall von der Kirche und erfüllt den Tatbestand des Schismas im Sinn des c. 751 CIC.

2. Die Erklärung des Austritts vor der staatlichen Behörde wird durch die Zuleitung an die zuständige kirchliche Autorität auch kirchlich wirksam. Dies wird durch die Eintragung im Taufbuch dokumentiert.

3. Wer – aus welchen Gründen auch immer³ – den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, zieht sich die Tatstrafe der Exkommunikation⁴ zu, d.h. er verliert die mit der Zugehörigkeit zur kirchlichen Gemeinschaft (*Communio*) verbundenen Gliedschaftsrechte, insbesondere zum Empfang der Sakramente und zur Mitwirkung in der Kirche. Ebenso treten die im kirchlichen Eherecht vorgesehenen Rechtsfolgen⁵ ein.

4. Wer den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, kann nicht in einem kirchlichen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis stehen.

5. Die Exkommunikation ist eine Beugestrafe, die zur Umkehr auffordert. Nach dem Austritt wird sich die Kirche durch den zuständigen Seelsorger um eine Versöhnung mit der betreffenden Person und um eine Wiederherstellung ihrer vollen Gemeinschaft mit der Kirche bemühen.

Würzburg, den 24. April 2006

Für das Bistum Limburg
Az: 305B/06/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

¹ Vgl. die Kanzelverkündigung der Konferenz der westdeutschen Bischöfe vom 15.02.1937 [Volk, L. (Hg.), Akten der deutschen Bischöfe über die Lage der Kirche 1933 – 1945, Bd. 4, Mainz 1981, 175]; „Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens“ vom 22.12.1969 [AfK 138 (1969) 557]. Auch in den Diözesen liegen entsprechende Beschlüsse vor, vgl. Diözesansynode Köln 1954, Trier 1959, Bischöflicher Erlass Augsburg 1988.

² Eine Ausnahme bildet die Freie und Hansestadt Bremen, wo der Kirchenaustritt vor der kirchlichen Autorität zu erklären ist.

³ Auch der Austritt wegen der Kirchensteuer stellt als Verweigerung der solidarischen Beitragspflicht für die Erfordernisse der Kirche (cc. 222 § 1; 1262 CIC i.V.m. Partikularnorm Nr. 17 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1262 CIC vom 22.09.1992) eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen *Communio* dar und mindert die Rechtsfolgen nicht.

⁴ cc. 751, 1318, 1321 § 2, 1364 § 1 CIC.

⁵ cc. 1086, 1117, 1124 CIC.

Nr. 308 Profanierung der Kapelle im Altenheim Wiesenhüttenstift, Richard-Wagner-Str. 11-13, 60318 Frankfurt

Mit Schreiben vom 26. Mai 2006 hat der Herr Generalvikar die Kapelle im Altenheim Wiesenhüttenstift, Richard-Wagner-Str. 11-13, 60318 Frankfurt gemäß c. 1224 § 2 CIC für profan erklärt.

AZ: 234A/06/03/2

Nr. 309 **Priesterweihe**

Der Herr Diözesanbischof Dr. Franz Kamphaus hat am 3. Juni 2006 im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

- Markus Bendel aus der Pfarrei St. Antonius Eremit, Dreikirchen,
- Konrad Perabo aus der Dompfarrei St. Georg, Limburg,
- Frank Schindling aus der Pfarrei St. Vitus, Kriftel.

Nr. 310 **Ausschreibung**

Zur Wiederbestzung ausgeschrieben ist die Pfarrei St. Peter und Paul in Hochheim, gleichzeitig Stelle des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Hochheim, zum 01. September 2006.

Die Ausschreibungsunterlagen liegen im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates vor und können dort angefordert werden (Tel.: 06431/295227). Bewerber können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis 30.06.2006.

Nr. 311 **Sportwerkwoche**

Der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ und der DJK Sportverband laden alle interessierten *Priester* und *Diakone* zu einer *Sportwerkwoche* vom 07.08. – 11.08.2006 in das *DJK Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal von Galen“* nach Münster/Westfalen ein. *Sport und / oder Religion?*

Anmeldung und Information: Arbeitsstelle „Kirche und Sport“, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel: 0211/9483613, Fax: 0211/9483636, e-mail: funder@dj.k.de.

Nr. 312 **Warnung**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz warnt vor den Aktivitäten eines Paters Grzegorz Gut. Dieser ist ein Priester der Warschauer Ordensprovinz der Franziskaner – Minoriten in Polen und hält sich ohne Genehmigung seines Ordensoberen in Deutschland auf. Der Provinzial der Warschauer Ordensprovinz teilt mit, dass P. Gut an einer Krankheit leidet, die es ihm verwehrt, priesterliche Dienste, insbesondere die Feier der Eucharistie und das Sakrament der Buße auszuüben. Sollten Sie Kenntnisse von seinem möglichen letzten Aufenthalt haben, bitten wir um umgehende Meldung an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn oder an das Bischöfliche Ordinariat Limburg.

Nr. 313 **Auf dem Weg der Dritten Ökumenischen Versammlung 2006/2007**

Der als Pilgerreise gestaltete Weg der Dritten Europäischen Ökumenischen Versammlung, der im Januar mit einer Auftaktveranstaltung in Rom begonnen hat und im September 2007 in Sibiu (Rumänien) enden soll, möchte Christinnen und Christen aus allen europäischen Kirchen einladen, sich im Licht des Evangeliums ihrer Verantwortung und ihrer gemeinsamen Aufgaben für das Zusammenwachsen Europas bewusst zu werden.

Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) lädt gemeinsam mit dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) Bischöfe und Kirchenleitungen, Menschen in Basisgruppen und ökumenischen Netzwerken, in Jugendverbänden und Gemeinden ein, diesen Weg zu gehen und sich in den Dialog einzubringen. Dazu ist jetzt ein Flyer mit näheren Informationen und Anregungen zu den Möglichkeiten einer Beteiligung erschienen, der im Dezernat Pastorale Dienste, Referat Ökumene, bestellt werden kann. (Tel. 06431/295227, Mail: W.Ries@BistumLimburg.de) Außerdem ist ein Arbeitsbuch (110 Seiten) mit Impulsen und Informationen erschienen, das inkl. CD-ROM zum Preis von 5 Euro über die Ökumenische Centrale, Ludolfusstr. 2-4, 60487 Frankfurt/M. Tel. 069/2470270 bezogen werden kann.

Nr. 314 **Todesfall**

Herr Pfarrer i.R. Rudolf Barth, OStR i. R., ist am Pfingstsonntag, den 03. Juni 2006, im Alter von 85 Jahren in Ellwangen/Jagst gestorben. Das Requiem wurde gefeiert am Freitag, 09. Juni 2006, 13.00 Uhr, in der Basilika in Ellwangen; die Beerdigung war um 14.15 Uhr auf dem Friedhof St. Wolfgang.

Rudolf Barth war ein Sohn des Böhmerwaldes. Er wurde am 01. April 1921 in Kienberg, Diözese Budweis, geboren und besuchte das humanistische Gymnasium in Krummau a. d. Moldau, wo er im Februar 1940 das Abitur mit Auszeichnung bestand. Im März des gleichen Jahres wurde er zum Militär einberufen, verunglückte aber im September 1940 so schwer, dass er als wehrdienstunfähig entlassen wurde und lebenslang erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen zu tragen hatte.

Von 1941 bis Frühjahr 1945 studierte er Philologie und Germanistik an der Universität Wien. Im September 1946 wurde die Familie aus ihrer böhmischen Heimat vertrieben und kam nach Ellwangen. Zusammen mit seinem Bruder Johannes, dem späteren Domkapitular in Rottenburg, begann Rudolf Barth im Sommersemester 1947 das Theologiestudium in Königstein und ab 1948 in Frankfurt Sankt Georgen. Am 25. Februar 1951 empfing er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom die Priesterweihe.

Seine Kaplanszeit verbrachte Rudolf Barth in Geisenheim, Pfarrei Hl. Kreuz (1951-1956) und in Frankfurt, Pfarrei St. Antonius (1956-1961). Die Folgen seiner Kriegsverletzung brachten es mit sich, dass er seinen seelsorglichen Dienst in der Gemeinde nicht mehr ausüben konnte. Er bat den Bischof um Beurlaubung, um sein Philologiestudium abzuschließen und dann ab Oktober 1966 im Schuldienst in Frankfurt tätig sein zu können.

Die Schwestern im Katharinenkrankenhaus gewährten ihm gastliche Aufnahme und sind ihm bis heute dankbar für seine über 20 Jahre in Treue geleisteten priesterlichen Dienste.

Seine Pensionierung vom Schuldienst im Lande Hessen erfolgte 1981. Im Jahre 1985 übersiedelte Rudolf Barth nach Ellwangen/Jagst und wurde dort von seiner Schwester treu versorgt. Am 25. Februar 2001 konnte er sein Goldenes Priesterjubiläum und am 01. April d. J. seinen 85. Geburtstag feiern. In einem Dank für die empfangenen Glückwünsche des Bistums schrieb er dem Personaldezernenten: „Es geht

mir gesundheitlich nicht gut. So kann ich nur noch bitten: „Lass mich nützen, Herr, die Zeit. Für die letzten Lebenspfade gib du mir das Geleit“.

Am Vortag von Pfingsten lag er, geschwächt durch einen Sturz und einen Krankenhausaufenthalt, zu Bett und bat seine Schwester, alles für die Feier des Gottesdienstes vorzubereiten. Er begann die heilige Messe und gelangte bis zur Pfingstsequenz als ihn eine große Müdigkeit überkam. Er fiel in einen tiefen Schlaf, aus dem er – wie wir im Glauben hoffen – zu einem neuen Leben in Christus erwachen wird.

Wir danken Herrn OStR i. R. Rudolf Barth für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden in denen er wirkte.

Nr. 315 Dienstmeldungen

Mit Termin 01. Juni 2006 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn P. Hippolytus EZENWA SMMM einen Seelsorgeauftrag für priesterliche Dienste im Pastoralen Raum Oberursel-Zentrum mit einem Dienstumfang von 25 % erteilt.

Mit Termin 01. Juli 2006 hat der Herr Bischof Herrn Bischofsvikar für den synodalen Bereich und Offizial Domkapitular Dr. Johannes ZU ELTZ zum neuen Pfarrer der Pfarrei St. Bonifatius in Wiesbaden und zum Stadtdekan für den Bezirk Wiesbaden ernannt,

Mit Termin 01. Juli 2006 wird Herr P. Dr. Martin KLEER MSC als priesterlicher Mitarbeiter mit einem Dienstumfang von 50 % in der Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein eingesetzt.

Mit Termin 15. August 2006 hat der Herr Bischof Herrn Domkapitular em. Klaus GREEF zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Allerheiligen in Frankfurt/M. bestellt.

Mit Termin 15. August 2006 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Knud SCHMITT, Wiesbaden-Schierstein, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Georg und Katharina in Wiesbaden-Frauenstein ernannt.

Mit Termin 15. August 2006 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Konrad PERABO zum Kaplan in der Pfarrei St. Peter und Paul in Eltville ernannt. In den Pfarreien St. Vincenz, Eltville-Hattenheim, St. Valentinus, Kiedrich und St. Markus, Eltville-Erbach, wird Herr Kaplan Perabo priesterliche Tätigkeiten ausüben.

Mit Termin 15. August 2006 hat der Herr Generalvikar Herrn Neupriester Markus BENDEL zum Kaplan in der Pfarrei St. Anna in Herschbach und der Pfarrvikarie Mariä Geburt in Marienhausen ernannt. In den Pfarreien Mariä

Himmelfahrt, Marienrachdorf, St. Bonifatius, Selters und St. Antonius Eremit, Hartenfels, wird Herr Kaplan Bendel priesterliche Tätigkeiten ausüben.

Mit Termin 31. Oktober 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Christian ENKE auf die Pfarreien St. Laurentius in Frankfurt/M.-Kalbach und St. Bonifatius in Frankfurt/M.-Bonames angenommen. Zum gleichen Zeitpunkt endet der Dienst von Herrn Pfarrer Enke als der die Seelsorge leitende Priester gemäß c. 517 § 2 CIC in der Kirchengemeinde St. Lioba in Frankfurt/M.-Bonames.

Aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission der Karl-Franzens-Universität Graz vom 09. Mai 2006 wurde Frau Dr. Hildegard WUSTMANS, Dezentantin des Dezer-nates Kinder, Jugend und Familie im Bischöflichen Ordinariat Limburg, die Lehrbefugnis als Privatdozentin für das Habilitationsfach Pastoraltheologie verliehen.

Mit Termin 01. Juni 2006 hat der Herr Bischof Frau Priv.-Doz. Dr. Hildegard WUSTMANS, Dezentantin des Dezer-nates Kinder, Jugend und Familie im Bischöflichen Ordinariat Limburg, zur Ordinariatsrätin ernannt.

Mit Termin 04. Juli 2005 wurde Herr Pastoralreferent Bruno POCKRANDT, Katholische Seelsorge im Krankenhaus Nordwest in Frankfurt/M., vom Fachbereich Sozialwesen der Universität Kassel zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) promoviert.

Mit Termin 15. August 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pastoralreferent Andreas WÖRSDÖRFER zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei Allerheiligen in Frankfurt/M. ernannt.

Folgende Dienstmeldungen sind gegenüber der vorigen Ausgabe des Amtsblatts wie folgt zu korrigieren:

Mit Termin 30. April 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Christoph WURBS auf die Pfarrei St. Peter und Paul in Hochheim angenommen.

Mit Termin 30. April 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Martin MEUSER auf die Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Breidenbach angenommen.

Mit Termin 31. Dezember 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Lothar FRANK auf die Pfarrei Herz Mariä in Taunusstein-Wehen angenommen. Herr Pfarrer Frank tritt aus gesundheitlichen Gründen zum 01. Januar 2007 in den Ruhestand.

Mit Termin 28. Februar 2006 ist Frau Gemeindefereferentin Irmgard DÖRRICH, Pfarrei Herz Jesu in Dillenburg, im Rahmen der Altersteilzeit aus dem aktiven Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 15. Juli 2006

Nr. 316	Erklärung der deutschen Bischöfe zu <i>Donum Vitae e.V.</i>	269	Nr. 321	Urheberrecht: Musik auf Internetseiten - Ablauf der beiden Zusatzvereinbarungen vom 25.10./09.11.2004 zu den bestehenden Gesamtverträgen zwischen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands.....	270
Nr. 317	Geisenheim - Rüdesheim-Eibingen, Neuordnung	269	Nr. 322	Interkulturelle Woche/Woche der ausländischen Mitbürger sowie Tag des Flüchtlings 2006	270
Nr. 318	Profanierung der Kapelle im Lorenz-Werthmann-Haus in Wiesbaden	270	Nr. 323	Diözesaner Wallfahrtstag nach Marienthal	270
Nr. 319	Profanierung der Kapelle im ehemaligen Provinzhaus in Hofheim	270	Nr. 324	Priesterexerzitien Sommer 2007	271
Nr. 320	Kirchliches Handbuch - Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	270	Nr. 325	Todesfall	271
			Nr. 326	Dienstnachrichten	271

Nr. 316 Erklärung der deutschen Bischöfe zu *Donum Vitae e.V.*

Aufgrund verschiedener Anfragen nehmen die deutschen Bischöfe folgende Klarstellung zum Rechtsstatus der Initiative *Donum Vitae e.V.* und ihrem Verhältnis zur Schwangerschaftsberatung der katholischen Kirche in Deutschland sowie zur Frage des Umgangs von Priestern und Gläubigen mit *Donum Vitae e.V.* und den von ihm unterhaltenen Beratungsstellen vor:

- Bei dem privaten Verein *Donum Vitae* handelt es sich um eine Vereinigung außerhalb der katholischen Kirche. Die Beratungsstellen von *Donum Vitae e.V.* sind weder von der Deutschen Bischofskonferenz noch von einzelnen deutschen Bischöfen anerkannt.
- Zwischen den vom Deutschen Caritasverband (DCV) und dessen Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) getragenen Schwangerenberatungsstellen und den Beratungsstellen von *Donum Vitae e.V.* sind keine institutionellen und personellen Kooperationen möglich.
- Die vom DCV und SkF getragenen Schwangerenberatungsstellen und die Beratungsstellen von *Donum Vitae e.V.* dürfen nicht im selben Gebäude untergebracht werden.
- Personen, die im kirchlichen Dienst stehen, ist eine Mitwirkung bei *Donum Vitae e.V.* untersagt. Auch der Austausch von Personal (Wechsel von Dienstverhältnissen, Rückkehroptionen) ist nicht gestattet.
- Der Ständige Rat ersucht die Gläubigen, die in den kirchlichen Räten und Mitwirkungsgremien sowie den kirchlichen Verbänden und Organisationen Verantwortung übernehmen, zum Zweck der größeren Klarheit des kirchlichen Zeugnisses auf eine leitende Mitarbeit in

Donum Vitae e.V. zu verzichten und so die Unterschiede zwischen *Donum Vitae e.V.* und Positionen der Kirche besser zur Geltung zu bringen und zu respektieren.

Würzburg, 20. Juni 2006

Für das Bistum Limburg
Az.: 557MC/06/04/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 317 Geisenheim - Rüdesheim-Eibingen, Neuordnung

Nach Zustimmung der Pfarrgemeinderäte und Verwaltungsräte der Katholischen Kirchengemeinden St. Hildegard, Rüdesheim-Eibingen und Heilig Kreuz, Geisenheim und nach Anhörung des Priesterrates wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die Straße „Rheintalblick“ sowie die nach Geisenheim zugewandte Seite des „Scheidweg“, genannt „Ostseite Scheidweg“, werden von der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Geisenheim abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde St. Hildegard, Rüdesheim-Eibingen zugeordnet.

§ 2

Die katholischen Bewohner dieser beiden Straßen scheiden aus der Pfarrei Heilig Kreuz, Geisenheim aus und werden der Pfarrei St. Hildegard, Rüdesheim-Eibingen zugewiesen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Limburg, 30. Juni 2006
Az.: 622 20/06/02/3

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 318 Profanierung der Kapelle im Lorenz-Werthmann-Haus in Wiesbaden

Mit Schreiben vom 28. Juni 2006 hat der Herr Generalvikar die Kapelle im Lorenz-Werthmann-Haus in Wiesbaden gemäß c. 1224 § 2 CIC für profan erklärt.

Az.: 234M/06/01/1 Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 319 Profanierung der Kapelle im ehemaligen Provinzhaus in Hofheim

Mit Schreiben vom 28. Juni 2006 hat der Herr Generalvikar die Kapelle im ehemaligen Provinzhaus in Hofheim gemäß c. 1224 § 2 CIC für profan erklärt.

Az.: 111A/06/021/1 Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 320 Kirchliches Handbuch - Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 37 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2001 und 2002) ist soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von 12,00 Euro erhältlich.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die vorherigen Bände 28 bis 36 noch erhältlich sind.

Interessenten wenden sich bitte an:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 161, 53113 Bonn. Telefon (0228) 103-311, Fax (0228) 103-374.

Nr. 321 Urheberrecht: Musik auf Internetseiten - Ablauf der beiden Zusatzvereinbarungen vom 25.10./09.11.2004 zu den bestehenden Gesamtverträgen zwischen der GEMA und dem Verband der Diözesen Deutschlands

Nach Mitteilung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) sind die Zusatzvereinbarungen mit der GEMA vom 25.10./09.11.2004 zum 30.06.2005 abgelaufen und werden nicht mehr verlängert. Die GEMA und der VDD hatten je eine Zusatzvereinbarung zu den beiden bestehenden Gesamtverträgen vom 31.01./07.02.1986 betreffend einerseits Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern und andererseits Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei Veranstaltungen abgeschlossen, um damit den Geltungsbereich der Altverträge auf das neue Medium Internet auszudehnen (siehe Amtsblatt Nr. 4 vom 05.04.2005, lfd. Nr. 62). Mit Ablauf der Zusatzvereinbarungen sind die üblichen Arten der Musikknutzungen auf Internetseiten ab 01.07.2005 nicht mehr pauschal abgegolten, sondern wieder uneingeschränkt vergütungspflichtig.

Für Rückfragen steht Ihnen das Bischöfliche Ordinariat Limburg, Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau, Herr Becker, Telefon (06431) 295-467, E-Mail: h.becker@bistumlimburg.de, zur Verfügung.

Nr. 322 Interkulturelle Woche/Woche der ausländischen Mitbürger sowie Tag des Flüchtlings 2006

Die Interkulturelle Woche/Woche der ausländischen Mitbürger 2006 steht erneut unter dem Motto „Miteinander Zusammenleben gestalten“. Als Termin empfiehlt der Ökumenische Vorbereitungsausschuss die Woche vom 24. – 30. September 2006. Die zentrale Eröffnung der Woche ist Freitag, 22. September 2006, in der Friedensstadt Osnabrück. Der Ökumenische Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Franz-Josef Bode, Bischöfin Dr. Margot Käßmann und Metropolit Augoustinos findet um 17.00 Uhr im Dom statt. Anschließend Empfang der Stadt Osnabrück im Rathaus.

Im gemeinsamen Wort zur diesjährigen Interkulturellen Woche formulieren die Vorsitzenden der Kirchen, Bischof Dr. Wolfgang Huber, Karl Kardinal Lehmann und Metropolit Augoustinos im Bezug auf das Zuwanderungsgesetz: Dieses Gesetz sollte die Integration voranbringen und den längst überfälligen Perspektivenwechsel von einer vornehmlich auf Abwehr ausgerichteten hin zu einer konstruktiven und pragmatischen Migrationspolitik einleiten. Die vorläufige Bilanz fällt jedoch insgesamt ernüchternd aus. Tatsache ist, dass in der Gestaltung des Zusammenlebens zwischen einheimischen und zugewanderten Menschen wichtige Schritte erst noch zu gehen sind. Dramatische Vorgänge der jüngsten Vergangenheit zeigen, dass die erhoffte rechtliche und soziale Integration in vielerlei Hinsicht noch nicht gelungen ist. Gerade deshalb soll die Interkulturelle Woche dazu aufrufen, in neuer Weise über unsere Gesellschaft und über das Zueinander von Einheimischen und Zugewanderten nachzudenken. Der Ökumenische Vorbereitungsausschuss ruft auf, in der diesjährigen Interkulturellen Woche vor allem ausländerrechtliche und migrationspolitische Schwerpunkte zu setzen.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuss hat zur Interkulturellen Woche wieder ein sehr umfangreiches Materialheft zusammengestellt sowie ein Plakat vorbereitet. Auch zum „Tag des Flüchtlings 2006“, der im Rahmen dieser Woche am 29. September 2006 vorgesehen ist, gibt es ein Materialheft mit Argumenten und Positionen zur aktuellen Flüchtlingspolitik. Ein Plakat zum „Tag des Flüchtlings“ im DIN A3-Format ist ebenfalls erhältlich. Ihre Bestellung können Sie unmittelbar an den Ökumenischen Vorbereitungsausschuss zur Woche der ausländischen Mitbürger, Postfach 16 06 40, 60069 Frankfurt/Main, Fax (069) 23 06 50, richten bzw. auch im Internet unter www.interkulturellewoche.de.

Der Ökumenische Vorbereitungsausschuss weist noch einmal darauf hin, Veranstaltungen zur Interkulturellen Woche frühzeitig dem Ausschuss zu melden, da Journalistinnen und Journalisten über Veranstaltungen und Projekte berichten möchten. Gerne würde der Ausschuss für Veranstaltungen werben, damit auch in diesem Jahr die bundesweite Dimension der Interkulturellen Woche deutlich wird.

Nr. 323 Diözesaner Wallfahrtstag nach Marienthal

Am Dienstag, 15. August 2006, dem Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel, findet in Marienthal im Rheingau ein diözesaner Wallfahrtstag statt. Er beginnt um 10.30

Uhr mit einem Pontifikalhochamt mit Bischof Franz Kamphaus. Anschließend ist Gelegenheit zu Begegnung und zum Gespräch. Den Abschluss bildet das gemeinsame Marienlob um 14.30 Uhr.

Zur Teilnahme an diesem Tag ergeht eine herzliche Einladung. Für eine einfache Verpflegung (Würstchen und Brötchen) ist gesorgt. Nähere Auskünfte erteilt das Franziskanerkloster Marienthal, 65366 Geisenheim, Telefon (06722) 99580. Die Pfarrämter werden gebeten, in geeigneter Weise auf den diözesanen Wallfahrtstag hinzuweisen. Sollten die Plakate, die über den Pfarreierversand verschickt werden, nicht ausreichen, können über das Dezernat Pastorale Dienste, Referat Wallfahrten, Frau Urban, Telefon (06431) 295-414, weitere Plakate angefordert werden.

Nr. 324 Priesterexerzitien Sommer 2007

Priesterexerzitien im Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck

Beginn: 19.08.2007

Ende: 25.08.2007

Leiter: P. Karl Heinz Neufeld SJ
(Prof. für Fundamentaltheologie)

Thema: Leben im Blick Gottes -
Geistliche Übungen mit Augustinus

Elemente: Impulse, Gemeinsame Eucharistiefeier,
Schweigen, Aussprachemöglichkeit

Anmeldungen bis 30. Juni 2007 erbeten an:

P. Michael Messner SJ, Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel. (0043 512) 59463-37, E-Mail: michael.messner@canisianum.at

Nr. 325 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Ferdinand Eckert ist am 27. Juni 2006 im gesegneten Alter von 95 Jahren im Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth in Bad Soden verstorben. Das Requiem wurde gefeiert am Dienstag, 04. Juli 2006, 9.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Katharina in Bad Soden; die Beerdigung war um 10.30 Uhr auf dem dortigen Friedhof.

Ferdinand Eckert wurde am 03. November 1910 als Ältester von sieben Kindern in Betzdorf/Sieg geboren. Die Familie übersiedelte 1914 nach Winkels und er besuchte dort die Volksschule bis 1925. Sein Wunsch, das Theologiestudium zu beginnen und Priester zu werden, konnte lange Zeit nicht realisiert werden. Nach der Schulentlassung unterrichtete ihn der damalige Pfarrer Josef Hans in Latein, Französisch und Griechisch. Im Oktober 1926 bestand er die Aufnahmeprüfung am staatlichen Gymnasium in Hadamar. Nach dem Abitur 1931 begann Ferdinand Eckert sein Philosophie- und Theologiestudium an der Hochschule Sankt Georgen. Am 08. Dezember 1936 wurde er von Bischof Antonius Hilfrich im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Seine Kaplanszeit verbrachte Ferdinand Eckert in Hellenhahn (1937), Niederbrechen (1937-1939) und Lorch (1939-1941). Er war Pfarrkurat in Wellmich (1941-1944) und

danach Kaplan in Oestrich (1944-1945) und in Frankfurt-Allerheiligen (1945-1952). Zugleich war er von 1949 bis 1952 Präses der Kolpingfamilie und Diözesan-Männerseelsorger. Von 1952 bis 1956 war er Pfarrer in St. Goarshausen, bis ihm Bischof Wilhelm Kempf zum 01. November 1956 die Pfarrei St. Josef in Frankfurt-Höchst übertrug. Dort wirkte er 20 Jahre als Pfarrer der Gemeinde und war in dieser Zeit auch Dekan des Dekanates Frankfurt-Höchst. Aus gesundheitlichen Gründen verzichtete er zum 31.07.1976 auf die Pfarrei St. Josef und übernahm zum 01. August 1976 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01.01.1981 die kleinere Pfarrvikarie Christ König in Königstein-Falkenstein.

In seiner Zeit als Kaplan im Rheingau geriet Ferdinand Eckert aufgrund seines unerschrockenen Einsatzes für die katholische Jugend des Öfteren mit dem NS-Regime in Konflikt. Nur durch die Intervention höchster Polizeikreise wurde er vor dem KZ bewahrt. Im Jahre 1991 fand sein aufrechtes Einstehen für seine Überzeugung Anerkennung durch die Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande.

Auch im Ruhestand half Pfarrer Eckert gerne als Subsidiar in Falkenstein, Königstein und Schneidhain mit.

Mit seiner Schwester bewohnte er ein kleines Haus in Niederreifenberg. Dort konnte er am 08. Dezember 1996 sein Diamantenes Priesterjubiläum feiern. Aus gesundheitlichen Gründen zogen beide 1998 nach Bad Soden ins Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth, wo sie von den Schwestern gut versorgt wurden.

Wir danken Herrn Pfarrer i. R. Ferdinand Eckert für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden in denen er wirkte.

Nr. 326 Dienstmeldungen

Mit Termin 01. Juli 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Werner MEUER die neu errichtete Pfarrei St. Marien in Bad Homburg übertragen. (134)

Mit Termin 01. Juli 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Uwe MICHLER, Diez und Holzappel, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein ernannt. (174)

Mit Termin 01. November 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Christian ENKE, Frankfurt/M., zum Pfarrer der Pfarreien St. Sebastian in Oberursel-Stierstadt und St. Bonifatius in Steinbach/Ts. ernannt. Zum gleichen Zeitpunkt wird Herr Pfarrer Enke zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC in der Pfarrei St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen bestellt. (123, 140)

Mit Termin 01. September 2006 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Domkapitular em. Dompfarrer i.R. Norbert LIXENFELD zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Martin in Dornburg-Frickhofen, St. Margareta in Dornburg-Dorndorf, St. Matthias in Dornburg-Langendernbach und St. Stephanus in Dornburg-Thalheim ernannt. (180, 181)

Mit Termin 01. August 2006 bis 31. August 2007 hat der Herr Bischof Herrn Regens Dr. Johannes ARNOLD zur Fertig-

stellung seiner Habilitation von den Aufgaben des Seminarleiters, Verantwortlichen für die Priesterausbildung und Ausbildungsleiters für die Pastoralen Berufe in der Diözese Limburg freigestellt. Diese Aufgaben werden im vorgenannten Zeitraum kommissarisch von Pfarrer Horst KRAHL zusätzlich zu dessen Dienst als Bischöflicher Beauftragter für den Ständigen Diakonat wahrgenommen. (44, 60, 61, 68, 80)

Mit Termin 01. September 2006 hat der Herr Generalvikar Herrn Pater Ralf BÜSCHER SAC, bisher Seelsorgepraktikant in der Katholischen Krankenhaus-Seelsorge, Universitätskliniken in Frankfurt/M., zum Krankenhauspfarrer im Herz-Jesu-Krankenhaus in Dernbach/Westerwald ernannt. (322)

Mit Termin 01. September 2006 bis 31. Juli 2007 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Ilija Krezo OFM, bisher Pastoralpraktikant in den Pfarreien St. Christophorus in Frankfurt/M.-Preungesheim und Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt/M., zum Pastoralpraktikant in der Pfarrei St. Josef in Frankfurt/M.-Bornheim ernannt. (121, 122, 115)

Mit Termin 31. August 2006 hat der Provinzial der Polnischen Provinz der Claretiner den Gestellungsvertrag für P. Krzysztof KANIOWSKI CMF, Kaplan der Polnischen Kath. Gemeinde in Frankfurt/M., gekündigt. Als dessen Nachfolger hat der Herr Generalvikar zum 01. September 2006 P. Waldemar OBRESKI CMF zum neuen Kaplan in der Polnischen Kath. Gemeinde in Frankfurt/M. ernannt. (108)

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 15. August 2006

Nr. 327	Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg	273	Nr. 331	Fortbildung für hauptamtl. Mitarbeiter in der Gemeindepastoral	277
Nr. 328	Der pastorale Raum in der Synodalordnung – Änderung der Synodalordnung	275	Nr. 332	Startschuss für „TheoLit – erlesene Lebenswelten“ – neues Projekt im Bistum Limburg	278
Nr. 329	Verwaltungsanordnung des Generalvikars „Zur Finanzierung von Maßnahmen der Seelsorge auf der Ebene des Pastoralen Raumes“	277	Nr. 333	Dienstnachrichten	278
Nr. 330	Ernennung von Stellvertretern des Generalvikars	277	Nr. 334	Stühle abzugeben	280

Nr. 327 Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg

Präambel

Das „Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg“ erwächst aus der Neuorientierung der Pfarrseelsorge im Bistum Limburg, die seit 1995 in Gang gekommen ist. Auf der Grundlage der seither gewonnenen Erfahrung beschreibt das Statut pastorale Leitvorstellungen, regelt Strukturen und klärt Kompetenzen.

Pfarrseelsorge vergegenwärtigt vor Ort für alle Menschen die Barmherzigkeit Gottes in der Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi mit der Kraft des Heiligen Geistes. Dies ist die Sendung der Kirche; zu ihr drängt die Liebe Christi das ganze Volk Gottes.

Die Volkskirche der Vergangenheit schwindet. Damit die Kirche der Zukunft Gestalt annehmen kann, bedarf es einer nachhaltigen Neuevangelisierung. Diesem Anliegen dient im Bistum Limburg die Leitvorstellung einer gesellschaftsbezogenen und kooperativen Pastoral.

- Die meisten Gläubigen leben ihr Christsein heute nicht nur im begrenzten Raum einer Pfarrei. Sie haben weitergehende Beziehungen in ... größeren Zusammenhängen gesellschaftlicher, kommunaler, wirtschaftlicher, schulischer, kirchlicher, muttersprachlicher, sozialcaritativer, freizeiterfüllender, kultureller oder anderer Art.
- Solche Lebenszusammenhänge schaffen insbesondere für die jüngere und mittlere Generation mit ihrer hohen Mobilität pfarreübergreifende Lebensräume, die auch von der Pastoral wahrgenommen werden müssen.
- Die Planungs idee des 'Pastoralen Raumes' sucht das kirchliche Leben in Gemeinden und übergreifenden Lebensräumen zu verbinden.

Leitlinienpapier von 1995
für die Pastoralstruktur- und -personalplanung

Die einzelnen Pfarrgemeinden und die einzelnen Mitglieder der Pastoralteams erschließen sich durch die verbindliche Zusammenarbeit in den Pastoralen Räumen neue Kräfte für

die Mission und für neue Felder der Seelsorge. Diese Zusammenarbeit bezieht auch andere kirchliche Institutionen und Initiativen - Ordensniederlassungen, geistliche Gemeinschaften, Caritas, Kategorielseelsorge, Verbände, Ökumene - ein und macht so die Einheit der Kirche sichtbar und wirksam.

I. Die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinden im Pastoralen Raum

1. Formen der Zusammenarbeit im Pastoralen Raum

Pastorale Räume sind Aufgliederungen des Bistums gemäß c. 374 § 2 CIC.

Der Leitvorstellung einer gesellschaftsbezogenen und kooperativen Pastoral folgend wird es in Zukunft im Bistum Limburg zwei Formen der Zusammenarbeit in den Pastoralen Räumen geben:

A. Der Pastorale Raum als Einheit der Zusammenarbeit von mehreren Pfarrgemeinden

Mehrere Pfarrgemeinden arbeiten in einem Pastoralen Raum zusammen. Synodale Aufgaben, die die Zusammenarbeit aller Pfarrgemeinden im Pastoralen Raum erfordern, gehen in die Kompetenz des Pastoralausschusses über, während die synodalen Aufgaben, die überwiegend einzelne Pfarrgemeinden betreffen, in der Kompetenz der Pfarrgemeinderäte verbleiben.

Der Priesterliche Leiter leitet den Pastoralen Raum im Zusammenwirken mit dem Pastoralausschuss.

Unbeschadet der Rechte weiterer im Pastoralen Raum eingesetzter Pfarrer verantwortet er die Seelsorge im Pastoralen Raum gegenüber dem Bischof.

Grundlage der Zusammenarbeit ist das Pastoral konzept, für dessen Erarbeitung der Priesterliche Leiter Sorge zu tragen hat.

Die Finanzierung von Maßnahmen der Seelsorge im Pastoralen Raum erfolgt durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln der beteiligten Kirchengemeinden. Näheres regelt eine Verwaltungsanordnung des Generalvikars.

B. Der Pastorale Raum als eine Pfarrei mit mehreren Orten kirchlichen Lebens

Die zu einem Pastoralen Raum gehörenden Pfarrgemeinden werden zu einer Pfarrei und damit auch zu einer Kirchengemeinde, die im Sinn des vielgestaltigen Miteinanders von

mehreren Orten kirchlichen Lebens mit unterschiedlichen pastoralen Schwerpunkten arbeitet. Gewachsene und lebendige pastorale Aktivitäten in den ehemals eigenständigen Kirchengemeinden sollen gefördert und nicht eingeebnet werden.

Die Orte kirchlichen Lebens können gemäß § 22 SynO Ortsausschüsse bilden, um die für die Orte kirchlichen Lebens charakteristischen Eigenheiten wirkungsvoll in die Arbeit des Pfarrgemeinderates und des Verwaltungsrates einbringen zu können.

2. Organe der synodalen Zusammenarbeit

A. Der Pastorale Raum als Einheit der Zusammenarbeit von mehreren Pfarrgemeinden

Gemäß Artikel II „Die Pfarrgemeinde“ Buchst. C „Der Pastorale Raum“ SynO wird in jedem Pastoralen Raum ein Pastoralausschuss gebildet. Sein Zustandekommen und seine Tätigkeit regeln sich nach §§ 39-47 SynO und deren einschlägigen Nebenbestimmungen.

Im Dialog von Amt und Mandat fasst der Pastoralausschuss in den folgenden Aufgabenbereichen Beschlüsse¹:

- Gottesdienstordnung
- Hinführung von Kindern und Jugendlichen zu den Sakramenten
- Glaubenskurse und Katechese für Erwachsene
- Missionarische Initiativen
- Zusammenarbeit mit den Schulen
- Zusammenarbeit in den Bereichen Caritas und Weltkirche
- Zusammenarbeit mit Orden/Geistlichen Gemeinschaften
- Zusammenarbeit im Bereich Kindertagesstätten.

Die vorstehend genannten Aufgabenbereiche sind generell in den Pastoralen Konzepten der Pastoralen Räume vorzusehen. Die dazu gefassten Beschlüsse des Pastoralausschusses sind für alle Pfarrgemeinden des Pastoralen Raumes bindend und bedürfen keiner Bestätigung durch die Pfarrgemeinderäte.

In weiteren Aufgabenbereichen können die Pfarrgemeinderäte die Beratungs- und Beschlusskompetenz an den Pastoralausschuss übertragen, wenn dem alle Pfarrgemeinderäte des Pastoralen Raumes zustimmen.

B. Der Pastorale Raum als eine Pfarrei mit mehreren Orten kirchlichen Lebens

Im Pastoralen Raum als einer Pfarrei mit mehreren Orten kirchlichen Lebens gestaltet sich die synodale Zusammenarbeit gemäß Artikel II „Die Pfarrgemeinde“ Buchst. A „Die Ortsgemeinde“ SynO.

3. Verbindlichkeit der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Pastoralen Raum ist für die beteiligten Pfarrgemeinden und deren Pfarrgemeinde- und Verwaltungsräte verbindlich. Sie wird insbesondere gewährleistet durch die verpflichtende Zusammenarbeit der Priester, Ständigen Diakone, Pastoralreferenten/-innen und Gemeindefereferenten/-innen eines Pastoralteams.

II. Die Zusammenarbeit des Pastoralteams im Pastoralen Raum

1. Vorbemerkung

Auf der Grundlage des Pastoralen Konzeptes arbeiten die im Pastoralen Raum eingesetzten Priester, Ständigen Diakone, Pastoralreferenten/-innen und Gemeindefereferenten/-innen im missionarischen Geist des Evangeliums geschwisterlich zusammen. Dabei wirken alle als Glieder des einen Leibes Christi, unter denen aufgrund der Taufe eine wahre Gleichheit in ihrer Würde besteht (vgl. LG 11, 33), je nach ihrem Amt und ihrer Sendung am Auftrag der Kirche im Bistum Limburg mit.

2. Der Priesterliche Leiter als Dienstvorgesetzter des Pastoralteams

Der vom Bischof zum Priesterlichen Leiter ernannte Pfarrer ist im Regelfall der Dienstvorgesetzte aller im Pastoralen Raum eingesetzten Priester, Ständigen Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gemeindedienst. Er trägt Sorge für die gedeihliche Zusammenarbeit aller Mitglieder des Pastoralteams.

Für die Bestellung des Priesterlichen Leiters stellen sich die Situationen in den Pastoralen Räumen unterschiedlich dar:

- Ein Priester ist Pfarrer oder Pfarrverwalter der einzigen oder aller Pfarrgemeinden des Pastoralen Raumes. Dann ernannt ihn der Bischof zum Priesterlichen Leiter. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitglieder des Pastoralteams einschließlich der Priester.
- Ein Priester ist Pfarrer oder Pfarrverwalter in den einen, Leitender Priester nach c. 517 § 2 CIC in den anderen Pfarrgemeinden des Pastoralen Raumes. Dann ernannt der Bischof ihn zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitglieder des Pastoralteams einschließlich der weiteren Priester und der Pfarrbeauftragten.
- Mehrere Priester treffen als Pfarrer im Pastoralen Raum zusammen. Die Leitung der Seelsorge wird nach c. 517 § 1 CIC in solidum geregelt. Der Moderator wird vom Bischof zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes ernannt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitglieder des Pastoralteams einschließlich der weiteren Pfarrer.
- Mehrere Priester treffen als Pfarrer im Pastoralen Raum zusammen. Die Leitung der Seelsorge wird nicht nach c. 517 § 1 CIC geregelt. Der Bischof ernannt nach Rücksprache mit den Beteiligten einen von ihnen zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes. Dieser ist Dienstvorgesetzter aller Mitglieder des Pastoralteams einschließlich der weiteren Pfarrer bezüglich ihres Einsatzes im Pastoralen Raum. Die Dienst- und Fachaufsicht bezüglich des lokalen Einsatzes der Mitglieder des Pastoralteams verbleibt beim Pfarrer der jeweiligen Pfarrei.

¹ In begründeten Einzelfällen können in den nachfolgenden Aufgabenbereichen bestimmte Aufgaben in die Kompetenz einzelner Pfarrgemeinderäte gegeben werden, sofern diese einer solchen Regelung zustimmen. Diese Regelung muss im Pastoralen Konzept dokumentiert werden.

- Für die priesterliche Leitung in einem Pastoralen Raum steht kein eigener Pfarrer zur Verfügung. Die Seelsorge im Pastoralen Raum wird analog nach c. 517 § 2 CIC geregelt. Der Bischof ernennt den Leitenden Priester im Pastoralen Raum zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitglieder des Pastoralteams einschließlich der Pfarrbeauftragten.

3. Zusammenarbeit im Pastoralteam

Grundsätzlich ist in der Gemeindegeseelsorge der Pastoralen Raum die Einsatzebene der verschiedenen pastoralen Dienste.

Darüber hinaus nehmen Bezugspersonen vor Ort gemeindliche Verantwortung wahr. Bezugspersonen sind Priester, Ständige Diakone und pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Ort ihrer Zuständigkeit eine Dienstwohnung bewohnen und in besonderer Weise für seelsorgliche Belange ansprechbar sind.

Auch für die Leitenden Priester und Pfarrbeauftragten nach c. 517 § 2 CIC gilt, dass sich ihr Einsatz auf den gesamten Pastoralen Raum bezieht.

Die Mitglieder des Pastoralteams sind unter der Leitung des Priesterlichen Leiters zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf das vertrauensvolle Zusammenwirken mit den synodalen Gremien (Pastoralausschuss, Pfarrgemeinderat, Ortsausschuss, Verwaltungsrat) im Pastoralen Raum.

4. Instrumente der Zusammenarbeit

Grundlage der Zusammenarbeit der pastoralen Dienste im Pastoralen Raum ist das jeweilige Pastoralkonzept. Für die im Pastoralkonzept zu regelnden Vereinbarungen gibt es eine Vorgabe durch das Bischöfliche Ordinariat. Bestehende Pastoralkonzepte sind darauf hin zu aktualisieren. Die Fortentwicklung der Pastoralkonzepte ist Gegenstand der kanonischen Visitation der Pastoralen Räume. Näheres regelt die Visitationsordnung.

Auf das Pastoralkonzept hin wird die Aufgabenumschreibung für die jeweiligen pastoralen Dienste erstellt. Der Dezernent Personal ist verantwortlich für die Erstellung, Inkraftsetzung und Überprüfung der Aufgabenumschreibungen. Für die Aufgabenumschreibung des Priesterlichen Leiters zieht er den Bezirksdekan hinzu. Für die Aufgabenumschreibungen der übrigen Priester, Ständigen Diakone, Pastoralreferenten/-innen und Gemeindeferenten/-innen zieht er den Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes hinzu.

Ort der gegenseitigen Information, der Planung und der Reflexion der Zusammenarbeit im Pastoralen Raum ist das regelmäßige Dienstgespräch, an dem alle Mitglieder des Pastoralteams aktiv teilnehmen.

5. Seelsorge in besonderen Situationen (Kategorialseelsorge)

Priester, Ständige Diakone und pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Personalpfarreien und in kategorial- und spezialseelsorglichen Diensten sind jeweils einem Pastoralteam zugeordnet und arbeiten in diesem nach Maßgabe des Pastoralkonzepts mit. Sie unterstützen die Seelsorge in den Pastoralen Räumen durch ihren besonderen Dienst und werden darin ihrerseits durch die Zusammenarbeit im

Pastoralen Raum unterstützt. Vereinbarte Anliegen der Zusammenarbeit stehen unter der Verantwortung des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes.

III. Schlussbestimmungen

Einschlägige diözesanrechtliche Normen und Verwaltungsbestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie diesem Statut nicht entgegenstehen. Entgegenstehende Normen werden im Sinne des Statutes angepasst.

Dieses Statut wurde in der Plenarkonferenz, im Priesterrat und im Diözesansynodalrat beraten und wird zum 01. September 2006 ad experimentum bis zum 31.12.2011 in Kraft gesetzt.

Limburg, 21. Juli 2006
Az.: 703BB/06/01/6

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 328 Der pastorale Raum in der Synodalordnung – Änderung der Synodalordnung

Vorbemerkung:

Das Seelsorgestatut erfordert eine synodalrechtliche Verankerung des Pastoralausschusses (der bisher synodalrechtlich quasi ein gemeinsamer Ausschuss der beteiligten Pfarrgemeinderäte im Sinne von § 23 SynO ist) und damit eine Änderung der Ordnung.

Bisher ist die Synodalordnung auf Pfarreebene wie folgt gegliedert:

Artikel I Allgemeine Vorschriften (bleibt unverändert)

Artikel II Die Pfarrgemeinde (bleibt unverändert)

A. Die Ortsgemeinde (bleibt unverändert)

1. Der Pfarrgemeinderat (bleibt unverändert)
2. Die Pfarrversammlung (bleibt unverändert)
3. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde (bleibt unverändert)
4. Der Pfarrverband – (§ 26 SynO) entfällt ersatzlos -

B. Die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache (§§ 27-39 werden zu §§ 26-38)

Dem entsprechend wäre neu einzufügen

C. Der Pastorale Raum

Die §§ 40-101 werden zu §§ 48-109.

C. Der Pastorale Raum

§ 39 Begriffsbestimmung

Der Pastorale Raum ist die Einheit der verbindlichen Zusammenarbeit im Sinne einer gesellschaftsbezogenen und kooperativen Pastoral gemäß c. 374 § 2 CIC. Besteht ein Pastoraler Raum aus einer Pfarrgemeinde, gelten die Bestimmungen von A. „Die Ortsgemeinde“ der Synodalordnung. Besteht der Pastorale Raum aus mehreren Pfarrgemeinden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 40 Errichtung und Grenzveränderungen

Pastorale Räume werden nach Anhörung der betroffenen Pfarrgemeinderäte vom Bischof errichtet und in ihren Grenzen festgelegt.

§ 41 Die Leitung des Pastoralen Raumes

Der Priesterliche Leiter leitet den Pastoralen Raum kraft seiner Weihe und seiner Beauftragung durch den Bischof.

Entsprechend der Situation des Pastoralen Raumes stehen dem Priesterlichen Leiter Priester, Diakone, Pastoralreferenten und Gemeindeferenten als pastorale Mitarbeiter zur Seite. Der Priesterliche Leiter leitet den Pastoralen Raum im Zusammenwirken mit dem Pastoralausschuss.

DER PASTORALAUSSCHUSS

§ 42 *Begriffsbestimmung*

Der Pastoralausschuss ist das synodale Gremium des Pastoralen Raumes. Er dient der Verwirklichung der pastoralen Zusammenarbeit unter den Pfarrgemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache eines Pastoralen Raumes.

§ 43 *Zusammensetzung des Pastoralausschusses*

(1) Dem Pastoralausschuss gehören an

- a) der Priesterliche Leiter kraft Amtes;
eine zweite aus dem Pastoralteam des pastoralen Raumes gewählte Person.
- b) in pastoralen Räumen mit bis zu drei Kirchengemeinden aus jedem Pfarrgemeinderat oder Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache je zwei bis vier gewählte Vertreter, wobei einer dem Vorstand des Pfarrgemeinderates bzw. des Gemeinderates angehören muss; die Entscheidung trifft der Pastoralausschuss gegen Ende der vorausgehenden Amtszeit;

in pastoralen Räumen mit vier Kirchengemeinden aus jedem Pfarrgemeinderat oder Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache je zwei bis drei gewählte Vertreter, wobei einer dem Vorstand des Pfarrgemeinderates bzw. des Gemeinderates angehören muss; die Entscheidung trifft der Pastoralausschuss gegen Ende der vorausgehenden Amtszeit;

in pastoralen Räumen mit fünf oder mehr Kirchengemeinden aus jedem Pfarrgemeinderat oder Gemeinderat von Katholiken anderer Muttersprache je zwei gewählte Vertreter, wobei einer dem Vorstand des Pfarrgemeinderates bzw. des Gemeinderates angehören muss.

- (2) Dem Pastoralausschuss gehören, sofern sie nicht bereits gemäß § 43 Abs. 1 Buchst. a stimmberechtigtes Mitglied sind, ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Mitspracherecht an
 - a) weitere Pfarrer im Pastoralen Raum,
 - b) Pfarrbeauftragte,
 - c) Bezugspersonen.

§ 44 *Vorsitz des Pastoralausschusses*

- (1) Der Pastoralausschuss wählt einen Vorsitzenden und für dessen Verhinderungsfall einen Stellvertreter aus den in § 43 Abs. 1 Buchst. b genannten Mitgliedern.
- (2) Der Priesterliche Leiter und der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter bereiten die Sitzungen des Pastoralausschusses vor. Sie tragen Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Pastoralausschusses.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Pastoralausschuss. Er kann von seinem gewählten Stellvertreter vertreten werden.

§ 45 *Aufgaben des Pastoralausschusses*

- (1) Der Pastoralausschuss hat den Auftrag, in den Angelegenheiten, welche den pastoralen Raum betreffen, mitzu-

wirken. Der Priesterliche Leiter und die übrigen Mitglieder informieren sich gegenseitig als Dialogpartner, beraten über alle Angelegenheiten des pastoralen Raumes, fassen gemeinsam Beschlüsse in allen Aufgabenbereichen, die Teil des Pastoralkonzeptes sind, und tragen gemeinsam Sorge für deren Durchführung.

- (2) Zu den Aufgaben des Pastoralausschusses gehört dementsprechend insbesondere:
 - Gottesdienstordnung
 - Hinführung von Kindern und Jugendlichen zu den Sakramenten
 - Glaubenskurse und Katechese für Erwachsene
 - Missionarische Initiativen
 - Zusammenarbeit mit den Schulen
 - Zusammenarbeit in den Bereichen Caritas und Weltkirche
 - Zusammenarbeit mit Orden/Geistlichen Gemeinschaften
 - Zusammenarbeit im Bereich Kindertagesstätten.

In diesen genannten Aufgabenbereichen fasst der Pastoralausschuss Beschlüsse, die für alle Pfarreien bindend sind.

- (3) In allen anderen Bereichen haben die Beratungsergebnisse den Charakter einer Empfehlung an die entscheidenden Pfarrgemeinderäte, es sei denn, dass die Pfarrgemeinderäte im Einzelfall Vollmacht zur Beschlussfassung in eigener Verantwortung erteilt haben.

§ 46 *Arbeitsweise des Pastoralausschusses*

- (1) Der Pastoralausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Der Priesterliche Leiter und der Vorsitzende/der Sprecher laden mit Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung ein.
- (2) Der Pastoralausschuss muss einberufen werden, wenn der Priesterliche Leiter oder der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung beantragen. In diesen Fällen genügt die Einladung durch den Priesterlichen Leiter oder den Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen des Pastoralausschusses sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pastoralausschuss die Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung beschließt.
- (4) Die Gesprächsleitung in der Pastoralausschusssitzung obliegt in der Regel dem Vorsitzenden.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der vor allem die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Pastoralausschuss und ist bei den Akten des pastoralen Raumes aufzubewahren.
- (6) Die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache sowie die Mitglieder des Pastoralteams sind über die Tätigkeit des Pastoralausschusses zu informieren.

(7) Sachausschüsse können gebildet werden. Für sie gilt § 22 Abs. 1; 3-6 SynO sinngemäß.

§ 47 Wirksamkeit der Beschlüsse

- (1) Ein in Anwesenheit des Priesterlichen Leiters gefasster Beschluss des Pastoralausschusses wird wirksam, wenn der Priesterliche Leiter nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung bis zum Ende der Sitzung des Pastoralausschusses unter Angabe der Gründe förmlich widerspricht; der Priesterliche Leiter soll jedoch seine Argumente bereits in die Beratung einbringen.
- (2) Ein in Abwesenheit des Priesterlichen Leiters gefasster Beschluss des Pastoralausschusses wird gültig, wenn der Priesterliche Leiter nicht aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses, der ihm vom Vorsitzenden mitgeteilt wird, unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorsitzenden förmlich widerspricht.
- (3) Im Falle des Widerspruchs ist der Beschlussinhalt in spätestens drei Wochen erneut zu beraten. Kommt hier keine Einigung zustande, muss innerhalb von drei Wochen eine weitere Sitzung stattfinden, an welcher der Bezirksdekan teilnimmt. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Pastoralausschuss durch Beschluss die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorlegen; diesem Beschluss kann der Priesterliche Leiter nicht widersprechen.

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat auf seiner Sitzung vom 08. Juli 2006 beraten und gut geheißen. Sie werden hierdurch zum 01. September 2006 ad experimentum bis zum 31.12.2011 in Kraft gesetzt.

Limburg, 21. Juli 2006
AZ.: 703BB/06/01/6

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 329 Verwaltungsanordnung des Generalvikars „Zur Finanzierung von Maßnahmen der Seelsorge auf der Ebene des Pastoralen Raumes“

Die nachstehende Verwaltungsanordnung des Generalvikars versteht sich in Verbindung mit dem „Statut für die Seelsorge in Pfarreien und Pastoralen Räumen des Bistums Limburg“ (dort I 1.A) vom 01. September 2006.

A. Budget

§ 1

Zur Finanzierung von Maßnahmen der Seelsorge auf der Ebene des Pastoralen Raumes werden 0,15 Euro pro Katholik/in bereitgestellt.

Darüber hinaus können die beteiligten Kirchengemeinden nach Anzahl ihrer Mitglieder eine Umlage erheben.

B. Umlage

§ 2

Die Höhe der Umlage ermittelt die Konferenz der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Verwaltungsräte unter Vorsitz des Priesterlichen Leiters auf Vorschlag des Pastoralausschusses bis jeweils 30. September, indem sie die Kosten und die Finanzierung dieser Maßnah-

men für das kommende Rechnungsjahr berechnet und den beteiligten Verwaltungsräten zur Beschlussfassung empfiehlt.

§ 3

Der Berechnung des Umlagebetrages für die jeweilige Kirchengemeinde wird die Mitgliederzahl vom 31. Dezember des Vorjahres zugrunde gelegt.

§ 4

Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch die beteiligten Verwaltungsräte im Rahmen des Haushaltsbeschlusses. Verweigert ein Verwaltungsrat seine Zustimmung, wird das Bischöfliche Ordinariat eine Entscheidung unter Einbeziehung der Beteiligten herbeiführen.

C. Verwaltung

§ 5

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben für Maßnahmen der Seelsorge auf der Ebene des Pastoralen Raumes wird in der Regel dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde übertragen, in der der Priesterliche Leiter des Pastoralen Raumes seinen Wohnsitz hat. Sie werden in einem separaten Abschnitt des Haushaltsplans und der Jahresrechnung der verwaltenden Kirchengemeinde, der den übrigen beteiligten Verwaltungsräten zur Kenntnis gebracht wird, ausgewiesen und mitbehandelt. Für die Verwaltung gelten im Übrigen die Bestimmungen des KVVG in Entsprechung. Die Umlage kann auch einen Betrag für die Sekretariatsaufgaben für den Priesterlichen Leiter des pastoralen Raumes und den Pastoralausschuss beinhalten.

Limburg, 04. August 2006
Az.: 703BB/06/01/6

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 330 Ernennung von Stellvertretern des Generalvikars

Mit Termin 15. Juli 2006 ernenne ich in der Reihenfolge nach **Herrn Weihbischof Gerhard Pieschl**

- **Herrn Domkapitular Willi Hübinger**
 - **Herrn Domkapitular Helmut Wanka und**
 - **Herrn Prälat Bischofsvikar Prof. DDr. Franz Kaspar**
- zu Stellvertretern des Generalvikars.

Die bisherigen Ernennungen von Stellvertretern des Generalvikars sind damit widerrufen.

Limburg, 10. Juli 2006
Az.: 9B/06/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 331 Fortbildung für hauptamtl. Mitarbeiter in der Gemeindepastoral

Das Nikolaus-Kolleg im Kloster Andechs bietet eine einwöchige Fortbildung für hauptamtliche Mitarbeiter in der Gemeindepastoral an:

Seminar: „Unterscheidung der Geister“
Termin: 30. April bis 4. Mai 2007
Ort: Kloster Andechs am Ammersee
Referent: Dr. Georg Beirer (Moraltheologe und psychotherapeutischer Theologe, Bamberg-Bischberg),

Beitrag: 380 Euro incl. Übernachtung, Vollpension und Exkursion in den Pfaffenwinkel; Ermäßigung nach Rücksprache möglich.

Anmeldung und nähere Informationen: Kloster Andechs, Frater Lambert Stangl, Bergstraße 2, 82346 Andechs, Fax: (08152) 376-2399 oder E-Mail: nikolauskolleg@andechs.de.

Nr. 332 Startschuss für „TheoLit – erlesene Lebenswelten“ – neues Projekt im Bistum Limburg

Das Projekt „TheoLit“ wurde vom Referat Theologische Erwachsenenbildung/Interreligiöser Dialog und der Fachstelle für Büchereiarbeit entwickelt, um die zunehmende Suche nach gelingendem und gutem Leben aufzugreifen und denen Rede und Antwort zu stehen, die nach der Hoffnung fragen, die uns erfüllt (vgl. 1. Petr 3,15).

Ausgehend von der Erfahrung, dass immer mehr Menschen nach sinnerfülltem Leben fragen, entstand die Idee, ein Konzept zu erarbeiten, diesen existentiellen Fragen auf literarischer und theologischer Ebene zu begegnen und Wege zu finden, ins Gespräch zu kommen.

Für „TheoLit“ hat die Projektgruppe, die aus LiteraturgesprächskreisleiterInnen und AbsolventInnen von Theologie im Fernkurs besteht, (moderne) Romane unter diesem Blickwinkel ausgewählt. Daraus entstand ein Praxishandbuch, das sich an Menschen richtet, die Freude an Literatur und kommunikativem Austausch haben. Es vermittelt neben den ausgewählten literarischen Texten das für eine Gesprächsleitung notwendige „Handwerkszeug“ im Umgang mit dem Text einerseits und den Gesprächsteilnehmern andererseits.

Mit dem Projekt „TheoLit“ sollen in Gemeinden und pastoralen Räumen neue Begegnungsorte zwischen Literatur und Theologie eröffnet werden, die bisher (wenn überhaupt) nur unabhängig voneinander existieren, und damit ein fruchtbarer Dialog ermöglicht werden.

Ziel ist es, „TheoLit“ in das Veranstaltungsangebot der Gemeinden, der Katholischen Erwachsenenbildung, der Familienbildungsstätten und der Katholischen öffentlichen Büchereien zu überführen und dort fest zu verankern.

Das Praxishandbuch ist für 12 Euro (inkl. Versandkosten) ab September erhältlich bei:

Brigitte Görgen-Grether (Dipl.-Theol.), Referat Theologische Erwachsenenbildung/Interreligiöser Dialog des Bischöflichen Ordinariates Limburg, Roßmarkt 12, 65549 Limburg/Lahn, E-Mail: b.grether@bistumlimburg.de.

Sonja Lebert (Dipl.-Bibl.), Fachstelle für Büchereiarbeit im Bistum Limburg, Rossmarkt 21, 65549 Limburg/Lahn, E-Mail: s.lebert@bistumlimburg.de.

Die Auftaktveranstaltung findet im Rahmen der jährlichen Büchereitagung am 9. September im Exerzitien- und Bildungshaus der Pallottinerinnen in Limburg statt. Nähere Informationen erhalten Sie in der Fachstelle.

Nr. 333 Dienstmeldungen

Mit Termin 30. Juni 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Joseph BEAUJAUD auf die Französisch-sprechende Katholische Gemeinde Frankfurt angenommen.

Herr Pfarrer Beaujaud tritt zum 01. Juli 2006 in den Ruhestand. (118, 297)

Mit Termin rückwirkend zum 01. Juli 2006 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herr Pater Werner WALCZAK SAC, Hofheim, einen Seelsorgeauftrag im Pastoralen Raum Hofheim-Kriftel erteilt. (196)

Mit Termin 10. Juli 2006 hat der Herr Bischof Herr Pfarrer Klaus WALDECK zum Stellvertreter des Stadtdekans für den Bezirk Wiesbaden ernannt. (282)

Mit Termin 02. August 2006 hat der Herr Generalvikar Herr P. Johannes CORNIDES, Gemeinschaft der Seligpreisungen, zum Kirchenrektor der Wallfahrtskirche von Nothgottes in Rüdesheim-Nothgottes ernannt. (211)

Mit Termin 15. August 2006 hat der Herr Generalvikar Herr Kaplan Lars P. KRÜGER, Eltville, zum Kaplan in den Pfarreien St. Laurentius, Usingen, St. Johannes d. T., Usingen-Kransberg, St. Marien, Neu-Anspach, St. Michael, Wehrheim, und St. Georg, Wehrheim-Pfaffenwiesbach, sowie der Pfarrvikarie St. Konrad, Grävenwiesbach, ernannt. (132, 133)

Mit Termin 15. August 2006 hat der Herr Generalvikar Herr Kaplan Dr. Peter SOLTES zum Kaplan in der Pfarrei S. Martin, Oestrich, ernannt. Herr Kaplan Dr. Soltes wird zudem in den Pfarreien St. Walburga, Winkel, St. Aegidius, Mittelheim, und der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Hallgarten, priesterliche Tätigkeiten ausüben. (215, 216)

Mit Termin 15. August 2006 hat der Herr Generalvikar Herr Kaplan Rüdiger GUCKELSDORFER, Herschbach, zum Kaplan in der Dompfarrei Unserer Lieben Frau, Wetzlar, und in der Pfarrei St. Walburgis, Wetzlar, ernannt. (280, 281)

Mit Termin 31. August 2006 hat der Provinzial der Kroatischen Provinz der Franziskaner in Split den Gestellungsvertrag für P. Petar VUCEMILO OFM, Pfarrer der Kroatischen Katholischen Gemeinde Frankfurt, gekündigt. Als dessen Nachfolger hat der Herr Generalvikar zum 01. September 2006 P. Petar KLAPEZ OFM zum neuen Pfarrer in der Kroatischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt ernannt. (101, 299)

Mit Termin 31. August 2006 hat der Provinzial der Kroatischen Provinz der Franziskaner in Split den Gestellungsvertrag für P. Mladen MARIC OFM, Kaplan in der Kroatischen Katholischen Gemeinde Frankfurt, gekündigt. Als dessen Nachfolger hat der Herr Generalvikar zum 01. September 2006 P. Ivica ERCEG OFM zum neuen Kaplan in der Kroatischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt ernannt. (299, 375)

Mit Termin 01. September 2006 hat der Herr Generalvikar Herr Neupriester Frank SCHINDLING, Wirges, zum Kaplan in den Pfarreien St. Martin, Dornburg-Frickhofen, St. Margareta, Dornburg-Dorndorf, St. Matthias, Dornburg-Langendernbach, und St. Stephanus, Dornburg-Thalheim, ernannt. (180, 181)

Mit Termin 01. September 2006 hat der Herr Generalvikar Herr Pfarrer Slawomir MOLEDA zum Leiter der Französisch-sprechenden Katholischen Gemeinde Frankfurt ernannt. (118, 297)

Mit Termin 30. Juni 2006 ist Schwester Angela BIANCHET, Italienische Katholische Gemeinde Frankfurt-Höchst, aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (126, 298)

Mit Termin 15. August 2006 hat der Herr Bischof Herr Gemeindefereferent Martin ROSSBACH zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Bonifatius in Selters ernannt. (264)

Mit Termin 15. August 2006 wird Frau Pastoralreferentin Andrea MASCHKE von der Pfarrei Herz Jesu in Frankfurt-Eckenheim in die Italienische Katholische Gemeinde Frankfurt-Mitte versetzt. (Dienstumfang 100 %). (121, 102)

Mit Termin 15. August 2006 beendet Schwester Gudula SCHMITT SSOT, Frankfurt/M., ihren Dienst als Krankenhauseelsorgerin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % an der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik in Frankfurt/M. (316)

Mit Termin 31. August 2006 beendet Schwester Barbara KUSCHE CJ, Bad Homburg, ihren Dienst als pastorale Mitarbeiterin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Kurseelsorge in Bad Homburg. (317)

Mit Termin 31. August 2006 beendet Frau Pastoralreferentin Christine WALTER-KLIX den Dienst als Krankenhauseelsorgerin mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % an den Städtischen Kliniken in Frankfurt/M.-Höchst. Zum 1. September 2006 wird sie mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % als Krankenhauseelsorgerin an der Hochtaunusklinik in Bad Homburg eingesetzt. (317)

Mit Termin 01. September 2006 wird Schwester Katharina Maria BALD CJ, Bad Homburg, mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Gemeindefereferentin in der Kurseelsorge in Bad Homburg eingesetzt.

Mit Termin 01. September 2006 wird Herr Pastoralreferent Thomas FAAS, Deutschsprachige Katholische Gemeinde St. Albertus Magnus in Barcelona/Spanien, mit einem Dienstumfang von 50 % in der Spanischsprachigen Gemeinde Wiesbaden und mit weiteren 50 % in der Pfarrei Dreifaltigkeit in Wiesbaden eingesetzt. (332, 287, 288)

Mit Termin 01. September 2006 wird Frau Birgit OPIELKA als Pastorale Mitarbeiterin von der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde Wiesbaden in die Spanischsprachige Katholische Gemeinde Frankfurt versetzt mit einem Dienstumfang von 25 %. (287, 105, 302)

Personelle Veränderungen der hauptamtlich pastoralen Mitarbeiter/-innen:

Mit Termin 15. August 2006 werden folgende Gemeindefereferentinnen angestellt:

Giebels, Nicole, in Frankfurt-Bornheim, Pfarrei St. Josef (100 % BU) (115)

Jüstel, Martina, in Idstein, St. Martin (75 % BU) (238)

Krämer, Claudia, in Limburg, Dompfarrei St. Georg (100 % BU) (167)

Nozinski-Silano, Katrin, in Königstein-Falkenstein, Pfarrvikarie Christ-König und in Königstein-Mammolshain, Pfarrei St. Michael (100 % BU).

Mit Termin 01. Oktober 2006 wird Schwester Marita Bach CJ in Oberwalluf, Pfarrei St. Martin, und in Eltville-Martinsthal, Pfarrei St. Martin, als Gemeindefereferentin angestellt (100 % BU) (219)

Mit Termin 1. September 2006 werden als Gemeindeassistentinnen angestellt:

Mohr, Christa, in Waldems-Esch, Pfarrvikarie St. Thomas (60 % BU) (238)

Nitzling, Verena, in Höhn, Pfarrei Mariä Heimsuchung (100 % BU) (265)

Schubert, Anna, in Wiesbaden-Bierstadt, Pfarrei St. Birgid (100 % BU) (292)

Winter, Ursula, in Frankfurt-Schwanheim, Pfarrei St. Mauritius (60 % BU). (109)

Mit Termin 01. Juli 2006 wird Frau Gemeindefereferentin Miriam Book von Kronberg-Oberhöchststadt, Pfarrei St. Vitus nach Königstein-Schneidhain, Pfarrei St. Johannes der Täufer, in der Funktion als Bezugsperson, 50 % BU und nach Königstein, St. Marien, 25 % BU versetzt. (142, 144, 142)

Mit Termin 15. August 2006 werden folgende Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten versetzt:

Dorda, Martin, von Frankfurt-Nied, Pfarrei St. Markus, nach Frankfurt-Bornheim, Pfarrei St. Josef (100 % BU) (127, 115)

Horsel, Maria, von Haiger-Fellerdilln, Kirchengemeinde Zu den hl. Engeln, nach Dillenburg, Pfarrei Herz Jesu (100 % BU) (152, 151)

Pfeffer, Elisabeth, von Frankfurt-Bornheim, Pfarrei St. Josef, nach Hattert-Merkelbach, Pfarrei Maria Königin, in der Funktion als Bezugsperson (100 % BU) (115, 267)

Schattner, Kornelia, von Hochheim, Pfarrei St. Peter und Paul, nach Flörsheim-Weilbach, Pfarrei Maria Himmelfahrt, in der Funktion als Bezugsperson (100 % BU) (192, 194)

Stein, Heike, von Königstein-Falkenstein, Pfarrvikarie Christ-König und Königstein-Mammolshain, Pfarrei St. Michael, nach Frankfurt-Eckenheim, Pfarrei Herz Jesu (100 % BU) (143, 121)

Vogt, Eberhard, von Oestrich-Winkel (Oestrich), Pfarrei St. Martin, nach Oestrich-Winkel (Winkel), Pfarrei St. Walburga, in der Funktion als Bezugsperson (100 % BU) (215)

Wittenstein, Dietmar, von Wettenberg-Wißmar, Pfarrvikarie St. Raphael, nach Lahnstein, Pfarrei St. Barbara (100 % BU). (276, 223)

Mit Termin 01. August 2006 wird Frau Susanne Schmid in Waldsolms, Kirchengemeinde Maria Hilf während der Elternzeit als Gemeindefereferentin eingesetzt. (BU 50 %) (278)

Frau Gemeindefereferentin Beate Trost bleibt vom 1. September 2006 bis 31. August 2007 als Pfarrbeauftragte mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % in der Pfarrei St. Bartholomäus, Limburg-Ahlbach, eingesetzt. (178)

Mit Termin 30. Juni 2006 ist Gemeindefereferentin Ulrike Jakubassa aus dem Dienst des Bistums Limburg ausgeschieden. (107)

Mit Termin 15. August 2006 werden folgende Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen angestellt:

Graf, Dr. Michael, in Taunusstein-Wehen, Pfarrei Herz Mariä, in der Funktion als Bezugsperson (100 % BU) (236)

Krämer, Simone, in Frankfurt-Nied, Pfarrei St. Markus (100 % BU) (127)

Langer, Charlotte, in Hochheim, Pfarrei St. Peter und Paul (100 % BU) (192)

Trautmann, Isabell, in Bad Soden, Pfarrei St. Katharina (50 % BU). (204)

Mit Termin 1. September 2006 werden als Pastoralassistentinnen bzw- assistenten angestellt:

Bach, Gunnar, in Marienrachdorf, Pfarrei Mariä Himmelfahrt (100 % BU) (263)

Dere, Daniel, in Frankfurt, Pfarrei Allerheiligen (100 % BU) (105)

Hillebrand, Mariotte, in Frankfurt, Pfarrei Maria Hilf (100 % BU) (103)

Klima, Thomas, in Nassau, Pfarrei St. Bonifatius (100 % BU) (225)

Reschreiter, Tina Christina, in Kölbingen-Möllingen, Pfarrei Mariä Heimsuchung (100 % BU) (269)

Treber, Silke, in Geisenheim, Pfarrei Heilig Kreuz (100 % BU). (213)

Mit Termin 15. August 2006 werden folgende Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen versetzt:

Bittmann, Maike, von Wiesbaden-Frauenstein, Pfarrei St. Georg und Katharina, nach Leun, Pfarrei Maria Himmelfahrt, in der Funktion als Bezugsperson (100 % BU) (286, 277)

Preis, Helmut, von Frankfurt-Ginnheim, Pfarrei Sancta Familia, nach Kronberg-Oberhöchstadt, Pfarrei St. Vitus (100 % BU) (118, 142)

Seither, Robert, von Sinn, Pfarrei St. Michael, nach Haiger, Pfarrei Maria Himmelfahrt (75 % BU) (150, 152)

Thurn, Michael, von Limburg, Dompfarrei St. Georg (50 % BU) in das Dezernat Kinder, Jugend und Familie als Referent für Ministrantenpastoral (50 % BU). (167, 33)

Mit Termin 01. September 2006 wird Sr. Dr. Beate Glania, Pfarrei Heilig Kreuz in Frankfurt, mit dem Beschäftigungsumfang von 50 % als Mentorin für die „Geistliche Ausbildung für Pastoralreferentenanzwärtler/innen“ an der Philosophisch-Theologischen-Hochschule St. Georgen eingesetzt. Mit dem Beschäftigungsumfang von 50 % bleibt sie weiterhin Pastoralreferentin in der Pfarrei Heilig Kreuz in Frankfurt.

Nr. 334 Stühle abzugeben

90 Stühle abzugeben (auch einzeln), massive Bauweise, Sitz und Rückenlehne grün gepolstert, geeignet für Kapelle oder Pfarrheim/Gemeindezentrum. Kath. Kirchengemeinde Frankfurt-Nied (Gemeindezentrum Dreifaltigkeit), Oeserstr. 126, 65934 Frankfurt, Telefon (069) 939978-81.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 15. September 2006

Nr. 335	Ernennung zum Bischofsvikar	281	Nr. 342	Der pastorale Raum in der Synodalordnung – Änderung der Synodalordnung	284
Nr. 336	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Beschluss der Unterkommission III vom 19./20.12.2005 Antrag 4/UKIII St. Katharinen-Krankenhaus GmbH, Seckbacher Landstraße 65, 60389 Frankfurt a. M.	281	Nr. 343	Gestellungsgelder für Ordensangehörige	284
Nr. 337	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Beschluss der Unterkommission III vom 07./08.02.2006 Antrag 21/UKIII Katharina Kasper gGmbH, Richard-Wagner- Straße 14, 60318 Frankfurt a. M.	282	Nr. 344	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2006	284
Nr. 338	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Unterkommission III / Beschluss Antrag 19	283	Nr. 345	Hinweise zur Durchführung der MISSIO- Kampagne „Sonntag der Weltmission“ am 22. Oktober 2006	285
Nr. 339	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Unterkommission III / Beschluss Antrag 22	283	Nr. 346	Filmaufnahmen von Kirchengebäuden	285
Nr. 340	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Marien, Herz Jesu und Heilig Kreuz in Bad Homburg	283	Nr. 347	Mobilfunkanlagen	285
Nr. 341	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Georg in Hofheim-Marxheim und St. Bonifatius in Hofheim	284	Nr. 348	Buchsonntag am 5. November 2006	285
			Nr. 349	Mitglieder der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – hier: Nachwahl von Mitgliedern	286
			Nr. 350	Spendung der Firmung im Jahr 2007	286
			Nr. 351	Todesfall	286
			Nr. 352	Dienstnachrichten	287
			Nr. 353	Ausschreibung	287
			Nr. 354	Änderungen im Schematismus	287

Nr. 335 Ernennung zum Bischofsvikar

Hiermit bestelle ich Herrn Domkapitular Willi Hübinger gemäß c. 476 CIC mit Wirkung zum 01. September 2006 *ad quinquennium* zu meinem Bischofsvikar.

Ich beauftrage und bevollmächtige ihn in dieser Eigenschaft gemäß c. 476 i.V.m. c. 479 § 2 CIC als persönlichen Vertreter des Diözesanbischofs mit ordentlicher Jurisdiktion für den synodalen Bereich im Bistum Limburg. Gemäß c. 134 § 3 CIC i.V.m. c. 479 § 2 CIC übertrage ich ihm mein Spezialmandat zur Ausübung sämtlicher Vollmachten im Bereich der ausübenden Gewalt, die durch die Synodalordnung des Bistums Limburg ausdrücklich dem Diözesanbischof zugewiesen sind. Insbesondere bestelle ich ihn zum Leiter des Diözesansynodalamtes im Bischöflichen Ordinariat.

Die allgemeine Zuständigkeit des Generalvikars bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass der Generalvikar nur bei Abwesenheit des Bischofsvikars in dem diesem übertragenen Aufgabenbereich tätig wird.

Gemäß dem Statut für das Bischöfliche Ordinariat ist der Bischofsvikar Mitglied der Dezentenkonferenz, der Plenarkonferenz und der Pastoralkammer.

Limburg, 15. August 2006
Az.: 9 CA/06/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 336 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Beschluss der Unterkommission III vom 19./20.12.2005 Antrag 4/UKIII St. Katharinen-Krankenhaus GmbH, Seckbacher Landstraße 65, 60389 Frankfurt a. M.

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Katharinen-Krankenhaus GmbH, Seckbacher Landstraße 65, 60389 Frankfurt a. M., wird in Abweichung zu den §§ 6-9 der Anlage 14 zu den AVR im Jahre 2006 die Höhe des Urlaubsgeldes um einen Anteil von 50 v. H. gekürzt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Katharinen-Krankenhaus GmbH, Seckbacher Landstraße 65, 60389 Frankfurt a. M., wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahre 2006 die Weihnachtsgeldzahlung in voller Höhe gestrichen.
3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Katharinen-Krankenhaus GmbH, Seckbacher Landstraße 65, 60389 Frankfurt a. M., wird in Abweichung von §1 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die regelmäßige Arbeitszeit für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2006 auf 40 Stunden, ohne Gehaltsausgleich, erhöht. Diese Regelung gilt für Teilzeit Beschäftigte entsprechend.

4. Ergänzungen zum Antrag 4 / UK III:
- Im Falle der betriebsbedingten Kündigung im Zeitraum bis zum 31.12.2006 ist der betroffenen Mitarbeiterin / dem betroffenen Mitarbeiter der gekürzte Bestandteil des Urlaubsgeldes sowie der Weihnacht-zuwendung wieder auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungs-verhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
 - Von der Absenkung des Urlaubsgeldes und der Weihnacht-zuwendung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrags der Betroffenen.
 - Sofern die vor genannten Maßnahmen für das einzelne Dienstverhältnis in der Summe eine Absenkung von mehr als 15 v. H. der Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) bedeuten sollten, ist der die 15 v. H. überschreitende Betrag an den / die jeweils betroffene Mitarbeiter/in auszubezahlen.
5. Die Änderung tritt am 20.12.2005 in Kraft.

Anmerkungen:

- Geschäftsgrundlage für diesen Beschluss ist die Erklärung seitens der St. Katharinen Krankenhaus GmbH als Rechtsträgerin des St. Katharinen-Krankenhauses, vertreten durch die Geschäftsführung Schwester M. Ludge-ra Schulze und Frau Marianne Behrend-Backhus vom 19.12.2005, dass die leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinaus gehende Dienstbezüge erhalten, einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang leisten.
- Die Unterkommission III geht bei ihrer Beschlussfassung davon aus, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden hält, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission III versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. §27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

(Teil-)Beschluss der Unterkommission III vom 19./20.12.2005 Antrag 21/UKIII Katharina Kasper gGmbH, Richard-Wagner-Str. 14, 60318 Frankfurt a. M.

- Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katharina Kasper gGmbH, Richard-Wagner-Str. 14, 60318 Frankfurt a. M., wird in Abweichung von § 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR die regelmäßige Arbeitszeit, ohne Gehaltsausgleich, für das Kalenderjahr 2006 auf 40 Stunden erhöht. Diese Regelung gilt für Teilzeit Beschäftigte entsprechend.
- Die Änderung tritt am 20.12.2005 in Kraft.

Limburg, 16. August 2006
Az.: 359H/06/01/6

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 337 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Beschluss der Unterkommission III vom 07./08.02.2006 Antrag 21/UKIII Katharina Kasper gGmbH, Richard-Wagner-Straße 14, 60318 Frankfurt a. M.

Die Unterkommission III fasst den nachfolgenden Beschluss unter der Bedingung, dass der Dienstgeber auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet.

- Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katharina Kasper gGmbH, Richard-Wagner-Straße 14, 60318 Frankfurt a. M., werden in Abweichung zu den Anlagen 3,4 und 10 zu den AVR die Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR im Zeitraum vom 01.03.2006 bis 31.12.2006 um 2,0 v. H. abgesenkt.
- Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katharina Kasper gGmbH, Richard-Wagner-Straße 14, 60318 Frankfurt a. M., wird in Abweichung zu den §§ 6-9 der Anlage 14 zu den AVR für das Jahr 2006 kein Urlaubsgeld gezahlt.
- Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katharina Kasper gGmbH, Richard-Wagner-Straße 14, 60318 Frankfurt a. M., wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR der Bemessungssatz der Weihnacht-zuwendung für das Jahr 2006 von derzeit 82,14 v. H. auf 67,90 v. H. bzw. für Schüler von derzeit 83,20 v. H. auf 69,00 v. H. abgesenkt.
- Von der Absenkung der Dienstbezüge, des Bemessungssatzes der Weihnacht-zuwendung 2006, sowie der Streichung des Urlaubsgeldes 2006 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszunehmen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterin/des betroffenen Mitarbeiters.
- Die Änderung tritt am 08.02.2006 in Kraft.

Anmerkung:

Die Unterkommission III geht bei ihrer Beschlussfassung davon aus, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden hält, sodass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission III versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

Geschäftsgrundlage für diesen Beschluss ist ferner, dass die leitenden Mitarbeiter/innen, die außertarifliche Zahlungen erhalten, einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang leisten.

Limburg, 27. März 2006
Az.: 359H/06/01/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 338 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Unterkommission III / Beschluss Antrag 19

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Montabaur, Koblenzer Straße 11 – 13, 56410 Montabaur(1) wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR für das Kalenderjahr 2005 die geschuldete Weihnachtswendung um 45 v.H. abgesenkt. Sollte keine Weihnachtswendung vereinbart worden sein, so ist die monatliche Vergütung um den Anteil zu kürzen, der dem Anteil der Kürzung der Weihnachtswendung entspricht.
2. Wird nach Prüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer für das geprüfte Wirtschaftsjahr 2005 aufgrund des Jahresabschlusses für 2005 festgestellt, dass ein Teil der durch die Kürzung der Weihnachtswendung eingesparten Beträge zur Erreichung des geplanten Betriebsergebnisses für das Jahr 2005 nicht benötigt wird, wird dieser an die Mitarbeiter/-innen bis maximal zum Gesamtumfang der einbehaltenen Weihnachtswendung 2005 ausgeschüttet. Bei einer Ausschüttung wird diese in abrechnungstechnisch einfacher Weise an diejenigen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen, die sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses noch in einem Beschäftigungsverhältnis befinden. Die Ausschüttung erfolgt spätestens in dem Monat, der auf den Monat der verbindlichen Feststellung des Jahresabschlusses folgt.
3. Damit endet die Stundung vom 25.10.2005.
4. Die Änderung tritt am 06.04.2006 in Kraft.

Anmerkung

1. Die Unterkommission III geht bei ihrer Beschlussfassung davon aus, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden hält, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission III versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i.S.v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

Limburg, 10. Mai 2006
Az.: 359H/06/03/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 339 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes: Unterkommission III / Beschluss Antrag 22

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Marienkrankenhaus gGmbH, Hospitalstraße 15, 65439 Flörsheim, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2005 keine Weihnachtswendung gezahlt.
2. Im Falle der betriebsbedingten Kündigung von Mitarbeitern im Zeitraum bis zum 31.12.2006 ist der betroffenen Mitarbeiterin / dem betroffenen Mitarbeiter die Weihnachtswendung 2005 nachträglich auszubezahlen. Die

Auszahlung der Weihnachtswendung 2005 muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem / der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.

3. Damit endet der Stundungsbeschluss vom 25.10.2005.
4. Die Änderung tritt am 17.05.2006 in Kraft.

Anmerkungen:

1. Die Unterkommission III geht bei ihrer Beschlussfassung davon aus, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden hält, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission III versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
2. Geschäftsgrundlage für diesen Beschluss ist ferner, dass die leitenden Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen, die eine über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Vergütung erhalten, einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang leisten.

Limburg, 18. Juli 2006
Az.: 359H/06/03/9

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 340 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Marien, Herz Jesu und Heilig Kreuz in Bad Homburg

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholischen Pfarreien St. Marien, Herz Jesu und Heilig Kreuz in Bad Homburg, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Marien“ trägt.

2.

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, Bad Homburg, der Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu Bad Homburg und der Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Bad Homburg.

3.

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche. Die bisherigen Pfarrkirchen Herz Jesu und Heilig Kreuz werden Filialkirchen der neuen Pfarrei.

4.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien, der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu und der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde Heilig

Kreuz werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Marien“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der drei bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 30.06.2006 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5.

Die neue Kirchengemeinde „St. Marien“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: *Katholische Kirchengemeinde St. Marien Bad Homburg*. Das Siegel des Pfarramtes lautet: *Katholisches Pfarramt St. Marien Bad Homburg*

6.

Diese Urkunde wird zum 01.07.2006 wirksam.

Limburg, 29. Juni 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 50320/06/07/1 und Bischof von Limburg
24401/06/02/1

Nr. 341 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Georg in Hofheim-Marxheim und St. Bonifatius in Hofheim

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholische Pfarrei St. Georg, Hofheim-Marxheim und St. Bonifatius, Hofheim, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Georg und St. Bonifatius“ trägt.

2.

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg und St. Bonifatius umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg, Hofheim-Marxheim und der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius, Hofheim.

3.

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Bonifatius wird Filialkirche der neuen Pfarrei.

4.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg und der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bonifatius werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Georg und St. Bonifatius“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt. Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.08.2006 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5.

Die neue *Kirchengemeinde „St. Georg und St. Bonifatius“* führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: *Katholische Kirchengemeinde St. Georg und St. Bonifatius in Hofheim/Ts.* Das Siegel des Pfarramtes lautet: *Katholisches Pfarramt St. Georg und St. Bonifatius in Hofheim/Ts.*

6.

Diese Urkunde wird zum 1.9.2006 wirksam.

Limburg, 20. Juli 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 415 20/06/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 342 Der pastorale Raum in der Synodalordnung – Änderung der Synodalordnung

In Ergänzung zur Veröffentlichung der Änderung der Synodalordnung im Amtsblatt 2006, S. 275ff., wird hiermit festgelegt, dass die Bestimmungen der §§ 43 und 44 der Synodalordnung erst mit der Konstituierung der synodalen Gremien der XI. Amtszeit wirksam werden.

Limburg, 28. August 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 703BB/06/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 343 Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands bleibt die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg“ vom 01. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, S. 235-237) mit Wirkung vom 01. Januar 2007 unverändert bestehen: „§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes.

(1) Das Gestellungsgeld beträgt für

Gestellungsgruppe I:	
jährlich	53.700,00 €
Monatlich	4.475,00 €
Gestellungsgruppe II:	
jährlich	39.540,00 €
monatlich	3.295,00 €
Gestellungsgruppe III:	
jährlich	31.440,00 €
monatlich	2.620,00 €

Limburg, 17. August 2006 † Franz Kamphaus
Az.:101J/06/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 344 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2006

Am 22. Oktober 2006 feiert die Kirche weltweit den Sonntag der Weltmission. In Deutschland ist er unter das Thema gestellt: „Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse Dich nicht“ (Jos 1,5). Diese Zusage Gottes gilt allen – besonders aber denen, die hilflos, verlassen und ausgegrenzt sind und keine Zukunft sehen. Die Missionswerke lenken unseren Blick in diesem Jahr besonders auf die Kirche in Ostafrika. Sie stellt sich mutig den Herausforderungen der AIDS-Pandemie und nimmt sich der Opfer an. Sie tut das in der Nachfolge Jesu, der sich gesandt wusste, Kranke zu heilen und ihre Ausgrenzung zu überwinden.

Um diesen heilenden Dienst geht es auch heute. Helfen Sie unseren Schwestern und Brüdern in Ostafrika in ihrem lebensnotwendigen Einsatz. Gerade in ihrer Hinwendung zu den Leidenden wird sichtbar, dass der Gott, an den wir glauben, Liebe ist – wie Papst Benedikt XVI. es uns in seiner

Enzyklika neu vor Augen gestellt hat. Die missionarische Kirche ist immer auch eine heilende Gemeinschaft.

Die deutschen Bischöfe bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende für die MISSIO-Werke in München und Aachen und ihre Partner in aller Welt. Geben wir anderen Menschen Grund, Gott für ihr Leben und ihre Gesundheit zu danken.

Würzburg, 20. Juni 2006
Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Der Aufruf soll am Sonntag dem 15. Oktober 2006, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Nr. 345 Hinweise zur Durchführung der MISSIO-Kampagne „Sonntag der Weltmission“ am 22. Oktober 2006

„Ich lasse Dich nicht fallen und verlasse Dich nicht“

Sehr geehrte Pfarrer, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden,

der Weltmissionssonntag 2006 dreht sich um das Thema „Aids in Ostafrika“. Doch nicht die Krankheit steht im Mittelpunkt, sondern unser Glaube. Denn wir sind überzeugt: „Was die Antwort der Kirche von der anderer Organisationen unterscheidet, ist die Dimension des Glaubens, die sie beseelt.“ (Bischof Frank Nubuasah, Botswana)

Ohne die Solidarität und finanzielle Unterstützung wäre diese Arbeit für Gerechtigkeit und Menschenwürde nicht möglich. Die Spenden und die Kollekte am Sonntag der Weltmission, dem 22. Oktober, sind daher für die ärmsten Diözesen der Kirchen bestimmt.

- Der **bundesweite Eröffnungsgottesdienst** zum Monat der Weltmission findet am Samstag, 30.09.2006, 18.00 Uhr in der Hofkirche in Dresden statt.
- Zum Weltmissionssonntag sind einige **liturgischen** und **pädagogischen Hilfen** und Materialien erstellt worden, die Anfang September in die Gemeinden geschickt werden.
- **Leitfaden durch die Kampagne:** Hier finden Sie alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind.
- **Das Plakat** können Sie im Schaukasten, in der Kirche aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar aushängen.
- Die diesjährige **Kinderaktion** – ein gemeinsames Projekt von missio, dem Kindermissionswerk und der KJG – steht unter dem Motto **„Komm, mach mit: Gemeinsam – nicht allein!“**.

Fünf Bausteine für Kindergarten und Grundschule ermöglichen den Kindern, selber die Erfahrung und das Erleben von Not und gegenseitiger Hilfe zu machen. Homepage: www.missio-kinderaktion.de.

- „dance, sweat & tears“ lautet der Titel der diesjährigen **Jugendaktion**. Die Jugendaktion setzt sich mit Reportagen, Statements von HIV-Positiven, Anregungen für Gruppenstunden und Unterricht mit HIV/Aids auseinander. Homepage: www.missio-jugendaktion.de.

Alle Materialien finden Sie auf der missio-Homepage: www.missio.de.

- Die **missio-Kollekte** findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem 22.10.2006 sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat.

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind auf eine pünktliche Zuweisung dieser Erträge aus rechtlichen und finanziellen Gründen angewiesen und wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission erhalten Sie direkt bei: missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V., Goethestr. 43, 52064 Aachen, Telefon (0241) 7507-00, Fax (0241) 7507-336.

Nr. 346 Filmaufnahmen von Kirchengebäuden

Im Hinblick auf die Verpflichtung, alles von einem Gotteshaus fernzuhalten, was mit der Heiligkeit des Ortes unvereinbar ist (c. 1220 § 1 CIC), bedarf es bei Filmaufnahmen von Kirchengebäuden und insbesondere bei Dreharbeiten in der Kirche einer vorherigen Prüfung des Drehbuches durch das Bischöfliche Ordinariat. Vor einer Zusage einer Drehgenehmigung an eine Produktionsfirma ist deshalb eine entsprechende Erlaubnis beim Bischöflichen Ordinariat unter Vorlage des Drehbuches zu beantragen.

Limburg, 29. August 2006
Az.: 209B/06/02/1

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 347 Mobilfunkanlagen

Auf Grund wiederholter Anfragen wird ergänzend zu der im Amtsblatt Nr. 8 vom 15.08.2003, S. 184 abgedruckten Entscheidung darauf hingewiesen, dass Mobilfunkanlagen auf Kirchtürmen nicht mehr genehmigt werden können. Auch Nachträge zu bereits bestehenden Mietverträgen, die eine bauliche, technische oder vertragliche Erweiterung vorhandener Anlagen beinhalten sind ebenso nicht genehmigungsfähig.

Limburg, 30. August 2006
Az. 12E/06/03/1

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 348 Buchsonntag am 5. November 2006

Der Sonntag nach dem Fest des Hl. Karl Borromäus wird in den Diözesen als Buchsonntag gefeiert. Diese Bezeichnung geht zurück auf den 1925 von der damaligen Fuldaer Bischofskonferenz eingeführten Borromäussonntag. An die-

sem Tag soll auf die Tätigkeit der Katholischen öffentlichen Büchereien in den Pfarrgemeinden und des Borromäusvereins in Bonn aufmerksam gemacht werden. Zu diesem Sonntag, der in vielen Gemeinden zu der Gestaltung der Gottesdienste und Veranstaltungen der Büchereien beiträgt, gibt der Borromäusverein Materialien heraus. Sie wollen den Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden Anregungen geben und umsetzbare Arbeitsunterlagen zur Verfügung stellen. In Deutschland arbeiten rund 3.000 Katholische öffentliche Büchereien mit dem Borromäusverein zusammen. In ihnen wurden 2005 an über 825.000 Benutzer mehr als 17 Millionen Medien ausgeliehen. Bei Nutzern und Entlehnungen wurden Steigerungen im Vergleich zum Vorjahr erreicht. Die Ausleihe von Büchern steht im Vordergrund, aber darüber hinaus verfügen die Büchereien über alle weiteren Medien wie Hörkassetten und -bücher, Videos, Gesellschaftsspiele, CD-ROMs oder CDs. Die über 23.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehen eine Hauptaufgabe darin, ihre Besucher bei der Wahl der Medien zu beraten. Dies gilt in besonderer Weise auch für die jüngeren Besucher. Im Mittelpunkt der 30.000 Büchereiveranstaltungen steht immer wieder die Frage nach der Bedeutung des Lesens und der Literatur. Wie kein anderes Medium kann ein Buch innere Bilder wecken und die Phantasie anregen. Sie können die Leserinnen und Leser bei dem Versuch unterstützen, sich selbst zu entdecken.

Eine neue Leseförderungsaktion „Ich bin Bib(liotheks)fit“ für Kindergartenkinder setzt in diesem Jahr neue Akzente.

Die Arbeitshilfe zum Buchsonntag und dieser Presstext sind bei den diözesanen Büchereifachstellen und beim Borromäusverein e.V., Wittelsbacherring 9, 53115 Bonn, Telefon (0228) 7258-111, Fax (0228) 7258-181 erhältlich. Beides steht Ihnen als kostenloser Download im Internet unter www.borro.de (Büchereiarbeit; Arbeitsmaterial im geschützten Bereich) zur Verfügung. Ein Verzeichnis der diözesanen Büchereifachstellen finden Sie unter: http://www.borro.de/enid/4f7d6444a09dbe8062e81520833260e2,0/Borro/Fachstellen_30.html.

Nr. 349 Mitglieder der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen – hier: Nachwahl von Mitgliedern

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen hat folgende Änderungen in ihrer Zusammensetzung erfahren.

1. Für die Wahlgruppe „aller im Bistum Limburg bestehenden Gesamt-Mitarbeitervertretungen“ (Besetzung war bisher vakant) Ulrich Maria Werner, Caritas-Altenzentrum St. Josefshaus in Elz.
2. Für den ausgeschiedenen Benno Pörtner (MAV Bischöfliches Ordinariat) Martin Grether, MAV – Büro in Limburg.

Nr. 350 Spendung der Firmung im Jahr 2007

Da in der Zeit der Sedisvakanz voraussichtlich keine bischöfliche Visitation stattfinden wird, sind gleichwohl die Termine für die Firmspendung in den Bezirken, in denen

turnusgemäß die Visitation stattfinden würde (Rheingau, Wiesbaden und Rhein-Lahn), als auch für die Gemeinden, die im Jahr 2007 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, zu koordinieren. Die betreffenden Pfarreien sind gebeten, ihre Terminwünsche an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden. Dabei sollen für die Firmung in jeder Gemeinde drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) genannt werden.

In diesem Zusammenhang wird empfohlen, möglichst eine einzige Firmfeier auf der Ebene des pastoralen Raumes vorzusehen, gegebenenfalls unter (jährlichem) Wechsel der beteiligten Gemeinde. Auf diese Weise ist auch dafür gesorgt, dass die Gruppen der Firmanden zahlenmäßig nicht zu klein werden. Die Zahl von 20 Firmbewerbern pro Firmspendung sollte nicht unterschritten werden.

Die Terminwünsche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Als Firmtermine kommen nicht in Frage: Epiphanie (06. Jan.), Palmsonntag (06. April), Ostersonntag (08. April), Pfingstsonntag (27. Mai), Fronleichnam (07. Juni), Allerheiligen, Allerseelen, die Tage der Diakonen- und Priesterweihe (24. März, 26. Mai), der Aussendungsfeier (07. Juli), sowie die ganze Fasten- und Adventszeit.

Der Anmeldeschluss für die Firmtermine ist der 15. Oktober 2006. Im November des Jahres erhalten die Gemeinden die Mitteilung über den Firmtermin und den Firmspender.

Nr. 351 Todesfall

Herr Pfarrer Reinhard Bödigeimer ist am 27. August 2006 plötzlich und unerwartet im Alter von 70 Jahren in Dahlheim verstorben. Das Requiem wurde gefeiert am Samstag, 02. September 2006, 10.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Jakobus der Ältere in Dahlheim; anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Reinhard Bödigeimer wurde am 31. Mai 1936 in Frankfurt geboren und in der Kapelle des Marienkrankenhauses getauft. Er hatte keine leichte Kindheit. Mit knapp zwei Jahren verlor er die Mutter und wurde zunächst von seiner Großmutter versorgt, bis der Vater wieder heiratete. Von 1946 an besuchte er die Freiherr-vom-Stein-Schule, wo er 1956 das Abitur bestand. Die Erfahrung einer lebendigen Jugendarbeit und persönliche Kontakte zu Kaplänen hatten in ihm den Wunsch geweckt, Priester zu werden. So begann Reinhard Bödigeimer im Herbst 1956 das Theologiestudium an der Hochschule Sankt Georgen. Die Freisemester verbrachte er an der Universität in München. Am 08. Dezember 1963 wurde er von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom zum Priester geweiht.

Nach einem sechswöchigen Seelsorgepraktikum in Kaub und einer Aushilfe in Ffm-Höchst, St. Josef und Ffm-Sindlingen, St. Dionysius (April – Juni 1964) trat er seine erste Kaplansstelle in Nentershausen, St. Laurentius (1964-1967) an. Danach war er Kaplan in Rennerod, St. Hubertus (1967-1969), Frankfurt-Nied, St. Markus (1969-1971) und Hochheim/M., St. Peter und Paul (1971). Zum 1. Januar 1972 übertrug ihm Bischof Dr. Wilhelm Kempf die Pfarrei St. Jakobus der Ältere in Dahlheim, die er bis zu seinem überraschenden Tod am vergangenen Sonntag leitete. Von

1976 bis 1979 und von 1985 bis 1988 hatte Pfarrer Bödigher das Amt des stellvertretenden Dekans und von 1988 bis 1994 das Amt des Dekans im Dekanat St. Goarshausen inne. Nach der Pensionierung von Pfarrer Josef Schmidt übernahm Pfarrer Bödigher ab 1. Juni 1989 zusätzlich - zuerst als Pfarrverwalter und ab 1. Oktober 1989 als Pfarrer - die Pfarrei St. Georg in Kestert.

Reinhard Bödigher war in seinem priesterlichen Dienst eher unauffällig, aber treu und persönlich bescheiden. Er tat sich leicht im Umgang mit den Menschen, er war kontaktfreudig und nahm persönlichen Anteil an den Sorgen und Freuden seiner Gemeindemitglieder. In den über 30 Jahren seines Wirkens in den ihm anvertrauten Gemeinden sind viele persönliche Beziehungen gewachsen, so dass sein Wunsch war, auch seinen Ruhestand in Dahlheim verbringen zu dürfen. Sein plötzlicher Tod am vergangenen Sonntag hat viele bestürzt und mit großer Trauer erfüllt.

Wir danken Herrn Pfarrer Reinhard Bödigher für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden in denen er wirkte.

Nr. 352 Dienstinrichten

Mit Termin 01. August 2006 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herr Pfarrer Lucio DALLA FONTANA, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter für die Italienische Katholische Gemeinde in Frankfurt/M.-Höchst ernannt. (102, 298)

Mit Termin 01. August 2006 hat der Herr Generalvikar Herr Pfarer P. Guido DUPONT OCist., Hachenburg, zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Rennerod ernannt. (245)

Mit Termin 22. August 2006 hat der Herr Bischof die Wahl von Herrn Pfarrer Rolf GLASER, Frankfurt/M., zum Geistlichen Beirat von pax christi im Bistum Limburg bestätigt.

Mit Termin 28. August 2006 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herr Pfarrer Karl-Heinz KÖNIGSTEIN, St. Goarshausen, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Jakobus der Ältere in Dahlheim und St. Georg in Kestert ernannt. (233)

Mit Termin 01. bis 15. September 2006 hat der Herr Generalvikar Herr Pfarrer Peter HOFACKER, Oberursel, zum Pfarrverwalter für die Pfarrei St. Hedwig in Oberursel ernannt. (139)

Mit Termin 01. November 2006 hat der Herr Generalvikar Herr Dr. Benno GRIMM zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle für Arbeitsstreitigkeiten beim Bischöflichen Ordinariat in Limburg ernannt. (48)

Nr. 353 Ausschreibung

Zur Wiederbesetzung ausgeschrieben sind die Pfarreien St. Laurentius / Frankfurt-Kalbach mit Riedberg, St. Lioba / Frankfurt - Am Bügel, St. Bonifatius / Frankfurt-Bonames, mit einem Pfarrer, gleichzeitig Priesterlicher Leiter des Pastoralen Raumes Frankfurt-Nordrand zum 1. November 2006.

Die Ausschreibungsunterlagen liegen im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates vor und können dort angefordert werden, Telefon (06431) 295-227. Bewerber können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis 30.09.06.

Nr. 354 Änderungen im Schematismus

S. 118 und 297:

Französisch sprechende Katholiken

Die Anschrift der Französischsprachigen Katholischen Gemeinde Frankfurt hat sich wie folgt geändert: Französischsprachige Gemeinde, c/o Haus der Volksarbeit e.V., Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt.

S. 300

Maronitische Katholiken

Die Anschrift von Abdo Abouna Bou Daher hat sich wie folgt geändert: Dorotheenstr. 13, 61348 Bad Homburg, Telefon (0 61 72) 25157.

S. 105 und 302

Spanisch sprechende Katholiken

Die Anschrift der Gemeinde Frankfurt hat sich wie folgt geändert: 60316 Frankfurt, Thüringer Straße 35, Telefon- und Telefaxnummer bleiben unverändert.

S. 300

Kroatische Katholiken

Die E-Mail-Adresse der Gemeinde Wiesbaden hat sich wie folgt geändert: kroaten-hkm-wiesbaden@online.de.

S. 331 und 338

Bei Herrn Pfarrer. i.R. Rainer Petrak ist die Vorwahl zu ändern in: (0 61 09).

S. 215

Bei der Pfarrei St. Ägidius in Oestrich-Winkel ist die E-Mail-Adresse zu ändern: aegidius.basilika@t-online.de.

S. 275

Unter der Pfarrei Lahнау-Dorlar ist in der Pfarrseelsorge einzufügen: Mühl, Alexandra, Gemeindereferentin, Pfarrbeauftragte.

S. 141

Bei der Pfarrei St. Peter und Paul, Kronberg ist die E-Mail-Adresse zu ändern: st.peterundpaul-kronberg@kkkk4u.de.

S. 386

Bei den Missionsschwestern vom Katholischen Apostolat (Pallottinerinnen) sind die folgenden E-Mail-Adressen zu ändern: Provinzoberin: m.klein@pallottinerinnen.de;

Provinzsekretariat: c.burkhard@pallottinerinnen.de.

S. 121

Bei der Kirchengemeinde St. Christophorus, Frankfurt-Preungesheim, ist die E-Mail-Adresse zu ändern: pfarramt@st-christophorus.de.

S. 120

Bei der Pfarrei St. Matthias, Frankfurt ist die E-Mail-Adresse zu ergänzen:
st.matthias-ffm@t-online.de.

S. 120

Bei der Pfarrei St. Sebastian, Frankfurt ist die E-Mail-Adresse zu ergänzen:
info@sankt-sebastian-frankfurt.de.

S. 117

Bei der Pfarrei Heilig Geist in Frankfurt ist die E-Mail-Adresse zu ergänzen:
info@heilig-geist-riederwald.de.

S. 117

Bei der Pfarrei Herz-Jesu, Frankfurt ist die E-Mail-Adresse

zu ergänzen:

info@herz-jesu-fechenheim.de.

S. 115

Bei der Pfarrei St. Josef, Frankfurt-Höchst ist die E-Mail-Adresse, die Fax-Nummer und die Telefonnummer zu ändern:
pfarrbuero@st-josef-hoechst.de, Telefon (069) 33999615,
Fax (069) 339996-20.

S. 132

Bei der Pfarrei St. Michael, Wehrheim ist die E-Mail-Adresse zu ändern: pfarrbuero@st-michael-wehrheim.de.

S. 232

Bei den Pfarreien St. Goarshausen, Wellmich und Kaub sind jeweils die E-Mail-Adressen zu ändern: statt pfarrbüro muss es heißen: pfarrbuero@kath-kirche-st-goarshausen.de.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 10. Oktober 2006

Nr. 355	Haushaltsordnung	289	Nr. 364	Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz	299
Nr. 356	Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Rehabilitations- kliniken in der Diözese Limburg - PatDSO	295	Nr. 365	Firmungen 2007 in den Bezirken Wiesbaden und Rhein-Lahn	299
Nr. 357	Beihilfeordnung für Priester	297	Nr. 366	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	300
Nr. 358	Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 03.07.2006	298	Nr. 367	Gebetswoche für die Einheit der Christen 2007	300
Nr. 359	Änderung der Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in Ruhestand gehen - Beschluss der KODA vom 03.07.2006	298	Nr. 368	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten	300
Nr. 360	Änderung der Allgemeinen Vergütungsregelung für den Gehobenen Dienst - Beschluss der KODA vom 03.07.2006	299	Nr. 369	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 19. November 2006	300
Nr. 361	Datenschutzbeauftragte	299	Nr. 370	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteil- nehmer am 12.11.2006	300
Nr. 362	Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hofheim und der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu in Lorsbach/Langenhain	299	Nr. 371	Ankündigung der Weihe von Ständigen Diakonen	301
Nr. 363	Dekret über die Änderung der Dekanatsstruktur im Bezirk Frankfurt	299	Nr. 372	Ausschreibung	301
			Nr. 373	Todesfälle	301
			Nr. 374	Dienstnachrichten	302
			Nr. 375	Änderung im Schematismus	302

Nr. 355 Haushaltsordnung

Regelung des Planungs- und Rechnungswesens für das Bis-
tum Limburg (HOBL)

Präambel

Teil I

Allgemeine Vorschriften zur Planungsrechnung

- § 1 Inhalt und Bedeutung der Planungsrechnung
- § 2 Wirkungen der Planungsrechnung
- § 3 Rechnungsjahr
- § 4 Feststellung der Planungsrechnung
- § 5 Notwendigkeit der Ausgaben, Aufwendungen und
Verpflichtungsermächtigungen
- § 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 7 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 8 Unterrichtung der Gremien

Teil II

Aufstellung der Planungsrechnung

- § 9 Inhalt der Planungsrechnung
- § 10 Geltungsdauer der Planungsrechnung
- § 11 Stellenplan
- § 12 Brutto-Prinzip
- § 13 Verpflichtungsermächtigungen
- § 14 Einzelveranschlagungen, Erläuterungen
- § 15 Rücklagen und Reserven
- § 16 Übertragbarkeit
- § 17 Deckungsfähigkeit

- § 18 Wegfall – und Umwandlungsvermerke
- § 19 Sperrvermerk
- § 20 Baumaßnahmen / Zuschüsse
- § 21 Überschuss, Fehlbetrag
- § 22 Voranschläge
- § 23 Aufstellung des Entwurfes der Planungsrechnung
- § 24 Behandlung des Entwurfes der Planungsrechnung
- § 25 Mittelfristige Prognose
- § 26 Nachtragsplanung

Teil III

Ausführung der Planungsrechnung

- § 27 Allgemeine Grundsätze
- § 28 Brutto-Prinzip
- § 29 Aufhebung einer Sperre
- § 30 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und
Ausgaben
- § 31 Bürgschaften
- § 32 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- § 33 Budget-/Investitionssperre
- § 34 Zuweisungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermö-
gensgegenständen
- § 35 Zeitliche Bindung, Planungsrest
- § 36 Wegfallvermerke
- § 37 Besetzung von Planstellen und sonstigen Stellen
- § 38 Umsetzung von Mitteln, Planstellen und Stellen
- § 39 Baumaßnahmen
- § 40 Mitwirkung bei Rechtsgeschäften

Teil IV

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

- § 41 Zahlungen
- § 42 Rechnungslegung
- § 43 Nachweis und Bewertung des Vermögens und der Schulden
- § 44 Belegpflicht
- § 45 Abschluss der Bücher
- § 46 Rechnungslegung
- § 47 Gliederung des Jahresabschlusses
- § 48 Feststellung des Jahresabschlusses

Teil V

Richtlinien zum Planungs- und Rechnungswesen für pfarrliche und nichtpfarrliche Einrichtungen

- § 49 Richtlinien zum Planungs- und Rechnungswesen für pfarrliche und nichtpfarrliche Einrichtungen

Teil VI

Schlussbestimmungen

- § 50 Erlass von Verwaltungsvorschriften
- § 51 Inkrafttreten

Präambel

Die Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates hat am 04. Februar 1999 beschlossen, Möglichkeiten zur Verbesserung des Rechnungswesens wahrzunehmen und dabei insbesondere einheitliche Buchungs- und Bilanzierungsrichtlinien anzuwenden. Diese sollen sich grundsätzlich an den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen orientieren.

In Ausführung dieses Beschlusses wird die HOBL wie folgt geändert und neu gefasst:

Teil I

Allgemeine Vorschriften zur Planungsrechnung

§ 1

Inhalt und Bedeutung der Planungsrechnung

- (1) Die Planungsrechnung gliedert sich in drei Teile:
 - a.) Budget
 - b) Investitionsplan
 - c) Finanzplan
- (2) Die Planungsrechnung dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Bistums im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Die Planungsrechnung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung.

§ 2

Wirkungen der Planungsrechnung

- 8) Die Planungsrechnung ermächtigt die Verwaltung, Aufwendungen zu verursachen, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (2) Durch die Planungsrechnung werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 3

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Feststellung der Planungsrechnung

- (1) Das Budget wird vor Beginn des Rechnungsjahres nach Beratung, Beschlussfassung und Empfehlung zur Feststellung durch die Verwaltungskammer durch den Diözesankirchensteuerrat festgestellt. Der Beschluss des Diözesankirchensteuerrates ist Bestandteil des Budgets und wird mit diesem zusammen im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlicht.
- (2) Der Investitionsplan und der Finanzplan werden vor Beginn des Rechnungsjahres durch die Verwaltungskammer beraten und festgestellt. Der Beschluss der Verwaltungskammer ist Bestandteil des Investitionsplans und des Finanzplans.
- (3) Sind bis zum Schluss eines Rechnungsjahres die Teilpläne der Planungsrechnung für das folgende Jahr nicht festgestellt, so ist bis zu ihrem Inkrafttreten der Finanzdezent ermächtigt, alle Aufwendungen und Ausgaben zu leisten bzw. Verpflichtungen einzugehen, die notwendig sind,
 - a) um bestehende Einrichtungen zu erhalten
 - b) um rechtlich begründete Verpflichtungen zu erfüllen
 - c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder bedingte Beihilfen und Zuschüsse für diese Zwecke zu gewähren.
- (4) Soweit die Erträge und Einnahmen oder die entsprechend vorhandenen Rücklagen nicht ausreichen, um die Aufwendungen und Ausgaben zu decken, dürfen auf Beschluss der Verwaltungskammer die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Finanzmittel bis zur Höhe eines Viertels der Gesamtaufwendungen des abgelaufenen Rechnungsjahres durch Kredite beschafft werden.

§ 5

Notwendigkeit der Ausgaben, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen

Bei Aufstellung und Ausführung der Planungsrechnung sind nur die Ausgaben und Aufwendungen und nur die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben und Aufwendungen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Bistums notwendig sind.

§ 6

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung der Planungsrechnung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 7

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen und Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben und Aufwendungen.

§ 8

Unterrichtung der Gremien

Der Finanzdezernent unterrichtet die Verwaltungskammer und den Diözesankirchensteuerrat unverzüglich über wesentliche Plan-/Ist-Abweichungen, soweit diese die Finanzlage des Bistums beeinträchtigen.

Teil II

Aufstellung der Planungsrechnung

§ 9

Inhalt der Planungsrechnung

- (1) Für jedes Rechnungsjahr ist eine Planungsrechnung aufzustellen.
- (2) Das Budget enthält alle für den Planungszeitraum erwarteten Erträge und Aufwendungen.
- (3) Der Investitionsplan enthält alle für den Planungszeitraum geplanten Ausgaben für Investitionsmaßnahmen (auch soweit sie erst in folgenden Planungszeiträumen abgeschlossen werden) sowie die zu ihrer Durchführung insgesamt erwarteten und benötigten Finanzmittel.
- (4) Der Finanzplan enthält die im Planungszeitraum erwarteten finanziellen Überschüsse oder Fehlbeträge aus dem Budget, den Finanzbedarf aus dem Investitionsplan sowie die Verwendung eventueller Überschüsse bzw. die Deckung eventueller Fehlbeträge.

§ 10

Geltungsdauer der Planungsrechnung

Die Planungsrechnung kann für zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

§ 11

Stellenplan

Dem Budget ist als Anlage und Bestandteil eine Übersicht über die Planstellen der Geistlichen und Beamten und über die Stellen der sonstigen Beschäftigten (Stellenplan) beizufügen.

§ 12

Brutto-Prinzip

Für die Erstellung der Planungsrechnung sind grundsätzlich die Erträge und Aufwendungen sowie die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt zu planen.

§ 13

Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Aufwendungen und Ausgaben gesondert zu veranschlagen.

§ 14

Einzelveranschlagungen, Erläuterungen

- (1) Die Erträge und Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen und Ausgaben nach ihrem jeweiligen Zweck getrennt anzusetzen und, soweit erforderlich, durch Anmerkungen zu erläutern.

- (2) Im Investitions- und Finanzplan sind bei Ausgaben für sich über mehrere Jahre erstreckende Maßnahmen und Projekte beim ersten Planansatz die voraussichtlichen Gesamtausgaben und bei jedem folgenden Investitions- und Finanzplan außerdem deren finanzielle Abwicklung darzulegen.
- (3) Zweckgebundene Einnahmen/Erträge und dazugehörige Ausgaben/Aufwendungen sind kenntlich zu machen.

§ 15

Rücklagen und Reserven

- (1) Zur Sicherung der Finanzwirtschaft sind in angemessener Höhe Rücklagen zu bilden. Dabei sind die folgenden Absätze (2) bis (6) und (8) zu beachten.
- (2) Es ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden; sie ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Aufwendungen im Rahmen des Budgets möglichst ohne Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten zu sichern und soll bis zu 10 % der Gesamterträge des zuletzt festgestellten Budgets betragen.
- (3) Neben der Betriebsmittelrücklage ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden; sie ist dazu bestimmt, in Fällen nicht vorhersehbarer Ertrags- oder Einnahmeausfälle bzw. Aufwands- oder Ausgabensteigerungen einen Ausgleich der Planungsrechnung zu ermöglichen. Die Ausgleichsrücklage soll mindestens 30 % der in der mittelfristigen Planung (§ 27) für die nächsten fünf Jahre angesetzten durchschnittlichen jährlichen Gesamterträge betragen.
- (4) Ebenso sind bei Bedarf Rücklagen für Investitionen und Instandhaltungen, insbesondere in Bezug auf Grundstücke und Gebäude, zu bilden.
- (5) Darüber hinaus können in begründeten Einzelfällen Rücklagen aus Budgetresten gebildet werden, in die die in einem Jahr nicht verbrauchten Mittel des Budgets eingestellt und in späteren Rechnungsjahren verwendet werden können.
- (6) Weiterhin können Rücklagen für Zuschüsse an Dritte sowie sonstige Rücklagen gebildet werden.
- (7) Schließlich ist für direkte oder indirekte finanzielle Risiken aus dem so genannten Clearing-Verfahren in der Bilanz ein angemessener Reserveposten (Clearing-Schwankungsreserve) zu bilden.
- (8) Über die vorstehend genannten Rücklagen hinaus können auf Beschluss der Verwaltungskammer im Bedarfsfalle weitere Rücklagen oder Reserven gebildet werden.

§ 16

Übertragbarkeit

Ausgaben für Investitionen und Ausgaben oder Aufwendungen aus zweckgebundenen Einnahmen oder Erträgen sind übertragbar. Andere Ausgaben und Aufwendungen können in begründeten Fällen vom Finanzdezernenten für übertragbar erklärt werden.

§ 17

Deckungsfähigkeit

- (1) Gegenseitig deckungsfähig sind die Aufwendungen für

Besoldungen, Vergütungen und soziale Abgaben.

- (2) Darüber hinaus können Aufwendungen im Budget für deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

§ 18 Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Aufwendungen, Ausgaben, Planstellen und Stellen sind als künftig wegfallend (kw) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich nicht mehr veranschlagt werden.
- (2) Planstellen und Stellen sind als künftig umzuwandeln (ku) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen einer niedrigeren Vergütungsgruppe umgewandelt werden können.

§ 19 Sperrvermerk

- (1) Ausgaben bzw. Aufwendungen, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht oder erst nach dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen geleistet, eingegangen oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sind in der Planungsrechnung als gesperrt (B) zu bezeichnen. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Falls im Sperrvermerk nichts anderes bestimmt ist, wird er durch den Finanzdezernenten bei Vorliegen der Voraussetzungen aufgehoben.

§ 20 Baumaßnahmen / Zuschüsse

- (1) Bei Investitionsausgaben und Aufwendungen für Baumaßnahmen müssen frühzeitig Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtausgaben oder –aufwendungen der Maßnahme sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind.
- (2) Den Unterlagen soll außerdem eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Folgekosten (insbesondere Bewirtschaftung und Instandhaltung) beigefügt werden.

§ 21 Überschuss, Fehlbetrag

- (1) Der Überschuss oder Fehlbetrag einer Planungsperiode ist das sich aus dem Budget ergebende Gesamtergebnis.
- (2) Überschüsse aus dem Budget sind in die Rücklagen einzustellen und eventuelle Fehlbeträge des Budgets durch Entnahmen aus den Rücklagen auszugleichen.

§ 22 Voranschläge

- (1) Die Voranschläge bzw. Bedarfsmeldungen für die Planungsrechnung sind dem Finanzdezernenten von den zuständigen Stellen zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt zu übersenden.

- (2) Der Finanzdezernent kann verlangen, dass den Voranschlägen die Stellenpläne sowie andere Unterlagen beigelegt werden.

§ 23 Aufstellung des Entwurfes der Planungsrechnung

- (1) Der Finanzdezernent prüft die Voranschläge und Bedarfsmeldungen und stellt den Entwurf der Planungsrechnung auf. Er kann die Voranschläge und Bedarfsmeldungen nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern.
- (2) Über Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Bedeutung kann der zuständige Dezernent die Entscheidung der Verwaltungskammer verlangen. Entscheidet die Verwaltungskammer gegen oder ohne die Stimme des Finanzdezernenten, so ist dieser bei der Aufstellung der Planungsrechnung an die Entscheidung der Verwaltungskammer nicht gebunden. Der zuständige Dezernent kann jedoch verlangen, dass sein Votum und die Entscheidung der Verwaltungskammer dem Diözesankirchensteuerrat vorgelegt werden.

§ 24 Behandlung des Entwurfes der Planungsrechnung

- (1) Der Entwurf des Budgets ist zunächst durch den Finanzdezernenten der Verwaltungskammer zur Beratung und Beschlussfassung (zustimmende Zurkenntnisnahme) vorzulegen und danach dem Diözesankirchensteuerrat zur Beratung und Feststellung zuzuleiten.
- (2) Der Investitionsplan und der Finanzplan werden durch den Finanzdezernenten der Verwaltungskammer zur Beratung und Feststellung zugeleitet.
- (3) Der Finanzdezernent hat im Zusammenhang mit der Vorlage des Budgets den Diözesankirchensteuerrat über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft des Bistums im laufenden Jahr zu unterrichten.

§ 25 Mittelfristige Prognose

- (1) Der Finanzdezernent stellt eine mittelfristige Prognoserechnung für einen Zeitraum von in der Regel fünf Jahren auf. Er kann hierzu von den jeweils zuständigen Stellen die notwendigen Unterlagen anfordern und diese nach Benehmen mit den beteiligten Stellen abändern.
- (2) Der Finanzdezernent hat die Verwaltungskammer und den Diözesankirchensteuerrat über die mittelfristige Prognose zu unterrichten.

§ 26 Nachtragsplanung

Ein Nachtrag zur Planungsrechnung ist nur im Falle des § 10 zulässig. Der Entwurf ist bis zum Ende des Doppel-Planungsjahres, jedoch nicht vor Ablauf des ersten Rechnungsjahres einzubringen. Auf Nachträge zur Planungsrechnung sind die Teile I und II sinngemäß anzuwenden.

*Teil III
Ausführung der Planungsrechnung*

*§ 27
Allgemeine Grundsätze*

- (1) Bei der Ausführung der Planungsrechnung haben sich alle Beteiligten vom Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit leiten zu lassen.
- (2) Dabei ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die geplanten Erträge und Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben und realisiert werden.
- (3) Aufwendungen und Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.

*§ 28
Brutto-Prinzip*

Für die Ausführung der Planungsrechnung gilt grundsätzlich das Brutto-Prinzip. Dies bedeutet, dass alle Erträge und Aufwendungen sowie Einnahmen und Ausgaben mit ihrem vollen Betrag bei den hierfür vorgesehenen Kostenstellen zu buchen sind.

*§ 29
Aufhebung einer Sperre*

Nur aufgrund vorheriger Zustimmung des Finanzdezernenten dürfen Aufwendungen im Budget bzw. Ausgaben in der Investitionsplanung, die als gesperrt bezeichnet sind, geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Beträge eingegangen werden.

*§ 30
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben*

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzdezernenten. Die Zustimmung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. In Zweifelsfällen kann der Finanzdezernent die Angelegenheit einem aus Mitgliedern des Diözesankirchensteuerates zu bildenden Ausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben gem. Abs. 1 sollen durch Mehrerträge, Mehreinnahmen und/oder Einsparungen bei anderen Aufwands- oder Ausgabenpositionen möglichst in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.

*§ 31
Bürgschaften*

Die Übernahme von Bürgschaften bedarf einer Ermächtigung durch die Verwaltungskammer, die der Höhe nach zu bestimmen ist.

*§ 32
Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung*

- (1) Der Erlass von Verwaltungsvorschriften bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzdezernenten, wenn diese

Einflüsse auf die Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage des Bistums haben können.

- (2) Abs. 1 ist auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung anzuwenden, wenn sie zu Belastungen des Ergebnisses im laufenden Rechnungsjahr oder in künftigen Rechnungsjahren führen können.

*§ 33
Budget-/Investitionssperre*

Wenn die Entwicklung der Ist-Zahlen es erfordert, kann der Finanzdezernent nach Benehmen mit dem zuständigen Dezernenten es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen, Aufwendungen verursacht oder Ausgaben geleistet werden.

*§ 34
Zuweisungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen*

- (1) Bei Zuweisungen an rechtlich selbstständige Einrichtungen bestimmt der Finanzdezernent, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisungen nachzuweisen ist, und regelt, ob und in welcher Weise ein Prüfungsrecht ausgeübt wird.
- (2) Sollen Bistumsmittel oder Vermögensgegenstände des Bistums von rechtlich selbstständigen Einrichtungen verwaltet werden, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

*§ 35
Zeitliche Bindung Planungsrest*

- (1) Bei übertragbaren Aufwendungen des Budgets können in einem Rechnungsjahr nicht verbrauchte Planansätze auf das Folgejahr durch Einstellung in die Rücklage aus Budgetresten übertragen werden.
- (2) Bei Baumaßnahmen und anderen Investitionen laut Investitionsplanung tritt an die Stelle des Rechnungsjahres der Bewilligung das Rechnungsjahr, in dem die Investition in wesentlichen Teilen abgeschlossen und ihrer zweckentsprechenden Nutzung zugeführt wurde. Der Finanzdezernent kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

*§ 36
Wegfallvermerke*

Über Aufwendungen oder Ausgaben, die in der Planungsrechnung als künftig wegfallend bezeichnet sind, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die in der Planungsrechnung bezeichnete Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Planstellen und Stellen.

*§ 37
Besetzung von Planstellen und sonstigen Stellen*

- (1) Jede Planstelle und jede Stelle für sonstige Beschäftigte darf nur mit einer Person besetzt werden. Als Besetzung mit einer Person gilt auch eine Besetzung mit mehreren Teilzeitkräften, sofern die Summe ihrer Arbeitszeiten 100 % der tätigkeitsüblichen Arbeitszeit nicht wesentlich überschreitet.

- (2) Ausnahmen kann der Finanzdezernent im Falle einer sachlichen Notwendigkeit für einen vorübergehenden Zeitraum zulassen.

§ 38

Umsetzung von Mitteln, Planstellen und Stellen

- (1) Die Verwaltungskammer kann Mittel, Planstellen und Stellen umsetzen, wenn Aufgaben von einem Dezernat auf ein anderes Dezernat übergehen. Eines Beschlusses der Verwaltungskammer bedarf es nicht, wenn die beteiligten Dezernenten und der Finanzdezernent über die Umsetzung einig sind.
- (2) Eine Planstelle oder Stelle darf mit vorheriger Zustimmung des Finanzdezernenten in ein anderes Dezernat umgesetzt werden, wenn dort ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle oder Stelle ist in der nächsten Planungsrechnung zu bestimmen.

§ 39

Baumaßnahmen

Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn die Planungsfreigabe und die Baufreigabe vom Bischöflichen Ordinariat – Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau – erteilt sind.

§ 40

Mitwirkung bei Rechtsgeschäften

- (1) Grundstücke dürfen nur mit Zustimmung des Finanzdezernenten erworben, belastet oder veräußert werden. Die Veräußerung von Grundstücken soll grundsätzlich zum Verkehrswert erfolgen.
- (2) Ebenso dürfen nur mit Zustimmung des Finanzdezernenten Arbeitsverträge abgeschlossen und Beamtenernennungen ausgesprochen werden.
- (3) Sonstige Rechtsgeschäfte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, für deren Wirksamkeit die Zustimmung des Finanzdezernenten erforderlich ist, werden durch Verwaltungsvorschrift nach § 50 bestimmt.

Teil IV

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 41

Zahlungen

Zahlungen, einschließlich der Zahlungen aus Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungsverpflichtungen, dürfen nur aufgrund schriftlicher Anordnung des Finanzdezernenten oder der von ihm Ermächtigten angenommen oder geleistet werden.

§ 42

Rechnungslegung

Die Rechnungslegung soll grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geführt werden und sich an den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen orientieren.

§ 43

Nachweis und Bewertung des Vermögens und der Schulden

Zum Nachweis des Vermögens, der Schulden und des Reinvermögens, einschließlich der Rücklagen, sind entsprechende Verzeichnisse zu führen, und regelmäßig, mindestens zum Ende eines jeden Rechnungsjahres, ist im Rahmen des Jahresabschlusses eine Bilanz zu erstellen.

§ 44

Belegpflicht

Alle Buchungen sind ordnungsgemäß zu belegen.

§ 45

Abschluss der Bücher

- (1) Die Bücher sind jährlich zum Ende des Rechnungsjahres abzuschließen.
- (2) Nach Abschluss der Bücher dürfen keine Geschäftsvorfälle mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

§ 46

Rechnungslegung

- (1) Für jedes Rechnungsjahr ist durch einen Jahresabschluss Rechnung zu legen.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz und Ergebnisrechnung.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch den Finanzdezernenten zeitnah nach Ende des Rechnungsjahres aufzustellen.
- (4) Die Verwaltungskammer beschließt über Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses und wählt den Abschlussprüfer.
- (5) Der geprüfte Jahresabschluss ist durch den Finanzdezernenten zu unterzeichnen.

§ 47

Gliederung des Jahresabschlusses

Die Gliederung des Jahresabschlusses soll sich an den allgemeinen Grundsätzen orientieren.

§ 48

Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss und der Bericht des Abschlussprüfers sind der Verwaltungskammer unverzüglich nach Vorlage des Prüfungsberichtes zur Beratung vorzulegen.
- (2) Die Bilanz ist durch die Verwaltungskammer festzustellen.
- (3) Nach erfolgter Beratung und Feststellung durch die Verwaltungskammer ist die Bilanz mit der Bescheinigung oder ggf. dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellung durch die Verwaltungskammer dem Diözesankirchensteuerrat zur Kenntnisnahme vor-

zulegen.

- (4) Nach zustimmender Zurkenntnisnahme durch die Verwaltungskammer ist die Ergebnisrechnung durch den Diözesankirchensteuerrat festzustellen.

Teil V

Richtlinien zum Planungs- und Rechnungswesen für pfarrliche und nichtpfarrliche Einrichtungen

§ 49

- (1) Hinsichtlich des Planungs- und Rechnungswesens der der Aufsicht des Bistums unterstehenden pfarrlichen und nichtpfarrlichen Einrichtungen sind grundsätzlich die vorstehenden Bestimmungen bindend.
- (2) Die dazu erforderlichen Richtlinien werden durch den Finanzdezernenten erlassen.

Teil VI

Schlussbestimmungen

§ 50

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung sowie zum Planungs- und Rechnungswesen erlässt der Generalvikar nach vorheriger Beratung in der Verwaltungskammer.

§ 51

Inkrafttreten

Diese Haushaltsordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Limburg, 14. September 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 603F/06/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 356 Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken in der Diözese Limburg - PatDSO

Gemäß der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier in der jeweils geltenden Fassung gelten für katholische Krankenhäuser die kirchlichen Datenschutzvorschriften. Zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Limburg wird folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle katholischen Krankenhäuser im Sinne der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier sowie für katholische Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationskliniken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.
- (2) Durch diese Ordnung werden alle personenbezogenen Daten über den Patienten eines Krankenhauses (Patientendaten) unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung geschützt. Als Patientendaten gelten auch die personenbezogenen Daten Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit

der Behandlung bekannt werden.

- (3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der Diözese Limburg und die zu ihrer Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende besondere staatliche oder kirchliche Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, bleiben unberührt.

§ 2 Umfang der Datenverarbeitung

- (1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe der §§ 3, 9 und 10 KDO im Krankenhaus nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsabrechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreites erforderlich ist,
2. eine staatliche oder kirchliche Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder
3. der Betroffene eingewilligt hat.

- (2) Die Einwilligung gemäß Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist sie schriftlich zu dokumentieren. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben. Der Betroffene ist über die Art, den Umfang und den Zweck der beabsichtigten Datenverarbeitung zu unterrichten.

§ 3 Übermittlung und Nutzung von Patientendaten

- (1) Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses einschließlich der Krankenhausseelsorge und des krankenhauseigenen Sozialdienstes sind nur zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Als Übermittlung gilt auch die Weitergabe von Patientendaten an Personen in anderen Organisationseinheiten innerhalb der Einrichtung, sofern diese Organisationseinheiten nicht unmittelbar mit Untersuchungen, Behandlungen oder sonstigen Maßnahmen befasst sind. Wenn mehrere Ärzte/Ärztinnen und Zahnärzte/Zahnärztinnen des Krankenhauses gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.
- (2) Personen oder Stellen, denen Patientendaten übermittelt werden, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen zulässigerweise übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzvorschriften in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnde Einrichtung oder Stelle selbst.

- (3) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung sowie für die Aus-, Fort- und Weiterbildung ist die Nutzung von Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

§ 4 Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung

- (1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen oder Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung ist neben der Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur

1. Behandlung einschließlich der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung oder Rehabilitation, soweit der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nichts anderes bestimmt hat,
2. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, sofern diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegen und die Abwendung der Gefahr ohne Übermittlung nicht möglich ist,
3. Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenhausversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegt,
4. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,
5. Rechnungs- und Pflegesatzprüfung,
6. Unterrichtung des Seelsorgers der für den Patienten zuständigen Kirchengemeinde, sofern der Patient der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist. Der Patient ist bei der Aufnahme ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass er der Übermittlung widersprechen kann.
7. Unterrichtung von Angehörigen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung des Patienten nicht möglich oder für den Patienten gesundheitlich nachteilig wäre.

Im Übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten zulässig. Die Übermittlung medizinischer Patientendaten darf nur mit Zustimmung des Arztes erfolgen.

- (2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Im übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie das Krankenhaus selbst.

§ 5 Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Der Träger hat für die von ihm betriebenen Krankenhäuser oder Einrichtungen eine(n) Datenschutzbeauftragte(n) oder mehrere Datenschutzbeauftragte zu bestellen.
- (2) Für den zu bestellen Datenschutzbeauftragten gelten insbesondere die §§ 18 a) und 18 b) KDO.

§ 6 Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Gespeichert bleiben darf ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.

- (2) Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufes gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufes zu sperren, sobald die Behandlung des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Behandlung des Patienten.

- (3) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 14 KDO.

§ 7 Datenverarbeitung im Auftrag

Das Krankenhaus darf sich bei der Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen nur dann bedienen, wenn die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und der Geheimhaltungspflichten nach § 203 StGB gewährleistet ist. Vor der Vergabe eines Auftrages zur Verarbeitung von Patientendaten hat sich der Auftraggeber zu vergewissern, dass beim Auftragnehmer die Wahrung der Datenschutzbestimmungen und der ärztlichen Schweigepflicht sichergestellt sind. Der Auftragnehmer darf Patientendaten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten.

§ 8 Schutzmaßnahmen

Durch technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 6 KDO und der hierzu ergangenen Anlage zur Durchführungsverordnung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO-DVO, Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 11/2003, S. 212) ist der Schutz der Patientendaten zu gewährleisten.

§ 9 Patientendaten und Forschung

- (1) Patientendaten, die innerhalb einer Fachabteilung des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder genutzt werden.

- (2) Patientendaten dürfen zum Zweck einer bestimmten wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechnigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Ge-

heimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt und

2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und
3. schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden.

In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und deren Verarbeitung oder Nutzung durch sie nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat.

- (3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.
- (4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluss auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt werden.
- (5) Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn sich dieser verpflichtet
 1. die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
 2. die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 einzuhalten,
 3. die Vorschriften der §§ 4, 7 und 8 dieser Ordnung zu beachten und
 4. dem Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren.

Der Empfänger muss nachweisen, dass bei ihm die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Nr. 2 vorliegen.

§ 10 Aufzeichnung und Auskunftserteilung

- (1) In allen Fällen des § 4 Abs. 1 hat die übermittelnde Stelle den Empfänger, die Art der übermittelten Daten und die betroffenen Patienten aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die Fälle des § 9 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass auch das vom Empfänger genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen ist.
- (2) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden und
 2. Einsicht in seine Behandlungsdokumentationen zu gewähren.
- (3) Das Krankenhaus sollte die gemäß Abs. 2 zu gewährende Auskunft über die den Patienten betreffenden medizinischen Daten und die Einsicht in seine Behandlungsdokumentationen nur durch einen Arzt vermitteln lassen.
- (4) Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten nicht zu, soweit berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Krankenhäusern in der Diözese Limburg vom 14. Juli 1995 (Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 8/1995, S. 250 ff.) außer Kraft.

Limburg, 29. August 2006
Az.: 555T/06/01/7

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 357 Beihilfeordnung für Priester

In Ausführung der §§ 28 und 29 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBVO) vom 01. Juli 1995 gewährt das Bistum Beihilfen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Gewährung von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

§ 2 Beihilfeberechtigte Personen

1. Beihilfeberechtigt sind
 - a) Priester im aktiven Dienst,
 - b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
 - c) Priester im Ruhestand,
 - d) Priesteramtskandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar

solange diese vom Bistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeiträge erhalten.

2. Voraussetzung ist, dass der Beihilfeberechtigte bei der PAX – FAMILIENFÜRSORGE, Krankenversicherung, Benrather Schlossallee 33, 40597 Düsseldorf, Postfach 18 03 63, 40570 Düsseldorf, in Krankheits- und Pflegekostentarifen ausreichend versichert ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

3. a) Wenn Berechtigte gemäß Abs.1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind diese, so weit sie aufgrund von Rechtsvorschriften eingeschränkt wurden, auf die Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung in voller Höhe anzurechnen.
- b) Für die Unfallfürsorge eines dienstunfallverletzten Berechtigten gilt die Vorschrift des § 27 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im Bistum Limburg (PrBVO) vom 01. Juli 1995. Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat und der *GSC Service- und Controlling-GmbH* zu melden.

§ 3 Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen für beihilfeberechtigte Aufwendungen der Krankheit, Sanatoriumsbehandlung, Heilkur, dauernder Pflegebedürftigkeit, in Hospizen und Vorsorgemaßnahmen gelten grundsätzlich die Beihilfevor-

schriften des Bundes (BhV-Bund) für seine Beamten vom 10. Juli 1995, zuletzt geändert am 30. Januar 2004 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.

Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Bischöfliche Ordinariat.

§ 4 Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises; Angehörige werden beim Bemessungssatz nicht berücksichtigt.
2. Die §§ 11, 17, und 18 der BhV-Bund finden keine Anwendung.

§ 5 Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass
 - a) der ambulanten psychotherapeutischer Behandlung (Anlage 1 zu § 6 Abs. 1 Nr. 1 BhV-Bund)
 - b) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung (§ 7 BhV-Bund)
 - c) der Durchführung einer Heilkur (§ 8 BhV-Bund)
 - d) einer Krankenbehandlung oder einer Heilkur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 13 BhV-Bund)

gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4, jedoch nur dann, wenn auch die BhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

2. Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der GSC schriftlich zu beantragen. Der Umfang der Beihilfefähigkeit und das Anerkennungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen der BhV-Bund.
3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen; Name und Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und das Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründendes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist.

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Kur oder ähnlichen Maßnahme steht, ist nach Maßgabe der vorgenannten Voraussetzungen zulässig.

§ 6 Beihilfen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Zu den beihilfefähigen Aufwendungen eines verstorbenen Beihilfeberechtigten, die bis zu dessen Tod entstanden sind, werden natürlichen Personen sowie juristischen Personen Beihilfen gewährt, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe auch zu den

§ 7 Forderungsübergang bei Dritthaftung

1. Wird ein gemäß § 2 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung oder Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 8 Verfahren

1. Beihilfen müssen vom Beihilfeberechtigten schriftliche beantragt werden. Es sind die von der GSC herausgegebenen Formblätter zu verwenden.
2. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200,00 Euro betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Summe 15,00 Euro übersteigen.
3. Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der *GSC Service- und Controlling-GmbH, Benrather Schlossallee 33, 40597 Düsseldorf, Postfach 40570 Düsseldorf* vorzulegen.
4. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
5. Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2006 rückwirkend in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 01. März 2004 außer Kraft.

Limburg, 24. 08. 2006
Az.: 29EA/06/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 358 Änderung der AVO - Beschluss der KODA vom 03.07.2006

§ 25 Abs. 1 Satz 1 AVO wird wie folgt geändert:

In § 25 Abs. 1 Satz 1 AVO wird der Begriff „§ 33 Abs. 3“ ersetzt durch den Begriff „§ 34 Abs. 3“.

Limburg, 28. August 2006
Az.: 565 AH/06/01/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 359 Änderung der Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in Ruhestand gehen - Beschluss der KODA vom 03.07.2006

Die Abfindungsregelung für Beschäftigte, die freiwillig ihren Arbeitsplatz aufgeben und in Ruhestand gehen, Anlage 8 zur AVO, wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

b) der Kirchengemeinden und der Gesamtverbände von Kirchengemeinden

Limburg, 28. August 2006
Az.: 565 AH/06/01/4

T Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 360 Änderung der Allgemeinen Vergütungsregelung für den Gehobenen Dienst - Beschluss der KODA vom 03.07.2006

Die Allgemeine Vergütungsregelung für den Gehobenen Dienst 2. a) unter Vergütungsgruppe BAT IV a wird wie folgt geändert:

Im zweiten Spiegelstrich wird als Satz 2 eingeführt:

Eine sonstige abgeschlossene Hochschulausbildung kann bei der Tätigkeit auf nicht akademisch eingruppierten Stellen als Zusatzausbildung anerkannt werden.

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Limburg, 28. August 2006
Az.: 565 AH/06/01/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 361 Datenschutzbeauftragte

Mit Termin 01. Dezember 2006 bis zum 30. November 2009 hat der Herr Bischof Frau Dr. Susanne Eberle, Köln, gemäß § 16 Abs. 1 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) für den Bereich des Bistums Limburg zur Beauftragten für den Datenschutz bestellt.

(Dienstanschrift: Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, 50606 Köln, Telefon (0221) 1642-1317, Fax (0221) 1642-1903, E-Mail: datenschutzbeauftragte@erzbistum-koeln.de.

Limburg, 18. September 2006
Az.: 555TA/06/01/4

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 362 Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hofheim und der Katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu in Lorsbach/Langenhain

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die Katholische Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hofheim und die Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu in Lorsbach/Langenhain, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Peter und Paul“ trägt.

2.

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul umfasst die bisherigen Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Hofheim und der Kirchengemeinde Herz Jesu, Lorsbach/Langenhain.

3.

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Peter und Paul“ geweihte Kirche. Die Kirche Herz Jesu in Lorsbach ist Filialkirche der neuen Pfarrei.

4.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter und Paul und der bisherigen Kirchengemeinde Herz Jesu werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Peter und Paul“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt. Die Kirchenbücher der bisherigen Pfarrei und beiden Kirchengemeinden werden zum 31.08.2006 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5.

Die neue Kirchengemeinde „St. Peter und Paul“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: *Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Hofheim*. Das Siegel des Pfarramtes lautet: *Katholisches Pfarramt St. Peter und Paul in Hofheim*.

6.

Diese Urkunde wird zum 01.09.2006 wirksam.

Limburg, 20. Juli 2006
Az.: 417 20/06/04/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 363 Dekret über die Änderung der Dekanatsstruktur im Bezirk Frankfurt

Nach erfolgter Beratung setze ich mit Wirkung 01. Oktober 2006 die folgenden Änderungen der Dekanatsstruktur im Bezirk Frankfurt in Kraft:

Die Pfarrei Allerheiligen und die Spanische Katholische Gemeinde in Frankfurt werden aus dem Dekanat Frankfurt-Ost herausgelöst und dem Dekanat Frankfurt-Dom eingefügt.

Limburg, 08. September 2006
Az.: 10720/06/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 364 Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz

Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier:

Herr Wolfgang Pax wurde zum 01.09.2006 vom Amt des Beisitzers entpflichtet.

Herr Prof. Dr. Gernot Sydow wurde zum 01.09.2006 als Beisitzer ernannt.

Nr. 365 Firmungen 2007 in den Bezirken Wiesbaden und Rhein-Lahn

Die Firmungen im Jahre 2007 in den Bezirken Wiesbaden und Rhein-Lahn werden durch den Herrn Weihbischof gespendet. Die Terminabsprache dieser Firmungen erfolgt direkt über das Sekretariat des Herrn Weihbischofs, Telefon (06431) 295 223.

Nr. 366 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Arbeitshilfen Nr. 202:

WeltMission – Internationaler Kongress der Katholischen Kirche - Dokumentation -

Die Deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen / Kommission Weltkirche Nr. 29:
Der Klimawandel: Brennpunkt globaler, intergenerationaler und ökologischer Gerechtigkeit.

Ein Exemplar wird jedem Pfarramt zugestellt.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 174:

Der Papst in Bayern (9. – 14. September 2006), Predigten und Ansprachen.

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (06431) 295 227, bestellt werden.

Nr. 367 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2007

Die Gebetswoche ist sichtbarer Ausdruck einer grenzüberschreitenden und kulturübergreifenden ökumenischen Verbundenheit. An ihr beteiligen sich weltweit Christinnen und Christen in vielen Ländern und aus unterschiedlichen Konfessionen. Sie wird jedes Jahr vom 18.-25. Januar oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten (17. Mai-28. Juni 2007) bzw. an einem anderen, von den örtlichen Gemeinden selbst gewählten und vereinbarten Termin begangen.

Das Thema für die Gebetswoche 2007 lautet: „Christus macht, dass die Tauben hören und die Stummen sprechen“. Der zugrunde liegende Bibeltext ist Markus 7, 31-37. Der Gottesdienstentwurf für die Gebetswoche 2007 stammt aus Südafrika. Die deutschsprachige Fassung wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch die Ökumenische Zentrale in Frankfurt/Main erstellt und herausgegeben. Das Gottesdienstheft erscheint zusammen mit einer ergänzenden Arbeitshilfe und enthält u.a. Hintergrundinformationen, exegetische und homiletische Impulse zum Bibeltext, Meditationen und Gebete sowie einen Zyklus von Bildbetrachtungen zum Thema der Gebetswoche. Außerdem ist darin eine Information über das Aktionsbündnis gegen AIDS und ein Impulsbeitrag für die Gestaltung einer ökumenischen „Nacht der offenen Kirchen“ enthalten. Die Materialien können ab sofort beim Franz Sales Verlag in Eichstätt, Postfach 1361, 85067 Eichstätt, Telefon (08421) 93489-31, Fax: -35, E-Mail: info@franz-sales-verlag.de) bzw. beim Calwer Verlag in Stuttgart (Postfach 1220, 70803 Kornwestheim, Telefon (07154) 1327-37 Fax: -13, E-Mail: calwer@brocom.de, bezogen werden.

Nr. 368 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederauf-

bau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2006“ an die Bistumskasse überwiesen werden an.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon (08161) 5309-53 oder -49, Fax (08161) 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de.

Nr. 369 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 19. November 2006

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Kinder stellen tausend Fragen: Warum ist der Himmel blau? Wie entsteht ein Regenbogen? Weshalb müssen Menschen sterben? Manche dieser Fragen sind gar nicht so einfach zu beantworten - selbst für uns Erwachsene. Aber die Kinder erwarten von uns, dass wir ihnen die Welt erklären. Dass wir Antwort geben auf alle Fragen, die sie bewegen.

Die diesjährige Diaspora-Aktion am kommenden Sonntag steht unter dem Leitwort: „Wo bist Du? *Mit Kindern Glauben finden*“. Gemeinsam mit dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken wollen wir der Neugier auf Gott nachspüren, die in unseren Kindern lebendig ist.

Dort, wo nur wenige Erwachsene Glaubens-Antworten geben können, begleitet das Bonifatiuswerk Kinder und Jugendliche auf ihrer Suche: In den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gebieten schafft das Bonifatiuswerk durch seine vielfältigen Initiativen Glaubensräume für Heranwachsende.

Bitte unterstützen Sie diese wichtige Arbeit durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Würzburg, 24. April 2006
Für das Bistum Limburg

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag dem 12.11.2006, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Nr. 370 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12.11.2006

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (12.11.2006) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kom-

muniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2006 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 371 Ankündigung der Weihe von Ständigen Diakonen

Am Samstag, den 25. November 2006, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus acht Kandidaten für den Ständigen Diakonats des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Der Weihegottesdienst beginnt um 10.00 Uhr im Dom zu Limburg.

Die Priester und Diakonenfamilien des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Diakonenweihe ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihelikandidaten zu geben. Priester und Diakone werden gebeten, in Chorkleidung teilzunehmen. Für sie ist eine begrenzte Zahl an Plätzen reserviert.

Die Pfarrgemeinden und alle Gläubigen sind eingeladen, die Weihelikandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 372 Ausschreibung

Zur Wiederbesetzung ausgeschrieben sind die Pfarreien bzw. Pfarrvikarien Taunusstein-Bleidenstadt/St. Ferrutius, Taunusstein-Hahn/St. Johannes Nep. und Taunusstein-Wehen/Herz Mariä, mit einem Priester, gleichzeitig die Stelle des Priesterlichen Leiters des Pastoralen Raumes Taunusstein/Aarbergen-Hohenstein zum 1. Januar 2007.

Die Ausschreibungsunterlagen liegen im Dezernat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates vor und können dort angefordert werden, Telefon (06431) 295-227. Bewerber können sich melden bzw. vorgeschlagen werden bis 30.10.06.

Nr. 373 Todesfälle

Herr P. Prof. Dr. Ludwig Bertsch S.J. ist am 28. August 2006 in Köln nach kurzer, schwerer Krankheit verstorben. Das Requiem wurde gefeiert am Donnerstag, dem 14. September 2006, um 9.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Wendel, Frankfurt-Sachsenhausen, Altes Schützenhüttengäßchen 6. Die Beerdigung fand um 11.00 Uhr auf dem Südfriedhof, Darmstädter Landstraße 229, statt.

Ludwig Bertsch wurde am 16. Juni 1929 in Frankfurt am Main geboren. Seine Kindheit und Jugend verbrachte er in der Pfarrei St. Josef-Bornheim, wo er sich tatkräftig in der Jugendarbeit engagierte.

Nach dem Abitur begann er das Theologiestudium in Sankt Georgen, zunächst als Priesteramtskandidat des Bistums Limburg. Durch die tägliche Begegnung mit den Jesuitenpatres reifte in ihm der Wunsch, selbst Jesuit zu werden. So trat

er am 13. September 1951 in Eringerfeld in die Gesellschaft Jesu ein und wurde am 30. Juli 1956 im Frankfurter Dom zum Priester geweiht. Nach weiteren Studien wurde P. Bertsch 1960 mit einer Arbeit bei dem Innsbrucker Liturgiewissenschaftler Josef Andreas Jungmann S. J. zum Dr. theol. promoviert.

1961 begann er seine Lehrtätigkeit in Sankt Georgen im Fach Homiletik. 1966 wurde er zum Professor für Pastoraltheologie und Liturgiewissenschaft berufen. Von 1967-1973 war er Rektor der Jesuitenkommunität von Sankt Georgen und zugleich Rektor der Hochschule, ein Amt, das er von 1982-1988 erneut übernahm. Von 1973-1982 war er Regens im Priesterseminar Sankt Georgen und begleitete in diesen Jahren auch viele Limburger Theologen auf ihrem Weg zum Priestertum. 1997 wurde er als Professor emeritiert. Seiner besonderen Initiative verdanken der „Freundeskreis Sankt Georgen“ und die „Stiftung Hochschule Sankt Georgen“ ihr Entstehen.

Ein wichtiger Schwerpunkt seiner Arbeit war die Ermutigung der Laien zur Mitarbeit in den synodalen Gremien. Er hat sich große Verdienste erworben beim Entstehen der Synodalordnung und der praktischen Arbeit der synodalen Gremien auf den verschiedenen Ebenen des Bistums. Über viele Jahre war P. Bertsch Mitglied des Priesterrates. Von 1971-1975 war er Mitglied der „Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland“, die in Würzburg tagte. Dort zählte er zu den wichtigsten theologischen Beratern. Er war Mitglied der Zentralkommission der „Würzburger Synode“ und Vorsitzender der Sachkommission II „Gottesdienst-Sakramente-Spiritualität“. Die Dokumente der Synode wurden unter seiner entscheidenden Mitwirkung veröffentlicht. Später wurde P. Bertsch in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gewählt, dem er bis zum Lebensende angehörte.

Für sein weiteres Leben von Bedeutung wurde 1973 eine Reise mit 40 Seminaristen – auch vielen Limburgern – nach Nigeria. Das Thema Afrika ließ ihn seitdem nicht mehr los. Sein Buch, 1993 erschienen: „Laien als Gemeindeleiter - Ein afrikanisches Modell, Texte der Erzdiözese Kinshasa“ legt davon Zeugnis ab. 1988 zog er nach Aachen. Ungeachtet seiner Aufgabe als Professor in Sankt Georgen übernahm er zusätzlich die Leitung des „Missionswissenschaftlichen Instituts Missio e.V.“, bis zu seiner Emeritierung 1997. An der Katholischen Universität in Kinshasa (Kongo) lehrte er bis zu seinem Lebensende. In seiner langen Beschäftigung mit der afrikanischen Kultur und Theologie wurde er auch zu einem Kenner afrikanischer Kunst. So leitete er auch die Kunstkommission von Missio-Aachen und führte viele Ausstellungen durch.

Bischof und Bistum gedenken in großer Dankbarkeit des verstorbenen Mitbruders. Er hat als Professor und Regens in Sankt Georgen viele Limburger Priester mitgeprägt. Nicht wenigen war er über die Studienzeit hinaus geistlicher Begleiter im seelsorglichen Alltag. Durch seine langjährige Mitarbeit im Priesterrat und im Diözesansynodalrat hat er die Entwicklung des Bistums in der Zeit nach dem II. Vatikanischen Konzil und der Würzburger Synode unter Bischof Dr. Wilhelm Kempf und Weihbischof Walther Kampe entscheidend mitgeprägt.

Herr Pfarrer i. R. Raimund Gärtner ist am 21. September 2006 im Alter von 76 Jahren in Königstein-Falkenstein verstorben. Das Requiem wurde gefeiert am Donnerstag, 28. September 2006, um 10.30 Uhr, in der Pfarrkirche St. Christophorus in Frankfurt-Preungesheim; die Beerdigung war um 12.30 Uhr auf dem Frankfurter Hauptfriedhof.

Raimund Gärtner wurde am 06. August 1930 in Frankfurt, Pfarrei St. Bernhard, geboren und besuchte dort das Lessing-Gymnasium. Im Oktober 1943 siedelte die Familie kriegsbedingt nach Minden/Westfalen um, dort trat Raimund Gärtner in die dritte Klasse des Staatlichen Gymnasiums als Gast Schüler ein. Nach Kriegsende kehrte er mit seinen Eltern nach Frankfurt zurück und besuchte ab Ostern 1946 wieder das Lessing-Gymnasium, wo er im Frühjahr 1951 das Abitur machte. Sein Theologiestudium absolvierte er an der Hochschule Sankt Georgen und empfing am 08. Dezember 1956 von Bischof Dr. Wilhelm Kempf im Limburger Dom die Priesterweihe.

Seine Kaplanszeit verbrachte Raimund Gärtner in Frankfurt-Sindlingen, St. Dionysius (1957-1960), Bad Homburg, St. Marien (1960-1962), Hattersheim, St. Martinus (1962-1964) und Usingen, St. Laurentius (1964-1967). Zum 01. Mai 1967 übertrug ihm Bischof Wilhelm die Pfarrei St. Laurentius in Usingen, die er bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. August 1995 leitete. In diesen 28 Jahren hat er seine Gemeinde geprägt und sie vor allem vom Altar aus geistlich aufgebaut. Pfarrer Gärtner war ein verständnisvoller Seelsorger mit einem gütigen Herzen für die vielfältigen Anliegen der Menschen. Die Feier der Liturgie und eine menschenfreundliche Verkündigung des Evangeliums waren ihm Herzensanliegen. Er gründete und leitete über viele Jahre eine Jugendschola, mit der er auch an internationalen Kongressen teilnahm. Auf diese Weise gelang es ihm, junge Menschen an einer würdigen Gestaltung der Gottesdienste zu beteiligen und ihnen den Sinn für liturgische Formen zu erschließen.

Pfarrer Gärtner hatte auch ein besonderes Charisma als Religionslehrer. In einem Brief an den Schuldezernenten aus dem Jahre 1987 schreibt er: „*In den vergangenen 30 Jahren habe ich mit Freude Religionsunterricht erteilt, zeitweise in allen Schulzweigen, außer Sonderschule.*“ In der Pfarrei bemühte er sich im Rahmen der theologischen Erwachsenenbildung um eine zeitgemäße Vermittlung der Glaubenswahrheiten. Nicht zuletzt war ihm die Pflege lebendiger ökumenischer Beziehungen in der Diaspora des Usinger Landes wichtig.

Ab 01. November 1985 wurde Raimund Gärtner zusätzlich zum Pfarrer der benachbarten Pfarrvikarie St. Konrad in Grävenwiesbach ernannt. Die Mitbrüder im Dekanat wählten ihn in dieser Zeit zum Dekan und stellvertretenden Dekan. Auch war er wiederholt Pfarrverwalter in den benachbarten Pfarreien Kransberg, Paffenwiesbach, Wehrheim und Neu-Anspach.

In seinem Ruhestand zog Pfarrer Gärtner mit seiner Schwester – die ihn über all die Jahre sowohl als Haushälterin als auch in der Seelsorge tatkräftig unterstützte – ins Elternhaus nach Frankfurt. Gerne war er bereit, von hier aus seelsorgliche Dienste zu übernehmen. So wirkte er von 1995 bis 2005

als Ltd. Priester in der Pfarrei Frankfurt-Sindlingen, St. Kilian. Im Dezember 1996 durfte er sein 40jähriges Priesterjubiläum feiern.

Wir danken Herrn Pfarrer Raimund Gärtner für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 374 Dienstmeldungen

Mit Termin 01. September 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Reinhold KALTEIER zugleich mit Herrn Pfarrer Andreas UNFRIED gemäß c. 517 § 1 CIC in solidum die Pfarreien St. Vitus in Kriftel, St. Peter und Paul in Hofheim sowie St. Georg und Bonifatius in Hofheim übertragen und Herrn Pfarrer Kalteier zum Moderator der Priesterequipe ernannt. (196, 197)

Mit Termin 01. September 2006 hat der Herr Generalvikar Herrn P. Christoph KEHR OT zum Kaplan in der Pfarrei Deutschorden ernannt. (106)

Mit Termin 16. September 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Peter HOFACKER zu dem die Seelsorge leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Hedwig in Oberursel bestellt. (139)

Mit Termin 16. September 2006 hat der Herr Bischof Herrn Diakon Jan KLEMENTOWSKI zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC für die Pfarrei St. Hedwig in Oberursel ernannt. (139)

Mit Termin 01. Oktober 2006 wird Herr P. Wolfgang DREWS OFM Cap. als Beichtseelsorger am Liebfrauenkloster in Frankfurt/M. eingesetzt. (100)

Nr. 375 Änderung im Schematismus

S. 120:

Die E-Mail Adresse der Pfarrei Heilig-Geist in Frankfurt Riederwald lautet:

E-Mail: sekretariat@heiliggeist-riederwald.de, Homepage: www.heiliggeist-riederwald.de

S. 121

Bei der Kirchengemeinde St. Ferrutius, Bad Camberg, Würges ist die E-Mail-Adresse zu ändern:

pfarrbuero-ferrutius@web.de

S. 253 und S. 337

Bei Herrn Pfarrer i. R. Albert Lauck ist die Telefonnummer zu ändern in: (06439) 89-116

S. 124

Bei der Kirchengemeinde St. Josef, Frankfurt-Höchst ist die Telefonnummer zu ändern in:

(069) 339996-0

S. 225

Bei der Kirchengemeinde Arnstein, St. Margaretha ist die E-Mail-Adresse wie folgt zu ändern:

pfarramt.arnstein-obernhof@online.de

S. 385

Bei der Kommunität der Missionsärztlichen Schwestern, Frankfurt, Hammarskjöldring 127 ist die E-Mail-Adresse wie folgt zu ändern:
mmsfrankfurt@missionsaerztliche-schwestern.org

S. 385

Bei der Kommunität der Missionsärztlichen Schwestern, Frankfurt, Praunheimer Weg 111 ist die E-Mail-Adresse wie folgt zu ändern:
mmsfrankfurt2@missionsaerztliche-schwestern.org

S. 26

Beim Haus am Dom ist die Adresse zu ändern in:
Haus am Dom, Domstraße 1-5, 60311 Frankfurt, Telefon (069) 8008718-400, Telefax (069) 8008718-412

S. 20

Beim Referat Weltanschauungsfragen ist die Adresse und die E-Mail zu ändern in:
Referat Weltanschauungsfragen, Haus am Dom, Domstraße 1-5, 60311 Frankfurt, Telefon (069) 8008718-310, Telefax (069) 8008718-312, E-Mail: weltanschauungsfr-ffm@bistum-limburg.de

S. 286

Bei der Kirchengemeinde St. Hedwig, Wiesbaden ist die E-Mail-Adresse wie folgt zu ändern:
mail@st-hedwig-wiesbaden.de

S. 423

Die Telefonnummer von Herrn Hans-Peter Schenkel ist wie folgt zu ändern:
(069) 59792059

S. 278

Bei der Kirchengemeinde Hüttenberg, Hl. Familie ist die E-Mail-Adresse wie folgt zu ändern:
pfarrbuerohuettenberg@bistum-limburg.de

S. 14

Bei der Katholischen Medienarbeit Rhein-Main gibt es folgende Änderungen:
Katholische Medienarbeit Rhein-Main, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, Telefon (069) 80087182-20, Fax (069) 80087182-29

S. 134 und 317

Bei Herrn Pfarrer i. R. Friedrich Glöckler ist die Adresse wie folgt zu ändern:
Herr Pfarrer i. R., Friedrich Glöckler, Limburger Straße 28, 61462 Königstein, Telefon (06174) 255266

S. 358

Beim Institut der Orden für missionarische Seelsorge und Spiritualität e.V. sind folgende Änderungen vorzunehmen:
Institut der Orden für missionarische Seelsorge und Spiritualität e.V. (IMS), Sekretariat IMS: Haus der Orden, 53115 Bonn, Wittelsbacher Ring 9, Telefon (0228) 68449-0, Telefax (0228) 68449-44, E-Mail: ims-orden@t-online.de

S. 124

Bei der Kirchengemeinde St. Michael, Frankfurt-Sossenheim ist die E-Mail-Adresse zu ergänzen:
pfarrbuero@st-michael-ffm.de

S. 247

Bei der Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Weidenhahn ist die Faxnummer und die E-Mail-Adresse zu ergänzen:
Fax (02666) 256, E-Mail: peterundpaul-weidenhahn@t-online.de

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 01. November 2006

Nr. 376	Änderung des Gesetzes zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden	305
Nr. 377	Ernennung des Bischöflichen Beauftragten	305
Nr. 378	Termin der PGR-Wahl 2007	305
Nr. 379	Zuschüsse für Familienwochenenden	305
Nr. 380	Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser“	305
Nr. 381	Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz im Jahr 2007	306
Nr. 382	missio Afrikatag 2007 – Hinweise zur Kollekte am 07. Januar 2007	306
Nr. 383	Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“ (Krippenopfer)	306
Nr. 384	„Kinder sagen ja zur Schöpfung – Tianay ny Haritanan'Atra“	307
Nr. 385	„Mit Tieren unterwegs zur Krippe“ – Adventskalender 2006 des Bonifatiuswerkes	307
Nr. 386	Priesterexerziten November 2007	307
Nr. 387	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	308
Nr. 388	Dienstnachrichten	308
Nr. 389	Zwei Hochebenen abzugeben	308

Nr. 376 Änderung des Gesetzes zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden

Das Gesetz zur befristeten Änderung des KVVG vom 02. Juli 1991 (Amtsblatt 1991, 114), zuletzt geändert am 02. November 1999 (Amtsblatt 1999, 93) wird um die Amtszeit des Verwaltungsrates, die auf die Wahl des Pfarrgemeinderates 2007 folgt, verlängert.

Limburg, 17. Oktober 2006
Az.: 761A/06/05/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 377 Ernennung des Bischöflichen Beauftragten

Bezugnehmend auf die Verfahrensordnung zur Durchführung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ im Bistum Limburg vom 24. März 2003 entpflichte ich mit Termin 31. Oktober 2006 Sr. Dr. Josefine Heyer CJ von der Aufgabe der Bischöflichen Beauftragten und ernenne Herrn Offizialratsrat i. R. Dr. Benno Grimm, Am Schneckenberg 3, 63500 Seligenstadt-Klein-Welzheim, Telefon (06182) 825125, mit Termin 01. November 2006 gemäß Ziffer 1 und 2 der Leitlinien zum Bischöflichen Beauftragten in der Diözese Limburg.

Limburg, 29. September 2006
Az.: 25A/06/02/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 378 Termin der PGR-Wahl 2007

Der Empfehlung des Diözesansynodalrates folgend hat Bischof Dr. Franz Kamphaus den Termin der Pfarrgemeinderatswahlen 2007 auf den 10./11. November 2007 festgesetzt.

Nr. 379 Zuschüsse für Familienwochenenden

Bis 01. Dezember 2006 können Zuschüsse für Familienwochenenden für das 1. Halbjahr 2007 beantragt werden. Sie erhalten die „Richtlinie zur Förderung von Familienwochenenden im Bistum Limburg“ und das entsprechende Antragsformular beim Referat Ehe und Familie, Telefon (06431) 295-447, E-Mail: ehe-familie@bistumlimburg.de.

Nr. 380 Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser“

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat das Aktionsprogramm „Mehrgenerationenhäuser“ mit der Ausschreibung für die ersten 50 Häuser im August 2006 gestartet. Es wird das Ziel verfolgt, bis 2010 in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt ein Mehrgenerationenhaus zu installieren. Diese 439 Einrichtungen sollen Zentren sein, in denen Menschen verschiedener Generationen gemeinsam aktiv werden können und in bestimmten Lebenslagen Hilfen erfahren.

Die nächste Bewerbungsphase wird voraussichtlich im Frühjahr 2007 starten und weiteren 50 Einrichtungen den Beginn der Arbeit ermöglichen

Als mögliche Prototypen kommen bestehende Einrichtungen, wie z. B. Kindertagesstätten, Familien- und Nachbarschaftszentren und Seniorentagesstätten ebenso in Frage, wie auch Häuser der Pfarrgemeinden, die ihr schon bestehendes Angebot erweitern und zu einem Mehrgenerationenhaus ausbauen wollen. Die maximale Förderung beträgt 40.000 Euro pro Jahr und ist auf fünf Jahre begrenzt.

Alle wesentlichen Informationen und die Möglichkeit zur Online-Bewerbung finden sich auf der Internetseite des Aktionsprogramms: www.mehrgenerationenhaeuser.de.

Für weitere Informationen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Familien und Generationen im Dezeranat Kinder, Jugend und Familie. Telefon (06431) 295-337; E-Mail: s.poertner@bistumlimburg.de, oder an eine katholische Familienbildungsstätte in Ihrer Nähe.

Nr. 381 Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz im Jahr 2007

Herzlich lädt die Diözese Limburg zur gemeinsamen Lourdes-Wallfahrt der Bistümer Limburg, Fulda und Mainz für Gesunde, Behinderte, Kranke und Pflegebedürftige in Zusammenarbeit mit dem Lourdes-Krankendienst des Malteser-Ritter-Ordens ein.

Wallfahrtstermin:

Donnerstag, 24. Mai 2007, bis Montag, 28. Mai 2007 (Pfungstmontag).

Das Protektorat übernimmt:

Bischof Heinz Josef Algermissen, Fulda.

Das Wallfahrtsjahr 2007 in Lourdes steht unter dem Thema: „Lasst euch mit Gott versöhnen!“ (2 Kor 5, 20).

Das Programm der Pilgerfahrt bietet folgende religiöse Feiern: Gottesdienst an der Grotte, Sakramentsprozession mit Krankensegnung, Gottesdienst mit Spendung des Sakramentes der Krankensalbung, Lichterprozession, Teilnahme am Internationalen Gottesdienst, Kreuzweg- und Rosenkranzgebet, Begegnung mit der gesamten Pilgergemeinschaft, Gesprächskreise zum Thema „Versöhnung/Beichte“, „Sakrament der Krankensalbung“ und „Die Bedeutung der Bäder in Lourdes“.

Alle Kirchengemeinden, die Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprache, die Altenheimseelsorger, die Krankenhausseelsorger, die Behindertenseelsorger und die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum Limburg erhalten im Januar 2007 Unterlagen mit ausführlichen Informationen zur Wallfahrt (Prospekte, Plakate).

Besonders können *Kranke, Langzeitkranke und Schwerkranke*, die auf pflegerische Hilfe angewiesen sind, an der Pilgerfahrt teilnehmen und zur Mitfahrt ermutigt werden. Eine ärztliche Versorgung und die notwendige pflegerische Betreuung ist gewährleistet. Auch die Gruppe der *Hotelpilger* wird von einem Arzt begleitet.

Wir bitten, im Rahmen der Planungen für 2007 die Lourdes-Wallfahrt zu berücksichtigen und bekannt zu geben.

Auskunft und Informationen erteilt die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Roßmarkt 4, 65549 Limburg, Telefon (06431) 295-309, Fax (06431) 295-584, E-Mail: e.scheib@bistumlimburg.de.

Nr. 382 missio Afrikatag 2007 – Hinweise zur Kollekte am 07. Januar 2007

„Wo wir den Menschen nur Kenntnisse bringen, Fertigkeiten, technisches Können und Gerät, bringen wir zu wenig.“

Papst Benedikt XVI.

Am 07. Januar findet in unserer Diözese die alljährliche Afrikakollekte statt. Mit ihr wird die Aus- und Fortbildung

von Priestern, Schwestern, Katechistinnen und Katechisten in Afrika unterstützt.

Umfassende geistliche und fachliche Menschenbildung auf der Grundlage christlicher Werte und afrikanischer Tradition ist der entscheidende Beitrag der afrikanischen Kirche zur ganzheitlichen Entwicklung des Kontinents.

„Seid mutig, seid stark!“

Kirchliche MitarbeiterInnen brauchen unseren Zuspruch. Pastorale Herausforderungen in Afrika übersteigen oft ihre Kräfte – geistlich, menschlich und fachlich.

Eine gute und zeitgemäße Aus- und Fortbildung ermutigt und bestärkt sie in ihrer schwierigen Aufgabe. Umfassende Menschenbildung befähigt sie, Menschen Hoffnung und neue Lebensperspektiven zu geben, die Zukunft selbst in die Hand zu nehmen und Entwicklung in eigener Verantwortung zu gestalten.

Herzlich lade ich Sie ein, mit der Durchführung der Kollekte und im Gebet unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung zu ermutigen und zu bestärken.

Alle Pfarrämter erhalten Mitte November Materialien zum Afrikatag. Ich bitte Sie, den spirituellen Impuls aufzugreifen, das Plakat aufzuhängen und das Faltblatt mit der Opfertüte auszulegen oder mit dem Pfarrbrief zu versenden.

Die Kollekte ist bei allen Gottesdiensten zu halten und auf dem üblichen Weg an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

Weitere Informationen und Downloads (Texte und Logos zum Pfarrbrief) erhalten Sie auch unter www.missio.de.

Nr. 383 Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder“ (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2006 – 06. Januar 2007). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen.

In diesem Jahr ist das Material zum Weltmissionstag mit Bildern und Geschichten thematisch in Madagaskar angesiedelt. Das Sparkästchen zeigt Szenen aus dem Leben der Insel. Die Geschichte „Unter dem Jacarandabaum“ auf dem Aktionsplakat erzählt von dem vertrauensvollen Miteinander alter und junger Menschen.

Das Aktionsplakat bietet neben der Geschichte und den Anregungen zur Vertiefung, auch Informationen zu Madagaskar, Bausteine zur Gestaltung eines Gottesdienstes und Informationen über Hilfsprojekte des Kindermissionswerks.

Sparkästchen und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen. Anschrift: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064

Aachen, Telefon (0241) 4461-44 oder -48, Telefax (0241) 4461-88, Internet: www.kindermissionswerk.de.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion „Adveniat“ zu achten. Zur Aktion „Dreikönigssingen“, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, weisen wir auf die besonderen Ankündigungen hin.

Nr. 384 „Kinder sagen ja zur Schöpfung – Tianay ny Haritanan’Atra“

Madagaskar ist das Beispielland der 49. Aktion „Dreikönigssingen“

Zum 49. Mal werden rund um den 06. Januar 2007 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „Kinder sagen ja zur Schöpfung – Tianay ny Haritanan’Atra“ heißt das Leitwort der kommenden Aktion „Dreikönigssingen“, bei der zwischen München und Kiel, zwischen Aachen und Görlitz wieder 500.000 Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Das Beispielland ist diesmal Madagaskar.

Mit ihrer positiven Einstellung zu Schöpfung und Natur machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion „Dreikönigssingen“ – dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – deutlich, dass Kindern überall auf der Welt die Bewahrung der Schöpfung wichtig ist. Aus dem Madagassischen, der Landessprache des Beispiellandes, stammt auch die Übersetzung des Leitworts. „Tianay ny Haritanan’Atra“ bedeutet wörtlich „Wir lieben die Schöpfung“ und schließt in seiner allgemeinen Aussage die Kinder mit ein.

In vielen Ländern der so genannten Dritten Welt gefährden die Abholzung des Waldes – was für Madagaskar ganz besonders gilt –, der Klimawandel und die Umweltverschmutzung einen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt. Die Sternsinger setzen sich dafür ein, dass in Madagaskar und in allen anderen Teilen der Welt konkrete Maßnahmen zur Verbesserung und für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Kindern ergriffen werden. Mit den Erlösen aus der Aktion „Dreikönigssingen“ können unter anderem Bildungs- und Ausbildungsprojekte unterstützt werden, in denen Kinder und Jugendliche auch einen sorgsameren Umgang mit der Natur lernen. Gesundheits- und Ernährungsprojekte können darüber hinaus die akuten Folgen von Umweltzerstörung und Klimawandel lindern.

Madagaskar ist das Beispielland der Aktion. Durch verschiedene Materialien und Publikationen sollen Kinder in Deutschland die Lebenssituation von Gleichaltrigen in einem Land der „Einen Welt“ kennen lernen. Die Erlöse aus dem Dreikönigssingen sind wie immer für Kinder-Hilfsprogramme rund um den Globus bestimmt. Durchschnittlich rund 3.000 Projekte in Afrika, Lateinamerika, Asien, Ozeanien und Osteuropa konnten zuletzt jährlich unterstützt werden.

Zur Aktion „Dreikönigssingen 2007“ bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anre-

gungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen. Eine Multimedia-CD enthält einige neue Lieder sowie zahlreiche digitale Texte und Bilder aus den Aktionsmaterialien. Die Materialien wurden allen Pfarrgemeinden bereits zugesandt. Weitere kostenlose Materialien können angefordert werden beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Telefon (0241) 4461-44 oder (0241) 4461-48, Fax (0241) 4461-88, E-Mail: kontakt@kindermissionswerk.de, Internet: www.kindermissionswerk.de.

Nr. 385 „Mit Tieren unterwegs zur Krippe“ – Adventskalender 2006 des Bonifatiuswerkes

Gewöhnlich ist er nicht, der diesjährige Adventskalender des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Keine Schokolade, kein Glitzer, kein Weihnachtsmann. Stattdessen Inhalte besonderer Art – kleine und große Tiere aus der Bibel, die sich auf den Weg zur Krippe machen. Und noch etwas ist anders als bei den handelsüblichen Kalendern: er wird aus einer Vorlage selbst gebastelt und ist nur mit einem Begleitheft komplett.

Der aktuelle Adventskalender trägt den Titel „*Mit Tieren unterwegs zur Krippe*“. Er richtet sich vor allem an 9 – 12-jährige Kinder, an ihre Eltern, Lehrer, Katechetinnen und Leiterinnen sowie an Leiter von Kindergruppen.

Eine winterliche, bunte Fachwerkhaus-Kulisse schmückt den 44 x 58 cm großen Kalender zum Aufhängen. Hinter den geschlossenen Fenstern verbergen sich 21 Tiere, z. B. Löwen, Pfau, Esel, Schlange, Biene, Maus oder Hirsch. An jedem Tag der Adventszeit, die mit dem 03. Dezember beginnt, blickt ein neues Tier aus einem Klappchen. Alle leben im Land der Bibel, in Israel. In der Heiligen Schrift werden sie erwähnt und spielen oft eine bedeutende Rolle.

Im *52-seitigen bunten Begleitheft* stellen sich die Tiere selbst vor. Dabei erzählen sie, wo sie in der Bibel zu finden sind und berichten vom Leben und den Besonderheiten der damaligen Zeit. Am Ende einer jeden Seite stellt ein kleiner Elefant eine Frage, die zum Nachdenken über den Inhalt der Geschichte anregt. Auf der zweiten Seite eines jeden Adventstages befindet sich eine Anregung zum Basteln, Kochen, Backen, ein Quiz, Rätsel, Mandala oder Märchen. So wird jeder Tag im Advent zu einem ganz besonderen Tag – für Kinder und für Erwachsene.

Der Adventskalender inklusive Begleitheft kostet 2,80 Euro. Mit dem Verkauf unterstützt das Bonifatiuswerk den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle/Saale. Krebskranke Kinder und ihre Familien erfahren hier Hilfen in den schwersten Stunden des Lebens.

Bestellungen:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn. Telefon (05251) 299654 (Frau Diße), Fax (05251) 299683. E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 386 Priesterexerziten November 2007

Die Exerziten laden ein, das geistliche Leben zu erneuern in Vortragsexerziten, ergänzt durch Eucharistie, Meditation,

gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.

Beginn: Montag, 05. November 2007, 18.00 Uhr

Ende: Freitag, 09. November 2007, 10.00 Uhr

Thema: Die priesterliche Spiritualität im Zueinander von Gebet und Arbeit

Leitung: Redemptoristenpater Ludwig Götz, Landpastoral Schönenberg

Anmeldung: Landpastoral Schönenberg, z. H. Frau Gille, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen/Jagst, Fax (07961) 924917015, E-Mail: Landpastoral.Schoenenberg@drs.de.

Nr. 387 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Verlautbarungen des Apost. Stuhls Nr. 175:
Statut der Päpstlichen Missionswerke

Arbeitshilfen Nr. 203:
Die Sakramente (Mysterien) der Kirche und die Gemeinschaft der Heiligen

Texte der Gemeinsamen Kommission der Griechisch-Orthodoxen Metropole von Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz

Arbeitshilfen Nr. 204:
Die menschliche Person – Herzmitte des Friedens

Welttag des Friedens 2007

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (06431) 295-227, bestellt werden.

Nr. 388 Dienstschriften

Mit Termin 01. Oktober 2006 bis auf weiteres hat der Herr Generalvikar Herr Pfarrer Armin STURM, Brechen, zum Pfarrverwalter für die Pfarrvikarie St. Marien in Hünfelden-Kirberg ernannt. (164)

Mit Termin 01. Oktober 2006 hat der Herr Bischof Herr Pfarrer Franz-Josef KREMER, Elz, zum Dekan des Dekanates Hadamar ernannt. (158)

Mit Termin 01. Oktober 2006 hat der Herr Generalvikar Herr Pfarrer Peter LAUER, Waldbrunn-Lahr, zum Stellvertreter des Dekans im Dekanat Hadamar ernannt. (158)

Mit Termin 01. Oktober 2006 hat der Herr Generalvikar Herr Pfarrer Martin MEUSER, Bad Schwalbach, einen Seelsorgeauftrag als priesterlicher Mitarbeiter im Pastoralen Raum An der Bäderstraße erteilt. (240-242)

Mit Termin 01. Oktober 2006 bis auf weiteres wird Herr P. Fernando BONINI ISch als Pastoralpraktikant im Pastoralen Raum Westerburg eingesetzt. (269, 270)

Mit Termin 15. Oktober 2006 hat der Herr Bischof Herr Kaplan Markus SCHMIDT, Wetzlar, die Pfarrei St. Peter und Paul in Hochheim übertragen und ihn gleichzeitig zum Pfarrer ernannt. (192)

Mit Termin 14. November 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Bezirksdekan Pfarrer Dr. Thomas LÖHR auf die Pfarreien St. Jakobus in Rüdesheim und St. Hildegard in Rüdesheim-Eibingen sowie auf das Amt des Bezirksdekanen für den Bezirk Rheingau angenommen. (211, 212, 207)

Mit Termin 15. November 2006 hat der Herr Bischof Herr Bezirksdekan Pfarrer Dr. Thomas LÖHR, Rüdesheim, zum Dezernenten des Dezernates Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates Limburg und zum Ordinariatsrat ernannt. (17)

Mit Termin 01. Dezember 2006 hat der Herr Bischof Herr Pfarrer Dieter BRAUN, Dorchheim, die Pfarreien St. Laurentius in Mengerskirchen-Dillhausen und Mariä Geburt in Mengerskirchen-Winkels übertragen. (186, 187)

Mit Termin 06. Dezember 2006 hat der Herr Bischof Herr Pfarrer Gereon REHBERG die Pfarreien St. Martin in Dornburg-Frickhofen, St. Margareta in Dornburg-Dorndorf, St. Matthias in Dornburg-Langendernbach, St. Stephanus in Dornburg-Thalheim, St. Bartholomäus in Dornburg-Wilsenroth und St. Nikolaus in Elbtal-Dorchheim übertragen. (180, 181)

Mit Termin 06. Dezember 2006 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herr Pfarrer i. R. Winfried DIDINGER, Geisenheim, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Peter und Paul in Eltville, St. Vincentius in Eltville-Hattenheim, St. Markus in Eltville-Erbach und St. Valentinus in Kiedrich ernannt. (217, 218)

Mit Termin 31. Januar 2007 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Josef ERNST auf die Pfarrei St. Peter und Paul in Arzbach angenommen. Herr Pfarrer Ernst tritt aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand. (255)

Mit Termin 31. Januar 2007 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Otto LATZEL auf die Pfarreien St. Marien in Beselich-Niedertiefenbach und St. Ägidius in Beselich-Obertiefenbach angenommen. Herr Pfarrer Latzel tritt zum 01. Februar 2007 in den Ruhestand. (188)

Nr. 389 Zwei Hochebenen abzugeben

Gebrauchte Holzteile von zwei Hochebenen, ca. 10 Jahre alt, zerlegt und eingelagert, vom ehemaligen Kindergarten St. Laurentius, an Selbstabholer abzugeben.

Interessierte können sich im Pfarramt St. Laurentius, Am Brunnengarten 7, 60437 Frankfurt, Telefon (069) 501599 oder E-Mail: St.Laurentius-ffm.@gmx.de, melden. Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 – 19.00 Uhr.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 01. Dezember 2006

Nr. 390	Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg	309	Nr. 400	Korrektur der Verwaltungsanordnung des Generalvikars „Zur Finanzierung von Maßnahmen der Seelsorge auf der Ebene des Pastoralen Raumes“	313
Nr. 391	Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg	309	Nr. 401	Änderung des Pfarreinamens	313
Nr. 392	Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg	310	Nr. 402	„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2007	313
Nr. 393	Änderung der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg	310	Nr. 403	„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2007	314
Nr. 394	Ordnung für die Konstituierung des Verwaltungsrates	310	Nr. 404	Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln	314
Nr. 395	Urkunde über die Neuordnung der katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Pankratius und St. Martin in Schwalbach am Taunus	310	Nr. 405	Nächstenliebe und Mystik - Elisabeth, Mechthild und andere heilige Frauen	315
Nr. 396	Änderung der Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken in der Diözese Limburg – PatDSO	311	Nr. 406	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2006	315
Nr. 397	Änderung der AVO-Beschluss der KODA vom 28.09.2006	311	Nr. 407	Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2006 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands	315
Nr. 398	Änderung der Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchlichen Dienst des Bistums Limburg - Beschluss der KODA vom 28.09.2006	311	Nr. 408	Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz	316
Nr. 399	Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 10. Amtsperiode der synodalen Gremien 2007/2008 im Bistum Limburg	311	Nr. 409	Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2006	316
			Nr. 410	Diakonenweihe	316
			Nr. 411	Todesfall	316
			Nr. 412	Dienstschriften	317
			Nr. 413	Änderungen im Schematismus	318

Nr. 390 Änderung der Synodalordnung für das Bistum Limburg

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit sofortiger Wirkung die Synodalordnung für das Bistum Limburg (zuletzt geändert am 1.9.2006, Amtsblatt 2006, S. 275ff) wie folgt:

In § 1 Abs. (1) Buchst. a werden die Worte „seit drei Monaten“ durch die Worte „seit vier Wochen“ ersetzt.

In § 1 Abs. (1) Buchst. b werden die Worte „drei Monate“ durch „vier Wochen“ ersetzt.

Limburg, 01. Dezember 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 760B/06/02/3 Bischof von Limburg

Nr. 391 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit sofortiger Wirkung die Ordnung für die Wahl der Pfarrgemein-

räte im Bistum Limburg (zuletzt geändert am 30.1.2003, Amtsblatt 2003, S. 141) wie folgt:

In § 2 Abs. (1) Buchst. a werden die Worte „seit drei Monaten“ durch die Worte „seit vier Wochen“ ersetzt.

In § 2 Abs. (1) Buchst. b werden die Worte „drei Monate“ durch „vier Wochen“ ersetzt.

§ 16 Abs. (1) erhält folgende Fassung: „Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen.“

In § 20 entfällt Abs. (5) ersatzlos.

In § 21 Abs. (5) Satz 1 entfällt die Formulierung „in der entsprechenden Farbe gemäß § 20 Abs. (5)“.

§ 21 Abs. (7) wird ersetzt durch: „Die am Wahltag eingegangenen Wahlbriefe sind verschlossen dem zuständigen Wahlvorstand zur Auszählung der abgegebenen Stimmen zu übergeben.“

Es wird ein § 21 Abs. (8) ergänzt mit dem Wortlaut: „Der Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Brief-

wahlstimmen. Ist diese festgestellt, werden die Stimmzettel aus dem Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt.“

§ 23 Abs. (4) entfällt.

§ 23 Abs. (5) wird zu Abs. (4) und erhält den folgenden Wortlaut: „Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.“

Limburg, 01. Dezember 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 760B/06/02/4 Bischof von Limburg

Nr. 392 Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit sofortiger Wirkung die Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (zuletzt geändert am 30.1.2003, Amtsblatt 2003, S 141f.) wie folgt:

In § 2 Abs. (1) Buchst. a werden die Worte „seit drei Monaten“ durch die Worte „seit vier Wochen“ ersetzt.

In § 2 Abs. (1) Buchst. b werden die Worte „drei Monate“ durch „vier Wochen“ ersetzt.

§ 16 Abs. (1) erhält folgende Fassung: „Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen.“

In § 20 entfällt Abs. (4) ersatzlos.

In § 21 Abs. (5) Satz 1 entfällt die Formulierung „in der entsprechenden Farbe gemäß § 20 Abs. (4)“.

§ 21 Abs. (7) wird ersetzt durch: „Die am Wahltag eingegangenen Wahlbriefe sind verschlossen dem zuständigen Wahlvorstand zur Auszählung der abgegebenen Stimmen zu übergeben.“

Es wird ein § 21 Abs. (8) eingefügt mit dem Wortlaut: „Der Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. Ist diese festgestellt, werden die Stimmzettel aus dem Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt.“

§ 23 Abs. (4) entfällt.

§ 23 Abs. (5) wird zu Abs. (4) und erhält den folgenden Wortlaut: „Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.“

Limburg, 01. Dezember 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 760B/06/02/5 Bischof von Limburg

Nr. 393 Änderung der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg

Nach Beratung im Diözesansynodalrat ändere ich mit sofortiger Wirkung die Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg (zuletzt geändert am 1.12.2002, Amtsblatt 2002, S. 110) wie folgt:

§ 15 Abs. (1) wird ersetzt durch den folgenden Wortlaut:

„Der Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht kann binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Wahl zum

Verwaltungsrat beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates Einspruch gegen die Wahl erheben, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen in grober Weise gegen die Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes oder dieser Ordnung verstoßen wurde oder das Wahlergebnis falsch festgestellt worden ist.“

Limburg, 01. Dezember 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 760B/06/02/6 Bischof von Limburg

Nr. 394 Ordnung für die Konstituierung des Verwaltungsrates

Nach Beratung im Diözesansynodalrat erlasse ich mit sofortiger Wirkung eine Ordnung für die Konstituierung des Verwaltungsrates mit dem folgenden Wortlaut:

§ 1 Konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates

(1) Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates soll innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl stattfinden. Zu der Sitzung lädt der Vorsitzende des noch amtierenden Verwaltungsrates alle Mitglieder des neu gewählten Verwaltungsrates mit einer Frist von einer Woche schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) In der konstituierenden Sitzung wählt der Verwaltungsrat einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Hat der Pfarrer der Kirchengemeinde gemäß § 3 Abs. (2) KVVG auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat verzichtet, wählt der Verwaltungsrat einen Vorsitzenden, danach erfolgt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

Gewählt ist jeweils, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Limburg, 01. Dezember 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 760B/06/02/7 Bischof von Limburg

Nr. 395 Urkunde über die Neuordnung der katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Pankratius und St. Martin in Schwalbach am Taunus

1.

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC werden die katholischen Pfarreien St. Pankratius und St. Martin in Schwalbach am Taunus, die zugleich Kirchengemeinden sind, aufgehoben und gemäß c. 121 CIC zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „St. Pankratius, Schwalbach am Taunus“ trägt.

2.

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius, Schwalbach am Taunus, umfasst die bisherigen

Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius, Schwalbach am Taunus, und der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin, Schwalbach am Taunus.

3.

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Pankratius“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Martin wird Filialkirche der neuen Pfarrei.

4.

Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten), die Kirchenbücher und die Akten der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius und der bisherigen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Martin werden der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Pankratius, Schwalbach am Taunus“ (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.

Die Kirchenbücher der beiden bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden werden zum 31.12.2006 geschlossen. Die neue Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an.

5.

Die neue Kirchengemeinde „St. Pankratius, Schwalbach am Taunus“ führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift: Katholische Kirchengemeinde Schwalbach, St. Pankratius. Das Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt St. Pankratius, Schwalbach am Taunus.

6.

Diese Urkunde wird zum 01.01.2007 wirksam.

Limburg, 25. Oktober 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 43820/06/01/3 und Bischof von Limburg
43720/06/01/3

Nr. 396 Änderung der Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken in der Diözese Limburg – PatDSO

Die Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken in der Diözese Limburg – PatDSO (Amtsblatt des Bistums Limburg vom 10. Oktober 2006, Nr. 356) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Bei der Aufnahme eines Patienten darf die Religionszugehörigkeit erfragt werden. Die Angabe der Religionszugehörigkeit ist freiwillig. Auf die Freiwilligkeit der Angabe ist hinzuweisen.“

Limburg, 13. November 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 555T/06/01/7 Bischof von Limburg

Nr. 397 Änderung der AVO-Beschluss der KODA vom 28.09.2006

§ 36 Abs. 2 AVO wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

Für Beschäftigte in Tageseinrichtungen für Kinder tritt an die Stelle des 30.06. in Hessen der 31.07., in Rheinland-Pfalz der 31.08. eines Kalenderjahres.

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

Limburg, 26. Oktober 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/06/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 398 Änderung der Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchlichen Dienst des Bistums Limburg - Beschluss der KODA vom 28.09.2006

Die Vergütungsrichtlinien für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchlichen Dienst des Bistums Limburg werden in der besonderen Vergütungsrichtlinie VR 13 wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird das Datum „31.12.2006“ durch das Datum „31.12.2009“ und das Datum „19. März 1999“ durch das Datum 06. Dezember 2005“ ersetzt.

Limburg, 26. Oktober 2006 † Franz Kamphaus
Az.: 565 AH/06/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 399 Verordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen für die 10. Amtsperiode der synodalen Gremien 2007/2008 im Bistum Limburg

Der Herr Bischof hat gemäß § 6 Abs. 3 der Synodalordnung den Termin für die Wahlen zum Pfarrgemeinderat bestimmt.

Für die Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen wird der folgende Terminplan festgelegt:

A. WAHLEN ZU DEN GEMEINDEGREMIIEN

1. Wahl zum Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat wählt den Vorbereitenden Wahlausschuss (§ 7 WO PGR) bis **spätestens 11. Februar 2007**.

Der Pfarrgemeinderat legt das Wahlverfahren (allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal, § 8 WO PGR) fest und beschließt über die Aufteilung der Gemeinde nach Gebietsteilen (§ 9 WO PGR), außerdem legt er für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal fest (§ 10 WO PGR) bis **spätestens 11. Mai 2007**.

Der Pfarrer oder der/die Pfarrbeauftragte teilt der Gemeinde (Kanzelvermeldung, Pfarrbriefe, Aushang) den Wahltermin mit und bittet um Wahlvorschläge (§ 11 WO PGR) bis **spätestens 9. September 2007**.

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen (§ 12 WO PGR) bis **spätestens 7. Oktober 2007**.

Der Pfarrgemeinderat legt gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO (§ 1 WO PGR) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ggf. die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des PGR (§ 9 Abs. 1 WO PGR) fest bis **spätestens 7. Oktober 2007**.

Außerhalb der Gemeinde Wohnende weisen in der Gemeinde, in der sie aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und

wählen wollen, nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis ihrer Heimatgemeinde gestrichen werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b SynO, § 2 Abs. 1 Buchst. b WO PGR) bis
spätestens 14. Oktober 2007.

Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muss der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 13 WO PGR) bis
spätestens 14. Oktober 2007.

Der Vorbereitende Wahlausschuss teilt dem Diözesansynodalamt die Kandidatenliste mit bis
spätestens 17. Oktober 2007.

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten (§ 15 WO PGR) durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen bis
spätestens 21. Oktober 2007.

Der Pfarrgemeinderat bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 18 WO PGR) bis
spätestens 27. Oktober 2007.

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste sind der Gemeinde bekannt zu geben (Gottesdienstvermeldung, Pfarrbrief, Aushang) (§ 19 WO PGR)
spätestens am 27. Oktober 2007.

Der Pfarrer weist bei den Vermeldungen in den Gottesdiensten ebenfalls auf die Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste hin, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§ 19 Abs. (2) WO PGR); außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin
spätestens ab 27./28. Oktober 2007.

Der Jugendwahlausschuss lädt spätestens am dritten Sonntag vor der Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin alle Jugendlichen der Gemeinde zu einer Wahlversammlung ein, also bis
spätestens 3./4. November 2007 bzw. 17./18. November 2007*.

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 21 WO PGR) vom
10. Oktober bis 9. November 2007.

WAHL DES PFARRGEMEINDERATES **10./11. November 2007**

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Pfarrgemeinderates mit (§ 26 WO PGR)
spätestens am 17./18. November 2007.

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 27 WO PGR) bis
spätestens zum 25. November 2007.

Die Wahlversammlung zur Wahl des Jugendsprechers bzw. der Jugendsprecherin findet statt zwischen der Pfarrgemeinderatswahl und der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 4 WO J), also
frühestens am 12. November 2007 und spätestens am 25. November 2007 bzw. 10. Dezember 2007*.

* In Kirchengemeinden, deren Pfarrer für mehrere Gemeinden verantwortlich ist.

Konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates (§ 1 Konst PGR)
spätestens am 26. November 2007,

in Kirchengemeinden, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist,
spätestens am 11. Dezember 2007.

Der Pfarrgemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt über das Bezirksamt die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit; ebenso teilt er Name und Anschrift der vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitglieder des Pastoralausschusses und die benannten Kandidaten und Kandidatinnen für andere Gremien mit bis
spätestens 20. Dezember 2007.

2. Wahl des Verwaltungsrates

Im Falle des Verzichts auf den Vorsitz im Verwaltungsrat seitens des Pfarrers gemäß KVVG § 3 Abs. 2 hat dieser eine schriftliche Erklärung unter Darlegung seiner Gründe an den Bischof abzugeben bis
spätestens 11. Oktober 2007.

Stimmt der Bischof diesem Ansinnen zu, hat der Pfarrer in diesem Fall gegenüber dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates in der Konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates eine verbindliche Absichtserklärung abzugeben.

Diese Erklärung hat der Pfarrer binnen einer Woche nach dieser Sitzung dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates schriftlich zuzuleiten.

Er hat über die Abgabe der Erklärung das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu informieren.

Der Pfarrgemeinderat wählt den Verwaltungsrat im Zeitraum von vier Monaten nach der Konstituierung des Pfarrgemeinderates (§ 1 Abs. 2 WO VRK),
spätestens also bis zum 26. März 2008,

in Kirchengemeinden, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist,
spätestens bis zum 11. April 2008.

Der/die Pfarrgemeinderatsvorsitzende und der Pfarrer teilen dem Diözesansynodalamt umgehend die Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit (§ 11 Abs. 3 WO VRK), also
spätestens am 18. April 2008.

Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bis zum
23. April 2008,

in Kirchengemeinden, deren Pfarrer die Leitung mehrerer Gemeinden aufgetragen ist,
spätestens bis zum 9. Mai 2008.

Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates teilt dem Diözesansynodalamt mit, wer vom Verwaltungsrat zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden und ggf. zum/zur Vorsitzenden gewählt wurde
26. Mai 2008.

3. Wahl des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Der Gemeinderat wählt den Vorbereitenden Wahlausschuss (§ 7 WO GRKaM) bis
spätestens 11. Februar 2007.

Der Gemeinderat legt das Wahlverfahren (allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal, § 8 WO GRKaM) fest und beschließt über die Aufteilung der Gemeinde nach Wahlbezirken (§ 9 WO GRKaM), außerdem legt er für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal fest (§ 10 WO GRKaM) bis **spätestens 11. Mai 2007.**

Der Pfarrer oder der/die Pfarrbeauftragte teilt der Gemeinde (Kanzelvermeldung, Pfarrbriefe, Aushang) den Wahltermin mit und bittet um Wahlvorschläge (§ 11 WO GRKaM) bis **spätestens 9. September 2007.**

Die Wahlvorschläge müssen dem Vorbereitenden Wahlausschuss vorliegen (§ 12 WO GRKaM) bis **7. Oktober 2007.**

Der Gemeinderat legt gemäß § 16 Abs. 1 Buchst. b SynO (§ 1 WO GRKaM) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und ggf. die Anzahl der aus jedem Gebietsteil zu wählenden Mitglieder des PGR (§ 9 Abs. 1 WO GRKaM) fest bis **spätestens 7. Oktober 2007.**

Außerhalb der Gemeinde Wohnende weisen in der Gemeinde, in der sie aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und wählen wollen, nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis ihrer Heimatgemeinde gestrichen werden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b SynO, § 2 Abs. 1 Buchst. b WO GRKaM) bis **spätestens 14. Oktober 2007.**

Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge; die Ablehnung einer Kandidatur muss der betroffenen Person mitgeteilt werden (§ 13 WO GRKaM) bis **spätestens 14. Oktober 2007.**

Der Vorbereitende Wahlausschuss teilt dem Diözesansynodalamt die Kandidatenliste mit bis **spätestens 17. Oktober 2007.**

Der Vorbereitende Wahlausschuss hat, soweit das möglich ist, für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten (§ 15 WO GRKaM) durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen bis **spätestens 21. Oktober 2007.**

Der Gemeinderat bestellt für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand (§ 18 WO GRKaM) bis **spätestens 27. Oktober 2007.**

Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste sind der Gemeinde bekannt zu geben (Gottesdienstvermeldung, Pfarrbrief, Aushang) (§ 19 WO GRKaM) **spätestens am 27. Oktober 2007.**

Der Pfarrer weist bei den Vermeldungen in den Gottesdiensten ebenfalls auf die Wahlzeit(en) und Wahllokal(e) sowie die Kandidatenliste hin, ggf. auch auf eine gemeinsame Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten (§19 Abs. (2) WO GRKaM); außerdem weist er auf die Möglichkeit der Briefwahl hin **spätestens ab dem 27./28. Oktober 2007.**

Anträge auf Briefwahl können gestellt werden (§ 21 WO GRKaM) **vom 10. Oktober bis 9. November 2007.**

WAHL DES GEMEINDERATES
10./11. November 2007

Der Pfarrer teilt das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates mit (§ 26 WO GRKaM) **spätestens am 17./18. November 2007.**

Jede/r Wahlberechtigte hat ein Einspruchsrecht (§ 3 SynO; § 27 WO GRKaM) bis **spätestens zum 25. November 2007.**

Konstituierende Sitzung des Gemeinderates (§ 1 Konst GRKaM) **spätestens am 11. Dezember 2007.**

Der Gemeinderat teilt dem Diözesansynodalamt die Zusammensetzung des Gemeinderates (Mitglieder, Vorstand) mit; ebenso teilt er Name und Anschrift der vom Gemeinderat gewählten Mitglieder des Pastoralausschusses und der benannten Kandidaten und Kandidatinnen für weitere Wahlen mit bis **spätestens 20. Dezember 2007.**

B. KONSTITUIERUNG DES PASTORALAUSCHUSSES

Konstituierung des Pastoralausschusses bis **spätestens 6. Februar 2008.**

Limburg, 01. Dezember 2006
Az.: 760D/06/01/3A

Willi Hübinger
Bischofsvikar für den
synodalen Bereich

Nr. 400 Korrektur der Verwaltungsanordnung des Generalvikars „Zur Finanzierung von Maßnahmen der Seelsorge auf der Ebene des Pastoralen Raumes“

In der mit Datum 04. August 2006 erlassenen Verwaltungsanordnung „Zur Finanzierung von Maßnahmen der Seelsorge auf der Ebene des Pastoralen Raumes“ (Amtsblatt 2006, 277) ist in § 3 der Passus „31. Dezember“ durch den Text „30. Juni“ zu ersetzen.

Limburg, 17. November 2006
Az.: 602H/06/01/5

Dr. Günther Geis
Generalvikar

Nr. 401 Änderung des Pfarreinamens

Mit Termin 28. Oktober 2006 trägt die Italienische Katholische Gemeinde Limburg-Wetzlar den Namen: „Italienische Katholische Gemeinde Limburg-Wetzlar St. Anna“.

Limburg, 26. Oktober 2006
Az.: 225F/06/03/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 402 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2007

„Suchen und Finden“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands,
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2007 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projekt-Beschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Suchen und Finden“. Der „Firmbegleiter 2007“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch spätestens im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (05251) 2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax (05251) 2996-88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 403 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2007

„Eingeladen zum Fest des Glaubens“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der

christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig scheint:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2007 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Eingeladen zum Fest des Glaubens“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Mitte Januar 2007.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (05251) 2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax (05251) 2996-88, E-mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 404 Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angebo-

ten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angaben näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Telefon (0541) 318-196 angefordert werden.

Nr. 405 Nächstenliebe und Mystik - Elisabeth, Mechthild und andere heilige Frauen

Eine spannende Reise in das deutsche Mittelalter verspricht das neue und umfassende Buch des Bonifatiuswerkes über „Elisabeth, Mechthild und andere heilige Frauen“.

Im kommenden Jahr jährt sich nicht nur zum 800. Mal der Geburtstag der heiligen *Elisabeth von Thüringen* (1207-1231), die sich um Hungernde sorgte und Sterbenden beistand. Auch *Mechthild von Magdeburg* wurde vor 800 Jahren geboren. Sie kommt ebenso „zu Wort“ wie *Hedwig von Schlesien* sowie die Mystikerinnen *Gertrud von Helfta*, *Mechthild von Hackeborn*, *Hildegard von Bingen* und *Elisabeth von Schönau*.

Zu den Aufsätzen anerkannter Forscher finden sich Auszüge aus zeitgenössischen Lebensbeschreibungen und eigenen Schriften. Deutsche Bischöfe – u.a. *Karl Kardinal Lehmann*, *Joachim Kardinal Meisner*, *Georg Kardinal Sterzinsky*, *Joachim Wanke*, *Rudolf Müller*, *Leo Nowak*, *Franz Kamphaus* und *Gerhard Feige* – betonen die Bedeutung dieser Christinnen für unsere heutige Gesellschaft. Lieder und Gebete verdeutlichen zudem die Jahrhunderte lange Verehrung der heiligen Frauen. Die Darstellung von 250 katholischen Kirchen, die in Deutschland zu ihren Ehren erbaut wurden, runden das reich illustrierte Buch ab.

Im Vorwort schreibt der Erfurter *Bischof Dr. Joachim Wanke* „Diese Heiligen lebten in Gebieten, die heute Diaspora sind. Hier zählen Katholiken zur Minderheit, hier haben sie oft erst seit 60 Jahren eine kirchliche Heimat gefunden. Ihre Kirchen unter dem Patronat und ihre Lieder und Gebete zur Verehrung dieser heiligen Frauen lehren uns, den Glauben im Alltag zu bekennen – auch wenn wir in der Diaspora nur wenige Christen sind.“

Nächstenliebe und Mystik – Elisabeth, Mechthild und andere heilige Frauen, 144 Seiten, durchgehend farbig illustriert, 6 Euro.

Bestellungen: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon (05251) 2996-54/-53 (Frau Diße/Frau Schäfers), Fax (05251) 2996-83, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Nr. 406 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2006

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Was sollen wir tun?“ ist die Frage der Menschen an Johannes den Täufer. Sie möchten erfahren, wie sie sich verhalten sollen, um ein Leben nach Gottes Weisung zu führen. Die

Antwort des Täufers ist einfach. Er ruft zum Teilen und solidarischen Handeln auf.

In Mexiko und den mittelamerikanischen Staaten verlassen täglich viele Menschen ihre Heimat, um in den USA Arbeit und Broterwerb zu suchen. Sie lassen ihre Familien zurück und begeben sich auf gefährliche Wege. Manche kommen zu Tode, viele werden an der hochgesicherten Grenze aufgegriffen und zurückgeschickt. Wem der Grenzübergang gelingt, den erwartet ein Leben als Illegaler ohne Rechte und Sicherheiten. Auf all dies lassen sich Menschen ein, weil ihnen und ihren Angehörigen das Nötigste zum Leben fehlt und sie keinen anderen Ausweg sehen.

Christliche Solidarität endet nicht an Staatsgrenzen. In einem gemeinsamen Wort der mexikanischen und amerikanischen Bischöfe heißt es: Es ist „an der Zeit, der Realität der Globalisierung entgegenzutreten und eine Globalisierung der Solidarität anzustreben“. Deshalb unterstützt Adveniat Projekte der Ortskirche, die den in Lateinamerika zurückgebliebenen Familien zugute kommen. Sie brauchen materielle und seelsorgerliche Hilfe.

So bitten wir auch in diesem Jahr um eine solidarische und hochherzige Spende für die Menschen in Lateinamerika und um ihr Gebet.

Fulda, 28. September 2006 † Franz Kamphaus
Für das Bistum Limburg Bischof von Limburg

Dieser Aufruf der Bischöfe soll am 3. Adventsonntag dem 17.12.2006, in allen Gottesdiensten, auch in der Vorabendmesse, auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden.

Limburg, 11. Oktober 2006 Dr. Günther Geis
Az.: 367U/06/02/1 Generalvikar

Nr. 407 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2006 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten kann.

„... unsere Schritte zu lenken auf den Weg des Friedens“ (Lk 1,79) – so lautet das Motto der Adveniat-Aktion 2006. Sie wendet den Blick besonders auf die Migranten in Mexiko. Das Land ist die zehntgrößte Wirtschaftsnation der Welt. Doch die meisten können sich den Traum vom besseren Leben nur erfüllen, wenn sie eine Arbeit in den USA finden und ohne gültige Papiere die Grenze überqueren. Mexiko ist ein zerrissenes Land: Während die Mitte des Landes um Mexiko-Stadt prosperiert, lebt der Großteil der ländlichen Bevölkerung im Süden und Norden in bitterer Armut. Hier arbeitet die Kirche am Aufbau einer gerechteren Gesellschaft mit. Adveniat hilft dank der Spenden aus Deutschland den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Mexiko bei dieser wichtigen Aufgabe.

Die Hoffnung auf Gott, der den Weg der Gerechtigkeit vollendet, ist die Botschaft des Advents. Sie beflügelt die Katholiken in Deutschland zur Hilfe für die Kirche in Lateinamerika. Für die Christen dort ist diese Hilfe selbst ein Zeichen der Hoffnung des Advents, einer Hoffnung, die verändert und bewegt. Und die Mut macht, sich der wichtigen Aufgabe zu stellen: „... unsere Schritte zu lenken auf den Weg des Friedens“ (Lk 1,79).

Für den *1. Adventssonntag* (3. Dezember 2006) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit Hinweisschildern aufzustellen sowie den „Adveniat-Report 2006“ auszulegen.

Am *3. Adventssonntag* (17. Dezember 2006) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalteten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am *Heiligabend*, auch in den Kindermessen, sowie in den Gottesdiensten am *1. Weihnachtsfeiertag* ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, dass die Weiterleitung von Kollektenerträgen, die für die kirchlichen Hilfswerke bestimmt sind, jeweils spätestens nach 3 Monaten abgeschlossen sein soll. Die kirchlichen Hilfswerke sind aus rechtlichen und finanziellen Gründen auf eine schnelle Zuweisung dieser Erträge angewiesen.

Der Ertrag der Kollekte ist daher von den Pfarrgemeinden *vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2007 auf das Konto der Bistumskasse* mit dem Vermerk „Adveniat 2006“ zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen zur Adveniat-Aktion 2006 erhalten Sie direkt bei der Geschäftsstelle der Bischöflichen Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Telefon (0201) 1756-0, Fax (0201) 1756-222, Internet: www.adveniat.de.

Nr. 408 Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz

In der Reihe der Druckschriften des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz sind erschienen:

Gemeinsame Texte Nr. 19:

Demokratie braucht Tugenden

Gemeinsames Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur Zukunft unseres demokratischen Gemeinwesens

Verlautbarungen Nr. 176:

Ansprachen von Papst Benedikt XVI. und Grußworte der Kardinäle aus Anlass der Ad-limina-Besuche der deutschen Bischöfe im November 2006

Die Druckschriften können von Interessenten im Dezernat Pastorale Dienste, Telefon (06431) 295-227, bestellt werden.

Nr. 409 Kirchliche Statistik - Erhebungsbogen 2006

Das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste, verschickt Anfang Januar den Erhebungsbogen „Kirchliche Statistik 2006“ an alle Kirchengemeinden und an die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg. Die Gemeinden werden gebeten, den Bogen auszufüllen. Bitte beachten Sie hierbei die dem Erhebungsbogen beiliegenden Erläuterungen.

Erstmals erhalten Sie in diesem Jahr die Möglichkeit, den Erhebungsbogen alternativ am PC zu bearbeiten. Die weiteren Informationen sowie Benutzerkennung und Passwort für die jeweilige Kirchengemeinde werden mit dem Bogen Anfang Januar versandt.

Die Kirchengemeinden und Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache werden gebeten, den Bogen bis *15. Februar 2007* an das Planungsreferat im Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Pastorale Dienste zu senden.

Die Pfarreien, die den Erhebungsbogen am PC bearbeiten, bitten wir, die Daten bis zum *15. Februar 2007* einzugeben.

Fragen beantwortet gerne Herr Dr. Buballa, Referat „Kirchliche Entwicklung und Pastorale Planung“, Telefon (06431) 295-413.

Nr. 410 Diakonenweihe

Am Samstag, 25. November 2006, hat Herr Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg

Stephan ARNOLD
Peter GERSTMAYR
Clemens OLBRICH
Joachim PAULI
Dr. Bernd SCHAEFER
Johannes STALF
Roger UHRIG
Mathias WOLF

die Diakonenweihe gespendet.

Nr. 411 Todesfall

Herr Pfarrer i. R. Ernst Keidel ist am 12. November 2006 im gesegneten Alter von 100 Jahren im Krankenhaus in Weilburg verstorben. Das Requiem wurde gefeiert am Montag, 20. November 2006, in der Pfarrkirche St. Hedwig in Löhnberg; anschließend war die Beerdigung auf dem dortigen Friedhof.

Ernst Keidel wurde am 03. September 1906 in Niederhöchstadt geboren. Zunächst besuchte er die Volksschule und wechselte später zum Kaiser-Wilhelm-Gymnasium Frankfurt, da er den Wunsch hatte, Priester zu werden. Nach dem Abitur Ostern 1928 begann er mit dem Theologiestudium an der neugegründeten Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt und empfing am 08. Dezember 1933 von Bischof Antonius Hilfrich im Limburger Dom die Priesterweihe.

Seinen priesterlichen Weg begann Ernst Keidel als Kaplan in Arzbach (1934-1935). Es folgten Kaplansstellen in Höhn-Schönberg (1935-1936), Geisenheim (1936-1938), Frankfurt-Sossenheim (1938-1939), Obertiefenbach (1939-1940) und Königstein (1940-1942). Zum 01. Januar 1943 wurde er zum Pfarrvikar in Westernohe ernannt mit dem Titel Pfarrer. Sechs Jahre war er in dieser Gemeinde als Seelsorger tätig. Zum 01. April 1949 wechselte Pfarrer Keidel nach Büdingen und am 01. Oktober 1952 übernahm er die Pfarrstelle in Pohl. Zum 25. April 1959 übertrug ihm Bischof Wilhelm Kempf die Pfarrvikarie St. Hedwig, Löhnberg, die er bis zu seiner Pensionierung im Juli 1971 betreute.

Nach seiner Pensionierung verlegte Pfarrer Keidel seinen Wohnsitz in das Bistum Rottenburg-Stuttgart, kam aber 1987 zurück, um seinen Lebensabend in Weilburg zu verbringen, ganz in der Nähe seiner letzten Wirkungsstätte. Er fand wieder guten Kontakt zur Pfarrgemeinde in Löhnberg und konnte an den Feierlichkeiten zum 30jährigen Jubiläum der Pfarrvikarie teilnehmen. Im Kollegium des Dekanates nahm er gerne am gewohnten Konveniat teil und unterstützte – so lange es ihm möglich war – die Mitbrüder in der Seelsorge. Als seine langjährige Haushälterin nicht mehr in der Lage war, für ihn zu sorgen, zog Pfarrer Keidel 1996 in das Weilburger Stift, wo er gut betreut wurde und sich wohl fühlte.

Im Dezember 2003 durfte Pfarrer Keidel das seltene Fest des Gnadenjubiläums feiern, d. h. den 70. Jahrtag seiner Priesterweihe und im September d. J. konnte er seinen 100. Geburtstag begehen.

Wir danken Herrn Pfarrer Ernst Keidel für seinen überzeugenden priesterlichen Dienst im Bistum und empfehlen ihn dem Gebet der Mitbrüder und der Gemeinden, in denen er wirkte.

Nr. 412 Dienstmeldungen

Herr Pfarrer Eusebio REDONDO DIEZ ist zum 31. Juli 2006 als Leiter der Spanischen Katholischen Gemeinde Frankfurt ausgeschieden und in seine Heimat zurückgekehrt. Seine Nachfolge als Leiter der Spanischen Katholischen Gemeinde Frankfurt hat zum 01.08.2006 Herr Pfarrer Walter KOWALSKI angetreten. (302)

Mit Termin rückwirkend zum 15. Oktober 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Markus SCHMIDT, Hochheim, zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Hochheim ernannt. (192)

Mit Termin 31. Oktober 2006 hat der Bischof Herrn P. Werner WALCZAK SAC die Pfarreien St. Laurentius in Frankfurt/M.-Kalbach und St. Bonifatius in Frankfurt/M.-

Bonames übertragen und ihn zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 für die Kath. Kirchengemeinde St. Lioba in Frankfurt/M.-Bonames bestellt. (123)

Mit Termin rückwirkend zum 15. November 2006 zunächst bis zum 30. November 2007 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Holger DANIEL, Lorch, kommissarisch zum Bezirksdekan für den Bezirk Rheingau ernannt. (207)

Mit Termin rückwirkend zum 15. November 2006 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Holger DANIEL, Lorch, kommissarisch zum Priesterlichen Leiter des Pastoralen Raumes Rüdesheim-Lorch ernannt. (210)

Mit Termin 15. November 2006 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Holger DANIEL, Lorch, zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Jakobus in Rüdesheim und St. Hildegard in Rüdesheim-Eibingen ernannt. (211)

Mit Termin 19. November 2006 hat der Herr Bischof den Verzicht des Provinzials der Bosnischen Franziskanerprovinz in Sarajewo im Namen von P. Dr. Ante DUVNJAK OFM auf die Pfarreien St. Josef in Frankfurt/M.-Eschersheim und St. Albert in Frankfurt/M. angenommen. (118)

Mit Termin 20. November 2006 bis 15. Februar 2007 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer i. R. Franz BEFFART, Frankfurt/M., zum Pfarrverwalter für die Pfarreien St. Josef in Frankfurt/M.-Eschersheim und St. Albert in Frankfurt/M. ernannt. (118)

Mit Termin 01. Dezember 2006 hat der Herr Generalvikar Herrn Kaplan Frank SCHINDLING zusätzlich zum Kaplan in den Pfarreien Dornburg-Wilsenroth, St. Bartholomäus, und Elbtal-Dorchheim, St. Nikolaus, ernannt. (181)

Mit Termin 01. Dezember 2006 hat der Herr Bischof in der Pfarrei St. Goar in Hundsangen die Seelsorge gemäß c. 517 § 2 CIC neu geordnet und hierzu nach vorheriger Annahme des Verzichts von Herrn Pfarrer Klaus KRECHEL auf die vorgenannte Pfarrei zum 30. November 2006 diesen zu dem die Seelsorge Leitenden Priester gemäß c. 517 § 2 CIC bestellt und Herrn Diakon im Haputberuf Ullrich SCHMAUS zum Pfarrbeauftragten gemäß c. 517 § 2 CIC ernannt. (249)

Mit Termin 01. Dezember 2006 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Peter KOLLAS, Wetzlar, für weitere fünf Jahre zum Bezirksdekan für den Bezirk Wetzlar ernannt. (273)

Mit Termin 01. Dezember 2006 hat der Herr Generalvikar Herrn Pfarrer Dr. Andrzej MAJEWSKI, Offizialat Limburg, einen Seelsorgeauftrag als Priesterlicher Mitarbeiter mit einem Dienstumfang von 50 % in der Dompfarrei St. Georg und der Pfarrei St. Hildegard in Limburg erteilt. (167, 169)

Mit Termin 31. Dezember 2006 scheidet Herr Pfarrer P. Heinz KLAPSING SSCC, Kloster Arnstein, aufgrund des Erreichens der Altersgrenze aus dem Amt des Bezirksdekans für den Bezirk Rhein-Lahn aus. (221)

Mit Termin 01. Januar 2007 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael WEIS, Lahnstein, zum Bezirksdekan für den Bezirk Rhein-Lahn ernannt. (221)

Mit Termin 01. Januar 2007 bis zur Wiederbesetzung hat der Herr Generalvikar Herrn Bezirksdekan Pfarrer Andreas KLEE, Bad Schwalbach, zum Pfarrverwalter der Pfarreien

St. Ferrutius in Taunusstein-Bleidenstadt, Herz Mariä in Taunusstein-Wehen und der Pfarrvikarie St. Johannes Nepomuk in Taunusstein-Hahn ernannt. (236,237)

Nr. 413 Änderungen im Schematismus

S. 26

Bei der Abteilung Kath. Erwachsenenbildung (KEB), Diözesanbildungswerk Limburg ist die E-Mail-Adresse wie folgt zu ändern:
keb.dioezesanbildungswerk@bistumlimburg.de

S. 211 und 213

Unter der Pfarrei St. Petronilla ist Herr Pfarrer i. R. Wilhelm Schickel, Vincenzstraße 26, 65385 Rüdesheim-Aulhausen einzufügen. Außerdem ist sein Name und Adresse auf S. 213, Pfarrei St. Johannes der Täufer, Geisenheim-Johannisberg bei Geistlicher im Ruhestand zu streichen.

S. 270

Bei der Kirchengemeinde Rotenhain ist die E-Mail-Adresse neu einzutragen:
kath.pfarramt-rotenhain@t-online.de

S. 33, 40, 62, 179, 327

Die Telefonnummer von Herrn Diözesanjugendpfarrer Olaf Lindenberg ändert sich wie folgt:
(06431) 58427-15

S. 231

Bei der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Kamp-Bornhofen ist die Adresse und E-Mail zu ändern in:
Pastor-Rentz-Straße 1 a, 56341 Kamp-Bornhofen, E-Mail:
st-nikolaus-kamp@t-online.de

S. 181

Bei der Kirchengemeinde St. Nikolaus, Elbtal-Dorchheim ist die E-Mail-Adresse zu ergänzen:
st.nikolaus-dorchheim@bistum-limburg.de

S. 170

Bei der Kirchengemeinde St. Josef, Limburg-Staffel ist die E-Mail-Adresse zu ändern:
st.josef-staffel@bistum-limburg.de.

